

Richtlinien zum BEEG

Teil I Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Teil II Europarechtliche Kollisionsvorschriften

Inhaltsverzeichnis

Teil I Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	12
Gesetzestext.....	12
Richtlinien.....	28
§ 1 Anspruchsberechtigung	29
1.0 Prüfliste zur Gewährung von Elterngeld.....	29
1.1 Grundsatz (§ 1 Abs. 1).....	30
1.1.1 Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt: Deutschland (Nr. 1).....	30
1.1.1.1 Wohnsitz.....	31
1.1.1.2 Gewöhnlicher Aufenthalt	32
1.1.1.3 Aussiedler/Spätaussiedler.....	32
1.1.2 Häusliche Gemeinschaft mit seinem Kind (Nr. 2)	33
1.1.2.1 Eigenes Kind	33
1.1.2.2 Häusliche Gemeinschaft	34
1.1.3 Betreuung des Kindes und keine volle Erwerbstätigkeit (Nr. 3 und 4)	35
1.1.3.1 Betreuung und Erziehung des Kindes (Nr. 3)	35
1.1.3.2 Keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (Nr. 4).....	36
1.1.4 Ausnahmen.....	37
1.2 Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb Deutschlands (§ 1 Abs. 2).37	
1.2.1 Arbeitnehmer, die gem. § 4 SGB IV dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen (= Entsandte) (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 1. Alt.)	37
1.2.2 Abordnung, Versetzung, Abkommandierung ins Ausland (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 2)	38
1.2.3 Entwicklungshelfer (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 1. Alt.)	38
1.2.4 Missionare (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt.).....	39
1.2.5 Tätigkeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3).....	40
1.2.6 Ehegatten und Lebenspartner	40
1.2.7 Örtlich zuständige Behörde	40
1.3 Mit dem Kind nicht verwandte Anspruchsberechtigte (§ 1 Abs. 3).....	41
1.3.1 Haushaltsaufnahme mit dem Ziel der Annahme als Kind	41
1.3.2 Haushaltsaufnahme eines Kindes des Ehegatten oder Lebenspartners.....	42
1.3.3 Anspruchsberechtigung schon vor Wirksamkeit der Vaterschaft	42
1.4 Bezug des Elterngeldes durch Verwandte (§ 1 Abs. 4).....	44
1.5 Vorübergehend keine Betreuung durch die berechtigte Person (§ 1 Abs. 5)	45
1.6 Keine volle Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 6)	45
1.6.1 Erwerbstätigkeit bis zur Grenze von 30 Wochenstunden.....	46
1.6.1.1 Abhängig Beschäftigte	47

1.6.1.2	Berechnung des Umfangs der Teilzeittätigkeit etwa in Lehrberufen	47
1.6.1.3	Selbstständige und mithelfende Familienangehörige	48
1.6.1.4	Studierende	48
1.6.2	Ausnahmen von der 30-Stunden-Grenze	48
1.6.2.1	Beschäftigung zur Berufsbildung	48
1.6.2.2	Tagespflegepersonen	49
1.6.2.3	Zusätzliche Erwerbstätigkeit	49
1.7	§ 1 Abs. 7	49
1.7.1	Abgrenzung nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer / freizügigkeitsberechtigte Ausländer	49
1.7.2	Anspruchsvoraussetzungen für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer	51
1.7.2.1	Anspruchsberechtigte Ausländer	51
1.7.2.2	Ausnahmen	52
1.7.2.3	Fortgeltung von vor dem 1. Januar 2005 erteilten Aufenthaltsrechten ...	53
1.7.2.4	Staatenlose	53
1.7.2.5	Sonderregeln für marokkanische, tunesische, algerische und türkische Staatsangehörige – Europa-Mittelmeer-Abkommen und ARB 3/80	53
1.7.2.6	Prüfschritte zur Prüfung der Europa-Mittelmeer-Abkommen und des ARB 3/80	54
1.7.2.7	Das Vorläufige Europäische Abkommen über soziale Sicherheit (Europarat)	55
1.7.3	NATO-Truppenmitglieder	55
1.7.3.1	Grundsatz: kein Anspruch	55
1.7.3.2	Ausnahme: sozialversicherungspflichtig Erwerbstätige	55
1.7.4	Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen	56
1.8	Entfallen des Anspruchs bei Überschreitung der Einkommensgrenze	57
§ 2	Höhe des Elterngeldes	58
2.0	Inhalt und Aufbau der Regelung	58
2.0.1	Höhe der Leistung	58
2.0.2	Bemessungszeitraum	59
2.0.2.1	Einkommensermittlung vor der Geburt	59
2.0.2.2	Einkommensermittlung nach der Geburt	59
2.0.3	Bemessungsentgelt	61
2.1	Einkommensabhängiges Elterngeld (Abs. 1)	62
2.1.1	Elterngeld als monatliche Leistung	62
2.1.2	Berechnung nach dem durchschnittlichen Erwerbseinkommen vor der Geburt	62
2.1.3	Höchstbetrag	63
2.1.4	Berücksichtigtes Einkommen	63
2.1.4.1	Fälle, in denen keine Steuer erhoben wird	65
2.1.4.2	Fälle der Auslandsbesteuerung, die der Inlandsbesteuerung gleichgestellt werden	68
2.1.4.3	Berücksichtigung der Auszahlung von Altersvorsorgung	69
2.1.4.4	Einkünfte mit Einkommensersatzfunktion	69
2.1.5	Unbeachtlichkeit missbräuchlicher Rechtsausübung	70
2.2	Besondere Ersatzquoten (Abs. 2)	73

2.2.1	Geringverdienerregelung (Abs. 2 Satz 1)	73
2.2.2	Abgesenkte Ersatzquote (Abs. 2 Satz 2).....	73
2.3	Elterngeld bei Einkommensminderung (Abs. 3).....	74
2.3.1	Abgrenzung zur Berechnung nach Abs. 1	74
2.3.2	Bestimmung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens nach der Geburt..	74
2.3.2.1	Allgemeine Vorgaben.....	74
2.3.2.2	Vorgaben bei der Bestimmung des durchschnittlichen Einkommens nach der Geburt aus nichtselbständiger Tätigkeit	75
2.3.3	Berechnung des wegfallenden Erwerbseinkommen bei Einkommensminderung	78
2.4	Geschwisterbonus (Abs. 4).....	79
2.4.1	Berechnung des Geschwisterbonus.....	79
2.4.2	Geschwisterkinder.....	79
2.4.3	Altersgrenze in Sonderfällen (Adoption, behinderte Kinder)	80
2.4.4	Wegfall des Geschwisterbonus bei Überschreiten der Altersgrenzen.....	80
2.5	Mindestbetrag (Abs. 5).....	80
2.6	Mehrlingszuschlag (Abs. 6).....	81
2.7	Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (Abs. 7).....	81
2.7.1	Einnahmen in Geld oder Geldeswert.....	82
2.7.2	Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.....	83
2.7.3	Abzug der auf das Einkommen entfallenden Steuern.....	84
2.7.3.1	Steuerabzug im Lohnsteuerverfahren.....	85
2.7.3.2	Steuerabzug im Einkommensteuervorauszahlungsverfahren	85
2.7.4	Abzug der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung	86
2.7.5	Änderung des Bemessungszeitraums in besonderen Fällen	87
2.7.6	Einkommensnachweis	88
2.8	Einkommen aus selbstständiger Arbeit (Abs. 8)	90
2.8.1	Gewinn.....	90
2.8.2	Abzug der auf den Gewinn entfallenden Steuern	91
2.8.3	Abzug der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung	91
2.8.4	Änderung des Bemessungszeitraums in besonderen Fällen	92
2.8.5	Einkommensnachweis	92
2.9	Einkommensermittlung auf Grundlage des letzten Veranlagungszeitraums (Abs. 9)	92
2.9.1	Verhältnis von Abs. 8 zu Abs. 9.....	92
2.9.2	Einkommen des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums	93
2.9.3	Durchgängige Erwerbstätigkeit im Bemessungs- und Veranlagungszeitraum	93
2.9.4	Gleichzeitiges Einkommen aus nichtselbständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit	94

§ 3	Anrechnung von anderen Leistungen	95
3.0	Grundfragen.....	95
3.0.1	Reihenfolge der Anrechnung.....	95
3.0.2	Anrechnung „netto für netto“	95
3.0.3	Währungsumrechnung.....	96
3.1	Anrechnung nach Abs. 1.....	96
3.2	Anrechnung anderer Leistungen mit Einkommensersatzfunktion nach Abs. 2 ..	98
3.3	Anrechnung dem Elterngeld vergleichbarer Leistungen anderer Staaten und Einrichtungen nach Abs. 3	102
§ 4	Bezugszeitraum.....	102
4.1	Rahmenfrist für den Leistungsbezug (§ 4 Abs. 1).....	102
4.2	Leistungsdauer (§ 4 Abs. 2).....	103
4.2.1	Inanspruchnahme von zwölf Monatsbeträgen	103
4.2.2	Inanspruchnahme der Partnermonate.....	103
4.2.3	Nichteintreten der Prognose einer Einkommensminderung.....	104
4.2.4	Möglichkeit gleichzeitigen Bezugs.....	107
4.3	Leistungsbezug durch einen Elternteil (§ 4 Abs. 3).....	107
4.3.1	Mindestbezugszeit (Satz 1)	107
4.3.2	Alleiniger Leistungsbezug wegen Kindeswohlgefährdung oder Unmöglichkeit (Satz 3)	108
4.3.2.1	Gefährdung des Kindeswohls	108
4.3.2.2	Unmöglichkeit der Betreuung.....	110
4.3.3	Alleiniger Leistungsbezug für allein Sorgeberechtigte (Satz 4 Nr. 1 bis 3)...	110
4.3.4	Monate mit Mutterschaftsleistungen (Satz 2).....	112
4.4	Leistungsende (§ 4 Abs. 4)	113
4.5	Sonderregelung für Berechtigte, die nicht Eltern sind (§ 4 Abs. 5)	114
§ 5	Zusammentreffen von Ansprüchen	114
5.1	Aufteilung der Monatsbeträge (§ 5 Abs. 1)	114
5.2	Aufteilung ohne einvernehmliche Entscheidung der Berechtigten (§ 5 Abs. 2)	115
5.3	Sonderregelung für Berechtigte, die nicht Eltern sind (§ 5 Abs. 3)	116
§ 6	Auszahlung und Verlängerungsmöglichkeit.....	117
6.1	Auszahlung (Satz 1).....	117
6.2	Verlängerungsmöglichkeit (Satz 2 und 3)	117
§ 7	Antragstellung.....	118
7.1	Antrag (§ 7 Abs. 1).....	118

7.2	Bindungswirkung des Antrags (§ 7 Abs. 2)	119
7.2.1	Änderung ohne Angabe von Gründen (Satz 2).....	119
7.2.2	Einmalige Änderung in Fällen besonderer Härte (Satz 3).....	119
7.2.3	Weitere Einzelheiten zu den Änderungsmöglichkeiten (Sätze 4 bis 6)	121
7.3	Antrag, Mitwirkung der anderen berechtigten Person (§ 7 Abs. 3)	121
7.3.1	Antrag einer allein anspruchsberechtigten oder allein sorgeberechtigten Person	121
7.3.2	Antrag einer Person, neben der eine andere Person anspruchsberechtigt ist	121
7.3.2.1	Weder gleichzeitiger Antrag noch Anzeige	122
7.3.2.2	Gleichzeitiger Antrag (Abs. 3 Satz 2 1. Variante)	122
7.3.2.3	Anzeige (Abs. 3 Satz 2 2. Variante).....	122
7.3.3	Späterer Antrag der „anderen berechnigte Person“ (Abs. 3 Satz 3)	123
§ 8	Auskunftspflicht, Nebenbestimmungen	123
8.0	Verhältnis zu den Regelungen des SGB I und SGB X.....	123
8.1	Auskunftspflicht (Abs. 1)	124
8.2	Widerrufsvorbehalt.....	124
8.2.1	Abs. 2 Satz 1: Widerrufsvorbehalt bei Angabe fehlenden Erwerbseinkommens im Antrag	124
8.2.2	Abs. 2 Satz 2: Widerrufsvorbehalt bei Angabe der Unterschreitung der Einkommensgrenze gem. § 1 Abs. 8 und fehlendem Nachweis	125
8.3	Vorläufige Bewilligung.....	125
8.3.1	Abs. 3 Satz 1: Vorläufige Bewilligung bei Einkommenschätzung und -prognose	125
8.3.2	Abs. 3 Satz 2: Vorläufige Bewilligung bei Ungewissheit über das Überschreiten der Einkommensgrenze gem. § 1 Abs. 8	126
8.4	Umsetzung von § 1 Abs. 8.....	127
§ 9	Einkommens- und Arbeitszeitnachweis, Auskunftspflicht des Arbeitgebers	127
§ 10	Verhältnis zu anderen Sozialleistungen	128
10.1	Keine Berücksichtigung als Einkommen i.H.d. Mindestbetrags (Abs. 1).....	128
10.2	Schutz bei Ermessens- und freiwilliger Leistungsgewährung (Abs. 2).....	129
10.3	Schutz bei Nutzung der Verlängerungsoption (Abs. 3)	129
10.4	Erweiterter Schutz bei Zuschlägen für Mehrlingsgeburten (Abs. 4)	129
10.5	Berücksichtigung des Elterngeldes bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag (Abs. 5).....	129
10.5.1	Berücksichtigung des Elterngeldes als Einkommen bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag (Abs. 5 S. 1)	129

10.5.2	Elterngeldfreibetrag bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag (Abs. 5 Satz 2 und Satz 3)	129
§ 11	Unterhaltspflichten.....	130
§ 12	Zuständigkeit; Aufbringung der Mittel.....	130
§ 13	Rechtsweg	131
§ 14	Bußgeldvorschriften	131
14.1	Geltung des OWiG.....	131
14.2	Ordnungswidrigkeiten nach § 14 BEEG.....	131
14.3	Verwarnung / Verwarnungsgeld bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten.....	132
14.4	Bußgeldbescheid und Höhe der Geldbuße.....	133
14.5	Katalog für die Ahndung	133
14.6	Ahndungszuständigkeit.....	134
§ 15	Anspruch auf Elternzeit	135
15.0	Grundsätzliches	135
15.1	Elternzeitberechtigte	135
15.1.1	Arbeitnehmerbegriff.....	135
15.1.2	Verhältnis zum Kind	136
15.1.3	Betreuung im selben Haushalt	136
15.1a	Großelternzeit	136
15.2	Dauer der Elternzeit/Übertragung	137
15.2.1	Dritter Geburtstag	137
15.2.2	Kurze Geburtenfolge / Mehrlinge.....	137
15.2.3	Übertragungsmöglichkeit.....	138
15.2.3.1	Grundsätzliches	138
15.2.3.2	Genauere Berechnung	139
15.2.3.3	Übertragung bei kurzer Geburtenfolge / Mehrlingen	139
15.3	Gleichzeitige Elternzeit	140
15.4	Zulässige Teilzeitarbeit	141
15.5	Fortsetzung der bisherigen Teilzeit/ neuer Teilzeitananspruch.....	141
15.5.1	Verringerung der Arbeitszeit (Abs. 5-7)	141
15.5.2	Anspruch auf Arbeitszeitverringerung	142
15.5.2.1	Voraussetzungen	142
15.5.2.2	Anspruchsmitteilung / Fristen.....	142
15.5.2.3	Ablehnung der Arbeitgeberseite.....	143
15.5.3	Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen für den Anspruch nicht erfüllen	143
§ 16	Inanspruchnahme der Elternzeit.....	144

16.1	Anmeldung der Elternzeit.....	144
16.1.1	Anmeldefristen	144
16.1.2	Festlegung für zwei Jahre	145
16.1.3	Aufteilung der Elternzeit in Abschnitte.....	145
16.1.4	Drittes Jahr der Elternzeit.....	146
16.2	Fristversäumnis.....	146
16.3	Verkürzung / Verlängerung	146
16.3.1	Verkürzung.....	146
16.3.2	Verlängerung	147
16.3.3	EuGH-Urteil vom 20. September 2007	147
16.4	Tod des Kindes	148
16.5	Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin.....	148
§ 17	Urlaub.....	148
17.1	Kürzung des Urlaubs	148
17.2	Übertragung des Resturlaubs	149
17.3	Abgeltung des Resturlaubs.....	149
17.4	Kürzungsmöglichkeit von Urlaub	149
§ 18	Kündigungsschutz	150
18.1	Kündigungsverbot.....	150
18.2	Kündigungsschutz ohne Elternzeit.....	150
§ 19	Kündigung zum Ende der Elternzeit	151
§ 20	Zur Berufsbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte	151
20.1	Zur Berufsbildung Beschäftigte	151
20.2	In Heimarbeit Beschäftigte	152
§ 21	Befristete Arbeitsverträge	152
21.1	Befristungsmöglichkeiten nach Abs. 1	152
21.2	Befristungsmöglichkeiten nach Abs. 2	152
21.3	Dauer der Befristung.....	153
21.4	Kündigungsrecht des Arbeitgebers.....	153
21.5	Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes.....	153
§ 22	Bundesstatistik.....	154
22.1	Grundsätzliches	154
22.2	Statistische Angaben	154

§ 23	Auskunftspflicht; Datenübermittlung	154
23.1	Auskunftspflicht der zuständigen Stellen	154
23.2	Auskunftspflicht der Antragsteller.....	154
23.3	Datenübermittlung.....	155
§ 24	Übermittlung.....	155
§ 25	Bericht.....	155
§ 26	Anwendung der Bücher der Sozialgesetzbuches.....	155
26.1	Geltung des Sozialgesetzbuches.....	155
26.2	Bedeutsame Vorschriften des SGB I	156
26.3	Bedeutsame Vorschriften des SGB X.....	156
26.4	§ 331 SGB III	157
26.5	Sonstige relevante Vorschriften des SGB V und XI	157
26.5.1	SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung	157
26.5.2	SGB XI - Soziale Pflegeversicherung	158
§ 27	Übergangsvorschrift	159
27.1	Geltung des Ersten und Dritten Abschnitts des BErzGG	159
27.2	Anwendung des Zweiten Abschnitts des BEEG	159
27.2.1	Grundsätzliches	159
27.2.2	Anwendbarkeit des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b BEEG.....	160
27.2.3	Anspruch auf Elternzeit in den Härtefällen des § 1 Abs. 5 BErzGG.....	160
27.3	Kündigungsschutz in Fällen des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BErzGG	162
27.4	Anrechnungsvorschriften für Landeserziehungsgeld	162
Teil II Europarechtliche Kollisionsvorschriften (ab 1. Mai 2010)		163
Gesetzestext: Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (VO), Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (DVO) und Beschluss F1 der Verwaltungskommission.....		163
Richtlinien.....		181
1	Allgemeines: Relevante europarechtliche Regelungen	181
2	Anwendungsbereich der VO und DVO	182
2.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	182
2.2	Sachlicher Geltungsbereich (Art. 3 und Art. 1 Buchstabe z VO).....	182
2.3	Persönlicher Geltungsbereich (Art. 2 VO).....	182

2.3.1	Personen mit grenzüberschreitendem Bezug.....	183
2.3.2	Flüchtlinge und Staatenlose	183
2.3.3	Familienangehörige.....	183
2.3.4	Hinterbliebene.....	184
2.3.5	Drittstaatsangehörige	184

3 Prüfung, welche nationalen Vorschriften anzuwenden sind.. 185

3.1	Grundsätzliche Rechtsfolge bei Anwendbarkeit der VO: bei Erwerbstätigen Beschäftigungslandprinzip, bei nicht Erwerbstätigen Wohnlandprinzip (Art. 68 VO)	186
3.2	Beschäftigung	187
3.3	Einer Beschäftigung gleichgestellte Tatbestände	188
3.4	Bezug von Arbeitslosengeld	190
3.5	Selbständige Erwerbstätigkeit.....	191
3.6	Einer selbständigen Erwerbstätigkeit gleichgestellte Tatbestände	192
3.7	Entsandte Arbeitnehmer (Art. 12 VO)	192
3.8	Vertragsbedienstete der Europäischen Gemeinschaften (Art. 15 VO).....	193
3.9	Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen und ihre Angehörigen	194
3.10	Ausnahmereinbarung nach Art. 16 Abs. 1 VO (Quasientsendung)	194
3.11	Beamte (Art. 11 Abs. 3 Buchstabe b VO)	195
3.12	Seeleute (Art. 11 Abs. 4 VO)	196
3.13	Ansprüche von Rentnern (Art. 67 Satz 2 und 68 Abs. 1 VO)	196
3.14	Wohnsitz (Art. 1 Buchstabe j) VO und Art. 11 DVO)	197
3.15	Urteil des EuGH in der Rechtssache Bosmann, C-352/06, und Vermittlung von Ansprüchen bei zwei zu berücksichtigenden Elternteilen	198
3.15.1	Urteil des EuGH in der Rechtssache Bosmann, C-352/06.....	198
3.15.2	Vermittlung von Ansprüchen bei zwei zu berücksichtigenden Elternteilen...	198
3.16	Fallkonstellationen	199
3.17	Deutschland ist vorrangig zuständig	202
3.18	Deutschland ist nachrangig zuständig: Berechnung der Unterschiedsbeträge	202
3.18.1	Zu berücksichtigende Familienangehörige	203
3.18.2	Zu berücksichtigende Leistungen.....	203
3.18.3	Ggf. tageweise Berechnung	205
3.18.4	Berechnung bei Auszahlung des monatlichen Elterngeldes in zwei Monatsraten (§ 6 Satz 2 BEEG)	205
3.18.5	Anrechnung der vorrangigen ausländischen Leistung bei gleichzeitigem Elterngeldbezug beider Elternteile.....	206

3.19	Ansprüche bestehen nacheinander in zwei EU-Staaten (Art. 59 DVO)	208
3.20	Bezug von Elterngeld durch einen in einem anderen Land der EU beschäftigten Elternteil / „Elternzeit“	210
3.21	Währungsumrechnung.....	211
3.22	Kein Anspruch auf Elterngeld für Beamte und sonstige Mitarbeiter der EU....	212
3.23	Besonderheit: An EU-Behörden abgeordnete oder entsandte Mitarbeiter von europäischen oder deutschen Behörden	213
4	Verfahren	213
4.1	Antrag	213
4.1.1	Örtliche Zuständigkeit, § 12 BEEG.....	213
4.1.2	Antragseingang bei der deutschen Elterngeldstelle.....	214
4.1.3	Antragseingang bei einer ausländischen Stelle, die für Familienleistungen zuständig ist.....	217
4.1.4	Antragseingang bei der deutschen Familienkasse	218
4.2	Rechtsbehelfe	218
4.3	Verrechnung (Art. 84 VO und Art. 72, 73 und 74 DVO)	219
4.4	Übergangsvorschrift (Art. 87 VO).....	219
4.5	Verbindungsstellen (Art. 1 Abs. 2 Buchstabe b DVO).....	220

Teil I Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Gesetzestext

Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)

vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885)

Abschnitt 1 Elterngeld

§ 1 Berechtigte

- (1) Anspruch auf Elterngeld hat, wer
1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
 2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
 3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
 4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.
- (2) ¹Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer, ohne eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zu erfüllen,
1. nach § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt oder im Rahmen seines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,
 2. Entwicklungshelfer oder Entwicklungshelferin im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist oder als Missionar oder Missionarin der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e.V., des Deutschen katholischen Missionsrates oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind, tätig ist oder
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und nur vorübergehend bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung tätig ist, insbesondere nach den Entsende-richtlinien des Bundes beurlaubte Beamte und Beamtinnen, oder wer vorübergehend eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes zugewiesene Tätigkeit im Ausland wahrnimmt.

²Dies gilt auch für mit der nach Satz 1 berechtigten Person in einem Haushalt lebende Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen.

- (3) ¹Anspruch auf Elterngeld hat abweichend von Absatz 1 Nr. 2 auch, wer
1. mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat,
 2. ein Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in seinen Haushalt aufgenommen hat oder
 3. mit einem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht entschieden ist.
- ²Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des Zeitpunktes der Geburt der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person maßgeblich ist.
- (4) Können die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern ihr Kind nicht betreuen, haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und von anderen Berechtigten Elterngeld nicht in Anspruch genommen wird.
- (5) Der Anspruch auf Elterngeld bleibt unberührt, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes aus einem wichtigen Grund nicht sofort aufgenommen werden kann oder wenn sie unterbrochen werden muss.
- (6) Eine Person ist nicht voll erwerbstätig, wenn ihre wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt, sie eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausübt oder sie eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist und nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut.
- (7) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine nicht freizügigkeitsberechtigende Ausländerin ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person
1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
 2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - d) nach § 104a des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder
 3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt
- (8) Ein Anspruch entfällt, wenn die berechtigte Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 des Einkommenssteuergesetzes in Höhe von mehr als 250 000 Euro erzielt hat. Ist auch eine andere Person nach den Absätzen 1, 3 oder 4 berechtigt, entfällt abweichend von Satz 1 der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens beider berechtigter Personen mehr als 500 000 Euro beträgt.

§ 2 Höhe des Elterngeldes

- (1) ¹Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 1 800 Euro monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechnete Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt. ²Als Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist die Summe der positiven im Inland zu versteuernden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und nichtselbstständiger Arbeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9 zu berücksichtigen.
- (2) In den Fällen, in denen das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt geringer als 1 000 Euro war, erhöht sich der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1 000 Euro unterschreitet, auf bis zu 100 Prozent. In den Fällen, in denen das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt höher als 1 200 Euro war, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1 200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent.
- (3) ¹Für Monate nach der Geburt des Kindes, in denen die berechnete Person ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, das durchschnittlich geringer ist als das nach Absatz 1 berücksichtigte durchschnittlich erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt, wird Elterngeld in Höhe des nach Absatz 1 oder 2 maßgeblichen Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages dieser durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit gezahlt. ²Als vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzieltes monatliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist dabei höchstens der Betrag von 2 700 Euro anzusetzen.
- (4) ¹Lebt die berechnete Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Haushalt, so wird das nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 zustehende Elterngeld um 10 Prozent, mindestens um 75 Euro, erhöht. ²Zu berücksichtigen sind alle Kinder, für die die berechnete Person die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 3 erfüllt und für die sich das Elterngeld nicht nach Absatz 6 erhöht. ³Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gilt als Alter des Kindes der Zeitraum seit der Aufnahme des Kindes bei der berechneten Person. ⁴Die Altersgrenze nach Satz 1 beträgt bei behinderten Kindern im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch jeweils 14 Jahre. ⁵Der Anspruch auf den Erhöhungsbetrag endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine der in Satz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist.
- (5) ¹Elterngeld wird mindestens in Höhe von 300 Euro gezahlt. ²Dies gilt auch, wenn in dem nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt worden ist. ³Der Betrag nach Satz 1 wird nicht zusätzlich zu dem Elterngeld nach den Absätzen 1 bis 3 gezahlt.
- (6) Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das nach den Absätzen 1 bis 5 zustehende Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.
- (7) ¹Als Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit ist der um die auf die Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit entfallenden Steuern und die aufgrund dieser Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in Höhe des gesetzlichen Anteils

der beschäftigten Person einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung verminderte Überschuss der Einnahmen in Geld oder Geldeswert über die mit einem Zwölftel des Pauschbetrags nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes anzusetzenden Werbungskosten zu berücksichtigen.² Im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen werden nicht berücksichtigt.³ Als auf die Einnahmen entfallende Steuern gelten die abgeführte Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, im Falle einer Steuervorauszahlung der auf die Einnahmen entfallende monatliche Anteil.⁴ Grundlage der Einkommensermittlung sind die entsprechenden monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers; in Fällen, in denen der Arbeitgeber das Einkommen nach § 97 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vollständig und fehlerfrei gemeldet hat, treten an die Stelle der monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers die entsprechenden elektronischen Einkommensnachweise nach dem Sechsten Abschnitt des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.⁵ Kalendermonate, in denen die berechtigte Person vor der Geburt des Kindes ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums nach § 6 Satz 2 Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat, bleiben bei der Bestimmung der zwölf für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes zu Grunde zu legenden Kalendermonate unberücksichtigt.⁶ Unberücksichtigt bleiben auch Kalendermonate, in denen die berechtigte Person Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat oder in denen während der Schwangerschaft wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung Einkommen aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise weggefallen ist.⁷ Das Gleiche gilt für Kalendermonate, in denen die berechtigte Person Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes oder des Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach Maßgabe des Zivildienstgesetzes geleistet hat, wenn dadurch Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist.

- (8) ¹Als Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit ist der um die auf dieses Einkommen entfallenden Steuern und die aufgrund dieser Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung verminderte Gewinn zu berücksichtigen.² Grundlage der Einkommensermittlung ist der Gewinn, wie er sich aus einer mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes entsprechenden Berechnung ergibt.³ Kann der Gewinn danach nicht ermittelt werden, ist von den Einnahmen eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 20 Prozent abzuziehen.⁴ Als auf den Gewinn entfallende Steuern gilt im Falle einer Steuervorauszahlung der auf die Einnahmen entfallende monatliche Anteil der Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.⁵ Auf Antrag der berechtigten Person ist Absatz 7 Satz 5 und 6 entsprechend anzuwenden.
- (9) ¹Ist die dem zu berücksichtigenden Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit zu Grunde liegende Erwerbstätigkeit sowohl während des gesamten für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraums als auch während des gesamten letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraums ausgeübt worden, gilt abweichend von Absatz 8 als vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielt monatliches Einkommen aus dieser Erwerbstätigkeit der durchschnittlich monatlich erzielte Gewinn, wie er sich aus dem für den Veranlagungszeitraum ergangenen Steuerbescheid ergibt.² Dies gilt nicht, wenn im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des Absatzes 7 Satz 5 und 6 vorgelegen haben.³ Ist in dem für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum zusätzlich Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt worden, ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 auch für die dem Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit zu Grunde liegende Erwerbstätigkeit erfüllt sind; in diesen Fällen gilt als vor der Geburt durchschnittlich erzielt monatliches Einkommen nach Absatz 7 das in dem Veranlagungszeitraum nach Satz 1 zu Grunde liegenden Gewinnermittlungszeitraum durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus nicht-

selbstständiger Arbeit. ⁴Als auf den Gewinn entfallende Steuern ist bei Anwendung von Satz 1 der auf die Einnahmen entfallende monatliche Anteil der im Steuerbescheid festgesetzten Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer anzusetzen.

§ 3

Anrechnung von anderen Leistungen

- (1) ¹Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte für die Zeit ab dem Tag der Geburt zusteht, wird mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes auf das ihr zustehende Elterngeld nach § 2 angerechnet. ²Das Gleiche gilt für Mutterschaftsgeld, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für die Zeit vor dem Tag der Geburt eines weiteren Kindes zusteht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes sowie für Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen. ⁴Stehen die Leistungen nach den Sätzen 1 bis 3 nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, sind sie nur auf den entsprechenden Teil des Elterngeldes anzurechnen.
- (2) ¹Soweit Berechtigte an Stelle des vor der Geburt des Kindes erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit nach der Geburt andere Einnahmen erzielen, die nach ihrer Zweckbestimmung dieses Einkommen aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise ersetzen, werden diese Einnahmen auf das für das ersetzte Einkommen zustehende Elterngeld angerechnet, soweit letzteres den Betrag von 300 Euro übersteigt; dieser Betrag erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. ²Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) ¹Dem Elterngeld vergleichbare Leistungen, auf die eine nach § 1 berechnete Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung Anspruch hat, werden auf das Elterngeld angerechnet, soweit sie für denselben Zeitraum zustehen und die auf der Grundlage des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Verordnungen nicht anzuwenden sind. ²Solange kein Antrag auf die in Satz 1 genannten vergleichbaren Leistungen gestellt wird, ruht der Anspruch auf Elterngeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung.

§ 4

Bezugszeitraum

- (1) ¹Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. ²Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 kann Elterngeld ab Aufnahme bei der berechtigten Person für die Dauer von bis zu 14 Monaten, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes bezogen werden.
- (2) ¹Elterngeld wird in Monatsbeträgen für Lebensmonate des Kindes gezahlt. ²Die Eltern haben insgesamt Anspruch auf zwölf Monatsbeträge. ³Sie haben Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge, wenn für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt. ⁴Die Eltern können die jeweiligen Monatsbeträge abwechselnd oder gleichzeitig beziehen.

- (3) ¹Ein Elternteil kann mindestens für zwei und höchstens für zwölf Monate Elterngeld beziehen. ²Lebensmonate des Kindes, in denen nach § 3 Abs. 1 oder 3 anzurechnende Leistungen zustehen, gelten als Monate, für die die berechtigte Person Elterngeld bezieht. ³Ein Elternteil kann abweichend von Satz 1 für 14 Monate Elterngeld beziehen, wenn eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und mit der Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 1666 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbunden wäre oder die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, insbesondere weil er wegen einer schweren Krankheit oder Schwerbehinderung sein Kind nicht betreuen kann; für die Feststellung der Unmöglichkeit der Betreuung bleiben wirtschaftliche Gründe und Gründe einer Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten außer Betracht. ⁴Elterngeld für 14 Monate steht einem Elternteil auch zu, wenn
1. ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder er eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, mit der ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind vorläufig übertragen worden ist,
 2. eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und
 3. der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt.
- (4) Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.
- (5) ¹Die Absätze 2 und 3 gelten in den Fällen des § 1 Abs. 3 und 4 entsprechend. ²Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Elterngeld beziehen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

§ 5

Zusammentreffen von Ansprüchen

- (1) Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, bestimmen sie, wer von ihnen welche Monatsbeträge in Anspruch nimmt.
- (2) ¹Beanspruchen beide Elternteile zusammen mehr als die ihnen zustehenden zwölf oder 14 Monatsbeträge Elterngeld, besteht der Anspruch eines Elternteils, der nicht über die Hälfte der Monatsbeträge hinausgeht, ungekürzt; der Anspruch des anderen Elternteils wird gekürzt auf die verbleibenden Monatsbeträge. ²Beanspruchen beide Elternteile Elterngeld für mehr als die Hälfte der Monate, steht ihnen jeweils die Hälfte der Monatsbeträge zu.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 1 Abs. 3 und 4 entsprechend. ²Wird eine Einigung mit einem nicht sorgeberechtigten Elternteil oder einer Person, die nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Elterngeld beziehen kann, nicht erzielt, kommt es abweichend von Absatz 2 allein auf die Entscheidung des sorgeberechtigten Elternteils an.

§ 6

Auszahlung und Verlängerungsmöglichkeit

¹Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. ²Die einer Person zustehenden Monatsbeträge werden auf Antrag in jeweils zwei halben Monatsbeträgen ausgezahlt, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt. ³Die zweite Hälfte der jeweiligen Mo-

natsbeträge wird beginnend mit dem Monat gezahlt, der auf den letzten Monat folgt, für den der berechtigten Person ein Monatsbetrag der ersten Hälfte gezahlt wurde.

§ 7 Antragstellung

- (1) ¹Das Elterngeld ist schriftlich zu beantragen. ²Es wird rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist.
- (2) ¹In dem Antrag ist anzugeben, für welche Monate Elterngeld beantragt wird. ²Die im Antrag getroffene Entscheidung kann bis zum Ende des Bezugszeitraums ohne Angabe von Gründen einmal geändert werden. ³In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Antragstellung ist bis zum Ende des Bezugszeitraums einmal eine weitere Änderung zulässig. ⁴Eine Änderung kann rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats verlangt werden, in dem der Änderungsantrag eingegangen ist. ⁵Sie ist außer in den Fällen besonderer Härte unzulässig, soweit Monatsbeträge bereits ausgezahlt sind. ⁶Im Übrigen finden die für die Antragstellung geltenden Vorschriften auch auf den Änderungsantrag Anwendung.
- (3) ¹Der Antrag ist außer in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 und der Antragstellung durch eine allein sorgeberechtigte Person von der Person, die ihn stellt, und zur Bestätigung der Kenntnisnahme auch von der anderen berechtigten Person zu unterschreiben. ²Die andere berechnigte Person kann gleichzeitig einen Antrag auf das von ihr beanspruchte Elterngeld stellen oder der Behörde anzeigen, für wie viele Monate sie Elterngeld beansprucht, wenn mit ihrem Anspruch die Höchstgrenze nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 überschritten würde. ³Liegt der Behörde weder ein Antrag noch eine Anzeige der anderen berechtigten Person nach Satz 2 vor, erhält der Antragsteller oder die Antragstellerin die Monatsbeträge ausgezahlt; die andere berechnigte Person kann bei einem späteren Antrag abweichend von § 5 Abs. 2 nur für die unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 verbleibenden Monate Elterngeld erhalten.

§ 8 Auskunftspflicht, Nebenbestimmungen

- (1) Soweit im Antrag Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemacht wurden, ist nach Ablauf des Bezugszeitraums das in dieser Zeit tatsächlich erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit nachzuweisen.
- (2) Elterngeld wird in den Fällen, in denen nach den Angaben im Antrag im Bezugszeitraum voraussichtlich kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird, unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen den Angaben im Antrag Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird. In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid der berechtigten Person oder einer anderen nach § 1 Absatz 1, 3 oder 4 anspruchsberechnigten Person für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nicht vorliegt und nach den Angaben im Antrag die Beträge nach § 1 Absatz 8 voraussichtlich nicht überschritten werden, wird Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen den Angaben im Antrag die Beträge nach § 1 Absatz 8 überschritten werden.

- (3) Kann das vor der Geburt des Kindes erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit nicht ermittelt werden oder wird nach den Angaben im Antrag im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, wird Elterngeld bis zum Nachweis des tatsächlich erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vorläufig unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens aus Erwerbstätigkeit gezahlt. Das Gleiche gilt in Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid der berechtigten Person oder einer anderen nach § 1 Absatz 1, 3 oder 4 anspruchsberechtigten Person für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nicht vorliegt und in denen noch nicht angegeben werden kann, ob die Beträge nach § 1 Absatz 8 überschritten werden.

§ 9 Einkommens- und Arbeitszeitnachweis, Auskunftspflicht des Arbeitgebers

¹Soweit es zum Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber der nach § 12 zuständigen Behörde für bei ihm Beschäftigte das Arbeitsentgelt, die abgezogene Lohnsteuer und den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge sowie die Arbeitszeit auf Verlangen zu bescheinigen. ²Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes) tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister.

§ 10 Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

- (1) Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen bleiben bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.
- (2) Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen dürfen bis zu einer Höhe von 300 Euro nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.
- (3) In den Fällen des § 6 Satz 2 bleibt das Elterngeld nur bis zu einer Höhe von 150 Euro als Einkommen unberücksichtigt und darf nur bis zu einer Höhe von 150 Euro nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.
- (4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigenden oder nicht heranzuziehenden Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht bei Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Bei den in Satz 1 bezeichneten Leistungen bleibt das Elterngeld in Höhe des nach § 2 Absatz 1 berücksichtigten durchschnittlich erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt bis zu 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt. In den Fällen des § 6 Satz 2 verringern sich die Beträge nach Satz 2 um die Hälfte.

§ 11 Unterhaltspflichten

¹Unterhaltsverpflichtungen werden durch die Zahlung des Elterngeldes und vergleichbarer Leistungen der Länder nur insoweit berührt, als die Zahlung 300 Euro monatlich übersteigt. ²In den Fällen des § 6 Satz 2 werden die Unterhaltspflichten insoweit berührt, als die Zahlung 150 Euro übersteigt. ³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 12 Zuständigkeit; Aufbringung der Mittel

- (1) ¹Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. ²Diesen Behörden obliegt auch die Beratung zur Elternzeit. ³In den Fällen des § 1 Abs. 2 ist die von den Ländern für die Durchführung dieses Gesetzes bestimmte Behörde des Bezirks zuständig, in dem die berechnete Person ihren letzten inländischen Wohnsitz hatte; hilfsweise ist die Behörde des Bezirks zuständig, in dem der entsendende Dienstherr oder Arbeitgeber der berechtigten Person oder der Arbeitgeber des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin der berechtigten Person den inländischen Sitz hat.
- (2) Der Bund trägt die Ausgaben für das Elterngeld.

§ 13 Rechtsweg

- (1) ¹Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 1 bis 12 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. ²§ 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Stelle nach § 12 bestimmt wird.
- (2) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 9 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt,
 2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 3. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder

4. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu zweitausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und 3 genannten Behörden.

Abschnitt 2 Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 15 Anspruch auf Elternzeit

- (1) ¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie
 1.
 - a) mit ihrem Kind,
 - b) mit einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 3 oder 4 erfüllen, oder
 - c) mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen haben, in einem Haushalt leben und
 2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

²Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.
- (1a) ¹Anspruch auf Elternzeit haben Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auch, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und
 1. ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder
 2. ein Elternteil des Kindes sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

²Der Anspruch besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.
- (2) ¹Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. ²Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes wird auf die Begrenzung nach Satz 1 angerechnet. ³Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 überschneiden. ⁴Ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar; dies gilt auch, wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 bei mehreren Kindern überschneiden. ⁵Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden; die Sätze 3 und 4 sind entsprechend anwendbar, soweit sie die zeitliche Aufteilung regeln. ⁶Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

- (3) ¹Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. ²Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c entsprechend.
- (4) ¹Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin darf während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein. ²Eine im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Tagespflegeperson kann bis zu fünf Kinder in Tagespflege betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 30 Stunden übersteigt. ³Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder selbstständige Tätigkeit nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. ⁴Dieser kann sie nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.
- (5) ¹Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Ausgestaltung beantragen. ²Über den Antrag sollen sich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin innerhalb von vier Wochen einigen. ³Der Antrag kann mit der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 verbunden werden. ⁴Unberührt bleibt das Recht, sowohl die vor der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit unverändert während der Elternzeit fortzusetzen, soweit Absatz 4 beachtet ist, als auch nach der Elternzeit zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die vor Beginn der Elternzeit vereinbart war.
- (6) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann gegenüber dem Arbeitgeber, soweit eine Einigung nach Absatz 5 nicht möglich ist, unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 während der Gesamtdauer der Elternzeit zweimal eine Verringerung seiner oder ihrer Arbeitszeit beanspruchen.
- (7) ¹Für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gelten folgende Voraussetzungen:
1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
 2. das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate,
 3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden,
 4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und
 5. der Anspruch wurde dem Arbeitgeber sieben Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt.
- ²Der Antrag muss den Beginn und den Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten. ³Die gewünschte Verteilung der verringerten Arbeitszeit soll im Antrag angegeben werden. ⁴Falls der Arbeitgeber die beanspruchte Verringerung der Arbeitszeit ablehnen will, muss er dies innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung tun. ⁵Soweit der Arbeitgeber der Verringerung der Arbeitszeit nicht oder nicht rechtzeitig zustimmt, kann der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin Klage vor den Gerichten für Arbeitssachen erheben.

§ 16 Inanspruchnahme der Elternzeit

- (1) ¹Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. ²Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. ³Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6

Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes auf den Zeitraum nach Satz 1 angerechnet. ⁴Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 1 angerechnet. ⁵Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ⁶Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin die Elternzeit zu bescheinigen.

- (2) Können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig verlangen, können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.
- (3) ¹Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Abs. 2 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. ²Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalles im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 kann der Arbeitgeber nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. ³Die Arbeitnehmerin kann ihre Elternzeit nicht wegen der Mutterschutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes vorzeitig beenden; dies gilt nicht während ihrer zulässigen Teilzeitarbeit. ⁴Eine Verlängerung kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.
- (4) Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.
- (5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Urlaub

- (1) ¹Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen. ²Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin während der Elternzeit bei seinem oder ihrem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet.
- (2) Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin den ihm oder ihr zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten, hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.
- (3) Endet das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder wird es im Anschluss an die Elternzeit nicht fortgesetzt, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub abzugelten.
- (4) Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin vor Beginn der Elternzeit mehr Urlaub erhalten, als ihm oder ihr nach Absatz 1 zusteht, kann der Arbeitgeber den Urlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin nach dem Ende der Elternzeit zusteht, um die zu viel gewährten Urlaubstage kürzen.

§ 18 Kündigungsschutz

- (1) ¹Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit nicht kündigen. ²In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. ³Die Zulässigkeitserklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. ⁴Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 erlassen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen
1. während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber Teilzeitarbeit leisten oder
 2. ohne Elternzeit in Anspruch zu nehmen, Teilzeitarbeit leisten und Anspruch auf Elterngeld nach § 1 während des Bezugszeitraums nach § 4 Abs. 1 haben.

§ 19 Kündigung zum Ende der Elternzeit

Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

§ 20 Zur Berufsbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte

- (1) ¹Die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten gelten als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen im Sinne dieses Gesetzes. ²Die Elternzeit wird auf Berufsbildungszeiten nicht angerechnet.
- (2) ¹Anspruch auf Elternzeit haben auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes), soweit sie am Stück mitarbeiten. ²Für sie tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister und an die Stelle des Arbeitsverhältnisses das Beschäftigungsverhältnis.

§ 21 Befristete Arbeitsverträge

- (1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers oder einer anderen Arbeitnehmerin für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, einer Elternzeit, einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt wird.
- (2) Über die Dauer der Vertretung nach Absatz 1 hinaus ist die Befristung für notwendige Zeiten einer Einarbeitung zulässig.

- (3) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrags muss kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar oder den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken zu entnehmen sein.
- (4) ¹Der Arbeitgeber kann den befristeten Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, jedoch frühestens zum Ende der Elternzeit, kündigen, wenn die Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig endet und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin die vorzeitige Beendigung der Elternzeit mitgeteilt hat. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung der Elternzeit in den Fällen des § 16 Abs. 3 Satz 2 nicht ablehnen darf.
- (5) Das Kündigungsschutzgesetz ist im Falle des Absatzes 4 nicht anzuwenden.
- (6) Absatz 4 gilt nicht, soweit seine Anwendung vertraglich ausgeschlossen ist.
- (7) ¹Wird im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen abgestellt, so sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die sich in der Elternzeit befinden oder zur Betreuung eines Kindes freigestellt sind, nicht mitzuzählen, solange für sie aufgrund von Absatz 1 ein Vertreter oder eine Vertreterin eingestellt ist. ²Dies gilt nicht, wenn der Vertreter oder die Vertreterin nicht mitzuzählen ist. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der Arbeitsplätze abgestellt wird.

Abschnitt 3 Statistik und Schlussvorschriften

§ 22 Bundesstatistik

- (1) ¹Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes sowie zu seiner Fortentwicklung ist eine laufende Erhebung zum Bezug von Elterngeld als Bundesstatistik durchzuführen. ²Die Erhebung erfolgt zentral beim Statistischen Bundesamt.
- (2) Die Statistik erfasst nach Maßgabe des Absatzes 3 vierteljährlich für die vorangegangenen drei Kalendermonate erstmalig zum 31. März 2007 folgende Erhebungsmerkmale:
1. Bewilligung oder Ablehnung des Antrags,
 2. Monat und Jahr des ersten Leistungsbezugs,
 3. Monat und Jahr des letzten Leistungsbezugs,
 4. Art der Berechtigung nach § 1,
 5. Grundlagen der Berechnung des zustehenden Monatsbetrags (§ 2 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 oder 6),
 6. Höhe des ersten vollen zustehenden Monatsbetrags,
 7. Höhe des letzten zustehenden Monatsbetrags,
 8. tatsächliche Bezugsdauer des Elterngeldes,
 9. Art und Höhe anderer angerechneter Leistungen nach § 3,
 10. Ausübung der Verlängerungsmöglichkeit (§ 6),
 11. Inanspruchnahme und Anzahl der Partnermonate (§ 4 Abs. 2 und 3),
 12. Geburtstag des Kindes,
 13. für die Antragstellerin oder den Antragsteller:
 - a) Geschlecht, Geburtsjahr und -monat,
 - b) Staatsangehörigkeit,
 - c) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt,

- d) Familienstand und unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil und
 - e) Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.
- (3) Die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und 8 bis 13 sind für das Jahr 2007 für jeden Antrag, nach Absatz 2 Nr. 2 bis 13 ab 2008 für jeden beendeten Leistungsbezug zu melden.
- (4) Hilfsmerkmale sind:
- 1. Name und Anschrift der zuständigen Behörde,
 - 2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und
 - 3. Kennnummer des Antragstellers oder der Antragstellerin.

§ 23 Auskunftspflicht; Datenübermittlung

- (1) ¹Für die Erhebung nach § 22 besteht Auskunftspflicht. ²Die Angaben nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 sind freiwillig. ³Auskunftspflichtig sind die nach § 12 Abs. 1 zuständigen Stellen.
- (2) ¹Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist gegenüber den nach § 12 Abs. 1 zuständigen Stellen zu den Erhebungsmerkmalen nach § 22 Abs. 2 auskunftspflichtig. ²Die zuständigen Stellen nach § 12 Abs. 1 dürfen die Angaben nach § 22 Abs. 2 Nr. 13, soweit sie für den Vollzug dieses Gesetzes nicht erforderlich sind, nur durch technische und organisatorische Maßnahmen getrennt von den übrigen Daten nach § 22 Abs. 2 und nur für die Übermittlung an das Statistische Bundesamt verwenden und haben diese unverzüglich nach Übermittlung an das Statistische Bundesamt zu löschen.
- (3) Die in sich schlüssigen Angaben sind als Einzeldatensätze elektronisch bis zum Ablauf von 30 Arbeitstagen nach Ablauf des Berichtszeitraums an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.

§ 24 Übermittlung

¹An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. ²Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

§ 25 Bericht

¹Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Oktober 2008 einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften vor. ²Er darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

§ 26

Anwendung der Bücher des Sozialgesetzbuches

- (1) Soweit dieses Gesetz zum Elterngeld keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung des Ersten Abschnitts das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.
- (2) § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 27

Übergangsvorschrift

- (1) Für die vor dem 1. Januar 2007 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die Vorschriften des Ersten und Dritten Abschnitts des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden; ein Anspruch auf Elterngeld besteht in diesen Fällen nicht.
- (2) ¹Der Zweite Abschnitt ist in den in Absatz 1 genannten Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, dass es bei der Prüfung des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b auf den Zeitpunkt der Geburt oder der Aufnahme des Kindes nicht ankommt. ²Ein vor dem 1. Januar 2007 zustehender Anspruch auf Elternzeit kann bis zum 31. Dezember 2008 geltend gemacht werden.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 ist § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- (4) Für die dem Erziehungsgeld vergleichbaren Leistungen der Länder sind § 8 Abs. 1 und § 9 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Richtlinien

1.0 Geltung der Richtlinien

Das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird nach Artikel 104a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes im Auftrag des Bundes durchgeführt. Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung (s. Artikel 85 Abs. 3, 4 GG). Zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis wird im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern bei der Durchführung des Gesetzes wie folgt verfahren:

- Die nachstehenden Richtlinien werden beachtet; ihre Wahrung wird, falls erforderlich, im Rechtsmittelverfahren vertreten,
- in Fällen, in denen eine Praxisänderung erwogen wird, ist das Einvernehmen von Bund und Ländern herbeizuführen,
- in Fällen, in denen es zu einem Rechtsmittelverfahren vor dem Bundessozialgericht oder vor einem anderen obersten Gericht des Bundes kommt oder wenn ein nationales Gericht dem Europäischen Gerichtshof eine Frage zur Entscheidung vorlegt, ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu unterrichten.

2.0 Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen

Anspruchsbegründende Tatsachen hat der Antragsteller nachzuweisen und geeignete Beweisurkunden vorzulegen (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I). Für einen Antrag auf Elterngeld kommen insbesondere folgende Nachweise in Betracht:

- ggf. Personalausweis oder Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunde des Kindes oder Geburtsbescheinigung, bei nichtehelichen Kindern ggf. Nachweis über Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft
- ggf. Meldebestätigung bzw. Melderegisterauskunft
- ggf. Nachweise zum Erwerbseinkommen während der maßgeblichen zwölf Monate vor der Geburt des Kindes (bei nichtselbstständiger Arbeit i.d.R. Lohn- oder Gehaltsabrechnung, bei Selbstständigen i.d.R. Steuerbescheid)
- bei Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber, bei Selbstständigen durch eigene Erklärung über die Arbeitszeit
- Erklärung über voraussichtliches Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum
- ggf. Bescheinigung der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld und Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

- ggf. sonstige Nachweise über Einnahmen im Bezugszeitraum wie z.B. nicht im Zusammenhang mit der Geburt des Kindes stehende Entgeltersatzleistungen für die Zeit vor und nach der Geburt, sonstige dem Elterngeld vergleichbare Leistungen aus dem Ausland, dem Erziehungsgeld vergleichbare Leistungen der Länder

Die Behörde hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§§ 20 ff. SGB X).

§ 1 Anspruchsberechtigung

Alle Voraussetzungen für den Anspruch auf Elterngeld müssen grundsätzlich von Anfang an während des gesamten Bezugszeitraums, also auch während jedes einzelnen Anspruchsmonats, vorliegen. Für Voraussetzungen, die auf den gesamten Monat bezogen sind (etwa Minderung des Einkommens nach § 4 Abs. 3 oder wöchentlichen Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats nach § 1 Abs. 6), kommt es allein auf das Vorliegen im Durchschnitt des Monats an. So ist etwa eine volle Erwerbstätigkeit am Monatsanfang unschädlich, wenn im Durchschnitt des Monats nicht mehr als 30 Stunden pro Woche gearbeitet wird. Ausnahmen bestehen außerdem bei vorübergehender Unterbrechung der Betreuung und für den Monat, in dem eine Voraussetzung wegfällt (§ 1 Abs. 5 und § 4 Abs. 4).

1.0 Prüfliste zur Gewährung von Elterngeld

- **Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)**
Ausnahme 1: Entsandte, abgeordnete oder versetzte öffentlich Bedienstete, Entwicklungshelfer, Missionare, bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung Tätige, § 1 Abs. 2
Ausnahme 2: Grenzgänger, die in Deutschland arbeiten und im EU-Ausland/Schweiz leben, vgl. RL Teil II
- **Gemeinsames Leben mit dem eigenen Kind in einem Haushalt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2)**
(bei nicht eigenem Kind: § 1 Abs. 3 und 4)
- **Betreuung und Erziehung des Kindes durch den Antragsteller (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)**
- **Ausübung keiner Erwerbstätigkeit oder einer Erwerbstätigkeit von weniger als 30 Stunden/Woche (§ 1 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 6)**
- **Kein Überschreiten der Einkommensgrenzen nach § 1 Abs. 8**
- **Kind im Alter von bis zu 14 Monaten (§ 4 Abs. 1)**
Ausnahme: angenommene bzw. anzunehmende Kinder ab Aufnahme bei der berechtigten Person für die Dauer von 14 Monaten, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres
- **Bei Ausländern:**
EU/EWR-Bürger/Schweizer sind i.d.R. freizügigkeitsberechtigte Ausländer im Sinne von § 1 Abs. 7

übrige Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit benötigen: Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis iSv § 1 Abs. 7 Nr. 2 oder geduldeter oder gestatteter Aufenthalt iSv § 1 Abs. 7 Nr. 3 (§ 1 Abs. 7)

Ausnahme: Flüchtlinge; ggf. marokkanische, tunesische, algerische und türkische Staatsangehörige, s. RL § 1 Abs. 7

- **Ausschlussgründe:**
 - Angehörige von NATO-Truppenmitgliedern
 - Mitglieder und Beschäftigte von Botschaften und Konsulaten etc.
 - Beamte und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EU

- **Bezugsdauer:** 12 Monatsbeträge, ggf. 14 Monatsbeträge (§ 4 Abs. 2 und 3)

- **Rückwirkende Leistungsgewährung** (§ 7 Abs.1)

- **Schriftlicher Antrag** (§ 7 Abs. 1)

- **Ggf. Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei entsprechendem Antrag** (§ 6)

1.1 Grundsatz (§ 1 Abs. 1)

Anspruch auf Elterngeld hat grundsätzlich, wer jede der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt und wenn der Anspruch nicht gem. § 1 Abs. 8 entfällt. Anspruchsberechtigt sind die Eltern des Kindes.

1.1.1 Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt: Deutschland (Nr. 1)

Die Eltern müssen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für die Begriffe „Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ gelten die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 SGB I. Für die Beurteilung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts einer Person sind in erster Linie die tatsächlichen Verhältnisse maßgeblich. Den Absichten und Vorstellungen der betreffenden Person kann daher nur insofern und solange Bedeutung zukommen, als nicht tatsächliche oder rechtliche Umstände ihrer Verwirklichung entgegenstehen.

1.1.1.1 Wohnsitz

Den Wohnsitz begründet jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er diese Wohnung beibehalten und benutzen wird (§ 30 Abs. 3 Satz 1 SGB I). Ein Wohnsitz liegt nur vor, solange eine Wohnung vorhanden ist, die für die Verhältnisse des Betroffenen ausreichend ausgestattet ist.

Wer sich im Ausland aufhält, behält seinen Wohnsitz in Deutschland dann bei, wenn die Wohnung im Inland auch bei vorzeitiger Rückkehr sofort wieder genutzt werden kann und der Auslandsaufenthalt voraussichtlich in der Regel ein Jahr nicht überschreiten wird oder tatsächlich nicht überschreitet.

Mehrfacher Wohnsitz – im In- und/oder Ausland – ist möglich. Jemand kann auch an dem einen Ort den Wohnsitz und an einem anderen Ort den gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Hat eine Person sowohl eine Wohnung im Ausland, als auch eine Wohnung im Inland, so reicht es für die Feststellung des Inlandswohnsitzes nicht, wenn sie im Inland über eine ausreichend ausgestattete Wohnung verfügt. Vielmehr müssen die Umstände erkennen lassen, dass sie in dieser nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft verweilt. Für diese Beurteilung sind die Gesamtumstände des Einzelfalles maßgebend, unter anderem auch der kurz- und langfristige Lebensmittelpunkt der Familie. Wurde von den Eltern zuletzt vor der Geburt nur ausländisches Einkommen erzielt, besteht besonderer Anlass zur Prüfung des behaupteten Inlandswohnsitzes.

Ist auf Grund der Einkommensnachweise ersichtlich, dass der Antragsteller zuletzt im Ausland erwerbstätig war, so hat dieser eine Bescheinigung vorzulegen, aus der deutlich zu erkennen ist, dass das Arbeitsverhältnis beendet ist (Kündigungsbestätigung des Arbeitgebers, Aufhebungsvertrag etc.).

In Fällen, in denen ein Beschäftigungsverhältnis im EU/EWR-Ausland/Schweiz vorliegt, unterliegt der Antragsteller regelmäßig trotz eines möglicherweise in Deutschland bestehenden Wohnsitzes ausländischen Rechtsvorschriften und kann nur einen nachrangigen Anspruch auf deutsches Elterngeld haben (vgl. auch RL Teil II bei Beschäftigungsverhältnis im EU/EWR-Ausland/Schweiz). Auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unterliegt der Antragsteller den dortigen Rechtsvorschriften, wenn er dort Arbeitslosengeld oder eine andere vergleichbare Leistung oder eine Abfindung wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält.

In Fällen, in denen ein fortbestehendes Beschäftigungsverhältnis in einem Land besteht, das nicht Mitgliedstaat der EU/EWR/Schweiz ist, ist davon auszugehen, dass der Aufenthalt in Deutschland nur Besuchs-, Urlaubs-, Erholungs- oder anderen vorübergehenden Zwecken dient und dass der langfristige Lebensmittelpunkt nicht in Deutschland sein kann.

Generell ist zu beachten, dass die Vorlage einer deutschen Anmeldebescheinigung kein Nachweis für einen Lebensmittelpunkt in Deutschland ist.

1.1.1.2 Gewöhnlicher Aufenthalt

Seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem bestimmten Ort oder in diesem bestimmten Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I). Es kommt nicht auf die Verfügungsgewalt über die eigene Wohnung an, sondern auf eine körperliche Anwesenheit von gewisser Dauer. Dient der Aufenthalt im Bundesgebiet lediglich Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen vorübergehenden privaten Zwecken, ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht gegeben.

1.1.1.3 Aussiedler/Spätaussiedler

Aussiedler/Spätaussiedler sind Deutsche und bedürfen keiner Aufenthaltsgenehmigung für die Begründung ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet. Deutsche sind die deutschen Staatsangehörigen sowie die deutschen Volkszugehörigen (mit oder ohne fremde Staatsangehörigkeit) und die Ehegatten und Abkömmlinge von deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen, die in das Bundesgebiet als Aussiedler aufgenommen werden. Kinder und Ehegatten, die vor der Einreise noch nicht Deutsche waren, aber mit ihrem deutschen Elternteil bzw. deutschen Ehegatten in das Bundesgebiet als Aussiedler einreisen, werden durch die Aufnahme kraft Gesetzes Deutsche, und zwar Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Ehegatten von Aussiedler-Abkömmlingen erwerben diese Rechtstellung mit der Einreise nicht. Sie können Elterngeld nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 7 beanspruchen. Nach dem Gesetz zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2094) bleibt das Bundesvertriebenengesetz (BVFG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.06.1993, BGBl. I S. 829) Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Aussiedlern. Die nach dem 31.12.1992 eingereisten Aussiedler werden als Spätaussiedler bzw. Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers bezeichnet. Der nach dem 31.12.1992 eingereiste nichtdeutsche Ehegatte wird nur dann Deutscher, wenn die Ehe bei Verlassen des Aussiedlungsgebietes mindestens drei Jahre bestanden hat. Über die Eigenschaft als Spätaussiedler stellt das Vertriebenen-/Ausgleichsamt auf Antrag eine Bescheinigung nach § 15 BVFG aus.

Der Nachweis der Aussiedler-/Spätaussiedler-/Vertriebeneneigenschaft ist geführt, wenn der Elternteil den Bundespersonalausweis, den Vertriebenenausweis oder eine Bescheinigung nach § 15 BVFG vorlegen kann.

Als vorläufiger Nachweis der Aussiedler-/Spätaussiedler-/Vertriebeneneigenschaft bzw. als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers gilt

- der Registrierschein des Bundesverwaltungsamtes, Barbarastr. 1, 50735 Köln, oder
- eine Bescheinigung der örtlichen Behörde für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen, dass eine Bescheinigung nach § 15 BVFG beantragt ist und der Antrag Aussicht auf Erfolg hat.

An die Vorlage des Vertriebenenausweises bzw. der Bescheinigung nach § 15 BVFG über die Aussiedler-/Spätaussiedler-/Vertriebeneneigenschaft bzw. als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers ist in regelmäßigen Abständen zu erinnern.

Das Anerkennungsverfahren ist zu überwachen. Wird die Anerkennung der Vertriebeneneigenschaft abgelehnt, ist die Bewilligung der Leistung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X aufzuheben, wenn ein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesgebiet nicht gegeben ist oder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 7 nicht vorliegen.

1.1.2 Häusliche Gemeinschaft mit seinem Kind (Nr. 2)

1.1.2.1 Eigenes Kind

Nummer 2 ist nur bei einem eigenen Kind des Antragstellers erfüllt. Es genügt nicht, dass ein Antragsteller das Kind gezeugt hat.

Ein Kind ist stets das eigene Kind der Mutter bzw. der Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB). Um das eigene Kind des Vaters handelt es sich, wenn dieser zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, die Vaterschaft anerkannt hat oder seine Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 Nr. 1 bis 3 BGB).

Ein eigenes Kind ist ferner ein adoptiertes bzw. angenommenes Kind (§ 1754 BGB). Die Urkunde über die Adoption ist vorzulegen. Bei ausländischen Adoptionsurkunden ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung beizufügen; auf ein zusätzliches Anerkennungsverfahren kommt es nicht an.

Für angenommene Kinder ist bei Anwendung des Gesetzes statt des Zeitpunktes der Geburt die Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person maßgeblich (§ 1 Abs. 3 Satz 2).

1.1.2.2 Häusliche Gemeinschaft

Das Kind muss im selben Haushalt wie der Antragsteller leben. Dies ist der Fall, wenn es mit ihm eine auf Dauer angelegte häusliche Gemeinschaft hat, in der es betreut wird.

Die häusliche Gemeinschaft setzt nicht voraus, dass der Antragsteller einen eigenen Haushalt hat oder dass der Wohnsitz und der Haushalt, in dem das Kind betreut wird, identisch sind. Die häusliche Gemeinschaft kann z.B. auch im Haushalt der Großeltern, einer Einrichtung für Mutter und Kind oder in einem Frauenhaus bestehen. In einer Justizvollzugsanstalt oder einer Erziehungsanstalt kann ein Haushalt dagegen nicht begründet werden; in Fällen der Untersuchungshaft des Antragstellers bleibt der bisherige Haushalt in der Regel bestehen, so dass für die Prüfung einer nur vorübergehenden Abwesenheit vom Haushalt, die dem Anspruch nicht entgegensteht, die Regelung zur vorübergehenden Unterbrechung der Betreuung nach § 1 Abs. 5 entsprechend anzuwenden ist.

Die häusliche Gemeinschaft wird nicht dadurch aufgehoben, dass das Kind für einen Teil des Tages außerhäuslich, etwa bei Verwandten oder bei einer Tagesmutter, betreut wird. Das Gleiche gilt, wenn der Antragsteller das kranke Kind regelmäßig und in nicht unwesentlichem Umfang im Krankenhaus besucht und betreut. Bleibt das Kind unmittelbar nach der Geburt für längere Zeit im Krankenhaus, gilt es als in dem Haushalt des Antragstellers lebend, wenn er das Kind im vorgenannten Sinn betreut und zugleich sein Haushalt für die Aufnahme des Kindes zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Krankenhaus vorgesehen ist. Hinsichtlich der Frage, ob trotz des Krankenhausaufenthalts des Kindes von einer Betreuung durch die Elterngeld beanspruchende Person ausgegangen werden kann, gelten die Vorgaben des § 1 Abs. 1 Nummer 3 und Abs. 5 BEEG und die dazugehörigen Ausführungen in diesen Richtlinien (siehe 1.3 und 1.5).

Leben beide Elternteile nicht zusammen in einem Haushalt, ist entscheidend für die häusliche Gemeinschaft, bei welchem Elternteil das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Maßgeblich ist, wer für die Betreuung und Erziehung des Kindes überwiegend verantwortlich ist. Ergänzend kann darauf abgestellt werden, wer im Wesentlichen für die Pflege, für die Verköstigung, Kleidung, für die ordnende Gestaltung des Tagesablaufs sorgt und wo das Kind im Wesentlichen

seine emotionale Zuwendung erhält. In Ausnahmefällen kann das Kind sowohl in dem Haushalt der Mutter als auch in dem Haushalt des Vaters leben, nämlich wenn die genannten Beziehungen zu beiden Haushalten und Elternteile in ihrer Intensität nicht wesentlich unterscheiden. Bestreitet ein Elternteil, dass das Kind auch in dem Haushalt des anderen Elternteils lebt, muss letzterer beweisen, dass das Kind auch bei ihm im Haushalt lebt.

1.1.3 Betreuung des Kindes und keine volle Erwerbstätigkeit (Nr. 3 und 4)

Bei Elternteilen, die keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben und deshalb ihr Kind in einem Maß betreuen können, das über das hinaus geht, was bei voller Erwerbstätigkeit möglich ist, ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass sie ihr Kind selbst betreuen und erziehen. Das gilt nur dann nicht, wenn der Behörde bekannt wird, dass der Antragsteller das Kind nicht selbst betreut.

1.1.3.1 Betreuung und Erziehung des Kindes (Nr. 3)

Selbst betreuen heißt nicht allein betreuen. Auch andere Personen oder Institutionen können in die Betreuung und Erziehung des Kindes einbezogen sein.

Bei zulässiger Teilzeitarbeit und bei Schülern, Studierenden, Auszubildenden und anderen zur Berufsbildung Beschäftigten ist davon auszugehen, dass ein nicht unwesentlicher Teil der Betreuung und Erziehung von anderen übernommen wird. Die Antragsteller sind jedoch nicht von der Verpflichtung entbunden, Verantwortung für das Kind zu übernehmen und einen wesentlichen Anteil an der Betreuung und Erziehung des Kindes selbst zu leisten.

Die Betreuung und Erziehung wird nicht dadurch unterbrochen, dass das Kind während einer Abwesenheit des Antragstellers z.B. durch Angehörige, den anderen Elternteil, in Tagespflege oder in öffentlichen Betreuungseinrichtungen mit Einverständnis des Antragstellers mitbetreut wird.

Wird der Behörde nach Beginn des Leistungsbezuges bekannt, dass eine Betreuung und Erziehung durch den Elternteil, der das Elterngeld bezieht, tatsächlich nicht erfolgt, ist mangels Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 die Bewilligung der Leistung nach § 45 SGB X für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückzunehmen oder nach § 48 SGB X aufzuheben.

1.1.3.2 Keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (Nr. 4)

Erwerbstätigkeit ist eine Tätigkeit als Arbeitnehmer, Selbstständiger oder mithelfender Familienangehöriger. Auch Auszubildende, Anlernlinge, Umschüler und Volontäre üben eine Erwerbstätigkeit aus, wenn sie in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und dafür Entgelt erhalten. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Zeitsoldaten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende sind ebenfalls erwerbstätig im Sinne der Vorschrift.

Die Erwerbstätigkeit ist auch während einer Krankheit, solange ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht, und während eines bezahlten Urlaubs gegeben. Für die Zeit nach der Geburt führen ein entsprechender Entgeltanspruch und der damit einhergehende Bezug von Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2 zur Anwendung der Regelung zum Elterngeld bei Einkommensminderung in § 2 Abs. 3.

Keine Erwerbstätigkeit ist gegeben bei

- Hausfrauen und Hausmännern,
- Schülern und Studierenden,
- Arbeitnehmern, Beamten, Richtern, Soldaten und Zivildienstleistenden, die Elternzeit genommen haben oder von ihrem Arbeitgeber freigestellt worden sind (dabei ist nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Elternzeit vorliegen),
- Selbstständigen oder mithelfenden Familienangehörigen, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen haben,
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen, sofern sie nicht während des Bezugs einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
- Volontären und Praktikanten, die für ihre Tätigkeit kein Entgelt erhalten
- Personen, die einer im öffentlichen Interesse liegenden zusätzlichen Arbeitsgelegenheit gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II („Ein-Euro-Job“) nachgehen.

Auch während der Mutterschutzfristen gilt die Frau aufgrund des Beschäftigungsverbots nicht als erwerbstätig im Sinne von Abs. 1 Nr. 4.

Wann keine volle Erwerbstätigkeit vorliegt, ist näher in § 1 Abs. 6 bestimmt.

1.1.4 Ausnahmen

Insbesondere bei Fällen mit Auslandsbezug kann trotz Erfüllens der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Anspruchsvoraussetzungen ein vorrangiger Anspruch auf Elterngeld im anderen Staat bestehen (vgl. RL Teil II).

1.2 Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb Deutschlands (§ 1 Abs. 2)

1.2.1 Arbeitnehmer, die gem. § 4 SGB IV dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen (= Entsandte) (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 1. Alt.)

Einen Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer als entsandter Arbeitnehmer gem. § 4 SGB IV dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt. Dies sind entsandte Personen, die im Rahmen eines im Inland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses für eine im Voraus begrenzte Zeit ins Ausland entsandt werden. Folgende Voraussetzungen müssen hierzu entsprechend der Richtlinie zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Arbeitnehmern bei Ausstrahlung (§ 4 SGB IV) und Einstrahlung (§ 5 SGB IV) der deutschen Spitzenverbände der Krankenkassen u. a. vom 23.04.2007 erfüllt sein:

- Ein Beschäftigter begibt sich auf Weisung seines Arbeitgebers vom Inland ins Ausland, um dort eine Beschäftigung für diesen Arbeitgeber auszuüben. Dem steht nicht entgegen, wenn der Beschäftigte eigens für eine Beschäftigung im Ausland eingestellt wurde und im Inland noch nicht für den Arbeitgeber tätig war. *Anm: anders RL BErzGG S. 10 ff, aber so auch RL zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Arbeitnehmerin bei Ausstrahlung (§ 4 SGB IV) und Einstrahlung (§ 5 SGB IV) zu § 4 SGB IV S. 10 ff.* Entgegen steht aber, wenn die Person zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme für den inländischen Arbeitgeber bereits im Ausland lebt. Wird ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber vom Inland in das Ausland verliehen, so handelt es sich ebenfalls um eine Übersendung, sofern der Arbeitgeber die erforderliche Verleiherlaubnis nach dem Arbeitgeberüberlassungsgesetz (AÜG) hat.
- Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür sprechen, dass der Arbeitnehmer nach dem Auslandseinsatz nicht nach Deutschland zurückkehrt, um dort seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt wieder zu nehmen.
- Der Arbeitsentgeltanspruch muss sich gegen den inländischen Arbeitgeber richten.
- Ein im Inland bestehendes „Rumpfarbeitsverhältnis“ (Abreden über das Ruhen der Hauptpflichten auf Arbeitsleistung und die Zahlung von Arbeitsentgelt sowie das automatische Wiederaufleben der Pflichten bei Rückkehr ins Inland) reicht nicht aus.

Regelmäßig reicht der Nachweis durch eine Bescheinigung der deutschen gesetzlichen Krankenkasse aus. Bei Übersteigen der Beitragsbemessungsgrenze ist eine private Krankenversi-

cherung möglich, die einer Entsendung im Sinne von § 4 SGB IV nicht entgegensteht. Eine Bescheinigung einer privaten KV bedeutet im Unterschied zu einer Bescheinigung einer gesetzlichen KV aber nicht, dass die Person Entsandte im Sinne von § 4 SGB IV ist. Daher sind im Falle einer privaten Krankenversicherung die oben genannten Voraussetzungen einer Entsendung zu prüfen.

Zur Entsendung siehe auch Teil II 3.7.

1.2.2 Abordnung, Versetzung, Abkommandierung ins Ausland (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 2)

Bedienstete, die von ihrem inländischen Dienstherrn im Rahmen ihres in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert sind, haben ebenfalls einen Anspruch auf Elterngeld. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Dienstherrn zu erbringen.

1.2.3 Entwicklungshelfer (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 1. Alt.)

Anspruchsberechtigt sind auch Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 EhfG. Dies sind entsprechend dem Wortlaut des § 1 EhfG Personen, die

1. in Entwicklungsländern ohne Erwerbsabsicht Dienst leistet, um in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zum Fortschritt dieser Länder beizutragen (Entwicklungsdienst),
2. sich zur Leistung des Entwicklungsdienstes gegenüber einem anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes für eine ununterbrochene Zeit von mindestens zwei Jahren vertraglich verpflichtet hat,
3. für den Entwicklungsdienst nur Leistungen erhält, die dieses Gesetz vorsieht,
4. das 18. Lebensjahr vollendet hat und Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ist.

Als Entwicklungshelfer gilt nach § 1 Abs. 2 EhfG auch, wer durch einen anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes darauf vorbereitet wird, Entwicklungsdienst zu leisten, für diesen Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhält, die dieses Gesetz vorsieht, neben dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausübt und die oben genannten Voraussetzungen Nr. 2 und 4 erfüllt.

Anerkannte Träger des Entwicklungsdienstes sind derzeit folgende sieben Organisationen:

- Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e.V. (AGEH), Köln,
- Christliche Fachkräfte International e.V. (CFI), Stuttgart,
- Deutscher Entwicklungsdienst Gemeinnützige GmbH (DED), Bonn,
- Dienste in Übersee GmbH (DÜ) Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchen in Deutschland e.V., Leinfelden-Echterdingen,
- Eirene – Internationaler Christlicher Friedensdienst e.V., Neuwied,
- Weltfriedensdienste e.V. (WFD), Berlin und
- Forum Ziviler Friedensdienst (forum ZFD), Bonn.

Die Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) und die „Deutsche Agentur für Entwicklungszusammenarbeit e.V.“ sind keine anerkannten Träger der Entwicklungshilfe.

1.2.4 Missionare (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt.)

Anspruch auf Elterngeld haben ferner Missionare der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e.V., des Deutschen Katholischen Missionsrates oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind. Die Mitglieder und Vereinbarungspartner der genannten Missionswerke sind im Internet unter folgenden Adressen zu finden:

www.emw-d.de unter der Rubrik „Partner“

www.aem.de unter der Rubrik „Arbeitsgemeinschaft“ – „Mitglieder“

www.dkmr.de unter der Rubrik „Mitglieder“

www.apcm.de unter der Rubrik „Mitglieder“.

Anspruchsberechtigt sind auch Missionare, die von ihrem nach § 1 Abs. 2 BEEG anerkannten Missionswerk zur Ausübung einer Tätigkeit einer ausländischen Dach- oder Partnerorganisation zugewiesen worden sind und ihre Bezüge von dieser Stelle erhalten.

Missionare von anderen als den in § 1 Abs. 2 Nr. 2 BEEG genannten Einrichtungen bzw. Organisationen sind nicht anspruchsberechtigt.

Die Eigenschaft des Missionars im Sinne des BEEG ist durch eine entsprechende Bescheinigung des entsendenden Missionswerks bzw. der Missionsgesellschaft nachzuweisen.

1.2.5 Tätigkeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3)

Anspruch auf Elterngeld haben auch Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und vorübergehend bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung tätig sind. Hierzu zählen insbesondere nach den Entsenderichtlinien des Bundes beurlaubte oder nach § 123a BRRG zugewiesene, im Ausland wohnende Beamte des Bundes oder eines Bundeslandes.

Ein Verzeichnis der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen befindet sich im Anhang zu den Entsendungsrichtlinien des Bundes vom 26. September 2005, im Internet unter folgender Adresse zu finden:

[www.bmi.bund.de/Themen A-Z/Öffentlicher Dienst/Weitere Themen/Entsendung von Bundesbediensteten](http://www.bmi.bund.de/Themen_A-Z/Öffentlicher_Dienst/Weitere_Themen/Entsendung_von_Bundesbediensteten)

Der Nachweis ist durch die Zuweisungsverfügung bzw. Beurlaubung des inländischen Dienstherrn zu erbringen. Sofern der Anspruchsteller kein Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes ist, ist eine entsprechende Bescheinigung der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung vorzulegen.

1.2.6 Ehegatten und Lebenspartner

Auch die mit den in § 1 Abs. 2 Satz 1 BEEG genannten Personen in einem Haushalt lebenden Ehegatten und Lebenspartner haben einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die Voraussetzungen mit Ausnahme des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland erfüllen. § 1 Abs. 7 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

1.2.7 Örtlich zuständige Behörde

Die örtlich zuständige Behörde für die in § 1 Abs. 2 aufgelisteten Personen ergibt sich aus § 12 BEEG. Dies ist die Behörde des Bezirks, in dem die berechtigte Person ihren letzten inländischen Wohnsitz hatte. Hilfsweise ist die Behörde des Bezirks zuständig, in dem der entsendende Dienstherr oder Arbeitgeber der berechtigten Person oder der Arbeitgeber des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin der berechtigten Person den inländischen Sitz hat.

1.3 Mit dem Kind nicht verwandte Anspruchsberechtigte (§ 1 Abs. 3)

§ 1 Abs. 3 regelt den Anspruch auf Elterngeld für im Rechtssinne (noch) nicht mit dem Kind verwandte Personen.

Die in den Nummern 1 bis 3 genannten anspruchsbegründenden Umstände benennen lediglich Abweichungen von der Anspruchsvoraussetzung des eigenen Kindes (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2). Die anderen Anspruchsvoraussetzungen nach Abs. 1 müssen zusätzlich erfüllt sein.

Der gemeinsame Haushalt mit dem Kind ist in diesen Fällen durch eine Meldebescheinigung nachzuweisen.

In den Fällen des Zusammenlebens mit einem Kind des Ehegatten oder Lebenspartners und bei noch nicht anerkannter oder festgestellter Vaterschaft (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3) sind für den Bezugszeitraum und bei dem Zusammentreffen von Ansprüchen die Vorschriften §§ 4 Abs. 5 Satz 2 und 5 Abs. 3 Satz 2 zu beachten.

1.3.1 Haushaltsaufnahme mit dem Ziel der Annahme als Kind

Nach Nummer 1 ist anspruchsberechtigt, wer mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat. Angeknüpft wird an die tatsächliche Haushaltsaufnahme mit dem Ziel der rechtlichen Verfestigung dieser Beziehung im Wege der Annahme als Kind gemäß §§ 1741 ff. BGB. Der Beginn der Adoptionspflege ist durch eine Bestätigung des Jugendamtes nachzuweisen. Wird die Annahme als Kind abgelehnt, entfällt der Anspruch nur für die Zukunft. § 4 Abs. 4 ist anzuwenden.

In diesen Fällen gilt § 1 Abs. 3 Satz 2 für die übrige Anwendung des BEEG. Danach ist statt des Zeitpunktes der Geburt der Zeitpunkt der (tatsächlichen) Aufnahme des Kindes in den Haushalt des Anspruchsberechtigten maßgeblich. Der Beginn des Anspruchs ist also vorverlegt von dem Zeitpunkt der Annahme als Kind auf den Zeitpunkt der Aufnahme in den Haushalt. Bei Auslandsadoptionen ist in Fällen, in denen das Kind im Ausland (etwa im ausländischen Hotel) bereits in die Familie aufgenommen wird und nach Rückkehr der Familie nach Deutschland das Kind auch in den Haushalt aufgenommen wird, eine (im Ausland vorweggenommene) Aufnahme in den gemeinsamen Haushalt auch in den Fällen noch nicht rechtskräftiger Adoption anzunehmen. Besteht ein Anspruch auf Elterngeld ab Aufnahme in den Haushalt, kommt es auf den Zeitpunkt der späteren Wirksamkeit der Annahme nicht mehr an.

Wird das Kind vor der Aufnahme in den Haushalt rechtskräftig adoptiert, gilt es als eigenes Kind der Eltern und § 1 Abs. 1 BEEG ist anzuwenden. In diesen Fällen gilt das Kind als eigenes Kind automatisch als dem Haushalt der Familie zugehörig. Elterngeld kann ab dem Zeitpunkt der Adoption bezogen werden.

1.3.2 Haushaltsaufnahme eines Kindes des Ehegatten oder Lebenspartners

Nach Nummer 2 ist anspruchsberechtigt, wer ein Kind des Ehegatten oder Lebenspartners in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Kind im Sinne der Vorschrift ist ein Kind des Ehegatten oder Lebenspartners, das aus einer anderen Ehe stammt oder außerhalb einer Ehe geboren wurde. Die Bezeichnung „Lebenspartner“ betrifft nur die gleichgeschlechtlichen Lebenspartner, die gemäß § 1 LPartG eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind.

Grundlage für die Anspruchsberechtigung ist ebenfalls die tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes. Hier ergibt sich die rechtlich verfestigte Familienbeziehung aus dem Verhältnis zu dem leiblichen Elternteil des Kindes, mit dem der Anspruchsberechtigte die Ehe oder Lebenspartnerschaft geschlossen hat. Vorzulegen ist die Heirats- bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde.

1.3.3 Anspruchsberechtigung schon vor Wirksamkeit der Vaterschaft

Nach Nummer 3 ist auch der Noch-Nicht-Vater anspruchsberechtigt, wenn er mit einem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Abs. 2 BGB noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d BGB noch nicht entschieden ist. Die Anerkennung der Vaterschaft kann mit Zustimmung der Mutter zum Beispiel vor dem Jugendamt ohne Einschaltung eines Gerichts erklärt werden; eine Vaterschaftsfeststellung im Verfahren vor dem Familiengericht ist für streitige und ungeklärte Fälle vorgesehen.

Der Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft wird häufig (noch) die Vaterschaft eines anderen Mannes aufgrund ehelicher Geburt oder vorheriger Anerkennung bzw. Feststellung entgegenstehen. Diese Vaterschaft muss erst auf dem Klageweg angefochten und durch rechtskräftiges Gestaltungsurteil aufgehoben bzw. das gerichtliche Feststellungsverfahren muss wieder aufgenommen werden, bevor die Vaterschaft des Noch-Nicht-Vaters rechtswirksam anerkannt oder festgestellt werden kann (§§ 1592, 1599 ff. BGB). Solange die Vaterschaft eines

anderen Mannes besteht, können die Rechtswirkungen der Vaterschaft nicht gegenüber Dritten geltend gemacht werden (Rechtsausübungssperre der §§ 1594 Abs. 1, 1600d Abs. 4 BGB).

In beiden Varianten erfüllt der Noch-Nicht-Vater zum Zeitpunkt der Antragstellung für das Elterngeld deshalb (noch) nicht die für die Anspruchsberechtigung grundsätzlich erforderliche Voraussetzung seiner Vaterschaft. Dies soll ihm jedoch für den Bezug des Elterngeldes nicht zum Nachteil gereichen, sofern er die zur Begründung seiner Anspruchsberechtigung notwendigen Schritte unternommen hat und seine zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht wirksam anerkannte oder gerichtlich festgestellte Vaterschaft lediglich auf die Bearbeitungsdauer nach Einleitung des Verfahrens zurückzuführen ist. Voraussetzung ist also auch, dass nicht ausnahmsweise Anhaltspunkte bekannt sind, wegen derer die erklärte Anerkennung nicht wirksam werden wird.

Nachweise über die Einleitung des Verfahrens zur Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft sind zu erbringen. Während des Elterngeldbezuges muss die Elterngeldstelle sich laufend über den Fortgang des Verfahrens zur Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft informieren.

Solange das Verfahren des Noch-Nicht-Vaters läuft und weiterhin die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, erfüllen beide gleichzeitig die Anspruchsvoraussetzung der Vaterschaft bzw. der Noch-Nicht-Vaterschaft. Mehrfachleistungen sind im Ergebnis ausgeschlossen, weil selbst in den Fällen, in denen beide auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen für das Elterngeld erfüllen, der Bezugszeitraum der Eltern und anderen Anspruchsberechtigten nach § 4 Abs. 2 i.V. mit § 4 Abs. 5 auf zwölf bzw. 14 Monate begrenzt ist.

Beispiel: Beantragt der Noch-Nicht-Vater mit Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern Elterngeld für vier Monate und erfüllt keiner der Berechtigten die Voraussetzungen für die Partnermonate, haben die Eltern für sich selbst nur noch Anspruch auf die verbleibenden acht der insgesamt zustehenden zwölf Monatsbeträge.

Einem Anspruch eines Noch-Nicht-Vaters steht nicht entgegen, dass das Verfahren ohne die wirksame Anerkennung oder die Feststellung der Vaterschaft endet. Vielmehr entfällt der Anspruch in diesen Fällen nur für die Zukunft. § 4 Abs. 4 ist anzuwenden.

1.4 Bezug des Elterngeldes durch Verwandte (§ 1 Abs. 4)

Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehe- oder Lebenspartner haben anstelle der Eltern einen Anspruch auf Elterngeld, wenn beide Eltern gestorben sind oder wegen schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung in den ersten 14 Lebensmonaten ihr Kind nicht selbst betreuen können und in der Person des Verwandten die übrigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 vorliegen. Für eine Person, die die Anspruchsvoraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 4 erfüllt (Alleinerziehende), müssen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 nur bei ihm vorliegen.

Es handelt sich bei § 1 Abs. 4 um einen Ausnahmetatbestand, dessen Anwendung nur in Betracht kommt, wenn Elterngeld nicht von anderen Berechtigten (insbesondere Eltern, Stiefeltern oder Personen, die das Kind in Adoptionspflege genommen haben) beansprucht wird.

Erforderlich ist, dass die Krankheit oder Behinderung der Eltern in ihrer Art und Schwere der eigenen Betreuung und Erziehung des Kindes entgegensteht. Hinsichtlich der Schwere der Erkrankung kommt es nur auf ihre Auswirkungen für die Betreuung und Erziehung des Kindes an. Die Krankheit oder Behinderung kann ihrer Art nach der Betreuung des Kindes auch dann entgegenstehen, wenn sie sich in Abständen wiederholend manifestiert. Der Tatbestand formuliert eine enge, am Sinn und Zweck des Gesetzes orientierte Ausnahme. Es kommt auf den Einzelfall an. In Zweifelsfällen kann eine Stellungnahme des Jugendamtes oder eine ärztliche Bestätigung zum Nachweis erforderlich sein. Andere, insbesondere wirtschaftliche Härtefälle, begründen nicht die Möglichkeit, dass andere Verwandte als die Eltern Elterngeld in Anspruch nehmen.

Voraussetzung ist das Bestehen einer Verwandtschaft bis zum dritten Grad. Der Grad der Verwandtschaft wird gemäß § 1589 BGB anhand der Zahl der sie vermittelnden Geburten bestimmt. Bei Verwandtschaft in gerader Linie stammt die eine Person von der anderen ab; bei Verwandtschaft in der Seitenlinie stammen die betreffenden Personen von derselben dritten Person ab. Im dritten Grad verwandt sind zum Beispiel das Kind und der Bruder des Vaters (Onkel), vermittelt über die Geburten Kind/Vater, Vater/Großeltern und Großeltern/Bruder des Vaters.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob Geschwister voll- oder halbbrüderlich miteinander verwandt sind, also ob sie beide Elternteile oder nur ein Elternteil gemeinsam haben; Entsprechendes gilt für die anderen Verwandtschaftsbeziehungen.

Gemäß § 1 Abs. 4 sind somit Urgroßeltern, Großeltern, Onkel und Tanten und Geschwister sowie die Ehegatten oder Lebenspartner der genannten Verwandten ausnahmsweise anspruchsberechtigt.

1.5 Vorübergehend keine Betreuung durch die berechtigte Person (§ 1 Abs. 5)

Es ist für den Anspruch auf Elterngeld unschädlich, wenn das Kind vorübergehend wegen eines wichtigen Grundes nicht von dem Berechtigten selbst betreut werden kann. Wichtige Gründe im Sinne dieser Vorschrift sind z.B. Krankheit bzw. Krankenhausaufenthalt des Berechtigten oder des Kindes, eine Kur oder eine notwendige Prüfung; eine Erwerbstätigkeit im Umfang von mehr als 30 Wochenstunden gilt nicht als wichtiger Grund im Sinne von Abs. 5. Es muss sich um eine vorübergehende Unterbrechung von voraussichtlich jedenfalls nicht mehr als drei Monaten handeln. Ob sie vorübergehend ist, ist nach den Verhältnissen des Einzelfalls zu beurteilen. Dauert die Unterbrechung der Betreuung trotz einer anderen Prognose länger als drei Monate, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Anspruchsvoraussetzung der Betreuung des Kindes durch den Berechtigten. Dagegen gilt ab dem Zeitpunkt, von dem an eine Dauer der Unterbrechung von mehr als drei Monaten prognostiziert wird, die Unterbrechung nicht mehr als vorübergehend.

Der Anspruch endet mit Ablauf des Lebensmonats, in dem eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten prognostiziert wird oder in dem die Unterbrechung die Dauer von drei Monaten überschreitet, vgl. § 4 Abs. 4. Der Anspruch entfällt also nur für die Zukunft.

Diese Regelung gilt auch, wenn die Betreuung zunächst nicht aufgenommen werden kann.

1.6 Keine volle Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 6)

Maßgeblich für das Vorliegen einer vollen Erwerbstätigkeit sind nur entgeltliche Tätigkeiten (vgl. im Einzelnen oben unter 1.1.3.2). Im Durchschnitt des Lebensmonats dürfen 30 Wochenstunden nicht überschritten werden. Ausnahmen gelten im Falle einer Beschäftigung zur Berufsbildung und bei Tagespflegepersonen, die nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreuen.

1.6.1 Erwerbstätigkeit bis zur Grenze von 30 Wochenstunden

Das in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannte Erfordernis, keine volle Erwerbstätigkeit auszuüben, ist erfüllt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit bei Arbeitnehmern, Beamten, Richtern, Selbstständigen oder mithelfenden Familienangehörigen 30 Stunden nicht übersteigt. Überschreitungen dieser Grenze in einzelnen Wochen sind zulässig, wenn innerhalb eines Lebensmonats durchschnittlich 30 Stunden nicht überschritten werden. Soweit mehrere Beschäftigungen ausgeübt werden, sind die Arbeitszeiten zusammen zu rechnen.

Eine Anspruchsberechtigung besteht auch, wenn sowohl vor als auch nach der Geburt keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit ist also nicht erforderlich.

Für die Prüfung, ob die Arbeitszeit-Grenze eingehalten wird, sind zunächst die zu berücksichtigenden Arbeitsstunden zu ermitteln. Maßgeblich sind zum einen die tatsächlich gearbeiteten Stunden. Überstunden sind genauso zu berücksichtigen wie eventuelle Unterstunden. Zum anderen sind Zeiten zu berücksichtigen, in denen Erwerbseinkommen ohne Arbeitsleistung bezogen wird, insbesondere Urlaubstage, gesetzliche Feiertage und Krankentage mit Lohnfortzahlung. Hier gilt als Arbeitszeit die auf diese Zeiten entfallende vertraglich vereinbarte Arbeitszeit. Bei einer Fünf-Tage-Woche mit 40 Wochenstunden wären das z.B. pro Urlaubstag 8 Stunden.

Sodann gibt es zwei alternative Möglichkeiten festzustellen, dass die 30-Stunden-Grenze nicht überschritten ist, einerseits eine wochenweise Berechnung und andererseits, für den Fall, dass in einer oder mehreren Wochen die Arbeitszeit über 30 Stunden liegt, monatsweise Berechnungen, da es genügt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats 30 Stunden nicht übersteigt.

1. Wochenweise Berechnung

Arbeitet eine Person in keiner Woche mehr als 30 Stunden, ist die zulässige Wochenarbeitszeit eingehalten.

2. Monatsweise Berechnung nach Kalendertagen

Alle im Bezugsmonat zu berücksichtigenden Arbeitsstunden (Monatsarbeitsstunden) werden addiert.

Die so ermittelte Summe wird der zulässigen Arbeitszeit in dem Bezugsmonat gegenübergestellt, die zulässige Arbeitszeit darf nicht überschritten sein:

Bei 28 Tagen im Lebensmonat beträgt die zulässige Arbeitszeit 120 Stunden,
bei 29 Tagen 125 Stunden,
bei 30 Tagen 129 Stunden und
bei 31 Tagen 133.

Die Dauer der Beschäftigung und die wöchentliche Arbeitszeit sind durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

1.6.1.1 Abhängig Beschäftigte

Erwerbstätige in abhängiger Beschäftigung, Beamte, Richter, Soldaten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende müssen nachweisen, dass ihre durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit die Grenze von 30 Stunden wöchentlich nicht überschreitet.

1.6.1.2 Berechnung des Umfangs der Teilzeittätigkeit etwa in Lehrberufen

Bei Lehrern und Hochschullehrern berechnet sich der Umfang der zulässigen Teilzeitarbeit nach der wöchentlichen Pflichtstundenzahl. Soweit auch in anderen Fällen ähnliche Arbeitszeitregelungen bestehen, etwa wenn für die Erstellung eines Produkts eine bestimmte Stundenzahl vergütet wird, ist entsprechend zu verfahren.

Beispiel: Für Lehrer entsprechen bei einer Pflichtstundenzahl von 27 Stunden einer Teilzeitarbeit von 30 Stunden 21,04 Pflichtstunden ($27 : 38,5 \times 30$) in Bundesländern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden und 20,25 ($27 : 40 \times 30$) in Bundesländern mit 40 Wochenarbeitsstunden. Verbeamtete Lehrer mit einer Wochenarbeitszeit von 41 Stunden dürfen 19,76 Stunden ($27 : 41 \times 30$) und Lehrer mit einer Wochenarbeitszeit von 42 Stunden dürfen 19,29 Stunden ($27 : 42 \times 30$) arbeiten.

Bei der Berechnung wird die Stundenzahl weder auf- noch abgerundet. Bestehende unterschiedliche Landesregelungen, z.B. beamtete Lehrer, sind zu beachten.

1.6.1.3 Selbstständige und mithelfende Familienangehörige

Für Selbstständige und mithelfende Familienangehörige ist ebenfalls nur eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Stunden wöchentlich zulässig. Arbeit im eigenen Haushalt zählt hierzu nicht. Die Antragsteller haben zu erklären, dass sie diese Grenze nicht überschreiten und dies glaubhaft zu machen. Dazu müssen sie erklären, welchen Umfang ihre Arbeitszeit in der Regel bisher hatte und welche Vorkehrungen im Betrieb getroffen wurden, um die Reduzierung ihrer Tätigkeit aufzufangen (z.B. Einstellung einer Ersatzkraft, Übernahme von Aufgaben durch vorhandene Mitarbeiter, Reduzierung der durchgeführten Aufträge).

1.6.1.4 Studierende

Für Studierende gelten die allgemeinen Regeln über zulässige Erwerbstätigkeit. Soweit sie etwa in einem Praktikum ein Entgelt erhalten oder eine entgeltliche wissenschaftliche Tätigkeit ausüben, gilt für sie ebenso wie bei anderen entgeltlichen Tätigkeiten die 30-Stunden-Grenze. Das Studium selbst ist keine entgeltliche Tätigkeit und damit keine Erwerbstätigkeit. Auch die Zeit für Lehrveranstaltungen wird bei der Bestimmung des Umfangs der Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt.

1.6.2 Ausnahmen von der 30-Stunden-Grenze

1.6.2.1 Beschäftigung zur Berufsbildung

Ein Antragsteller übt keine volle Erwerbstätigkeit aus, wenn er zur Berufsbildung beschäftigt ist. Als Beschäftigungen zur Berufsbildung gelten solche Beschäftigungen, die im Rahmen einer Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung oder Umschulung ausgeübt werden, und zwar unabhängig von der Dauer und der Vergütung. Es muss sich um Maßnahmen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, des SGB III (Arbeitsförderung) und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder um vergleichbare Maßnahmen (z.B. Europäischer Sozialfond, Garantiefond) handeln.

Als Berufsausbildung gelten die betriebliche Ausbildung, der Vorbereitungsdienst in den einzelnen Laufbahnen des öffentlichen Dienstes, Praktika von Studenten, die nach Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind, und die Vorbereitung auf die Promotion im Rahmen der Graduiertenförderung.

Bei einer Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen oder Freiwilligen Ökologischen Jahres (FSJ/FÖJ) ist keine volle Erwerbstätigkeit anzunehmen.

Das Ausbildungsverhältnis bzw. die berufliche Fortbildung oder Umschulung sind durch Bescheinigung des Arbeitgebers oder Maßnahmeträgers nachzuweisen.

1.6.2.2 Tagespflegepersonen

Tagespflegepersonen, die ihre Eignung im Sinne des § 23 SGB VIII nachweisen, verlieren ihren Anspruch auf Elterngeld unter Umständen auch dann nicht, wenn sie länger als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Dies setzt voraus, dass sie neben der Betreuung ihres oder ihrer Kinder höchstens fünf weitere Kinder in Kindertagespflege betreuen. Bei der Begrenzung auf eine Betreuung von nicht mehr als fünf Kindern bleiben eigene Kinder also außer Betracht, während jedes Kind in Tagespflege unabhängig von den konkreten Betreuungszeiten als ein Kind im Sinne dieser Vorschrift gilt.

1.6.2.3 Zusätzliche Erwerbstätigkeit

Ist eine Tagespflegeperson oder eine zur Berufsbildung beschäftigte Person zusätzlich erwerbstätig, sind die Stunden der Erwerbstätigkeit mit den Stunden der Tagespflege oder Berufsbildung zusammen zu rechnen. Tagespflege oder Berufsbildung werden dabei mit den geleisteten Stunden, höchstens jedoch mit 30 Stunden, berücksichtigt.

1.7 § 1 Abs. 7

1.7.1 Abgrenzung nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer / freizügigkeitsberechtigte Ausländer

Grundsätzlich haben alle Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 1 BEEG erfüllen (insbesondere Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), einen Anspruch auf deutsches Elterngeld. Eine Ausnahme regelt § 1 Abs. 7 lediglich für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer sind Ausländer, die

- a) nicht EU/EWR-Bürger oder Schweizer sind oder

- b) als EU/EWR-Bürger oder Schweizer nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) erfüllen.

Das FreizügG/EU gilt

- a) für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- b) für Staatsangehörige Islands, Liechtensteins und Norwegens (Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 in der Fassung des Anpassungsprotokolls vom 17. März 1993) und
- c) für Staatsangehörige der Schweiz (Abkommens zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit)

EU/EWR-Bürger und Schweizer sind danach freizügigkeitsberechtigt, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FreizügG/EU erfüllen. Das ist der Fall, wenn sie sich als Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung in Deutschland aufhalten, sie niedergelassene selbstständig Erwerbstätige sind, Erbringer oder Empfänger von Dienstleistungen oder Verbleibeberechtigte. Auch Familienangehörige und nicht Erwerbstätige sind unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt. Dabei ist unerheblich, ob es sich bei dem Familienangehörigen um einen EU/EWR-Bürger oder Schweizer oder einen Drittstaatsangehörigen handelt.

Einer Prüfung der Freizügigkeitsberechtigung bedarf es nur, wenn es einen besonderen Anlass zu der Annahme gibt, dass der EU/EWR-Bürger oder Schweizer nicht freizügigkeitsberechtigt ist. In diesen Fällen reicht die Vorlage der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht zum Nachweis der Freizügigkeitsberechtigung aus. Diese Bescheinigung wird gemäß § 5 FreizügG/EU von Amts wegen freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern ausgestellt. Kann oder will der EU/EWR-Bürger oder Schweizer sein Freizügigkeitsrecht nicht mittels der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht nachweisen, so kann der Anspruch auf Elterngeld nicht aus diesem Grunde abgelehnt werden, wenn sein Freizügigkeitsrecht durch ein anderes Beweismittel nachgewiesen werden kann (vgl. Art. 25 der Richtlinie 2004/38 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004). Als anderes Beweismittel kommen beispielsweise in Betracht für Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU) ein Arbeitsvertrag, für Selbstständige (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU) die Gewerbeanmeldung oder Steuernummer, bei Familienangehörigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 7, § 3 FreizügG/EU) der Arbeitsvertrag des Familienangehörigen etc. Bei nicht Erwerbstätigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6, § 4 FreizügG/EU) ist der Nachweis der Krankenversicherung und ausreichender Existenzmittel erforderlich. Hier dürfte in der Regel die Ausländerbehörde zu beteiligen sein. Die Einschränkung der Berechtigung zur Erwerbstätigkeit bei verschiedenen EU-Staatsangehörigen (Bulgaren, Rumänen, Polen etc.) ändert nichts daran, dass

sie grundsätzlich freizügigkeitsberechtigt sind und einen Anspruch auf Elterngeld haben können.

Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst zur Zeit folgende Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

1.7.2 Anspruchsvoraussetzungen für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer

1.7.2.1 Anspruchsberechtigte Ausländer

Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer ist nur anspruchsberechtigt, wenn angenommen werden kann, dass die Person sich dauerhaft in Deutschland aufhalten wird. Das ist der Fall, wenn

1. eine Niederlassungserlaubnis (§ 9 Aufenthaltsgesetz – unbefristeter Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt) erteilt wurde,
2. eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a Aufenthaltsgesetz (der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt) oder
3. eine Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG – befristeter Aufenthaltstitel) erteilt wurde, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat. Der Aufenthaltstitel lässt erkennen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder war (§ 4 Abs. 2 AufenthG).

Bei den Aufenthaltstiteln ist zu differenzieren zwischen Titeln, die generell zur Erwerbstätigkeit berechtigen (umfasst auch selbstständige Erwerbstätigkeiten), und Titeln, bei denen der Titelinhaber auf Grund der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nur für eine bestimmte Tätigkeit oder einen bestimmten Arbeitgeber erwerbsberechtigt ist. Besteht bei diesen die Erwerbsberechtigung nicht mehr, da der Titelinhaber beispielsweise die bestimmte Tätigkeit nicht mehr ausübt, er nicht mehr für den Arbeitgeber tätig ist oder eine Befristung ausgelaufen ist, so steht dies dem Anspruch auf Elterngeld nicht entgegen. Erforderlich ist gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 2 lediglich, dass die Aufenthaltserlaubnis irgendwann einmal zur Erwerbstätigkeit berechtigt hat.

Ein Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf Grund der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit berechtigt, ist beispielsweise die Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen (§ 22 Satz 1 und 2 i.V.m § 4 Abs. 2 Satz 3).

Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 7 sind ab Erteilung des Titels erfüllt. Beantragt der Ausländer die Verlängerung seines Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 AufenthG). Auch für diesen Zwischenraum sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 7 erfüllt. Der Anspruch auf Elterngeld besteht erst ab dem folgenden Lebensmonat (ab dem Lebensmonat der Erteilung nur, wenn diese am ersten Tag des Lebensmonats erfolgt).

1.7.2.2 Ausnahmen

§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG normiert allerdings **Ausnahmen zu dem Grundsatz**, dass Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, anspruchsberechtigt sein können. Nicht anspruchsberechtigt sind daher trotz Berechtigung zur Erwerbstätigkeit:

- a) Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis für ein Studium, einen Sprachkurs oder einen Schulbesuch erteilt wurde (§ 16 AufenthG).
- b) Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt wurde (§ 17 AufenthG).
- c) Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Beschäftigung nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde, die nach der Beschäftigungsverordnung (BeschV) nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf (vgl. oben). Nur für einen begrenzten Zeitraum darf die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden bei Saisonbeschäftigungen (§ 18 BeschV), Schaustellergehilfen (§ 19 BeschV), Au-Pairs (§ 20 BeschV), Haushaltshilfen (§ 21 BeschV), Hausangestellten von Entsandten (§ 22 BeschV), Sprachlehrern und Spezialitätenköchen (§ 26 BeschV), bei internationalem Personalaustausch und zur Vorbereitung von Auslandsprojekten (§ 31 BeschV), bei entsandten Arbeitnehmern (§ 36 BeschV), bei Werkverträgen und Gastarbeitnehmern auf Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen (§§ 39 und 40 BeschV). Wenn ein Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 2 AufenthG vorliegt, aber eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung etwa gemäß § 5 Nr. 1 BeschV nicht erforderlich ist, greift die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 7 Nr. 2b nicht und es ist ein Anspruch auf Elterngeld gegeben.
- d) Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt wurde, es sei denn der Ausländer hält sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf und ist erlaubt erwerbstätig, bezieht laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder nimmt Elternzeit nach § 15 BEEG in Anspruch (§ 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG). Ist absehbar, dass eine Voraussetzung während des Zeitraums des Bezugs von Elterngeld entfallen wird, so ist die Bewilligung zeitlich zu befristen. Tritt eine der Voraussetzungen erst während des Zeitraums des möglichen Elterngeldbezugs ein (z.B. 3-jähriger Aufenthalt nicht bereits bei Geburt vollendet, sondern erst einige Monate danach), so ist die Voraussetzung erst ab diesem Zeitpunkt erfüllt.

- e) Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt wurde.

Keinen Anspruch auf Elterngeld haben Ausländer, die keine Aufenthaltserlaubnis haben.

1.7.2.3 Fortgeltung von vor dem 1. Januar 2005 erteilten Aufenthaltsrechten

Eine vor dem 1. Januar 2005 erteilte Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis gilt gem. § 101 Abs.1 Satz 1 AufenthG fort als Niederlassungserlaubnis entsprechend dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltswitz und Sachverhalt.

Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge oder in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes erteilt worden ist, und eine anschließend erteilte Aufenthaltsberechtigung gelten fort als Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG (§ 101 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Die übrigen Aufenthaltsgenehmigungen gelten fort als Aufenthaltserlaubnisse entsprechend dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltswitz und Sachverhalt (§ 101 Abs. 2 AufenthG). Es ist also zu prüfen, welcher Titel nach neuem AufenthG zu erteilen gewesen wäre. Gegebenenfalls ist hierzu die Amtshilfe der Ausländerbehörde in Anspruch zu nehmen.

1.7.2.4 Staatenlose

Staatenlose haben nur dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie einen der in § 1 Abs. 7 BEEG genannten Aufenthaltstitel besitzen.

1.7.2.5 Sonderregeln für marokkanische, tunesische, algerische und türkische Staatsangehörige – Europa-Mittelmeer-Abkommen und ARB 3/80

Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 7 nicht vor, kann sich eine Anspruchsberechtigung aber aus Regelungen internationaler Abkommen ergeben. Solche Regelungen liegen für marokkanische, tunesische, algerische und türkische Staatsangehörige vor (Art. 65 der Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Marokko und Tunesien, Art. 68 Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Algerien und Art. 3 Assoziationsratsbeschluss (ARB) 3/80 vom 19.9.1980 im Rahmen des Assoziationsabkommen EWG-Türkei vom 12.9.1963).

Nach diesen Abkommen sollen marokkanische, tunesische, algerische bzw. türkische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige hinsichtlich Familienleistungen nicht anders als eigene Staatsangehörige des Gastlandes (hier als Deutsche) behandelt werden (Gleichbehandlungsgrundsatz); d.h., es kann für diese Drittstaater und deren Familienangehörige ein Anspruch auf Elterngeld bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen bestehen, auch wenn sie keinen Aufenthaltstitel nach § 1 Abs. 7 BEEG besitzen.

§ 4 Abs. 5 AufenthG verpflichtet türkische Staatsangehörige, denen nach dem Assoziierungsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht, das Bestehen des Aufenthaltsrechts durch den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen. Zur Bewilligung von Elterngeld ist dieser (deklaratorische) Titel vorzulegen. Wird der Titel nicht rechtzeitig vorgelegt, ist das Assoziierungsabkommen zu prüfen.

1.7.2.6 Prüfschritte zur Prüfung der Europa-Mittelmeer-Abkommen und des ARB 3/80

1. Der Antragsteller ist **marokkanischer, tunesischer, algerischer oder türkischer Staatsangehöriger** oder ein sich rechtmäßig im Gebiet eines EU/EWR-Mitgliedstaats aufhaltender **Familienangehöriger** eines solchen Staatsangehörigen.
2. Der marokkanische, tunesische, algerische oder türkische Staatsangehörige muss sich **rechtmäßig in Deutschland aufhalten**; auch eine Duldung ist als ausreichend anzusehen. Ist der Familienangehörige Antragsteller, muss **zusätzlich geprüft** werden, ob der Familienangehörige sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält.
3. Der marokkanische, tunesische, algerische oder türkische Staatsangehörige muss Arbeitnehmer i.S. der o.g. Abkommen sein; d.h., dass er gegen mindestens ein Risiko, das von den Zweigen eines Systems der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer erfasst wird, pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert ist (z.B. Unfallversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung; beachte: bei der Anspruchsprüfung für EU/EWR-Bürger und Schweizer gilt ein anderer Arbeitnehmerbegriff, vgl. Teil II , 2.2.2). Die Arbeitnehmereigenschaft kann auch durch die Rentenversicherung begründet werden, die auf der Anerkennung der Kindererziehungsjahre gemäß § 56 SGB VI beruht. [Beachte: Voraussetzung ist u.a. die Erziehung des Kindes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, d.h., dass der erziehende Elternteil sich mit seinem Kind dort gewöhnlich aufhält (z.B. bei Asylbewerbern in der Regel nicht gegeben).
4. Der marokkanische, tunesische, algerische oder türkische Staatsangehörige, der die o.g. Voraussetzungen erfüllt hat, oder sein Familienangehöriger, falls dieser den Antrag stellt, muss nun auch die **allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 1 BEEG** erfüllen.

Liegen diese Voraussetzungen auch vor, hat der marokkanische, tunesische, algerische oder türkische Staatsangehörige bzw. dessen Familienangehöriger einen Anspruch auf Elterngeld.

1.7.2.7 Das Vorläufige Europäische Abkommen über soziale Sicherheit (Europarat)

Soweit sich türkische Staatsangehörige auf das Vorläufige Europäische Abkommen über soziale Sicherheit berufen, ist zu beachten, dass dieses nur für **Familienbeihilfen** gilt. Elterngeld ist eine Familienleistung und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens.

1.7.3 NATO-Truppenmitglieder

1.7.3.1 Grundsatz: kein Anspruch

Nach Artikel 13 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA-NATO-Truppenstatut) sind Mitglieder einer in Deutschland stationierten Truppe der NATO-Streitkräfte, Mitglieder des zivilen Gefolges sowie deren Ehegatten und Lebenspartner grundsätzlich von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit und damit auch von der Anwendung des BEEG ausgenommen. Diese sollen nach der internationalen Regelung des ZA-NATO-Truppenstatut in den Systemen der sozialen Sicherheit der Entsendestaaten eingegliedert sein und bleiben. NATO-Truppenmitglieder sowie deren Ehegatten und Lebenspartner haben daher **keinen Anspruch auf Elterngeld**. Dies gilt auch, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner des NATO-Truppenmitglieds deutscher Staatsangehöriger ist. Anders als das BEEG trifft das BEEG keine Ausnahmeregelung zu Art. 13 ZA-NATO-Truppenstatut.

1.7.3.2 Ausnahme: sozialversicherungspflichtig Erwerbstätige

Eine Ausnahme gilt jedoch für sozialversicherungspflichtig erwerbstätige Ehegatten oder Lebenspartner eines NATO-Truppenmitglieds. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum Bundeskindergeldgesetz (die auf das BEEG übertragbar ist) liegen bei Ehegatten und Lebenspartnern, die als angestellte Beschäftigte in alle Zweige der deutschen Sozialversicherung (Arbeitslosen, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung) eingebunden sind, eigene rechtliche Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland vor, die trotz der Regelung des Art. 13 ZA-NATO-Truppenstatut einen eigenen Anspruch auf deutsche Familienleistungen und damit auch auf Elterngeld begründen (sofern alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind). Eine Einbindung in alle Zweige der Sozialversicherung liegt bei Bestehen eines Versicherungspflichtverhältnisses nach § 24 SGB III (Arbeitslosenversicherung) regelmäßig vor. Beamte sind nicht in die deutsche Sozialversicherung eingebunden, aber dennoch hinreichend mit dem deutschen System der sozialen Sicherheit verbunden. Sie haben auch einen eigenen Anspruch auf deutsche Familienleistungen. Selbst-

ständige sind ebenfalls nicht in die deutsche Sozialversicherung eingebunden, so dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob sie hinreichend mit dem deutschen System der sozialen Sicherheit und Fürsorge verknüpft sind. Dies ist nach der Rechtsprechung des BSG unter anderem dann zu bejahen, wenn sie in Deutschland als Arbeitgeber für ihre Mitarbeiter Beiträge zu allen fünf Zweigen der Sozialversicherung leisten. Auch hier dürfte das Bestehen eines Versicherungspflichtverhältnisses nach § 24 SGB III regelmäßig zum Nachweis ausreichen. Ob Mitgliedschaften der Selbstständigen in freiwilligen und gesetzlichen Sicherungssystemen ebenfalls ausreichen, wurde bislang vom BSG nicht entschieden.

Ist der Ehegatte oder Lebenspartner sozialversicherungspflichtig erwerbstätig, so muss er alle allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen eines Anspruchs auf Elterngeld erfüllen, um einen eigenen Anspruch zu haben. Bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, ist neben den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 auch zu prüfen, ob sie freizügigkeitsberechtigt sind. Freizügigkeitsberechtigte EU/EWR-Bürger oder Schweizer haben einen Anspruch auf deutsches Elterngeld, während nicht freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige einen der in § 1 Abs. 7 genannten Aufenthaltstitel besitzen müssen, um einen Anspruch auf deutsches Elterngeld zu haben. Diesen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzen nicht freizügigkeitsberechtigte Ehegatten und Lebenspartner eines NATO-Truppenmitglieds in der Regel nicht.

1.7.4 Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen

Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Elterngeld. Nach Art. 33 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 und 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) bzw. Art. 48 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) sind sie von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit und damit auch von der Anwendung des BEEG ausgenommen. Dazu zählen:

- a) Diplomaten und Berufskonsularbeamte,
- b) Mitglieder des Verwaltungspersonals und des technischen Personals der Missionen und Vertretungen,
- c) Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der Missionen und Vertretungen, wenn sie weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Bundesgebiet ständig ansässig sind,

- d) ausschließlich bei einem Diplomaten oder Konsularbeamten beschäftigte private Hausangestellte, die weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Bundesgebiet ständig ansässig sind, sofern sie den Rechtsvorschriften des Entsendestaates oder eines dritten Staates über soziale Sicherheit unterstehen,
- e) die zum Haushalt eines Diplomaten oder Konsularbeamten gehörenden Familienmitglieder (Ehepartner, Kinder, Eltern), sofern sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- f) die zum Haushalt eines Mitgliedes des Verwaltungspersonals oder des technischen Personals gehörenden Familienmitglieder, wenn sie weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in Deutschland ständig ansässig sind.

Der Ausschluss der Anwendbarkeit des Bundeselterngeldgesetzes gilt nicht, wenn die Personen eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben, die der Versicherungspflicht nach dem SGB III - Arbeitsförderungsgesetz - unterliegt.

Nach europäischem Recht haben Mitglieder des Geschäftspersonals der diplomatischen Vertretungen und konsularischen Dienststellen eines EWR-Staates als Staatsangehörige des Entsendestaates ggf. ein Wahlrecht, ob sie dem System der sozialen Sicherheit im Beschäftigungsland oder in Deutschland unterliegen wollen. Wird das Wahlrecht genutzt, erhalten die Wählenden eine Bescheinigung des zuständigen Trägers des Heimatstaates. Anhand dieser Bescheinigung oder der Bescheinigung über die versicherungspflichtige Beschäftigung der deutschen Krankenkasse ist ggf. zu überprüfen, ob vor allem Antragsteller nach Buchst. e) nicht dem deutschen System der sozialen Sicherheit unterliegen.

1.8 Entfallen des Anspruchs bei Überschreitung der Einkommensgrenze

Ein Anspruch auf Elterngeld entfällt, wenn das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG (d.h. das Einkommen immer vermindert um die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 EStG und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge) bei einer berechtigten Person 250.000 Euro im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt übersteigt. Nach ausdrücklichem Willen des Gesetzgebers sind bei der Ermittlung des Einkommens auch Kapitaleinkünfte zu berücksichtigen. Bei berechtigten Personen, die in einer Ehe, nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft leben und bei denen auch die andere Person (anderer Elternteil, Partner oder Partnerin) nach Abs. 1, 3 oder 4 berechtigt ist, entfällt der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt 500.000 Euro überschreitet. Mit dieser Regelung wird auch die Einkommenssituation des anderen Elternteils bzw. einer anderen anspruchsberechtigten Person berücksichtigt. Ist bei der Berechnung der Einkommensgrenze auf das Paar-Einkommen abzustellen, ist allein maßgeblich, dass die Anspruchsvoraussetzung des Abs. 1 Nr. 2 (Elternteil) bzw. die Sonderfälle nach Abs. 3 und 4 vorliegen. Es kommt nicht dar-

auf an, dass der Partner auch die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 (Wohnsitz), 3 (Kind selbst betreuen) und 4 (keine (volle) Erwerbstätigkeit) erfüllt.

Liegt ein Nachweis über das zu versteuernde Einkommen oder über Kapitaleinkünfte im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt nicht vor, so ist bei der Bescheidung des Antrags gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 oder § 8 Abs. 3 Satz 2 zu verfahren.

§ 2 Höhe des Elterngeldes

2.0 Inhalt und Aufbau der Regelung

2.0.1 Höhe der Leistung

Das Elterngeld kann in Monatsbeträgen für ganze Lebensmonate des Kindes in Anspruch genommen werden. Es ist eine einheitliche Leistung deren konkrete Höhe sich aus dem Zusammenspiel folgender Einzelregelungen ergibt.

Einkommensabhängiges Elterngeld	Berechnung für Bezugsmonate ohne Erwerbseinkommen	Abs. 1 S. 1
Geringverdienerregelung	Anhebung der Ersatzrate	Abs. 2 S. 1
Absenkung der Ersatzrate	Absenkung der Ersatzrate	Abs. 2 S. 2
Elterngeld bei Einkommensminderung	Berechnung für Bezugsmonate mit Erwerbseinkommen	Abs. 3
Mindestbetrag	Untergrenze des Elterngelds, auch wenn kein Erwerbseinkommen wegfällt	Abs. 5
Geschwisterbonus	Zuschlag bei älteren Geschwisterkindern zum Elterngeld nach Abs. 1 bis 3 und 5	Abs. 4
Mehrlingszuschlag	Zuschlag zum Elterngeld nach den Abs. 1 bis 5 bei Mehrlingsgeburten	Abs. 6

Euro-Beträge werden auf volle Cent gerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle kleiner als 5 wird ab-, sonst aufgerundet. Dies gilt auch für Zwischenergebnisse einer Berechnung.

2.0.2 Bemessungszeitraum

Soweit die Höhe des Elterngelds einkommensabhängig ist, sind für die Ermittlung des maßgeblichen durchschnittlichen monatlichen Netto-Einkommens aus Erwerbstätigkeit zwei Zeiträume zu unterscheiden.

2.0.2.1 Einkommensermittlung vor der Geburt

Für die Einkommensermittlung vor der Geburt ist das durchschnittlich erzielte monatliche Erwerbseinkommen aus den 12 Kalendermonaten vor dem Kalendermonat der Geburt des Kindes entscheidend. Bei der Bestimmung der 12 Kalendermonate sind (bei Selbstständigen grundsätzlich nur auf Antrag) Kalendermonate zu überspringen, in denen Elterngeld oder Mutterschaftsgeld bezogen worden ist, oder in denen es aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung oder wegen Wehr- oder Zivildienst zu einer Einkommensminderung gekommen ist (näher 2.7.5). Zeiten des Erziehungsgeldbezugs stehen Zeiten des Elterngeldbezugs nicht gleich. Nicht unterschieden wird innerhalb der 12 Kalendermonate zwischen Monaten mit oder ohne Einkommen. Auch Monate mit negativen Einkünften werden mit einbezogen. Für die Ermittlung des Einkommens ist grundsätzlich nur die Zuordnung zum Bemessungszeitraum wesentlich; soweit einzelne Monatsbeträge zu bilden sind, dienen diese nur als Rechenposten. Die Zusammenfassung der Einkünfte aus den vier erfassten Einkunftsarten und die Begrenzung des Einkommens auf die Summe der positiven Einkünfte erfolgt erst für den errechneten Durchschnittsbetrag.

2.0.2.2 Einkommensermittlung nach der Geburt

Für die Einkommensermittlung nach der Geburt sind immer die einzelnen Lebensmonate des Kindes maßgeblich, für die Elterngeld beantragt wird. Dabei ist es gleichgültig, ob die Monate aufeinander folgend in Anspruch genommen werden oder nicht. Unterschieden wird innerhalb des als Einheit begriffenen Bezugszeitraums ausschließlich zwischen

- Lebensmonaten ohne Erwerbseinkommen - hier berechnet sich das Elterngeld nach § 2 Abs. 1 nur auf Grundlage des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommens – und
- Lebensmonaten mit Erwerbseinkommen - hier berechnet sich das Elterngeld nach § 2 Abs. 3 unter zusätzlicher Berücksichtigung des in diesen Monaten durchschnittlich erzielten Erwerbseinkommens.

Jeder dieser beiden Zeiträume bildet für sich genommen erneut eine Einheit. Da auch im Zeitraum nach der Geburt gemäß Abs. 3 das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus Erwerbseinkommen berücksichtigt wird, erfolgt dessen Berechnung grundsätzlich wie für den Zeitraum vor der Geburt. Jede Erwerbstätigkeit führt dabei zu einem Einkommen, dessen konkrete Höhe in Ausnahmefällen allerdings Null Euro betragen oder auch negativ sein kann. Es wäre widersprüchlich, wenn solche Monate wie Monate ohne Erwerbseinkommen nach Abs. 1 berechnet würden, während bei einem Einkommen von -1 oder +1 Cent, die Berechnung nach Abs. 3 erfolgen würde.

Soweit eine Prognose des Erwerbseinkommens nach der Geburt erforderlich ist, kann auf eine Arbeitgeberbescheinigung zurückgegriffen werden. Die Steuern und Sozialabgaben können auch durch eine eigene Berechnung der Elterngeldstelle ermittelt werden. Dafür ist der unter <http://www.parmontier.de/steuer/steuer.htm?steuer01.htm> aufrufbaren Brutto-Netto-Rechner von Herrn Wolfgang Parmontier oder ein vergleichbares Programm zu verwenden.

2.0.3 Bemessungsentgelt

Die Ermittlung des monatlichen Erwerbseinkommens ist wie folgt geregelt:

Grundsatz für alle Einkommensarten	Auszugehen ist von der Summe der positiven im Inland zu versteuernden Einkünfte nach § 2 Abs.1 S.1 Nr.1 bis 4 EStG	Abs. 1 Satz 2
Regelung für Einkommen aus nicht-selbstständiger Arbeit	<p>Netto-Einkommen</p> <p>= maßgeblicher/s Bruttolohn/-gehalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung - Werbungskosten (pauschal 1/12 des Betrags nach § 9a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG) <p>Nachweis durch Lohn-/Gehaltsbescheinigung</p>	Abs. 7
Regelung für Einkommen aus selbstständiger Arbeit	<p>Netto-Einkommen</p> <p>= Gewinn (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer nach Steuervorauszahlungsbescheid - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung <p>Nachweis durch Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG und ggf. Beitragsbescheinigungen</p>	Abs. 8
Regelung für Einkommen aus selbstständiger Arbeit <u>vor</u> der Geburt des Kindes <u>bei durchgängiger Erwerbstätigkeit</u>	<p>Rückgriff auf den Steuerbescheid des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums bei durchgehender Ausübung der dem Elterngeld zu Grunde liegenden Erwerbstätigkeit sowohl in diesem Zeitraum als auch in den 12 Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes. Bei gleichzeitigem Bezug von Einkommen auch aus nicht-selbstständiger Arbeit wird dann für Lohn/Gehalt, Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung auf die entsprechenden Beträge der 12 Kalendermonate des dem letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum zu Grunde liegenden Gewinnermittlungszeitraums zurückgegriffen.</p>	Abs. 9

Zahlungen, die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 auf das Elterngeld angerechnet werden, können in diesem Zeitraum nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit berücksichtigt werden.

2.1 Einkommensabhängiges Elterngeld (Abs. 1)

2.1.1 Elterngeld als monatliche Leistung

Elterngeld wird für volle Lebensmonate des Kindes gezahlt. Der Lebensmonat beginnt mit dem Tag der Geburt um 0:00 Uhr und endet an dem seiner Zahl nach dem Tag vor der Geburt entsprechenden Tag des Folgemonats um 24:00 Uhr (vgl. § 187 Abs. 2 Satz 2 BGB). Der monatliche Anspruch kann nicht geteilt werden. Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat kein Anspruch. Davon macht § 4 Abs. 4 nur für den Wegfall einer Anspruchsvoraussetzung eine Ausnahme: Der Anspruch endet dann erst mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist. Wird eine Anspruchsvoraussetzung hingegen erst im Laufe des Monats erfüllt, besteht für diesen Monat kein Anspruch auf Elterngeld. Soweit das Gesetz auf Durchschnittsbeträge abstellt, sind diese immer auf den gesamten Zeitraum zu beziehen.

2.1.2 Berechnung nach dem durchschnittlichen Erwerbseinkommen vor der Geburt

Ersetzt werden grundsätzlich 67 Prozent des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit. Dies gilt auch, wenn der Bezugszeitraum für das Elterngeld nicht mit dem Tag der Geburt beginnt, sondern etwa erst in den Lebensmonaten 13 und 14. Zur Berechnung wird das in den einzelnen Monaten erzielte Erwerbseinkommen addiert und durch zwölf geteilt. Kalendermonate ohne Erwerbseinkommen werden nicht ausgespart, sondern mit dem Betrag Null in die Berechnung aufgenommen. Monate mit negativem Erwerbseinkommen werden mit dem negativen Ergebnis aufgenommen. Zur Bestimmung des maßgeblichen Erwerbseinkommens siehe 2.7 bis 2.9.

Beispiel: Geburt 30. Oktober 2007. Einkommen Oktober bis Dezember 2006 jeweils 1.400 Euro, Januar bis Juni 0 Euro, Juli bis September -700, 600 und 1.900 Euro. Die Summe aller Einkommen beträgt 6.000 Euro. Das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen beträgt ein Zwölftel davon, das sind 500 Euro.

Keine Voraussetzung ist das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses zum oder nach dem Zeitpunkt der Geburt. Die Geburt oder die Betreuung des Kindes müssen für den Einkommenswegfall nicht ursächlich sein.

Wegen der Regelung des § 10 Abs. 5 Satz 2 BEEG, wonach insbesondere bei Grundsicherungsleistungsempfängern mit Einkommen vor der Geburt das Elterngeld bis zu einem Betrag von 300 Euro bei der Berechnung von Grundsicherungsleistungen nicht berücksichtigt wird, ist die Höhe des maßgeblichen monatlichen Durchschnittseinkommens vor der Geburt in geeigneter Form (auf dem Elterngeldbescheid oder jedenfalls auf Antrag in einem gesonderten Verwaltungsakt) auszuweisen. Der Elterngeldbescheid bzw. der gesonderte Verwaltungsakt stellt insofern einen feststellenden Verwaltungsakt dar, welcher den Rechtsweg eröffnet. Adressat ist nur die berechnete Person.

2.1.3 Höchstbetrag

Als Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens werden höchstens 1.800 Euro gezahlt. Diese Grenze gilt nur für das einkommensabhängige Elterngeld. Sie kann durch den Geschwisterbonus oder den Mehrlingszuschlag überschritten werden, nicht hingegen durch den Mindestbetrag, denn dieser garantiert nur eine Mindesthöhe des Elterngelds, wenn dieses ansonsten unter 300 Euro betragen würde.

2.1.4 Berücksichtigtes Einkommen

Nur Einkommen aus Erwerbstätigkeit wird dem Elterngeld zu Grunde gelegt. Berücksichtigt wird die Summe der positiven im Inland zu versteuernden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und nichtselbstständiger Arbeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Einkommensteuergesetz (EStG) nach näherer Maßgabe der Abs. 7 bis 9. § 2 Abs. 5a EStG findet keine Anwendung, denn das Elterngeld wählt mit der Beschränkung auf die Summe der positiven Einkünfte einen eigenen Anknüpfungspunkt.

Zur Einkommensermittlung sind nach Abs. 7 Satz 4 nur die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers für die zwölf maßgeblichen Kalendermonate heranzuziehen (insbesondere die Neuregelung zu den sonstigen Bezügen im Haushaltsbegleitgesetz 2011 vom 09.12.2010 in § 2 Abs. 7 Satz 2 bestätigt, dass es der Wille des Gesetzgebers ist, auf die zwölf maßgeblichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen abzustellen; anders noch ohne die genannte klarstellende Regelung: BSG, Urteil vom 30.09.2010, B 10 EG 19/09 R, betreffend Berücksichtigung von Gehaltsnachzahlungen, welche nach Ende des Bemessungszeitraums zufließen).

Aus der Anknüpfung an das EStG folgt:

- Es werden nur Einkünfte der genannten vier Einkunftsarten berücksichtigt. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 EStG bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24 EStG, zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören. Wie sich aus der Systematik des EStG ergibt, stellt § 24 EStG die Einordnung als Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 EStG klar, macht jedoch noch eine Zuordnung zu einer bestimmten Einkunftsart des § 2 Abs. 1 EStG erforderlich. Beispielsweise können Ausgleichszahlungen an Handelsvertreter gemäß § 89b des Handelsgesetzbuchs (Karenzentschädigungen) nach § 24 Nummer 1 Buchstabe c EStG als Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 EStG einzuordnen sein. In diesem Zusammenhang ist auch § 2 Abs. 2 Nummer 4 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) zu beachten.
- Die Ermittlung der Einkünfte innerhalb jeder Einkunftsart erfolgt nach steuerrechtlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Elterngelds.
 - Wichtigste Besonderheit ist der vom Veranlagungszeitraum häufig abweichende Bemessungszeitraum des Elterngelds. Jahresbeträge sind daher in der Regel durch Zwölfteilung in Monatsbeträge umzurechnen.
 - Bei selbstständiger Arbeit sind insbesondere auch die steuerlichen Regelungen zur Absetzung für Abnutzung (AfA) zu beachten. Die Anschaffung eines Wirtschaftsguts, das über mehrere Jahre genutzt werden kann, wird nach §§ 7 ff EStG nur mit einem jährlichen Abschreibungsbetrag als Ausgabe von den Einnahmen abgezogen. Dieser Jahresbetrag ist für die Zwecke des Elterngelds in jedem Kalendermonat des betroffenen Veranlagungszeitraums mit einem Zwölftel zu berücksichtigen. Nach § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG beginnt die Abschreibung mit dem Kalendermonat der Anschaffung oder Herstellung. Anschaffungen nach dem Ende des Bezugszeitraums des Elterngelds sind deshalb nicht zu berücksichtigen und begründen nicht die Notwendigkeit einer Neufestsetzung des Einkommens im Bezugszeitraum.
 - Hinweis: Die aktuellen AfA-Tabellen sind über die Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen abrufbar (www.bundesfinanzministerium.de).
 - Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben bestimmt sich entsprechend der steuerrechtlichen Grundsätze je nach Einnahme entweder nach dem Zufluss- oder nach dem Realisationsprinzip:
 - Grundsätzlich ist die Frage, ob eine bestimmte Einnahme zeitlich einem bei der Elterngeldberechnung maßgeblichen Zeitraum zuzuordnen ist, nach dem steuerlichen Zuflussprinzip (§§ 11, 38a EStG) zu beurteilen. Das Zuflussprinzip gilt für Gewinneinkünfte, soweit die Antrag stellende Person für sie nicht Buch führt, und für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Nach dem Zuflussprinzip kommt es grundsätzlich auf den Zufluss der Einnahme (insb. Zahlungseingang) bzw. den Abfluss der Ausgaben an.
 - Bei Gewinneinkünften, bezüglich derer die Elterngeld berechnende Person den Nachweis der Buchführung erbringt (z.B. grundsätzlich Einkünfte von Gewerbetreibenden, da diese bilanzierungspflichtig sind, aber auch solche von Personen, die freiwillig Buch

führen), gilt das Realisationsprinzip (§ 5 EStG i.V.m. § 252 HGB i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 5 EStG). Nach dem Realisationsprinzip ist für die zeitliche Zuordnung einer Einnahme der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem im Rahmen einer Leistungserbringung der Gewinn entstanden ist, also realisiert wurde. Dies ist bei Lieferungen und anderen Leistungen dann der Fall, wenn der Leistungsverpflichtete die von ihm geschuldeten Erfüllungshandlungen „wirtschaftlich erbracht“ hat und ihm die Forderung auf die Gegenleistungen (die Zahlung) grundsätzlich sicher ist. Ohne Bedeutung ist hingegen, ob am Bilanzstichtag die Rechnung bereits erstellt ist oder ob die Forderung erst nach dem Bilanzstichtag fällig wird.

- Da nur die positiven Einkünfte berücksichtigt werden, ist eine Verrechnung mit negativen Einkünften einer anderen Einkunftsart nicht möglich. Weder mindern Verluste aus selbstständiger Arbeit Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit noch etwa Verluste aus Vermietung und Verpachtung Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Hingegen werden negative Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb durchaus mit positiven Einkünften aus einem anderen Gewerbebetrieb derselben Person verrechnet, da es sich um Einkünfte derselben Einkunftsart handelt.

2.1.4.1 Fälle, in denen keine Steuer erhoben wird

In der Regel sind Einkünfte steuerpflichtig (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 EStG: „Der Einkommensteuer unterliegen ...“).

(1) Steuerfreie Einnahmen nach § 3 ff. EStG

Steuerfreie Einnahmen im Sinne der §§ 3 – 3c EStG stellen nach der steuerrechtlichen Systematik von vornherein keine Einkünfte dar und werden nicht als Einkommen berücksichtigt, ohne dass es auf die Frage ankommt, ob sie sonst als Einkommen aus Erwerbstätigkeit anzusehen wären. Dies betrifft alle in Abschnitt II.2. (§ 3 bis 3c) EStG genannten Einnahmen wie beispielsweise:

- ✓ Reisekostenvergütungen
- ✓ Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte
- ✓ Übungsleiterpauschale
- ✓ Geldwert vom Arbeitgeber überlassener typischer Berufskleidung
- ✓ Bergmannsprämien
- ✓ Trinkgelder

- ✓ Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte nicht überschreiten
- ✓ Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit nach Maßgabe des § 3b EStG

Steuerrückzahlungen beziehen sich auf bereits abgeschlossene Veranlagungszeiträume und werden bei ihrem Zufluss nicht erneut besteuert. Sie gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Absatz 1 EStG. (Zu dem Umstand, dass sie sich auch nicht mindernd auf die Steuerabzugsbeträge auswirken, vgl. 2.7.3 und 2.8.2). Steuererstattungen durch den Arbeitgeber im Rahmen eines automatisierten Lohnsteuerausgleichs gemäß § 42 b EStG gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 EStG, sie mindern jedoch den Steuerabzug.

Jährliche Steuerfreibeträge, die zur Steuerfreiheit bestimmter Einnahmen führen (etwa Einnahmen im Sinne der Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG), werden jeweils bezogen auf den steuerlichen Veranlagungszeitraum in voller Höhe für die maßgeblichen Einkommensberechnungszeiträume (Bemessungszeitraum oder Bezugszeitraum) entsprechend der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen berücksichtigt (zu Freibeträgen, die auf Einkünfte gewährt werden, vgl. 2.8.2). Soweit keine Lohn- und Gehaltsbescheinigungen (beispielsweise bei selbständiger Arbeit) vorliegen, ist folgendermaßen zu verfahren:

- Wenn ein Einkommensberechnungszeitraum sich über zwei Kalenderjahre erstreckt, ist für jedes Jahr gesondert der Jahressteuerfreibetrag zugrunde zu legen. Für Einnahmen im Bemessungszeitraum und Einnahmen im Bezugszeitraum, die in dasselbe Kalenderjahr fallen, wird ein Steuerfreibetrag gewährt.
- Für den Fall, dass die Einnahmen aus der steuerlich privilegierten nebenberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG im selben Veranlagungszeitraum teilweise während des Bemessungszeitraumes und teilweise während des Bezugszeitraums erzielt werden, ist der steuerpflichtige, den Jahressteuerfreibetrag übersteigende Anteil der Einnahmen aus dieser nebenberuflichen Tätigkeit anteilig im Verhältnis der in den maßgeblichen Einkommensermittlungszeiträumen erzielten Einnahmebeträgen auf den Bemessungszeitraum und den Bezugszeitraum umzurechnen. Eine Ermittlung der Einnahmen außerhalb des Bemessungs- und Bezugszeitraums erfolgt aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität nicht.
- Für den Fall, dass die berechnete Person in den für die Elterngeldberechnung maßgeblichen Zeiträumen Einnahmen aus mehreren der nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigten Tätigkeiten erzielt, ist der Freibetrag – der steuerlichen Behandlung entsprechend (LStR 3.26, Abs. 8, Satz 2) – nur einmal für alle begünstigten Tätigkeiten anzusetzen.

Beispiel: In den Veranlagungszeiträumen 2008 und 2009 erzielte die berechtigte Person jeweils Einnahmen in Höhe von 3.000 Euro aus einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Nummer 26 EStG. Der Elterngeldbemessungszeitraum erstreckt sich von Mai 2008 bis April 2009. Der Bezugszeitraum erstreckt sich von September 2009 bis einschließlich Oktober 2009.

Im Veranlagungszeitraum 2008 wurden 2000 Euro im Bemessungszeitraum aus der Tätigkeit im Sinne des § 3 Nummer 26 EStG erzielt. Im Kalenderjahr 2009 wurden 1.000 Euro im Bemessungszeitraum und 2.000 Euro im Bezugszeitraum aus der Tätigkeit im Sinne des § 3 Nummer 26 EStG erzielt.

Für die Elterngeldberechnung ergibt sich dann Folgendes:

a) 2000 Euro im Veranlagungszeitraum 2008 sind steuerfrei und werden nicht für das Elterngeldbemessungseinkommen berücksichtigt.

b) Hinsichtlich der Einnahmen aus dem Veranlagungszeitraum 2009 ist – der steuerlichen Behandlung entsprechend – erneut der volle Jahressteuerfreibetrag für die im Bemessungs- und Bezugszeitraum erzielten Einnahmen anzusetzen. Danach sind 900 Euro als Einkünfte zu berücksichtigen. Diese Einkünfte sind – dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 Satz 2 BEEG entsprechend – bei der Elterngeldberechnung zu berücksichtigen. Davon sind – bei anteiliger Verteilung der Freibeträge im Verhältnis der in den maßgeblichen Einkommensermittlungszeiträumen erzielten Einnahmebeträgen – 300 Euro für den Bemessungszeitraum und 600 Euro nach § 2 Abs. 3 BEEG für den Bezugszeitraum zu berücksichtigen.

(2) Pauschal besteuerte Einnahmen

Nicht zu den steuerfreien Einnahmen gehören aber vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einnahmen. Diese Bezüge werden in voller Höhe bei der Einkommensermittlung eingerechnet, und zwar auch dann, wenn die pauschal vom Arbeitgeber entrichtete Lohnsteuer zivilrechtlich auf die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer abgewälzt wird. So zählen beispielsweise Einnahmen aus einem sog. Mini-Job (vgl. § 40a EStG) oder Zukunftssicherungsleistungen, etwa Direktversicherungen, in den Fällen des § 40b EStG zum für das Elterngeld maßgeblichen Einkommen.

(3) Mit null Euro besteuerte Einkünfte

Mit null Euro besteuerte Einkünfte, z.B. nach § 32a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG oder aufgrund anderer Steuerfreibetragsregelungen, sind bei der Elterngeldberechnung als Einkommen zu berücksichtigen.

2.1.4.2 Fälle der Auslandsbesteuerung, die der Inlandsbesteuerung gleichgestellt werden

Grundsätzlich sind nur Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und nichtselbstständiger Arbeit, die im Inland versteuert werden, als Einkommen aus Erwerbstätigkeit bei der Berechnung des Elterngeldes zu berücksichtigen.

Einkommen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz versteuert wird, ist nach Artikel 5 VO (EG) 883/2004 „im Inland versteuertem Einkommen“ gleichgestellt. Der Inlandsbesteuerung gleichgestellt sind damit Einkommen, die in den in Teil II der RL unter dem Gliederungspunkt 2.1 aufgelisteten Ländern versteuert werden.

Bei der Elterngeldberechnung nicht berücksichtigt werden damit

- Einkünfte, die zur Vermeidung von Doppelbesteuerung im Inland steuerbefreit sind,
- Einnahmen, die nach deutschem Steuerrecht zwar als Einkünfte zu qualifizieren wären, aber aufgrund von supra- oder internationalrechtlichen Regelungen für einen bestimmten Personenkreis nicht nach deutschem Recht zu versteuern sind, und
- Einnahmen, die nur nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder überhaupt keiner staatlichen Besteuerung unterliegen.

Diese Einnahmen sind keine Einkünfte „nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 EStG“ und werden daher auch nicht erfasst, wenn sie inhaltlich den Einkünften nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 EStG entsprechen.

Ausländisches Einkommen vor der Geburt des Kindes, das im Inland versteuert wird oder im Inland versteuertem Einkommen gleichgestellt ist und das nicht auf Euro lautet, ist mit dem Wechselkurs am Tag der Zahlung umzurechnen. Der Tag der Zahlung ist das Datum für die Zahlung, das aus der Abrechnung ersichtlich ist. Ist kein Datum ersichtlich, ist das Datum der Abrechnung bzw. der 15. des jeweiligen Monats, in dem die Zahlung erfolgt ist, entscheidend.

Für die Währungsumrechnung kann der Währungsumrechner auf der Seite <http://www.infos-finanzen.de/service/finanz-rechner/waehrungsrechner/> genutzt werden.

2.1.4.3 Berücksichtigung der Auszahlung von Altersvorsorgung

Bei der Auszahlung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind für Zwecke der Elterngeldberechnung zwei Varianten zu unterscheiden:

(1) Auszahlung der Vorsorgeleistungen als verspätete Lohnzahlung i.S.d. § 19 EStG

Die Aufwendungen des Arbeitgebers bzw. die über die Entgeltumwandlung generierten Beträge bei der Direktzusage und der Finanzierung über die Unterstützungskasse werden erst in der Auszahlungsphase, also in der Rentenbezugszeit, als (nachträgliche) „andere Bezüge im öffentlichen und privaten Dienst“ im Sinne des § 19 EStG (lohn-)steuerpflichtig. Sie werden als verspätet ausgezahlter Lohn behandelt.

Auswirkungen auf die Elterngeldberechnung: Diese Rentenzahlungen sind Lohnzahlungen im Sinne des § 19 EStG und damit Erwerbseinkommen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 BEEG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 EStG. Sie sind bei der Elterngeldberechnung in vollem Umfang als zu berücksichtigendes Einkommen zu behandeln.

(2) Auszahlung der Vorsorgeleistungen als sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Die Auszahlungsleistungen über die anderen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds) werden als sonstige Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 EStG behandelt, wobei sie entweder voll steuerpflichtig nach § 22 Nr. 5 oder lediglich mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig nach § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG sind.

Auswirkungen auf die Elterngeldberechnung: Da sie keine Erwerbseinkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 4 EStG darstellen, werden sie in der Auszahlungsphase nicht im Rahmen der Elterngeldberechnung als zu berücksichtigendes Einkommen behandelt.

2.1.4.4 Einkünfte mit Einkommensersatzfunktion

Einkünfte während der Bezugszeit, die sowohl Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 als auch Einnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 darstellen, werden nur im Rahmen des § 2 Abs. 3 und nicht erneut als Einkommensersatzleistungen im Rahmen der Anrechnung nach § 3 Abs. 2 berücksichtigt. Sonstige Bezüge im Sinne des § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG stellen wegen § 2

Abs. 7 Satz 2 kein Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 BEEG dar und können daher grundsätzlich als anrechnungsfähige Leistungen nach § 3 Abs. 2 berücksichtigt werden. Als Einkünfte mit Einkommensersatzfunktion, die nach diesen Maßgaben einzuordnen sind, kommen insbesondere in Betracht:

- ✓ Übergangsgebühren und Ausgleichsbezüge nach §§ 11, 11a Soldatenversorgungsgesetz (SVG)
- ✓ Karenzentschädigungen nach den §§ 74 bis 75d HGB
- ✓ Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m § 18 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)

Zur Berücksichtigung von Einnahmen, die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 angerechnet werden, siehe 2.7.1.

2.1.5 Unbeachtlichkeit missbräuchlicher Rechtsausübung

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG (BSG 23.10.1985, 9a RVg 4/83, Randziffer 22 ff zitiert nach juris – zur Geltendmachung von Opferentschädigungsleistungen; BSG, 22.03.1995, 10 Rar 1/94, Randziffer 23 ff. zitiert nach juris – zur Geltendmachung von Konkursausfallgeld; BSG, 17.06.2008 – B 8/9b AY 1/07 R – zur Geltendmachung von Sozialleistungen bei Beeinflussung der asylrechtlichen Aufenthaltsdauer) kann eine Sozialleistung unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs nicht geltend gemacht werden, wenn dies sozial unangemessen geschieht und der rechtsethischen Funktion des Rechts widerspricht.

Die Begriffe der „sozialen Unangemessenheit“ und des „Widerspruchs zur rechtsethischen Funktion des Rechts“ werden in der Rechtsprechung nicht näher erläutert. Bei der Einschätzung, ob eine missbräuchliche Geltendmachung von Rechten vorliegt, ist der Schutzzweck der jeweiligen Norm zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Berechtigte den ihm zustehenden Anspruch im gesetzlich vorgegebenen Rahmen mit legalen Mitteln ausschöpfen kann.

Ein Rechtsmissbrauch ist demnach nur in Ausnahmefällen und nur bei klaren Indikatoren anzunehmen. Für das Elterngeld können insbesondere die in den folgenden Absätzen behandelten Vorgehensweisen wegen Rechtsmissbrauchs unbeachtlich sein. Die Annahme eines rechtsmissbräuchlichen Vorgehens ist insbesondere dann gegeben, wenn die jeweilige Rechtsgestaltung

- sich für die Elterngeld beziehende Person günstig auf die Bezugshöhe des Elterngeldes auswirkt (Element der begünstigenden Wirkung)
- im Bemessungs- oder Bezugszeitraum erfolgt (Element des zeitlichen Zusammenhangs) und
- sozial unangemessen geschieht und der rechtsethischen Funktion des Rechts widerspricht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es – abgesehen von dem Interesse an der Elterngelderhöhung – an einem zu billigen Eigeninteresse fehlt (Element des fehlenden bzw. nicht schutzwürdigen Eigeninteresses). Die Prüfung dieses Kriteriums muss sehr gründlich erfolgen. Nur wenn keine nachvollziehbaren Gründe für das jeweilige Vorgehen vom Antragsteller vorgebracht oder sonst gefunden werden können, kann die Voraussetzung des fehlenden bzw. nicht schutzwürdigen Eigeninteresses angenommen und eine unzulässige Rechtsausübung in Betracht gezogen werden. Die steuerliche Zulässigkeit steht dabei einer sozialrechtlichen Unbeachtlichkeit nicht entgegen.

Die folgende Auflistung einiger typischer Fallkonstellationen und ihrer rechtlichen Einordnung ist nicht abschließend.

(1) Eintragung von Freibeträgen

Auf der Lohnsteuerkarte einzutragende Freibeträge tragen der eingeschränkten steuerlichen Leistungsfähigkeit des Betroffenen Rechnung. Ihre Eintragung ist zu keinem Zeitpunkt missbräuchlich. Missbräuchlich sein kann die Löschung entsprechender Freibeträge im Bezugszeitraum des Elterngelds, wenn diese erkennbar allein die Funktion hat, den Anspruch auf Elterngeld zu erhöhen.

(2) Übergabe der Betriebsinhaberschaft oder Geschäftsführung zum Zeitpunkt des Elterngeldbezugs

Die Änderung des gesellschaftsrechtlichen oder betrieblichen Regelungsrahmens ohne Änderung der faktischen Aufgaben- und Verantwortlichkeiten kann ebenfalls eine unzulässige Rechtsausübung sein. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Antrag stellende Person

- allein ein höheres Elterngeld während der Elterngeldbezugszeit zu bekommen
- im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Elterngeldbezug
- ihre bisherige betriebliche Führungs- oder Inhaberschaft formal-rechtlich abgibt, tatsächlich aber innerbetrieblich die vorherige Position behält.

Eine unzulässige Rechtsausübung ist erst dann in Betracht zu ziehen, wenn der Wechsel der Gesellschaftsform oder die Übertragung der Betriebsinhaberschaft zu keinen faktischen Veränderungen hinsichtlich der innerbetrieblichen Verantwortung führen und (formal) mit einer erheblichen Einkommensminderung verbunden ist. Sind in solchen Fällen – abgesehen von dem Bestreben nach der Sicherstellung eines möglichst hohen

Elterngeldbezuges – keine nachvollziehbaren Gründe für die betrieblichen oder gesellschaftsrechtlichen Änderungen ersichtlich, spricht dies für die Annahme eines mangelnden schutzwürdigen Eigeninteresses.

Beispiele:

- Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft verschieben Ehepaare während der Bezugszeiträume die Arbeit im Betrieb auf den jeweils anderen Ehepartner und erklären, dass sie selbst nicht arbeiten.
- Eine Inhaberin eines Restaurantbetriebs in der Rechtsform einer GbR mit einem nach § 2 Abs. 9 BEEG ermittelten monatlichen Einkommen von 4.000 Euro wandelt kurz vor der Geburt ihres Kind ihren Betrieb in die Rechtsform einer GmbH um und gibt an, nunmehr als Angestellte der GmbH mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 h und 400 Euro Monatsverdienst beschäftigt zu sein.
- Ein Antragsteller setzt für die Dauer seiner Elterngeldbezugszeit seine Frau als Geschäftsführerin seiner Firma ein und stellt sich im Namen seiner Firma als Angestellten ein, der für die Übernahme von Kontroll- und Aufsichtspflichten eine Aufwandspauschale von 400 Euro monatlich bezieht.

(3) Lohnverzicht oder Stundenkonten während der Bezugszeit

Der Sinn des im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) geregelten Elterngeldes ist es insbesondere, dass Familien sich in der Zeit des Leistungsbezugs ohne finanzielle Nöte vorrangig der Betreuung ihrer Kinder widmen können. Dieser Zweck des Elterngeldes wird durch vertragliche Gestaltungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, nach der etwa die Arbeitnehmer ihren Anspruch auf Bezüge erkennbar nur deshalb stunden, um ungeschmälert ihren Anspruch auf Elterngeld geltend zu machen, umgangen. Vergleichbares gilt bei dem gezielten Aufbau von Stundenkonten. Durch solche Gestaltungen entfällt Einkommen nach der Geburt nicht aufgrund der Betreuung des Kindes, sondern aufgrund der genannten vertraglichen Vereinbarung.

(4) Verzicht auf die nachgeburtlichen Mutterschaftsleistungen während der Schutzfristen nach § 6 MuSchG

Der Verzicht auf den Arbeitgeberzuschuss mit der Folge des Erlöschens des Anspruchs ist der Arbeitnehmerin zwar gemäß § 397 BGB grundsätzlich möglich, nachdem er ihr als Individualanspruch zugewachsen ist, jedoch stellt er in Bezug auf das Elterngeld eine unbeachtliche Rechtsausübung dar, die im Rahmen der Elterngeldberechnung unberücksichtigt bleiben muss. Die Berechtigte ist demnach so zu behandeln, als stünde ihr der Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss noch zu. Auf den Anspruch auf Zahlung von Mutterschaftsgeld gegen die gesetzlichen Krankenkassen kann nicht wirksam verzichtet werden.

2.2 Besondere Ersatzquoten (Abs. 2)

2.2.1 Geringverdienerregelung (Abs. 2 Satz 1)

Für je zwei volle Euro, die das nach Abs. 1 zu berücksichtigende Einkommen vor der Geburt des Kindes unter 1.000 Euro im Monat liegt, wird die Ersatzrate von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte bis auf maximal 100 Prozent angehoben. Die maximale Ersatzrate wird bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Einkommen von 340 Euro vor der Geburt erreicht.

Beispiel: Bei einem Einkommen zwischen 996,01 Euro und 998,00 Euro beträgt die Ersatzrate 67,1 Prozent.

Beispiel: Bei einem vom Arbeitgeber pauschal versteuerten Mini-Job mit einem Lohn von 389 Euro beträgt die Ersatzrate 97,5 Prozent:

$$1000 \text{ Euro} - 389 \text{ Euro} = 611 \text{ Euro}$$

da die Ersatzrate nur alle 2 Euro steigt, werden 610 Euro als Differenz berücksichtigt

$$610 \text{ Euro} / 2 \text{ Euro} * 0,1 \text{ Prozentpunkte} = 30,5 \text{ Prozentpunkte}$$

$$67 \text{ Prozentpunkte} + 30,5 \text{ Prozentpunkte} = 97,5 \text{ Prozentpunkte}$$

2.2.2 Abgesenkte Ersatzquote (Abs. 2 Satz 2)

In den Fällen, in denen das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt höher als 1 200 Euro war, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1 200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent. Ab einem zu berücksichtigendem Einkommen von 1 240 Euro beträgt die Ersatzrate damit 65 Prozent.

Beispiel: Bei einem Einkommen von 1 210 Euro beträgt die Ersatzrate 66,5 Prozent.

2.3 Elterngeld bei Einkommensminderung (Abs. 3)

2.3.1 Abgrenzung zur Berechnung nach Abs. 1

Abs. 3 regelt den Fall, dass in einem oder mehreren, nicht notwendigerweise zusammenhängenden Lebensmonaten des Kindes bis zur Vollendung von dessen 14. Lebensmonat Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen wird. Jede Erwerbstätigkeit führt zu einem Einkommen, dessen konkrete Höhe in Ausnahmefällen allerdings Null Euro betragen oder auch negativ sein kann. Lebensmonate ohne Erwerbseinkommen werden an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Für sie bestimmt sich das einkommensabhängige Elterngeld allein nach Abs. 1.

2.3.2 Bestimmung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens nach der Geburt

Die Bestimmung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens nach der Geburt erfolgt, soweit die Zeit nach der Antragstellung betroffen ist, zunächst als Prognose und nach Ablauf des Bezugszeitraums endgültig.

2.3.2.1 Allgemeine Vorgaben

Die Bestimmung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens nach der Geburt unterscheidet sich in den nachfolgenden Punkten von der Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt:

- Monate ohne Einkommen aus Erwerbstätigkeit werden nicht mit dem Betrag Null in die Berechnung des durchschnittlichen Einkommens nach der Geburt einbezogen, sondern ganz ausgeklammert. Wird dagegen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, ist immer auch ein Erwerbseinkommen vorhanden, das allerdings im konkreten Fall auch einmal Null Euro betragen oder auch negativ sein kann.
- Maßgeblich ist das in den einzelnen Lebensmonaten des Kindes erzielte Erwerbseinkommen. Da Erwerbseinkommen nach Kalendermonaten gezahlt wird, ist dieses auf die jeweiligen Lebensmonate umzurechnen, soweit innerhalb des Lebensmonats an den jeweiligen Kalendertagen Einkommen erzielt wurde. Insoweit erfolgt eine taggenaue Berücksichtigung. Wird im Bezugszeitraum (Lebensmonat) ein kalendermonatsbezogenes Einkommen erzielt, erfolgt eine Umrechnung des Einkommens für den Kalendermonat entsprechend des Umfangs der Einkommenserzielung vor bzw. nach dem und während des Elterngeldbezugs.
- Die Umrechnung des Einkommens eines Kalendermonats auf die Tage des Lebensmonats erfolgt in Anknüpfung an die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit (volle Stunden/gerundet). Wenn ein entsprechender Nachweis nicht möglich ist, sind die tatsächlichen Arbeitsstunden zugrunde zulegen. Hilfsweise erfolgt eine proportionale Umrechnung.

- Das in den Lebensmonaten mit Erwerbseinkommen nach der Geburt erzielte Einkommen ist zu addieren und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen nach der Geburt zu teilen.

2.3.2.2 Vorgaben bei der Bestimmung des durchschnittlichen Einkommens nach der Geburt aus nichtselbständiger Tätigkeit

1. Umrechnung von Einkommen für Kalendermonate mit durchgehendem Stundenumfang auf Lebensmonate

In Fällen, in denen die nichtselbstständige Arbeit während der Bezugszeit mit durchgehendem Stundenumfang ausgeübt wird, erfolgt die Umrechnung des in den Kalendermonaten erzielten Einkommens auf das in den Lebensmonaten erzielte Einkommen tagbezogen.

Beispiel 1: Geburt des Kindes am 5. März 2007. Zu berücksichtigendes Einkommen vor der Geburt 2.000 Euro, nach der Geburt 1.000 Euro im Februar und 1.500 Euro im März 2008. Der Februar 2008 hat 29 Tage (Schaltjahr), der März 31 Tage. Der Lebensmonat beginnt jeweils am 5. eines Monats um 0:00 Uhr und endet am 4. eines Monats um 24:00. Dann sind in dem vom 5. Januar bis 4. Februar dauernden 11. Lebensmonat des Kindes 137,93 Euro als Einkommen zu berücksichtigen ($\frac{4}{29}$ von 1.000 Euro) und in dem vom 5. Februar bis zum 4. März dauernden 12. Lebensmonat 1055,62 Euro ($\frac{25}{29}$ von 1.000 Euro zuzüglich $\frac{4}{31}$ von 1.500 Euro). Das durchschnittliche Einkommen nach der Geburt in den zwei Monaten mit Erwerbseinkommen beträgt 596,78 Euro.

2. Feststellung des Einkommens für Lebensmonate, wenn in der Zeit nicht gearbeitet wurde

Beispiel 2: Vater, Geburt des Kindes am 5. März 2007. Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit vor der Geburt 2.000 Euro. Elterngeldbezug vom 5. April bis 4. Juni 2007. In dieser Zeit wird Erwerbstätigkeit ausgesetzt, also Elternzeit mit Elterngeldbezug in Anspruch genommen. Vorher und nachher wird Vollzeit gearbeitet. Da während des Elterngeldbezugs selbst Einkommen nicht erzielt wird, wenn auch die Auszahlung etwa des Einkommens für die ersten Apriltage Ende April erfolgt, wird dieses Einkommen nicht als Einkommen während des Elterngeldbezugs berücksichtigt.

3. Umrechnung von Einkommen für Kalendermonate auf Lebensmonate, wenn das Einkommen für Kalendermonate sich anteilig auf einen unterschiedlichen Stundenumfang bezieht

In Fällen, in denen die nichtselbstständige Arbeit während der Bezugszeit mit wechselndem Stundenumfang ausgeübt wird, erfolgt die Umrechnung des in den Kalendermonaten erzielten Einkommens auf das in den Lebensmonaten erzielte Einkommen mit einer Gewichtung nach Stunden-Anteilen.

Beispiel 3: Vater, Geburt des Kindes am 5. März 2007. Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (volle Stelle zu 40 Stunden) vor dem Elterngeldbezug 2.000 Euro. Elterngeldbezug vom 5. April bis 4. Juni 2007. In dieser Zeit zu berücksichtigendes Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit infolge einer Viertelstelle von 500 Euro. Vorher und nachher wird Vollzeit gearbeitet.

Als Einkommen für den zweiten Lebensmonat ist das Einkommen für die Zeit vom 5. bis zum 30. April und für die Zeit vom 1. bis zum 4. Mai zu berücksichtigen. Wenn in den Bezugsmonaten keine Besonderheiten auftreten (etwa sonstige Bezüge im Sinne des § 38a EStG, Nachzahlungen, Lohnsteuerklassenwechsel), kann für den Lebensmonat das Einkommen aus dem Kalendermonat Mai zugrunde gelegt werden, auf den ebenfalls aufgrund einer Viertelstelle 500 Euro entfallen. Bei Besonderheiten sind die zu berücksichtigenden Einkommen anteilig zu ermitteln:

Zunächst sind etwa für den April die sonstigen Bezüge herauszurechnen. Das zu berücksichtigende Einkommen für den 5. bis 30. April ist wie folgt zu ermitteln: Das April-Einkommen in Höhe von beispielsweise 711 Euro entfällt zu vier 40-Stunden-Anteilen auf den 1. bis zum 4. April ($4 \text{ mal } 40 = 160$ Stunden-Anteile) und zu 26 10-Stunden-Anteilen auf den 5. bis zum 30. April ($26 \text{ mal } 10 = 260$ Stunden-Anteile), das ergibt insgesamt 420 Stundenanteile, sodass das April-Einkommen durch 420 zu teilen und für den 5. bis zum 30. April wiederum mit 260 zu multiplizieren ist. $711 \text{ geteilt durch } 420 \text{ mal } 260$ ergibt 440,14. Sodann ist das Mai-Einkommen, das auf den zweiten Lebensmonat entfällt, zu errechnen.

Schematisch ergeben sich für die zu berücksichtigenden April-Tage folgende Berechnungsschritte:

Schritt 1: Feststellung des grundsätzlich zu berücksichtigenden kalendermonatlichen Einkommens
711 Euro

- Schritt 2: Zerlegung des kalendermonatlichen Einkommens in Stunden-Anteile
Zahl der Kalendertage mit einem bestimmten täglichen oder wöchentlichen Stunden-Anteil (im Beispiel 4 Tage mit einem Stunden-Anteil von 40 Wochenstunden)
plus Zahl der Kalendertage mit einem anderen bestimmten täglichen oder wöchentlichen Stunden-Anteil (im Beispiel 26 Tage mit einem Stunden-Anteil von 10 Wochenstunden)
Kurz: $(4 \text{ mal } 40) \text{ plus } (26 \text{ mal } 10) = 160 \text{ plus } 260 = 420 \text{ Stunden-Anteile}$
- Schritt 3: Gewichtung der Stunden-Anteile des kalendermonatlichen Einkommens, die auf den Lebensmonat entfallen
Zahl der Stunden-Anteile, die in den Lebensmonat fallen (im Beispiel $26 \text{ mal } 10 = 260$), im Verhältnis zu den gesamten Stundenanteilen (im Beispiel von 420), also $260/420$ tel
- Schritt 4: Berechnung/Gewichtung des anteiligen Einkommens
 $711 \text{ Euro mal } 260/420 = 440,14 \text{ Euro}$
- Ergebnis: Von dem Aprileinkommen entfallen 440,14 Euro auf den zweiten Lebensmonat als Einkommen im Bezugszeitraum. Es ist mit dem gesondert zu berechnenden Anteil des Maieinkommens zu addieren.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Erwerbseinkommens siehe 2.7 bis 2.8.

Zahlungen, die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 auf das Elterngeld angerechnet werden, können in diesem Zeitraum nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit berücksichtigt werden.

Für die Umrechnung ausländischen Einkommens, das im Inland versteuerten Einkommen gleichgestellt ist, das nicht auf Euro lautet und das nach der Geburt des Kindes bezogen wird, gilt Folgendes:

- Für die Prognoseentscheidung ist das Einkommen mit dem Wechselkurs am 15. des Kalendermonats vor dem Monat, in dem die Bewilligung erfolgt, umzurechnen.
- Bei der abschließenden Einkommensprüfung ist entsprechend RL 2.1.4. umzurechnen.

2.3.3 Berechnung des wegfallenden Erwerbseinkommen bei Einkommensminderung

Ist das durchschnittlich erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach der Geburt geringer als das nach Abs. 1 zu berücksichtigende Einkommen vor der Geburt, so wird der sich aus Abs. 1 und 2 ergebende Prozentsatz auf den Differenzbetrag angewendet. Dabei kann das Einkommen in einem Monat durchaus höher als das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen vor der Geburt sein. Ist das Einkommen allerdings durchschnittlich genauso hoch oder höher als das Einkommen vor der Geburt, besteht kein Anspruch auf das einkommensabhängige Elterngeld nach Abs. 3. Nur der Anspruch auf den Mindestbetrag nach Abs. 5 und ggf. die Zuschläge nach den Abs. 4 und 6 bleibt unberührt.

Beispiel: In dem in 2.3.2 genannten Beispiel beträgt das Elterngeld für die Lebensmonate 1 bis 10, in denen kein Erwerbseinkommen erzielt wurde und in denen das Elterngeld daher nach Abs. 1 zu berechnen ist, 1.300 Euro ($2.000 * 0,65$) monatlich. In den Lebensmonaten 11 und 12, in denen Erwerbseinkommen zu berücksichtigen ist, findet hingegen Abs. 3 Anwendung. Die Differenz zwischen dem Einkommen vor der Geburt und dem Einkommen nach der Geburt beträgt 1.403,22 Euro ($2.000 - 596,78$ Euro). Da das Einkommen vor der Geburt über 1.240 Euro lag, wird die normale Ersatzrate von 65 Prozent angewendet. Das Elterngeld in diesen Monaten beträgt deshalb 912,09 Euro monatlich ($1.403,22 * 0,65$).

Als durchschnittlich erzielt monatliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt wird maximal ein Einkommen von 2.700 Euro berücksichtigt. Lag das Einkommen vor der Geburt darüber, wird der Differenzbetrag also nur zwischen dem Einkommen nach der Geburt und 2.700 Euro gebildet.

Beispiel: Das durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen vor der Geburt beträgt 5.000 Euro. Beträgt das durchschnittliche Einkommen nach der Geburt 2.500 Euro, wird als wegfallendes Erwerbseinkommen nur die Differenz zwischen 2.700 und 2.500 Euro berücksichtigt. Das sind 200 Euro. 65 Prozent davon sind 130 Euro. Diese Summe wird auf den Mindestbetrag aufgestockt. Die berechnete Person kann also ein Elterngeld von 300 Euro in Anspruch nehmen.

Das nach der Geburt erzielte Einkommen wird auch dann in voller Höhe berücksichtigt, wenn es in einem Monat höher als das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen vor der Geburt oder höher als die dafür geltende Berücksichtigungsgrenze von 2.700 Euro ist, denn dieser

Monatswert hat nur die Bedeutung eines Rechenpostens. Erst wenn das Einkommen durchschnittlich genauso hoch wie oder höher als das entsprechende Einkommen vor der Geburt ist, besteht für alle Lebensmonate des Kindes mit Erwerbseinkommen des Antragstellers kein Anspruch mehr auf das einkommensabhängige Elterngeld nach Abs. 3. Auch dann wird das Elterngeld jedoch auf den Mindestbetrag aufgestockt.

2.4 Geschwisterbonus (Abs. 4)

2.4.1 Berechnung des Geschwisterbonus

Der Geschwisterbonus ist ein Zuschlag, dessen Höhe sich nach dem Betrag berechnet, der bereits nach den Abs. 1 bis 3 und 5 in Anspruch genommen werden kann, d.h. nach dem einkommensabhängigen Elterngeld von mindestens 300 und maximal 1.800 Euro ohne Berücksichtigung des Mehrlingszuschlags nach Abs. 6. Dieser Betrag ist in einem ersten Schritt zu bestimmen und dann um 10 Prozent, mindestens jedoch 75 Euro, zu erhöhen.

2.4.2 Geschwisterkinder

Voraussetzung für den Geschwisterbonus ist, dass die berechtigte Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Haushalt lebt. Berücksichtigt werden nur Kinder, für die die berechtigte Person auch die weiteren Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 3 erfüllt. Es muss sich also um eigene Kinder dieser Person handeln, sofern nicht eine der Ausnahmen des § 1 Abs. 3 eingreift, die Person muss diese Kinder selbst betreuen und erziehen und darf keine volle Erwerbstätigkeit ausüben. Das Kind, anlässlich dessen Geburt das Elterngeld beantragt wird, wird bei der Bestimmung der Zahl der Kinder, mit der die Person in einem Haushalt lebt, mitgezählt. Handelt es sich um eine Mehrlingsgeburt, werden jedoch der zweite und jeder weitere Mehrling, für die sich das Elterngeld bereits um den Zuschlag nach Abs. 6 (s.u.) erhöht, nicht mitgezählt. Handelt es sich bei den anderen Geschwistern um Mehrlinge, werden diese wie Einzelgeburten nach der Kopfbzahl berücksichtigt.

Wird innerhalb des Bezugszeitraums für ein älteres Kind ein weiteres Kind geboren, kann es dazu kommen, dass für beide Kinder nunmehr der Geschwisterbonus zu zahlen ist. Für das ältere Kind ist zu beachten, dass es sich bei der Geburt des Geschwisterkindes um ein anspruchsbegründendes Merkmal handelt, das hinzutritt. Erfolgt die Geburt nicht am ersten Tag eines Lebensmonats des älteren Kindes, kann der Geschwisterbonus daher erst ab dem darauf

folgenden Monat gezahlt werden. Für den Wegfall des Merkmals siehe 2.4.4. Darüber hinaus wird das Elterngeld für das ältere Kind auf das Elterngeld für das jüngere Kind nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 angerechnet (s. 3.2).

2.4.3 Altersgrenze in Sonderfällen (Adoption, behinderte Kinder)

Die Altersgrenze von drei bzw. sechs Jahren verschiebt sich bei adoptierten älteren Geschwisterkindern und solchen die mit dem Ziel der Adoption in den Haushalt aufgenommen worden sind. Hier tritt für die Berechnung des Alters der Zeitpunkt der Aufnahme in den Haushalt an die Stelle der Geburt. Dies entspricht der Regelung in § 1 Abs. 3 Satz 2. Es werden nur angenommene Kinder berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Aufnahme bei der Elterngeld berechtigten Person das achte Lebensjahr nicht vollendet haben (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2: Höchstalter des Adoptivkindes, mit dem ein Elterngeldanspruch begründet werden kann). Wie bei Geschwisterkindern mit einer Behinderung (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 4) werden adoptierte Kinder damit höchstens mit einem Lebensalter von 14 Jahren bei der Gewährung des Geschwisterzuschlags berücksichtigt.

Für behinderte ältere Geschwisterkinder verschiebt sich die Altersgrenze, bis zu der sie Berücksichtigung finden können, auf 14 Jahre. Ein behindertes Kind steht also bis zur Vollendung seines 14. Lebensjahres einem unbehinderten Kind unter drei Jahren gleich. Die Behinderung muss gem. § 69 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGB IX bzw. durch den Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden. Ein Grad der Behinderung unter 20 kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

2.4.4 Wegfall des Geschwisterbonus bei Überschreiten der Altersgrenzen

Der Anspruch auf den Geschwisterbonus entfällt mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem die für die Anwendbarkeit der Regelung maßgeblichen älteren Geschwisterkinder die jeweilige Altersgrenze überschreiten. Satz 5 stellt klar, dass auch für den Geschwisterbonus gilt, was im Übrigen bereits aus § 4 Abs. 4 folgt.

2.5 Mindestbetrag (Abs. 5)

Der Mindestbetrag des Elterngelds beläuft sich auf 300 Euro. Er bezieht sich nur auf das Elterngeld nach den Absätzen 1 bis 3, da die Zuschläge nach Abs. 4 oder 6 ihrerseits an das be-

reits unter Anwendung des Abs. 5 ermittelte Elterngeld anknüpfen. Er kommt zur Anwendung,

- wenn vor der Geburt kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt worden ist (Bsp. Hausfrauen und -männer, Rentner, Empfänger und Empfängerinnen von ALG I oder II),
- wenn das berücksichtigte Einkommen vor der Geburt so klein ist, dass es ohne den Mindestbetrag trotz Anhebung der Ersatzrate nach Abs. 2 zu einem Elterngeld unter 300 Euro führen würde, oder
- wenn der Einkommenswegfall nach der Geburt so klein ist, dass das Elterngeld ohne den Mindestbetrag weniger als 300 Euro betragen würde (beispielsweise bei einer Reduzierung der Erwerbstätigkeit um nur wenige Stunden), oder
- wenn das Einkommen nach der Geburt überhaupt nicht reduziert wird.

Wird nur der Mindestbetrag beantragt, ist eine Einkommensermittlung grundsätzlich nicht erforderlich. Etwas anderes kann sich aus der Prüfung der Voraussetzungen der Partnermonate ergeben.

2.6 Mehrlingszuschlag (Abs. 6)

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der aus dem Abs. 1 bis 5 folgende Betrag um je 300 Euro für den zweiten und jeden weiteren Mehrling.

Beispiel: Bei einem Einkommen von 3.000 Euro vor der Geburt besteht nach einer Zwillinggeburt Anspruch auf den Höchstbetrag des einkommensabhängigen Elterngelds von 1.800 Euro zuzüglich 300 Euro für den Zwilling. Die Anspruchsvoraussetzungen für den Geschwisterbonus sind nicht erfüllt (vgl. 2.4.2).

2.7 Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (Abs. 7)

Abs. 7 Satz 1 bis 4 definiert das dem Elterngeld zu Grunde zu legende Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit als Netto-Einkommen. Maßgebliches Einkommen für den jeweiligen Monat ist das Einkommen, das in der Lohn- und Gehaltsbescheinigung in diesem Monat als Einkommen ausgewiesen wird und für das in diesem Monat Lohnsteuer abgeführt wird. Ausgangspunkt ist in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 2 EStG der Überschuss der Einnahmen in Geld oder Geldeswert über die Werbungskosten. Sonstige Bezüge im Sinne von § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG werden nicht als Einnahmen berücksichtigt. Die Werbungskosten werden monatlich in Höhe eines Zwölftels des Pauschbetrags nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG berücksichtigt. Von dem so bestimmten Überschuss sind die

darauf entfallenden Steuern und die aufgrund der Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in Höhe des gesetzlichen Anteils der Beschäftigten einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung abzuziehen. Zum Bemessungszeitraum siehe 2.0.2.

Abs. 7 Satz 5 bis 7 verändert den Zeitraum der Einkommensermittlung vor der Geburt, indem er bestimmte Kalendermonate ausklammert. Für Einzelheiten siehe 2.7.5.

2.7.1 Einnahmen in Geld oder Geldeswert

Bei der Ermittlung der Einnahmen sind neben den §§ 8 bis 9a EStG auch die §§ 19 und 19a EStG zu beachten.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren nach § 38a Abs. 1 Satz 3 und § 39b des Einkommensteuergesetzes steuerrechtlich als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen sind bei der Elterngeldberechnung nicht zu berücksichtigen (anders zur bisherigen Rechtslage: BSG, Urteil vom 03.12.2009, B 10 EG 3/09 R, betreffend Prämien und Umsatzbeteiligungen bzw. Voraus- und Nachzahlungen im Sinne von LStR § 39b.2 Abs. 2 Satz 2 Nummer 8, die für Zeitabschnitte in einem anderen Veranlagungszeitraum erfolgen und deswegen als sonstige Bezüge versteuert werden). Zu den sonstigen Bezügen zählen insbesondere einmalige Leistungen wie:

- ✓ 13. und 14. Monatsgehälter,
- ✓ einmalige Abfindungen und Entschädigungen,
- ✓ einmalige Leistungsprämien,
- ✓ Jubiläumszuwendungen,
- ✓ Gratifikationen und Tantiemen, die nicht fortlaufend gezahlt werden,
- ✓ Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden,
- ✓ Entschädigungen zur Abgeltung nicht genommenen Urlaubs,
- ✓ Vergütungen für Erfindungen,
- ✓ Weihnachtsgeldzuwendungen,
- ✓ grundsätzlich auch Nachzahlungen und Vorauszahlungen, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nachzahlung oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden.

Nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 7 Satz 2 BEEG werden nur im Lohnsteuerverfahren als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen bei der Elterngeldberechnung nicht als Einnahmen berücksichtig.

sichtigt. Zu berücksichtigen sind jedoch Einnahmen, die zwar im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge im Sinne des § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG zu behandeln wären, auf die das Lohnsteuerabzugsverfahren aber tatsächlich nicht angewendet wird. Bei Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit, die nicht im Lohnsteuerabzugsverfahren versteuert werden, findet im Steuerrecht keine Unterscheidung zwischen laufendem Arbeitslohn und sonstigen Bezügen statt. Sie werden in vollem Umfang bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt.

Zahlungen, die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 auf das Elterngeld angerechnet werden, können in diesem Zeitraum nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit berücksichtigt werden.

2.7.2 Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten

Werbungskosten können im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens pauschaliert berücksichtigt werden. Die Einkommensberechnung des Elterngelds knüpft zur Erleichterung des Verwaltungsvollzugs an diese Regelung an und bestimmt als monatlichen Abzug für Werbungskosten ohne Möglichkeit des Nachweises höherer oder niedrigerer Kosten ein Zwölftel des Betrags nach § 9a Satz 1 Nr.1 EStG, d.h. nach gegenwärtig geltendem Recht ein Zwölftel von 920 Euro. Dies entspricht nach den Rundungsregelungen von oben 2.0.1 einem monatlichen Betrag von 76,67 Euro. Durch die Zwölftelung kommt zum Ausdruck, dass der Abzug - wie der Lohnsteuerabzug und der Abzug der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung - auf monatlicher Basis erfolgen soll. Ob die betroffene Person im gesamten Monat Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt oder nur in einem Teil des Monats und ob sie tatsächlich Steuern zahlt oder nicht, ist ohne Bedeutung.

Wo das Steuerrecht jedoch bereits im Ansatz keine Werbungskosten berücksichtigt, sind auch keine Werbungskosten abzuziehen. Dies ist insbesondere der Fall bei vom Arbeitgeber nach § 40a EStG pauschal versteuerten sog. Mini-Jobs. Auch für Monate ohne Erwerbseinkommen ist kein Abzug der Werbungskostenpauschale vorzunehmen.

Bei Einnahmen, die im EU-Ausland oder dem EU-Ausland gleichgestellten Ausland (z. B. Schweiz) versteuert werden, ist entsprechend zu unterscheiden, ob dem Steuerpflichtigen ein Werbungskostenabzug bei der Steuerfestsetzung zugestanden wird - dann Abzug der Werbungskostenpauschale - oder nicht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das ausländische Steuerrecht, wie das deutsche, Werbungskosten berücksichtigt. Eine vertiefte Prüfung ist nur bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, insbesondere einem schlüssigen Vortrag des Antragstellers dazu, dass ein Werbungskostenabzug für die von ihm für das Elterngeld benannten Einkünfte nicht zugelassen war, veranlasst.

Es erfolgt auch bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen für jeden Monat, für den im Bemessungszeitraum oder im Bezugszeitraum das Einkommen zu berechnen ist, nur ein Abzug. Bei der Berechnung des Einkommens in der Bezugszeit erfolgt der Abzug der Werbungskostenpauschale erst nach Umrechnung des Einkommens auf den Lebensmonat. Dabei ist für Zwecke des Abzugs der Werbungskostenpauschale zwischen (vom Arbeitgeber) pauschal besteuerten und vom Arbeitnehmer zu versteuernden Lohnbestandteilen zu unterscheiden. Der Abzug des (vollen) Zwölftels der Werbungskostenpauschale erfolgt auf den Teil des Einkommens im Lebensmonat, der vom Arbeitnehmer zu versteuern ist. Ist dieser Betrag geringer als 76,67 Euro, werden Null Euro für den vom Arbeitnehmer zu versteuernden Einkommensanteil angesetzt. Von den pauschal besteuerten Lohnbestandteilen (z.B. Einnahmen aus Minijobs) erfolgt kein Abzug der Werbungskostenpauschale. Die Werbungskostenpauschale wird vom Einkommen in den einzelnen Lebensmonaten abgezogen, nicht vom monatlichen Durchschnittseinkommen.

Durch den Abzug kann ein positives monatliches Einkommen bis auf maximal Null Euro gemindert werden.

2.7.3 Abzug der auf das Einkommen entfallenden Steuern

Abzuziehen sind nach Satz 1 die auf das zu berücksichtigende Einkommen entfallenden Steuern. Satz 3 konkretisiert den vorzunehmenden Steuerabzug durch Bezugnahme auf die tatsächlich abgeführte Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und - sofern die betreffende Person kirchensteuerpflichtig ist - die tatsächlich abgeführte Kirchensteuer. Im Fall einer tatsächlich erbrachten Einkommensteuervorauszahlung ist der auf die für das Elterngeld berücksichtigten Einnahmen entfallende Anteil in Abzug zu bringen. Steuerbeträge, die nachträglich durch den Steuerbescheid festgesetzt werden, sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 2 Abs. 7 Satz 3 und 4) für die Elterngeldberechnung nicht maßgeblich. Vor diesem Hintergrund sind die Angaben aus dem Steuerbescheid grundsätzlich auch dann nicht zugrunde zu legen, wenn ein Steuerbescheid bei Antragstellung oder im Laufe des Elterngeldverfahrens den Elterngeldstellen verfügbar ist.

In den sehr seltenen Fällen, in denen weder im Lohnsteuerverfahren noch im Einkommensteuervorauszahlungsverfahren Steuervorauszahlungen geleistet werden, sind für die Ermittlung des Netto-Einkommens auch keine Steuern abzuziehen. Sind von der antragstellenden Person neben der monatlichen Lohnsteuer auch Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten, so sind

für die Einkünfte, für die Lohnsteuer abgeführt wird, allein die Lohnsteuerabzugsbeträge beim Steuerabzug zu berücksichtigen.

In Abzug gebracht werden nur Steuerabgaben, die nach dem Steuerrecht vom Arbeitnehmer zu entrichten sind. Pauschal zu entrichtende Lohnsteuer, die steuerrechtlich zum Arbeitgeber zu erbringen ist, führt demzufolge bei der Elterngeldberechnung auch dann nicht zu Abzügen, wenn sie aufgrund zivilrechtlicher Vereinbarungen auf den Arbeitnehmer abgewälzt wird.

2.7.3.1 Steuerabzug im Lohnsteuerverfahren

Bei der Lohnsteuer handelt es sich um eine monatlich fällige Steuervorauszahlung für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Für das Elterngeld entscheidend ist die tatsächlich monatlich abgeführte Steuer. Diese ist der jeweiligen Lohn-/Gehaltsbescheinigung zu entnehmen. Eine Berechnung ist erforderlich, wenn in dem betreffenden Kalendermonat sonstige Bezüge im Sinne des § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG bezogen worden sind und die sowohl für die laufenden als auch die sonstigen Bezüge abgeführte Lohnsteuer in nur einem Betrag ausgewiesen ist. Dann ist trotz der für sonstige Bezüge in § 39b Abs. 3 EStG anders ausgestalteten Steuerberechnung und des durch den sonstigen Bezug steigenden Grenz- und Durchschnittssteuersatzes die Steuer, die auf das zu berücksichtigende Einkommen entfällt, mit dem unter <http://www.parmentier.de/steuer/steuer.htm?steuer01.htm> aufrufbaren Brutto-Netto-Rechner von Herrn Wolfgang Parmentier oder einem vergleichbaren Programm zu berechnen. Werden nur ausnahmsweise sonstige Bezüge gezahlt und wird ansonsten gleich bleibendes laufendes Einkommen bezogen, ist die Steuer anhand der Lohnbescheinigung aus dem Vormonat zu ermitteln. Zur Steuererstattung durch den Arbeitgeber siehe 2.1.4.1.

2.7.3.2 Steuerabzug im Einkommensteuervorauszahlungsverfahren

Unterfällt das Einkommen ausnahmsweise nicht dem Lohnsteuerabzugsverfahren und sind Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten, dann ist statt des Lohnsteuerabzugs der auf die für das Elterngeld berücksichtigten Einnahmen entfallende Anteil der Vorauszahlung als Steuerabzug anzusetzen.

Für das Elterngeld sind bei der Ermittlung des auf das berücksichtigte Erwerbseinkommen entfallenden Steueranteils (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) Verzerrungen zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass für die Vorauszahlung einerseits alle Einkünfte ggf. auch des Partners einbezogen, andererseits aber die auf diese Einkünfte in anderen Verfahren zu leistenden Steuern vom Vorauszahlungsbetrag in Abzug gebracht werden (Bsp. Kapitaler-

tragssteuer, von Seiten des Partners abgeführte Lohnsteuer). Grundlage ist im Übrigen die zuletzt tatsächlich festgesetzte Steuervorauszahlung, so dass bei einer Neufestsetzung durch das Finanzamt allein diese maßgeblich ist. Die antragstellende Person ist auf ihre auch insofern bestehende Mitteilungspflicht hinzuweisen. Ohne Bedeutung sind die konkreten Zahlbeträge des Vorauszahlungsbescheids, denn diese sind allein Folge der bereits als Abschlag auf den prognostizierten Jahresbetrag erbrachten Vorauszahlungen. Danach ist der auf die für das Elterngeld berücksichtigten Einkünfte entfallende Anteil der Steuervorauszahlung in zwei Schritten zu ermitteln:

Schritt 1: In einem ersten Schritt ist der Anteil der für das Elterngeld berücksichtigten Einkünfte an der Summe aller Einkünfte zu ermitteln. Dazu ist die Summe der in den jeweiligen Bemessungszeiträumen vor oder nach der Geburt berücksichtigten Einkünfte zu ermitteln und durch die Summe aller im Vorauszahlungsbescheid ausgewiesenen Einkünfte einschließlich etwaiger ausgleichsfähiger negativer Einkünfte zu teilen.

Schritt 2: Das Ergebnis ist sodann mit dem im Vorauszahlungsbescheid ausgewiesenen Gesamtbetrag der für den gesamten Veranlagungszeitraum festgesetzten tariflichen Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer zu multiplizieren.

2.7.4 Abzug der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

Abzuziehen sind die aufgrund der Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in Höhe des gesetzlichen Anteils der beschäftigten Person einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung. Es werden nur Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (i.S.v. § 1 SGB IV, § 4 SGB I) einschließlich der Pflichtbeiträge in die berufsständischen Versorgungswerke in Abzug gebracht, andere Pflichtbeiträge bleiben unberücksichtigt (z.B. Beiträge an die Arbeitnehmerkammern im Saarland und in Bremen).

Beiträge für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung sind nicht abzuziehen, denn diese sind in ähnlicher Weise auch im Bezugszeitraum des Elterngelds weiter zu leisten. Der Bezug auf die Erwerbstätigkeit trägt der Tatsache Rechnung, dass das Einkommen im einkommensteuerrechtlichen und das Einkommen im sozialversicherungsrechtlichen Sinne nicht deckungsgleich sind. Nicht ausgeschlossen werden soll durch diese Formulierung eine Aufteilung der Pflichtbeiträge in den Fällen, in denen die Pflichtbeiträge von der Höhe des Erwerbseinkommens abhängig sind und das Erwerbseinkommen für das Elterngeld nur teilwei-

se berücksichtigt wird. Betroffen sind Monate, in denen zusätzlich zum laufenden Einkommen sonstige Bezüge (vgl. 2.7.1) zur Auszahlung kommen. Für die Aufteilung ist entsprechend der Aufteilung des monatlichen Lohnsteuerabzugs in Monaten mit sonstigen Bezügen zu verfahren (2.7.3).

Der Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 242 SGB V ist nicht gem. § 2 Abs. 7 BEEG als Pflichtbeitrag zur Sozialversicherung vom Einkommen abzusetzen.

2.7.5 Änderung des Bemessungszeitraums in besonderen Fällen

Kalendermonate, in denen die berechtigte Person vor der Geburt des Kindes für mindestens 1 Tag

- Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat (Erziehungsgeldbezug oder Elternzeit genügen nicht; eine Verlängerung des Auszahlungszeitraum nach § 6 Abs. 2 führt nicht zu einer Verlängerung des Bezugszeitraum und ist daher an dieser Stelle ohne Bedeutung),
- Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat,
- wegen einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung (ärztliches Attest erforderlich) ein geringeres Einkommen erzielt hat oder
- Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes oder des Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach Maßgabe des Zivildienstgesetzes geleistet hat, wenn dadurch Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist,

werden bei der Bestimmung der zwölf für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes heranzuziehenden Kalendermonate übersprungen.

Der Bemessungszeitraum verschiebt sich also um die Zahl der übersprungenen Monate weiter in die Vergangenheit, ohne dass sich die Zahl der berücksichtigten Monate (12) ändert.

Beispiel: Geburt des Kindes 1. Januar 2007. Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss werden seit dem 20. November 2006 bezogen. Durch schwangerschaftsbedingte Erkrankung ist nach dem Ende des Lohnfortzahlungszeitraums vom 5. Juni bis 31. Juli 2006 kein Einkommen bezogen worden. Dann sind für die Einkommensermittlung vor der Geburt die Monate Juni, Juli, November und Dezember 2006 nicht zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist hingegen das Einkommen der Monate September 2005 bis Mai 2006 und August bis Oktober 2006.

Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz und - bei kurzem Geburtenabstand auch nach der Geburt des älteren Kindes nach § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz sowie der Entbindungstag - stehen Zeiträumen einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung gleich, wenn sie nicht bereits aufgrund des Bezugs von Mutterschaftsgeld unberücksichtigt geblieben sind. Dies ist beispielsweise der Fall bei privat versicherten Arbeitnehmerinnen. An die Stelle des ärztlichen Attests über eine maßgeblich schwangerschaftsbedingte Erkrankung tritt die Bescheinigung über das Beschäftigungsverbot bzw. die Entbindung.

2.7.6 Einkommensnachweis

Grundlage der Einkommensermittlung sind die entsprechenden monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers. Dies gilt nicht nur für das Bruttoeinkommen, sondern insbesondere auch für die Bestimmung, welche Einnahmen nicht zu berücksichtigen sind, etwa weil es sich um sonstige Bezüge oder um steuerfreie Einnahmen handelt. Kann die antragstellende Person die benötigten Unterlagen nicht vorlegen, so ist der Arbeitgeber nach § 9 verpflichtet, eine entsprechende Bescheinigung zu erstellen. Im Falle der Einkommensteuervorauszahlung sind die entsprechenden Bescheide des Finanzamts vorzulegen.

§ 2 Abs. 7 Satz 4 BEEG ist dahin gehend auszulegen, dass sich die Elterngeldstelle bei der Ermittlung des bei der Elterngeldberechnung zu berücksichtigenden Einkommens in der Regel auf die Auswertung dieser Bescheinigungen aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität beschränken sollte. Die Auflistung der bei der Elterngeldberechnung zu berücksichtigenden Einkommenspositionen sollte nur im Ausnahmefall dem Arbeitgeber aufgebürdet werden. Die Anforderung von Bescheinigungen nach § 9 BEEG soll aus Gründen des Bürokratieabbaus bei den Arbeitgebern nicht routinemäßig erfolgen.

Vor diesem Hintergrund ist in der Verwaltungspraxis von der ordnungsgemäßen Ausweisung der in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen enthaltenden Angaben auszugehen. Die Vorgaben für die Ausweisung bestimmter Angaben in Lohn- und Gehaltsbescheinigungen ergeben sich dabei aus der im Bundesanzeiger vom 31.12.2009 veröffentlichten Richtlinie zur Erstellung einer Entgeltbescheinigung nach § 108 Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung (Entgeltbescheinigungsrichtlinie 2009), die einen einheitlichen Mindeststandard für die Ausstellung von Entgeltbescheinigungen bestimmt.

Bei der Auswertung der herkömmlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen ist demnach von Folgendem auszugehen:

(1) Ermittlung von sonstigen Bezügen im Sinne des § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG

Hinsichtlich der Ausweisung von sonstigen Bezügen im Sinne des § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG ist § 1 Abs. 2 der Entgeltbescheinigungsrichtlinie 2009 maßgeblich.

Für die Nutzung von Lohn- und Gehaltsbescheinigungen bei der Elterngeldberechnung bedeutet dies:

- (a) Wenn sonstige Bezüge im Sinne des § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG auf den Lohnbescheinigungen nicht ausgewiesen sind, wird zur Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens allein auf das Steuerbrutto des nichtselbstständig erwerbstätigen Antragstellers zurückgegriffen (vgl. 2.7.6). → keine weitere Sachverhaltsermittlung erforderlich
- (b) Nur wenn sonstige Bezüge im Sinne des § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG auf der monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigung ausgewiesen sind (z.B. als Rechnungsposten bei der Berechnung des Steuerbruttos), jedoch ohne eine gesonderte Berechnung der darauf entfallenden Steuerabgaben, erfolgt die Berechnung der Besteuerung nach 2.7.3.1.

(2) Pauschal besteuerte Bezüge

Vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Beträge (etwa Beiträge an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung) bleiben nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EStG bei der Veranlagung des Arbeitnehmers außer Ansatz. Dies gilt auch dann, wenn die Pauschalsteuer auf den Arbeitnehmer abgewälzt wurde.

Als durch den Arbeitgeber pauschal besteuerte Bezüge oder Vorteile kommen folgende Einnahmen in Betracht:

- pauschal besteuerte Gehälter in besonderen Fällen nach § 40 EStG, im Einzelnen
 - bei sonstigen Bezügen in großer Zahl (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG)
 - bei Nacherhebung von Lohnsteuer (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG)
 - bei Betriebsmahlzeiten (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG)
 - bei unüblichen Betriebsveranstaltungen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG)
 - bei Gewährung von Erholungsbeihilfen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG)
 - bei Verpflegungsmehraufwendungen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG)
 - bei zusätzlich zum Arbeitslohn übereigneten Computern (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG)
 - bei Stellung eines Kfz oder bei Fahrtkostenzuschüssen für den Arbeitnehmer (§ 40 Abs. 2 Satz 2, 3 EStG)

- pauschal besteuerte Gehälter für bestimmte Teilzeitbeschäftigten nach § 40a Abs. 1 EStG
- pauschal besteuerte Gehälter für geringfügig Beschäftigte nach § 40a Abs. 2 EStG
- pauschal besteuerte Beiträge zu bestimmten Zukunftssicherungsleistungen § 40b EStG

Pauschal versteuerte Beträge sind nach § 1 Abs. 2 der Entgeltbescheinigungsrichtlinie 2009 nicht im Steuerbrutto enthalten. Das zu berücksichtigende Einkommen nach § 2 Abs. 7 BEEG wird insofern folgendermaßen ermittelt:

- (a) Sind die vom Arbeitgeber pauschal versteuerten Beträge nicht gesondert ausgewiesen, ist davon auszugehen, dass sie nicht im Steuerbrutto enthalten sind (§ 1 Abs. 2 der Entgeltbescheinigungsrichtlinie 2009). Die Elterngeldberechtigten können durch Vorlage einer ergänzten Lohnbescheinigung die Berücksichtigung des Betrages bewirken → keine weitere Sachverhaltsermittlung erforderlich
- (b) Sind die vom Arbeitgeber pauschal versteuerten Beträge als solche gesondert ausgewiesen, ist der pauschal besteuerte Betrag nach § 1 Abs. 2 der Entgeltbescheinigungsrichtlinie 2009 noch zum Steuerbrutto zu addieren.

2.8 Einkommen aus selbstständiger Arbeit (Abs. 8)

Abs. 8 Satz 1 bis 4 definiert das dem Elterngeld zu Grunde zu legende Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (nachfolgend: Einkommen aus selbstständiger Arbeit) parallel zur Vorschrift des Abs. 7 als Netto-Einkommen. Ausgangspunkt ist in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Nr. 1 EStG der Gewinn. Von diesem sind die auf den Gewinn entfallenden Steuern und die aufgrund dieser Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung abzuziehen. Ein gesonderter Abzug für Werbungskosten ist nicht vorgesehen, weil die mit der Einkommenserzielung verbundenen Aufwendungen bereits im Rahmen der Gewinnermittlung berücksichtigt werden. Zum Bemessungszeitraum siehe 2.0.2.

2.8.1 Gewinn

Bei der Ermittlung des Gewinns sind neben den §§ 4 bis 7k EStG auch die §§ 13 bis 18 EStG zu beachten. Maßgeblich sind also nicht in jedem Fall die tatsächlichen Zu- und Abflüsse, sondern ihre steuerliche Verbuchung. So ist bei langlebigen Investitionsgütern in der Regel eine Abschreibung über mehrere Jahre erforderlich. Siehe dazu 2.1.4. Grundlage der Einkommensermittlung ist eine mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG genügende Berechnung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Eine Bilanz kann Grund-

lage sein, muss dann jedoch wie die Aufstellung nach § 4 Abs. 3 EStG die erforderlichen zeitlichen Abgrenzungen ermöglichen (vgl. 2.0.2). Nur wenn eine Gewinnermittlung trotz pflichtgemäßer Mitwirkung der antragstellenden Person nicht möglich ist, kommt die Pauschalierung der Betriebsausgaben nach Abs. 8 Satz 3 in Betracht.

2.8.2 Abzug der auf den Gewinn entfallenden Steuern

Der Steuerabzug erfolgt nach den unter 2.7.3 dargestellten Regeln.

Die Aufteilung der Steuern richtet sich demnach nach dem Verhältnis der für die Bemessung des Elterngelds berücksichtigten Summe der positiven Einkünfte aus Erwerbstätigkeit zur Summe aller Einkünfte. Abzüge, die von der Summe aller Einkünfte zur Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte vorgenommen werden, sind nicht zu berücksichtigen. Das gilt auch für den Freibetrag für Land- und Forstwirte nach § 13 Abs. 3 EStG. Der Freibetrag mindert nach § 2 Abs. 3 EStG nicht die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, sondern wird erst von der Summe aller Einkünfte abgezogen.

2.8.3 Abzug der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung kommen bei vielen selbstständig Erwerbstätigen in Betracht. Dabei kann es sich um Pflichtbeiträge zur Künstlersozialkasse (Journalisten, Künstler) ebenso handeln wie um eine Pflichtversicherung nur in bestimmten Zweigen der Sozialversicherung etwa nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI (Lehrer, Erzieher oder Pflegepersonen, wenn ohne versicherungspflichtigen Arbeitnehmer tätig, Hebammen, Entbindungspfleger und Seelotsen etc.), oder eine Pflichtmitgliedschaft in berufsständischen Versorgungswerken insbesondere bei den verkammerten freien Berufen (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Apotheker sowie u. U. Architekten und Ingenieure), oder die grundsätzlich jedem Selbstständigen offen stehende Möglichkeit einer sog. Pflichtversicherung auf Antrag etwa nach § 28 a SGB III, § 4 SGB VI. Diese Pflichtbeiträge vermindern den zu berücksichtigenden Gewinn.

2.8.4 Änderung des Bemessungszeitraums in besonderen Fällen

Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit finden die Vorschriften des Abs. 7 Satz 5 bis 7 (s.o. 2.7.5) nur auf Antrag Anwendung. Das Antragsrecht nach Abs. 8 Satz 5 kann nur für alle Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit einheitlich ausgeübt werden.

2.8.5 Einkommensnachweis

Den Antragsteller trifft eine Obliegenheit zur Mitwirkung. Da nur er Zugriff auf seine Geschäftsdaten hat, ist die für den Einkommensnachweis erforderliche Aufstellung von ihm zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls hat er sich dazu auf eigene Kosten der Hilfe eines Steuerberaters etc. zu bedienen. Eine Überforderung ist damit nicht verbunden, denn die benötigten Nachweise sind bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung vorhanden und werden in ähnlicher Weise für die Steuererklärung benötigt, zu der die antragstellende Person gegenüber den Finanzbehörden verpflichtet ist (Zu den insoweit modifizierten Anforderungen für den Nachweis einer Einkommensminderung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 3 BEEG für den Bezug von Mindestelterngeld in den Partnermonaten bei Schätzlandwirten im Sinne des § 13a EStG siehe unter Punkt 4.2.2). Sofern für eine entsprechende Aufstellung längere Zeit benötigt wird, ist ein Abschlag auf das beantragte Elterngeld mindestens in Höhe des Mindestbetrags zu bewilligen, wenn die übrigen Voraussetzungen des Elterngelds erfüllt sind.

2.9 Einkommensermittlung auf Grundlage des letzten Veranlagungszeitraums (Abs. 9)

2.9.1 Verhältnis von Abs. 8 zu Abs. 9

Abs. 8 ist rechtlich die Grundnorm für die Einkommensermittlung bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (nachfolgend: Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit). Sie gilt immer dann, wenn an anderer Stelle keine abweichende Regelung getroffen worden ist. Eine solche abweichende Regelung ist der für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes geltende Abs. 9. In der Praxis wird die Einkommensermittlung vor der Geburt überwiegend nach dieser Vorschrift erfolgen.

Abs. 9 Satz 3 modifiziert darüber hinaus Abs. 7 in Fällen eines gleichzeitigen Einkommens auch aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (s.u. 2.9.4).

2.9.2 Einkommen des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums

Abs. 9 ändert nicht den Bemessungszeitraum von zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes. Er fingiert lediglich als Einkommen dieser zwölf Kalendermonate das Einkommen des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums.

Gleichzeitig wird die Grundlage des Steuerabzugs geändert. Maßgeblich sind nunmehr nicht mehr die für diesen Veranlagungszeitraum geleisteten Steuervorauszahlungen, sondern die tatsächlich im Steuerbescheid festgesetzten Steuerzahlungen. Abgeschlossen ist ein Veranlagungszeitraum mit Ablauf des letzten Tages der Veranlagungsperiode und nicht erst mit Zugang des Steuerbescheids. Letzterer wird häufig bei Antragstellung zum Elterngeld noch nicht vorliegen. Dann kann das Einkommen durch andere Unterlagen wie beispielsweise den Vorauszahlungsbescheid, den Steuerbescheid des Vorjahres, eine vorhandene Einnahmen/Ausgaben/Überschuss-Rechnung oder Bilanz glaubhaft gemacht werden. Das Elterngeld wird auf dieser Grundlage vorläufig bis zum Nachreichen des aktuellen Steuerbescheids gezahlt (siehe 8.3).

Zur Ermittlung der ggf. abzuziehenden Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ist auf die für den Veranlagungszeitraum gezahlten Beträge abzustellen.

2.9.3 Durchgängige Erwerbstätigkeit im Bemessungs- und Veranlagungszeitraum

Voraussetzung für den Rückgriff auf den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ist die durchgängige Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sowohl im Bemessungszeitraum der zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes als auch während des gesamten letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums.

Voraussetzung ist weiterhin, dass im Veranlagungszeitraum nicht die Voraussetzungen des Abs. 7 Satz 5 bis 7 vorgelegen haben. Eine Antragsbindung dieser Regelung wie bei Abs. 8 Satz 5 ist nicht vorgesehen.

Zusätzlich müssen bei gleichzeitigem Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit auch die nachstehend unter 2.9.4 dargestellten Voraussetzungen erfüllt sein.

2.9.4 Gleichzeitiges Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit

Satz 3 behandelt den Sonderfall, dass für das Elterngeld neben dem Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit auch Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit geltend gemacht wird. Satz 3 greift nur, wenn beide Einkommen gleichzeitig erzielt werden. Da es auf die Gleichzeitigkeit des Arbeitskrafteinsatzes ankommt, ist für beide Einkunftsarten der dem Veranlagungszeitraum zu Grunde liegende Gewinnermittlungszeitraum maßgeblich. Dieser kann vom Veranlagungszeitraum abweichen (Wirtschaftsjahr, vgl. § 4a EStG).

Beispiel: Geburt des Kindes am 1. Mai 2007, Nebenerwerbslandwirtschaft mit Wirtschaftsjahr 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006, daneben ½ Stelle als angestellter Berufsschullehrer, beides durchgängig ausgeübt seit mehreren Jahren.

Für die Einkommensermittlung wird auf den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum zurückgegriffen, dies ist das Jahr 2006. Der Gewinn aus der Nebenerwerbslandwirtschaft wird gem. § 4a Abs. 2 Nr. 1 EStG zeitanteilig bestimmt. Er setzt sich zusammen aus 6/12 des Gewinns des Wirtschaftsjahres 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 und 6/12 des Gewinns des Wirtschaftsjahres 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007. Die Überschneidung mit dem Geburtstermin ist als Folge der steuerlichen Regelung nicht zu korrigieren. Danach ist auch für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Tätigkeit das Einkommen aus den Monaten Januar bis Dezember 2006 zu Grunde zu legen.

Beispiel: Geburt des Kindes am 1. September 2007, Töpferwerkstatt mit Wirtschaftsjahr 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006, daneben ½ Stelle als angestellter Berufsschullehrer, beides durchgängig ausgeübt seit mehreren Jahren.

Für die Einkommensermittlung wird auf den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum zurückgegriffen, dies ist das Jahr 2006. Der Gewinn aus der Töpferwerkstatt wird gem. § 4a Abs. 2 Nr. 2 EStG bestimmt. Er besteht aus dem Gewinn des Wirtschaftsjahres 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006. Danach ist auch für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Tätigkeit das Einkommen aus den Monaten Juli 2005 bis Juni 2006 zu Grunde zu legen.

Bruttoeinkommen, Steuerabzug und Abzug für die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sind bereits deshalb auch für diesen Zeitraum weiterhin nach Maßgabe des Abs. 7 zu ermitteln. Es ist für das Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit nicht auf den Einkommensteuerbescheid zurückzugreifen.

Im Übrigen müssen alle für das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit geltenden Voraussetzungen für den Rückgriff auf den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum auch für das Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit im Gewinnermittlungszeitraum vorliegen. Dabei kommt es für die Frage der durchgängigen Ausübung der nichtselbstständigen Erwerbstätigkeit darauf an, ob durchgehend ein Arbeitsverhältnis bestand, für das Lohn oder Gehalt bezogen wurde. Sind die Voraussetzungen des Abs. 9 für das Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit nicht erfüllt, ist Abs. 9 insgesamt, also auch für das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, nicht anwendbar.

§ 3 Anrechnung von anderen Leistungen

3.0 Grundfragen

3.0.1 Reihenfolge der Anrechnung

Zunächst sind nach den speziellen Regelungen die Mutterschaftsleistungen nach der Geburt des Kindes und vor der Geburt eines weiteren Kindes (nach Abs. 1) sowie die dem Elterngeld vergleichbaren Leistungen (nach Abs. 3) anzurechnen, danach die weiteren Entgeltersatzleistungen nach der allgemeinen Regelung des Abs. 2.

3.0.2 Anrechnung „netto für netto“

Das Elterngeld steht den Berechtigten in voller Höhe zur Verfügung, weil es selbst weder steuer- noch sozialabgabenpflichtig ist. Damit dieses Sicherungsniveau durch Anrechnung anderer Leistungen nicht beeinträchtigt wird, dürfen diese nur insoweit angerechnet werden, wie sie selbst ebenfalls weder steuer- noch sozialabgabepflichtig sind. Sind sie dies nicht, müssen vor der Anrechnung die auf die andere Leistung entfallenden Steuern und Sozialabgaben abgezogen werden. Dafür finden die für die Einkommensermittlung nach § 2 Abs. 7 bis 9 dargestellten Grundsätze Anwendung.

3.0.3 Währungsumrechnung

Für die Umrechnung von Anrechnungsbeträgen, die nicht auf Euro lauten, gilt Folgendes:

- Im Rahmen von Prognoseentscheidungen ist der Anrechnungsbetrag mit dem Wechselkurs am 15. des Kalendermonats vor dem Monat, in dem die Bewilligung erfolgt, umzurechnen.
- Bei der abschließenden Einkommensprüfung ist mit dem Wechselkurs am Tag der Zahlung umzurechnen. Ist der Tag der Zahlung nicht bekannt, ist der Wechselkurs des Tages der Bewilligung zu Grunde zu legen. Ist kein Datum ersichtlich, ist der Wechselkurs vom 15. des jeweiligen Monats, für den die Zahlung anzurechnen ist, entscheidend. Für die Währungsumrechnung kann der Währungsumrechner auf der Seite <http://www.infosfinanzen.de/service/finanz-rechner/waehrungsrechner/> genutzt werden.

3.1 Anrechnung nach Abs. 1

Auf das Elterngeld werden nach Satz 1 das Mutterschaftsgeld, das von den gesetzlichen Krankenkassen gem. §§ 13 Abs. 1 MuSchG, 29 KLV, 200 RVO gezahlt wird, sowie der nach § 14 MuSchG vom Arbeitgeber zu zahlende Arbeitgeberzuschuss als zweckgleiche Leistung angerechnet. Gleiches gilt für die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlten Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse. Es genügt, dass der Mutter die entsprechenden Ansprüche zustehen. Diese entstehen unabhängig von einem entsprechenden Antrag der Mutter. Ebenfalls nicht erforderlich ist, dass die Leistungen bereits ausgezahlt worden sind. Eine Anrechnung auf Elterngeldansprüche eines anderen Anspruchsberechtigten ist ausgeschlossen.

Nicht angerechnet wird das Mutterschaftsgeld, das vom Bundesversicherungsamt nach § 13 Abs. 2 MuSchG gezahlt wird. Dieses beträgt maximal 210 Euro und kann nicht einem bestimmten Zeitraum bis oder ab dem Tag der Geburt zugeordnet werden.

Die Anrechnung erfolgt ab dem Tag der Geburt des Kindes, für das Elterngeld beantragt wird.

Wird innerhalb des Elterngeldbezugszeitraums für das erste Kind Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind bezogen, werden nach Satz 2 die Leistungen, die für den Zeitraum vor dem Tag der Geburt dieses weiteren Kindes zustehen, ebenfalls auf das für das Vorkind zustehende Elterngeld angerechnet.

Die Anrechnung erfolgt taggenau. Steht also in einem Lebensmonat des Kindes mit 31 Tagen für 7 Tage Mutterschaftsgeld zu, dann ist dieses Mutterschaftsgeld nur mit $\frac{7}{31}$ des für diesen Lebensmonat zustehenden Elterngelds zu verrechnen. Das Elterngeld wird um diesen Betrag

gekürzt. Besteht Anspruch auf Elterngeld sowohl aus einem Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit als auch aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, wird für die Anrechnung des Mutterschaftsgelds nicht nach dem Grund des Elterngelds unterschieden.

Frauen, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft oder während der Mutterschutzfrist nach der Entbindung durch eine ausnahmsweise für zulässig erklärte Kündigung aufgelöst worden ist, erhalten ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende dieser Schutzfrist einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld von der für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständigen Stelle. In diesen Fällen hat die Krankenkasse bzw. das Bundesversicherungsamt den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu bescheinigen. Das Gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber wegen eines Insolvenzereignisses im Sinne von § 183 Abs. 1 Satz 1 SGB III zahlungsunfähig ist.

Leistungen anderer Mitgliedstaaten der EU/ des EWR und der Schweiz, die mit dem Mutterschaftsgeld vergleichbar sind (z.B. die österreichische Mutterschaftshilfe), sind auf das Elterngeld anzurechnen. Dies ergibt sich aus dem europäischen Gebot der Gleichstellung von Leistungen. Danach sind Leistungen anderer Mitgliedstaaten der EU/ des EWR und der Schweiz durch die Elterngeldstelle unter zwei Voraussetzungen gleichzustellen:

1. nach den deutschen Rechtsvorschriften hat der Bezug von Leistungen der sozialen Sicherheit bestimmte Rechtswirkungen und
2. von einem anderen Mitgliedstaat werden gleichartige Leistungen gewährt.

Die erste Voraussetzung liegt vor, weil nach § 3 Abs. 1 BEEG das Mutterschaftsgeld auf das Elterngeld angerechnet wird und damit der Bezug des Mutterschaftsgelds Einfluss auf die Gewährung des Elterngeldes hat. Die zweite Voraussetzung, Gewährung einer Leistung gleicher Art, ist nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH dann gegeben, wenn der Gegenstand und der Zweck der Leistungen, sowie ihre Berechnungsgrundlage und die Voraussetzungen für ihre Gewährung identisch sind (vgl. u.a. Urteil vom 12. Februar 1998 in der Rechtssache C-366/96, Cordelle).

Es ist eine Prüfung im Einzelfall erforderlich, ob die jeweilige Leistung mit deutschem Mutterschaftsgeld vergleichbar ist. Mit den MISSOC-Tabellen zur sozialen Sicherheit stellt die EU unter http://ec.europa.eu/employment_social/spsi/missoc_tables_de.htm eine Übersicht zur Verfügung, der Gegenstand, Zweck, Berechnungsgrundlage und Voraussetzungen der jeweiligen Leistung der EU/EWR-Länder entnommen werden kann.

Schriftliche Versicherungen der Antragsteller(innen), dass oder in welcher Höhe sie Leistungen aus einem anderen Staat erhalten bzw. erhalten haben, können nicht anerkannt werden. In

Fällen, in denen die Antragsteller(innen) vortragen, keine oder nur kostenverursachende Bescheinigungen beibringen zu können, muss die Elterngeldstelle über die jeweilige Verbindungsstelle oder die zuständige Behörde im anderen Staat über E-Vordrucke dortige Leistungen an die Person ermitteln. Zu den Verbindungsstellen siehe RL Teil II, Europarechtliche Kollisionsvorschriften, 3.2. Die Antragsteller(innen) sind darauf hinzuweisen, dass dies voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird, als wenn sie selbst die Nachweise einreichen.

3.2 Anrechnung anderer Leistungen mit Einkommensersatzfunktion nach Abs. 2

Abs. 2 regelt die Anrechnung von Einnahmen, die nach ihrer Zweckbestimmung das dem Elterngeld als wegfallendes Erwerbseinkommen zugrunde gelegte Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach der Geburt des Kindes ganz oder teilweise ersetzen. Entscheidend ist der Bezug auf dasselbe wegfallende Erwerbseinkommen, für das ein zweifacher Ersatz vermieden werden soll. Auch Renten sind nach der Begründung des Gesetzes anzurechnen. Das Gleiche gilt für Mutterschaftsleistungen ab dem Tag der Geburt eines weiteren Kindes. Diese Abweichungen im Vergleich zum BErzGG folgen aus der anderen Zielsetzung des Elterngelds, das einen Einkommenseinbruch nach der Geburt vermeiden soll, und daher grundsätzlich alle nicht nachrangigen Leistungen berücksichtigt, die an die Stelle wegfallenden Erwerbseinkommens treten, ohne dass es auf den Grund des Einkommenswegfalls ankäme.

Für die Anrechnung ist der Umfang der zeitlichen Überschneidung maßgeblich. Wird die andere Ersatzleistung für einen Einkommenswegfall gezahlt, der vor dem Bemessungszeitraum des Elterngelds (in der Regel die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes) eingetreten ist, beträgt die Überschneidung und damit die Anrechnung 0,00 Prozent. Tritt der Einkommenswegfall im Bemessungszeitraum nach vier Monaten ein, beträgt der Anrechnungsfaktor 33,33 Prozent. Bei einem Einkommenswegfall nach der Geburt ist eine Anrechnung in Höhe von 100,00 Prozent vorzunehmen.

Beispiel: Geburt des Kindes 1. Januar 2007. Es besteht kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld. In den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt wird vier Monate lang ein Einkommen von 1.800 Euro netto bezogen. Nach einem Arbeitsunfall muss der Umfang der Erwerbstätigkeit reduziert werden. Der Verdienst sinkt auf 600 Euro. Gleichzeitig besteht Anspruch auf eine Teilerwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 350 Euro. Dann ist im Bemessungszeitraum des Elterngelds ein durchschnittliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit von 1.000 Euro vorhanden (ein Zwölftel der Summe aus $4 * 1.800$ Euro und $8 * 600$ Euro). Daraus ergibt

sich ein Elterngeldanspruch von 670 Euro. Die Teilberufsunfähigkeitsrente kann auf diesen Anspruch nicht vollständig angerechnet werden, weil andere Einkünfte nur insoweit das Elterngeld mindern können, wie die Ziele des Elterngelds durch die andere Leistung bereits erfüllt sind. Hier dient die Teilberufsunfähigkeitsrente dem Ausgleich des Einkommensverlustes von 1.200 Euro nach dem Arbeitsunfall. Das geringere Einkommen hat aber auch zu einem geringeren Elterngeld geführt. In Höhe dieser Absenkung besteht keine Überschneidung von Rente und Elterngeld. Eine Überschneidung besteht nur für die 4/12 der Bemessungsgrundlage des Elterngelds, in die das volle Erwerbseinkommen vor dem Arbeitsunfall eingegangen ist. Die Anrechnung ist daher wie folgt vorzunehmen:

- Schritt 1: Ermittlung des anteiligen Zeitraums, mit dem das höhere Einkommen vor dem Einkommenswegfall in die Bemessungsgrundlage eingegangen ist:
 $4 \text{ Monate} / 12 \text{ Monate} = 1/3$ (hier kann ggf. eine tageweise Berechnung erforderlich sein)
- Schritt 2: Berechnung des auf das Elterngeld anzurechnenden Anteils der anderen Leistung
 $1/3 * 350 = 116,67 \text{ Euro}$
- Ergebnis: Auf den Elterngeldanspruch von 670 Euro werden 116,67 Euro angerechnet. Es kommen 553,33 Euro zur Auszahlung.

Da die andere Leistung jedoch i.d.R. kalendermonatlich gezahlt wird, ist ggf. noch eine Umrechnung auf die jeweiligen Lebensmonate als Bezugsmonate des Elterngelds erforderlich.

Die Anrechnung erfolgt taggenau.

Die Anrechnung auf das zustehende Elterngeld erfolgt nur, soweit letzteres den Mindestbetrag von 300 Euro pro Monat übersteigt. Der Betrag erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind, also den Betrag nach § 2 Abs. 6. Steht ein durch einen Geschwisterbonus erhöhtes Elterngeld zu, erhöht sich der anrechnungsfreie Betrag um 75 Euro.

Durch eine Inanspruchnahme der Verlängerungsoption nach § 6 Satz 2 BEEG wird die Höhe der Ansprüche nicht berührt, da es sich um eine reine Auszahlungsvorschrift handelt. Die An-

sprüche sind anzurechnen, wie sie (auch) ohne Inanspruchnahme der Verlängerungsoption zustehen.

Die Anrechnung erfolgt nur, soweit Leistungen ein und derselben Person zustehen.

Katalog der anzurechnenden und nicht anzurechnenden Leistungen:

– Anzurechnende Ersatzleistungen sind insbesondere:

- ✓ Elterngeld für ein älteres Kind
- ✓ Mutterschaftsleistungen ab dem Tag der Geburt eines weiteren Kindes
- ✓ Arbeitslosengeld (§§ 117 ff SGB III), Teilarbeitslosengeld (§ 150 SGB III)
- ✓ Kurzarbeitergeld (§§ 169 bis 182 SGB III)
- ✓ Winterausfallgeld (§§ 209-214 SGB III)
- ✓ Insolvenzgeld (§§ 183-189 SGB III)
- ✓ Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose (§§ 74 ff. SGB III)
- ✓ Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a SVG)
- ✓ Übergangsgeld §§ 160 bis 162 SGB III bei Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 97 ff. SGB III i.V.m. § 33 und §§ 44 ff. SGB IX)
- ✓ Gründungszuschuss (§ 57 SGB III)
- ✓ Überbrückungsgeld (§ 33 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX, § 38 ALG)
- ✓ Übergangsgeld (§§ 20 ff SGB VI, §§ 49, 50 SGB VII)
- ✓ Übergangsgeld BAT
- ✓ Übergangsbeihilfe (§§ 12, 13 SVG)
- ✓ Krankengeld (§§ 44-51 SGB V, KVLG 1989 §§ 12, 13)
- ✓ Versorgungskrankengeld (§§ 16 - 16h, 18a BVG und §§ 82, 83 SVG, §§ 48,49 ZDG, § 1 OEG i.V.m. § 16ff BVG, § 60 IfSG i.V.m. §§ 16ff BVG)
- ✓ Verletztengeld (§§ 45-48, 52, 55 SGB VII)
- ✓ Verletztenrente (§§ 56-60 Sozialgesetzbuch VII) und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen
- ✓ Erwerbsminderungsrente (§§ 43, 67, 93, 94, 96a, 240, 241 Sozialgesetzbuch VI) und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen
- ✓ Altersrente (§§ 34-37,40, 42, 236-238 Sozialgesetzbuch VI) und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen

- ✓ Verdienstausfallentschädigung nach §§ 13, 13a, 13 c Unterhaltssicherungsgesetz (USG)
- ✓ Unterhaltsgeld aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds
- ✓ Vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen
- Nicht anzurechnende Leistungen sind insbesondere:
 - ✓ Sozialhilfe
 - ✓ Arbeitslosengeld II und auf das Arbeitslosengeld II nicht anrechenbare Mehraufwandsentschädigungen nach § 16 Abs. 3 SGB II („Ein-Euro-Jobs“)
 - ✓ Sozialgeld (§ 28 SGB II)
 - ✓ Wohngeld
 - ✓ Übergangsbeihilfe (§ 53 SGB III)
 - ✓ BAföG
 - ✓ Stipendien
 - ✓ Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach §§ 59 ff SGB III
 - ✓ Ausbildungsgeld (§ 104 SGB III)
 - ✓ Geldleistungen der Krankenkassen für Haushaltshilfen (§ 38 SGB V)
 - ✓ Witwen-/Witwerrente (§ 46 SGB VI)
 - ✓ Erziehungsrente (§ 47 SGB VI)
- Anzurechnen sind zudem – soweit sie nicht bereits nach § 2 Abs. 3 zu berücksichtigen sind (vgl. 2.1.4.4) – folgende Einnahmen:
 - ✓ Übergangsgebühren und Ausgleichsbezüge nach §§ 11, 11a Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
 - ✓ Karenzentschädigungen nach den §§ 74 bis 75d HGB
 - ✓ Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 18 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)
- Die Anrechnung des bisherigen Erziehungsgelds und vergleichbarer Leistungen der Länder ist nach § 8 Abs. 1 BErzGG ausgeschlossen. Dies gilt über § 27 Abs. 4 BEEG auch nach Außer-Kraft-Treten des BErzGG.
- Eine Anrechnung etwa des Berufsschadensausgleichs nach §§ 29, 30 Bundesversorgungsgesetz (BVG), der Ausgleichsrente nach §§ 29, 32, 33 BVG, des Schadensausgleichs nach § 40a BVG oder der Ausgleichsrente nach § 41 BVG erfolgt nicht, weil das Elterngeld für die Berechnung dieser Einnahmen berücksichtigt wird.

3.3 Anrechnung dem Elterngeld vergleichbarer Leistungen anderer Staaten und Einrichtungen nach Abs. 3

Die Regelung erfasst nur die seltenen Fälle, in denen die auf der Grundlage des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Verordnungen (insbes. VO EWG 1408/71 und 574/72) keine Anwendung finden.

Dann erfolgt die Anrechnung entsprechend Abs. 1, d.h. die Anrechnung erfolgt ohne Berücksichtigung eines anrechnungsfreien Betrags dafür jedoch taggenau.

Damit für die anzurechnende und damit als vorrangig bestimmte Leistung nicht geklärt werden muss, ob ein entsprechender Anspruch erst mit dem (dann konstitutiven) Antrag der berechtigten Person entsteht, bestimmt Satz 2, dass der Anspruch auf Elterngeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung ruht, solange ein solcher Antrag nicht gestellt worden ist. Kann die Höhe des Anspruchs bis zur Bewilligung durch die andere Stelle nicht ermittelt werden, kann bis zur Bewilligung der dem Elterngeld vergleichbaren Leistung des anderen Staates bzw. der anderen Einrichtung, das Elterngeld nur in der Höhe gezahlt werden, wie es bei Bewilligung des Höchstbetrags der anderen Leistung zu zahlen wäre.

§ 4 Bezugszeitraum

Elterngeld wird für Lebensmonate des Kindes gezahlt, in denen sämtliche Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Die Voraussetzungen müssen jeweils zum Monatsbeginn vorliegen; § 4 Abs. 4 regelt sodann, inwieweit nachträgliches Entfallen für den betroffenen Monat unschädlich ist. Für Voraussetzungen, die auf den gesamten Monat bezogen sind, insbesondere die durchschnittliche Arbeitszeit, kommt es allein auf das Vorliegen im Durchschnitt des Monats an.

4.1 Rahmenfrist für den Leistungsbezug (§ 4 Abs. 1)

Elterngeld kann nur während der ersten 14 Lebensmonate des Kindes bezogen werden.

Da das BEEG für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen keine eigenständigen Regelungen enthält, gelten für die Abgrenzung des Anspruchszeitraums nach § 26 Abs. 1 SGB X die Vorschriften der §§ 187 bis 193 BGB entsprechend. Hiernach beginnt der Anspruchszeitraum bei leiblichen Kindern mit dem Tag der Geburt des Kindes (§ 187 Abs. 2

BGB) und endet spätestens mit Ablauf des Tages, welcher der Vollendung des 14. Lebensmonats vorhergeht.

Nach § 188 Abs. 2 BGB wird ein Lebensmonat mit Ablauf des dem entsprechenden Tag der Geburt vorangehenden Tages vollendet. Wenn beispielsweise das Kind am 15.03. geboren ist, hat es den 14. Lebensmonat mit Ablauf des 14.05. des darauf folgenden Jahres vollendet.

Für angenommene Kinder und Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in den Haushalt aufgenommen wurden (Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1), gilt, dass der Leistungszeitraum von 14 Monaten ab dem Tag der tatsächlichen Haushaltsaufnahme beginnt. Es ist davon auszugehen, dass der Beginn des familiären Zusammenlebens auch bei einem nicht neugeborenen Kind besonderen Betreuungsbedarf und Fürsorge der Eltern erfordert. Elterngeld kann jedoch nur bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes bezogen werden. Bereits vor der Aufnahme bei der berechtigten Person an die leiblichen Eltern geleistetes Elterngeld ist unerheblich für den Anspruch der Adoptiveltern.

4.2 Leistungsdauer (§ 4 Abs. 2)

4.2.1 Inanspruchnahme von zwölf Monatsbeträgen

Grundsätzlich haben beide Eltern gemeinsam Anspruch auf insgesamt zwölf Monatsbeträge, die jeweils für Lebensmonate des Kindes gezahlt werden.

4.2.2 Inanspruchnahme der Partnermonate

Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge haben die Eltern, wenn sich bei den Eltern für zwei Elterngeldbezugsmonate Erwerbseinkommen vermindert (Partnermonate).

Eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit liegt für je einen Monat vor, wenn das Einkommen eines Elternteils, wie es sich aus § 2 Abs. 1 und 7 bis 9 ergibt, in einem Elterngeldbezugsmonat geringer ist, als sein nach § 2 Abs. 1 und 7 bis 9 maßgebliches durchschnittliches Einkommen vor der Geburt des Kindes. Nach der Geburt des Kindes ist also, anders als in § 2 Abs. 3, nicht ein durchschnittliches Einkommen über die jeweilige Monatsgrenze hinweg maßgeblich; auch der Höchstbetrag von 2 700 Euro gilt hier nicht. Unerheblich ist, bei welchem der Berechtigten in welchem seiner Elterngeldbezugsmonate die Minderung erfolgt. Nicht im Inland zu versteuerndes Einkommen ist bei der Ermittlung einer Minderung nicht zu berücksichtigen.

Einkommen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz versteuert wird, ist im Inland versteuerten Einkommen gleichgestellt (siehe 2.1.4.2).

Eine Minderung des Erwerbseinkommens erfolgt auch, wenn statt des Einkommens Mutterschaftsgeld oder andere Ersatzleistungen bezogen werden. Da für die Zeit vor der Geburt das durchschnittliche zu berücksichtigende Einkommen auf die Summe der positiven Einkünfte begrenzt ist, gilt eine Person mit negativem Einkommen als Person ohne Einkommen; sie kann ihr Einkommen nach der Geburt nicht mindern. Wenn vor der Geburt des Kindes nur ein Elternteil Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen hat, ist für die Bewilligung der Partnermonate erforderlich, dass dieser Elternteil zwei der Monatsbeträge in Anspruch nimmt. Hatten beide Elternteile vor der Geburt kein Erwerbseinkommen im Sinne dieses Gesetzes, stehen ihnen nur 12 Monatsbeträge Elterngeld zu.

Zwar wird die Minderung des Erwerbseinkommens in der Regel durch eine Verringerung der Arbeitszeit etwa während der Elternzeit oder im Mutterschutz ausgelöst; dies ist jedoch nicht Voraussetzung. Hinsichtlich der Arbeitszeit ist auch für die Partnermonate allein maßgeblich, dass sie 30 Stunden nicht überschreitet.

In welchen der Elterngeldbezugsmonate die Voraussetzung der Erwerbseinkommensminderung erfüllt wird, ist unerheblich.

Bei Schätzlandwirten nach § 13a EStG kann für den Bezug von Mindestelterngeld im Sinne des § 2 Abs. 5 eine Einkommensminderung in den Partnermonaten nach § 4 Abs. 2 Satz 3 abweichend von den sonstigen Bestimmungen auch dadurch nachgewiesen werden, dass die berechnete Person im Bewilligungszeitraum Ausgaben zur Durchführung von betrieblichen Arbeiten getätigt und erklärt hat, diese seien entstanden, um die betrieblichen Gegebenheiten an den Bezug des Elterngeldes anzupassen. Zu derartigen Ausgaben gehören insbesondere Zahlungen für Dienst- oder Werkleistungen an Angehörige oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, an berufsständige Selbsthilfeeinrichtungen, an Maschinenringe, an Lohnunternehmen oder andere beauftragte Landwirte. Der Betreffende hat derartige Maßnahmen darzulegen und für die entstandenen Ausgaben Belege vorzulegen.

4.2.3 Nichteintreten der Prognose einer Einkommensminderung

Ergibt sich entgegen der vorherigen Prognose, nach der voraussichtlich ein Elternteil oder beide Elternteile ihr Einkommen jedenfalls zeitweilig mindern wollten, nicht die für die Inanspruch-

nahme der Partnermonate erforderliche Einkommensminderung, ist die Bewilligung von mehr als 12 Monatsbeträgen rechtswidrig, weil die genannte Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllt wurde.

Haben die Eltern dennoch Elterngeld für mehr als 12 Monate beantragt oder sogar bezogen, ist zu entscheiden, für welche der Monatsbeträge die Anspruchsvoraussetzungen als weitere Monatsbeträge im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 nicht erfüllt waren. Dies wird in drei Schritten geprüft: Entscheidend ist, ob für die Monatsbeträge des Anspruchsberechtigten überhaupt eine Einkommensminderung prognostiziert wurde. Ist dies für mehr als zwei Monate der Fall, ist maßgeblich, ob in den betreffenden Monaten die erforderliche und prognostizierte Einkommensminderung noch eintreten kann. Sind diese Voraussetzungen bei beiden Eltern erfüllt, gelten Monatsbeträge des Elternteils als weitere Monatsbeträge, dessen Anspruch auf Elterngeld insgesamt über die Hälfte der den Eltern gemeinsam zustehenden Monatsbeträge hinausgeht. Im Einzelnen:

Die Prognose, die sich im Nachhinein als unzutreffend erweist, betrifft nur die Bewilligung derjenigen Monatsbeträge, für die die Einkommensminderung prognostiziert wurde. Wurde nur bei einem Elternteil eine Einkommensminderung für zwei Monate prognostiziert und ist diese nicht eingetreten, haben sich nur hinsichtlich seiner Bewilligung die Verhältnisse geändert. Stellt sich heraus, dass sein Einkommen sich nur in einem Monat vermindert hat, hat er die Voraussetzung der Einkommensminderung für beide Partnermonate nicht erfüllt; dem Paar stehen insgesamt nur 12 Monatsbeträge zu. Hat ein Elternteil eine Minderung für mehr als zwei Monate prognostiziert, erweist sich die Prognose erst dann als unzutreffend, wenn der vorletzte Monat ohne Minderung verstreicht. Nur diese letzten beiden Monate sind also zusammen die zusätzlichen bzw. weiteren Monate im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3.

Wurde bei beiden Elternteilen eine Einkommensminderung für zusammen mehr als zwei Monate prognostiziert, erweist sich die Prognose, dass sich das Einkommen für die zusätzlichen Monate mindert, erst mit Ablauf des zeitlich vorletzten Elterngeldbezugsmonats, für den eine Minderung prognostiziert wurde, als unzutreffend. Unerheblich ist, wem für diese Monate Elterngeld zusteht.

Wurde von den Eltern für beide eine Minderung prognostiziert und für 14 Monate Elterngeld bewilligt, der Mutter für die Monate 2 bis 9 und dem Vater für die Monate 3 bis 8, haben sie aber mangels Minderung nur Anspruch auf 12 Monatsbeträge, gelten schließlich als weitere Monatsbeträge im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 die Monate 8 und 9 der Mutter. Der Monat 9 aufgrund

des zeitlichen Moments und ihr Monat 8, weil er über die Hälfte der den Eltern zustehenden Monatsbeträge hinausgeht.

Hat sich die Prognose zwar für einen Elternteil nicht bestätigt, hat dafür aber der andere sein Einkommen gemindert, stehen den Eltern im Ergebnis ungeschmälert die zusätzlichen Monatsbeträge zu.

Eine Rücknahme der zusätzlichen Monatsbeträge nach § 45 SGB X kommt in Betracht, wenn die Prognose von Anfang so nicht hätte getroffen werden dürfen, und eine Aufhebung nach § 48 SGB X, wenn die Prognose sich nachträglich als unzutreffend erweist.

Die nicht eingetretene Einkommensminderung, die sich nachträglich als unzutreffend erweist, stellt für die zusätzlichen Monate eine Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB X dar. Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X kommt auch eine Aufhebung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse in Betracht. Auch § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X ist zu prüfen. Die Änderung der Verhältnisse erfolgt zum Beginn des Lebensmonats, für den zusätzliche Monatsbeträge bezogen werden.

Beispiel: Die Mutter ist mit geringer Arbeitszeit freiberuflich tätig und hat für die Lebensmonate 1 bis 12 Elterngeld beantragt, ohne eine Einkommensminderung zu prognostizieren. Der Vater ist selbstständig, reduziert seine Arbeitszeit in den Lebensmonaten 1 und 2 auf 30 Stunden und gibt eine Einkommensminderung für diese Monate von 500 Euro an. Er bekommt Elterngeld für die Monate 1 und 2. Nachträglich stellt sich heraus, dass sich sein Einkommen nicht vermindert hat. Die Eltern haben nunmehr insgesamt 6 Monatsbeträge bezogen. Da sich die Prognose einer Einkommensminderung für den Vater als unzutreffend erwiesen hat, soll die Bewilligung der von ihm beanspruchten zusätzlichen Monate nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X aufgehoben werden. Im Rahmen der durchzuführenden Anhörung kann er mit Zustimmung der Mutter, gegebenenfalls mitteilen, dass die Mutter voraussichtlich ihr Einkommen für zwei Monate mindern wird. In diesem Fall wäre sein Anspruch nicht aufzuheben, da er nunmehr einen Anspruch auf zwei der allen Eltern gleichermaßen zustehenden zwölf Monatsbeträge hätte, während die Mutter nunmehr die zusätzlichen Monate in Anspruch nimmt. Wenn sie ihr Einkommen noch für zwei Monate mindert, bekäme das Paar insgesamt 14 Monatsbeträge.

4.2.4 Möglichkeit gleichzeitigen Bezugs

Die Eltern können die von ihnen beanspruchten zwölf oder 14 Monatsbeträge nacheinander, aber auch gleichzeitig nehmen. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme werden in den betreffenden Lebensmonaten zwei der ihnen zustehenden Monatsbeträge verbraucht und der Bezugszeitraum für das Elterngeld verkürzt sich entsprechend. Wenn beispielsweise – bei Inanspruchnahme von 14 Monatsbeträgen - zunächst vier Monate Elterngeld allein von einem Elternteil und sodann weitere fünf Monate von beiden Elternteilen gleichzeitig in Anspruch genommen werden, sind die den Eltern gemeinsam zustehenden 14 Monatsbeträge bereits nach dem Ablauf von neun Monaten verbraucht.

Die Regelungen zum Anspruch auf Elternzeit bleiben hiervon unberührt.

4.3 Leistungsbezug durch einen Elternteil (§ 4 Abs. 3)

Ein Elternteil kann mindestens für zwei Monate und grundsätzlich längstens für zwölf Monate Elterngeld beziehen. Ausnahmsweise kommt jedoch der alleinige Bezug von Elterngeld durch einen Elternteil für die Dauer von 14 Monaten in Betracht.

4.3.1 Mindestbezugszeit (Satz 1)

Ein Elternteil muss mindestens für zwei Monate Elterngeld beziehen.

Ergibt sich entgegen der ersten Prognose, nach der ein Elternteil für zwei oder mehr Monate einen Anspruch auf Elterngeld hat, nach einer erneuten Prognose, dass nur für einen Monat ein Anspruch besteht, ist nicht nur die Bewilligung für die Monate, in denen ein monatlicher Anspruch gar nicht besteht, aufzuheben, sondern aufgrund der Mindestbezugszeit auch für den einzigen Monat, in dem nach den allgemeinen Voraussetzungen ein Anspruch voraussichtlich besteht.

Wird Elterngeld bereits bezogen, ist für die Frage, ob durch das Entfallen einer Anspruchsvoraussetzung auch der (Zahlungs-)Anspruch endet, RL 4.4 zu beachten.

Hat die berechtigte Person Elterngeld für den (einzigsten) Monat bereits bezogen und tritt erst in dem weiteren Monat die Änderung der Verhältnisse ein, so dass Anspruch auf einen weiteren Monat nicht besteht, kommt eine Rücknahme des (einzigsten) Monatsbetrags bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 45 SGB X in Betracht.

Wenn der Anspruch für den zweiten Bezugsmonat des Kindes entfällt, weil das Kind oder die elterngeldberechtigte Person selbst im ersten Bezugsmonat gestorben ist, kann Elterngeld ausnahmsweise auch für einen Monat gewährt werden.

4.3.2 Alleiniger Leistungsbezug wegen Kindeswohlgefährdung oder Unmöglichkeit (Satz 3)

Der alleinige Bezug von 14 Monatsbeträgen setzt voraus, dass die Person in den maßgeblichen zwölf Kalendermonaten vor der Geburt mindestens zeitweilig erwerbstätig gewesen ist und mindestens für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt. Zur Erwerbseinkommensminderung vgl. oben unter 4.2.2.

Für den alleinigen Bezug von 14 Monatsbeträgen nach Satz 3 ist es unerheblich, ob der andere Elternteil seinerseits Elterngeld beantragt hat oder ob er ohnehin einen Anspruch auf Elterngeld nicht geltend macht. Entscheidend ist, dass mit einem Betreuungswechsel die genannten Folgen einhergingen.

4.3.2.1 Gefährdung des Kindeswohls

Die Bezugnahme auf § 1666 BGB erfolgt nur hinsichtlich der Erheblichkeit der Kindeswohlgefährdung durch die Betreuung durch einen Elternteil, die den alleinigen Bezug von Elterngeld für die Dauer von 14 Monaten durch den anderen Elternteil rechtfertigt. Dabei ist ein enger Maßstab anzulegen.

Eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 3 liegt vor, wenn die Betreuung durch einen Elternteil die ernsthafte Besorgnis einer Schädigung für das körperliche, geistige und/oder seelische Wohl des Kindes begründet. Es muss eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr bestehen, dass bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dabei sind die milieubedingten Gegebenheiten bzw. das familiäre Umfeld zu berücksichtigen. Ferner muss bei dem Elternteil die mangelnde Bereitschaft oder Fähigkeit zur Gefahrabwendung von dem Kind bestehen. Die Bejahung einer Kindeswohlgefährdung ist Grundlage für die Annahme, dass ein Elternteil für die Betreuung des Kindes subjektiv ungeeignet ist.

Trotz der Bezugnahme auf § 1666 BGB ist es nicht erforderlich, dass das Familiengericht Maßnahmen angeordnet hat, denn es geht im vorliegenden Regelungszusammenhang nicht um die

Frage, ob ein staatlicher Eingriff in die Elternrechte insgesamt gerechtfertigt ist. Vielmehr ist im Rahmen von § 4 Abs. 3 zu prüfen, ob mit der Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls verbunden wäre. Die Folge ist, dass der andere Elternteil bei Erfüllen der weiteren Voraussetzungen die vollen 14 Monate Elterngeld allein in Anspruch nehmen kann.

Der Antragsteller muss der Elterngeldstelle die Voraussetzungen für den alleinigen Bezug durch eine Bescheinigung des Jugendamtes nachweisen. Diese wird nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden. Der Antragsteller selbst muss das Jugendamt einschalten. Er ist von der Elterngeldstelle darauf hinzuweisen, dass damit eine Prüfung der Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wird.

Das Jugendamt wird auf Bitte des Antragstellers eine Einschätzung darüber abgeben, ob mit der Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls verbunden wäre. Das Jugendamt nimmt dann jedoch nicht nur eine isolierte Betrachtung der Kindeswohlgefährdung durch einen möglichen Betreuungswechsel der Eltern untereinander vor. Denn wenn dem Jugendamt durch und im Zusammenhang mit dem Vortrag des Antragstellers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls durch ein oder beide Elternteile bekannt werden, schätzt es zunächst das Gefährdungsrisiko für das Kind insgesamt ab. Bei der Frage der Gefährdung des Kindeswohls durch die Betreuung durch den anderen Elternteil, die für den alleinigen 14-monatigen Bezug des Elterngeldes maßgeblich ist, ist auch zu berücksichtigen, ob und in welcher Form der Antragsteller in der Lage ist, die Gefährdung von dem Kind abzuwenden.

Kommt das Jugendamt nach Anhörung nicht nur des Antragstellers, sondern auch des anderen Elternteils, zu der Einschätzung, dass gerade die Vermeidung des Betreuungswechsels bei Fortsetzung der Betreuung durch den Antragsteller die Gefährdung des Kindeswohls für diese zwei Monate abwendet, wird es dies den Eltern in geeigneter Weise bescheinigen.

Das Jugendamt wird gegebenenfalls auch über geeignete und notwendige Hilfen im Sinne des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - entscheiden.

Der alleinige Bezug des Elterngeldes muss im Antrag geltend gemacht werden. Die Elterngeldstelle bewilligt dann zunächst die beantragten übrigen zwölf Monatsbeträge; für die Entscheidung über die weiteren zwei Monatsbeträge wartet es die Beibringung des entsprechenden Nachweises durch den Antragsteller ab.

Nur in den Fällen, in denen die Gründe für das Gefährdungsrisiko erst nach dem ursprünglichen Antrag eintreten, ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 BEEG eine entsprechende nachträgliche Änderung möglich.

4.3.2.2 Unmöglichkeit der Betreuung

Eine Unmöglichkeit der Betreuung durch den anderen Elternteil liegt vor, wenn dieser die Betreuung aus tatsächlichen Gründen nicht übernehmen kann. Dabei kann es sich beispielsweise um eine schwere Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod sowie um den Fall der Verbüßung einer Freiheitsstrafe handeln. Zum Nachweis einer Unmöglichkeit aus medizinischen Gründen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Für die Feststellung der Unmöglichkeit der Betreuung bleiben wirtschaftliche Gründe und Gründe einer Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten außer Betracht. Es kommt also auf die Unmöglichkeit der Betreuungsarbeit selbst an, ohne Berücksichtigung der Frage vorrangiger oder vermeintlich vorrangiger Aufgaben. Eine Unmöglichkeit im Sinne der Vorschrift liegt also nicht vor, wenn ein Elternteil ausnahmsweise keinen Anspruch auf Elternzeit hat (etwa als Arbeitnehmer in der Schweiz), wenn er mit der Inanspruchnahme von Elternzeit seinen Arbeitsplatz gefährdet oder gefährdet sieht oder eine berufliche Auszeit aus anderen wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist oder nicht als möglich erachtet wird.

4.3.3 Alleiniger Leistungsbezug für allein Sorgeberechtigte (Satz 4 Nr. 1 bis 3)

Nach Nummer 1 kommt die alleinige Inanspruchnahme durch einen Elternteil dann in Betracht, wenn diesem die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder wenn er eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, mit der ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind vorläufig übertragen worden ist. Beispiel 1: Eine Mutter, die Anspruch auf 12 Monate Elterngeld hat, beantragt im Anschluss an einen zweimonatigen Bezug von anzurechnenden Mutterschutzleistungen die Monatsbeträge für die Lebensmonate 3 bis 14. Da die Monate mit anzurechnenden Mutterschutzleistungen als Elterngeldbezugsmonate von ihr gelten, stehen ihr jedoch nur noch für 10 Monate Elterngeld zu.

Mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil der elterlichen Sorge ist dem Elternteil sowohl die Festlegung von Wohnort und Wohnung des Kindes zugewiesen als auch die Bestimmung über die das Kind betreuende Person. Der Elternteil, dem das Aufenthaltsbestimmungsrecht

zugewiesen ist, kann somit die Entscheidung, sein Kind selbst zu betreuen und zu erziehen, unabhängig von dem anderen Elternteil treffen.

Erlässt das Familiengericht im Rahmen eines Sorgerechtsverfahrens eine einstweilige Anordnung zur Regelung der elterlichen Sorge oder des Aufenthaltsbestimmungsrechts, prüft es vorläufig die Voraussetzungen zur Übertragung dieser Rechte und orientiert sich dabei vor allem am Kindeswohl, wenn es nicht sogar ein dringendes Regelungsbedürfnis zur Abwendung von dem Kind drohenden Gefahren für gegeben erachtet. Um diesen Erkenntnissen des Familiengerichts gerecht zu werden, kann der Elternteil, zu dessen Gunsten die einstweilige Anordnung erlassen wurde, seinen Anspruch auf 14monatigen Leistungsbezug schon vor einer rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren geltend machen. Dadurch wird insbesondere verhindert, dass dem anderen Elternteil vor einer rechtskräftigen Sorgerechtsentscheidung Elterngeld bewilligt wird und sich dessen Anspruch schließlich zu Lasten des Alleinsorge- oder Aufenthaltsbestimmungsberechtigten anspruchskürzend auswirkt.

Nach Nummer 2 muss zusätzlich eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgen (vgl. hierzu auch unter 4.2.2).

Nach Nummer 3 ist ferner erforderlich, dass die Eltern nicht zusammen in einer Wohnung leben. Der Begriff der Wohnung ist weiter als der Begriff des Haushalts in § 1 Abs. 1 Nr. 2, da getrennte Haushalte auch in einer Wohnung geführt werden können. Es genügt also nicht, dass das Kind in getrennten Haushalten lebt. Für den alleinigen Elterngeldbezug der ansonsten nur beiden Elternteilen zusammen zustehenden 14 Monate Elterngeld ist erforderlich, dass eine über die Trennung der Haushalte hinausgehende räumliche Trennung der Elternteile durch zwei verschiedene Wohnungen stattgefunden hat. Dann ist davon auszugehen, dass ein Elternteil für die Betreuung des Kindes tatsächlich allein verantwortlich und deshalb besonders unterstützungsbedürftig ist. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch Vorlage der Meldebestätigungen und der Mietverträge.

Der Inanspruchnahme auch der Partnermonate steht jedoch nicht entgegen, wenn beispielsweise eine Mutter mit einem neuen Ehe- oder Lebenspartner oder Lebensgefährten, der nicht Vater des Kindes ist, in einer Wohnung lebt. Denn anders als einem Elternteil im Rechtssinne ist diesen Personen keine besondere rechtliche Verantwortung für das Kind übertragen.

Entfällt eine der Anspruchsvoraussetzungen für den alleinigen Bezug etwa durch ein Zusammenziehen von Mutter und Kind mit dem nichtsorgeberechtigten Vater, endet gemäß § 4

Abs. 4 die Zahlung des Elterngeldes mit Ablauf des Lebensmonats, in dem dieses Ereignis eingetreten ist.

4.3.4 Monate mit Mutterschaftsleistungen (Satz 2)

Lebensmonate des Kindes, in denen mindestens an einem Tag Mutterschaftsleistungen nach § 3 Abs. 1 oder dem Elterngeld vergleichbare Leistungen nach § 3 Abs. 3 bezogen werden, gelten als Monate, für die die mutterschaftsleistungsberechtigte Person Elterngeld bezieht. Diese Monate sind auf den Bezugszeitraum des Elterngeldes anzurechnen. Sie gelten damit als von der Mutter verbraucht. Dem steht nicht entgegen, dass die Mutter ergänzend zu den Mutterschaftsleistungen für diese Monate einen (tageweisen) Anspruch auf Elterngeld geltend macht.

Beispiel 1: Eine Mutter, die Anspruch auf 12 Monate Elterngeld hat, beantragt im Anschluss an einen zweimonatigen Bezug von anzurechnenden Mutterschutzleistungen die Monatsbeträge für die Lebensmonate 3 bis 14. Da die Monate mit anzurechnenden Mutterschutzleistungen als Elterngeldbezugsmonate von ihr gelten, stehen ihr jedoch nur noch für 10 Monate Elterngeld zu.

Beispiel 2: Eine Mutter hat 12 Monate Elterngeld für die Lebensmonate des Kindes 1 bis 12 bewilligt bekommen und der Vater zwei Monate für die Monate 13 bis 14. In den Monaten 13 und 14 stehen der Mutter nunmehr aufgrund einer neu aufgenommenen Teilzeitbeschäftigung Mutterschutzleistungen anlässlich einer weiteren Schwangerschaft zu. Dieser Bezug von Mutterschutzleistungen gilt nur bei ihr als der berechtigten Person als Elterngeldbezug, nicht bei ihm. Ihm stehen seine beiden Monatsbeträge uneingeschränkt zu. Auch dem von ihr beantragten und bewilligten Bezug von Elterngeld für die ersten 12 Monate steht die gesetzliche Fiktion, dass Mutterschutzmonate als Elterngeldmonate gelten, nicht entgegen. Denn weder liegen die Mutterschutzzeiten für das weitere Kind in den von ihr beantragten Monaten noch kann den von ihr bereits „verbrauchten“ Monaten, für die die Anspruchsvoraussetzungen während des Bezugs uneingeschränkt vorgelegen haben, nachträglich eine Fiktion des „Verbrauchs“ entgegengehalten werden.

Entscheidend ist, ob in dem Lebensmonat, für den Elterngeld beansprucht wird, mindestens an einem Tag nach § 3 Abs. 1 oder 3 anzurechnende Leistungen zustehen. Dann greift die Regelung.

Beispiel 3: Die Mutter ist vom 1. Juli bis zum 25. August im Mutterschutz. Sie beantragt für die Lebensmonate 3 und 4 Elterngeld, der Vater beantragt Elterngeld für die ersten zwölf Lebensmonate. Die ersten beiden Lebensmonate werden wegen des Bezugs von Mutterschaftsleistungen von der Mutter „verbraucht“. Zusammen mit den von ihnen beantragten weiteren zwei und zwölf Monaten würden die Eltern die 14-Monats-Grenze um zwei Monate überschreiten. Darauf sind die Antragsteller hinzuweisen und um eine einvernehmliche Aufteilung der zustehenden 14 Monate zu bitten.

Für die Höhe des Anspruchs auf Elterngeld sind die Regeln zur Anrechnung nach § 3 maßgeblich. Da die Anrechnung taggenau erfolgt, kann für die Tage des Monats, in denen etwa Mutterschaftsleistungen nicht zustehen, Elterngeld bezogen werden, wenn die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel: Im Beispiel 3 sollte in jedem Fall die Mutter für den Lebensmonat 2 einen Antrag auf Elterngeld stellen, denn dieser Monat gilt ohnehin als von ihr verbraucht. Sie kann aber für die sechs Tage Ende August ergänzend zu den vorher bezogenen Mutterschaftsleistungen noch einen tageweisen Anspruch auf Elterngeld geltend machen.

4.4 Leistungsende (§ 4 Abs. 4)

Wenn vor Ende der Frist für den Elterngeldbezug eine der Anspruchsvoraussetzungen entfällt, endet die Zahlung des Elterngeldes mit Ablauf des Lebensmonats, in dem dieses Ereignis eingetreten ist. Diese Regelung gilt etwa, wenn das Kind verstirbt oder durch Auszug der Betreuungsperson nicht mehr im gleichen Haushalt lebt. Damit ist eine Ausnahme von dem Grundsatz geregelt, dass die Anspruchsvoraussetzungen während des gesamten Bezugszeitraums ununterbrochen vorliegen müssen (vgl. 1.1).

Diese Regelung ist nicht für Anspruchsvoraussetzungen einschlägig, die insbesondere durch Anknüpfung an Durchschnittswerte auf den ganzen Monat bezogen sind. Denn etwa die Anspruchsvoraussetzung der Minderung des Einkommens nach § 4 Abs. 3 oder die Voraussetzung der wöchentlichen Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats nach § 1 Abs. 6 kann nicht im Laufe eines Monats entfallen. Diese Voraussetzungen sind entweder für den ganzen Monat erfüllt oder nicht erfüllt.

4.5 Sonderregelung für Berechtigte, die nicht Eltern sind (§ 4 Abs. 5)

§ 4 Abs. 2 und 3 gelten nicht nur für die Eltern, sondern auch für die im Rechtssinne (noch) nicht mit dem Kind verwandten Personen (§ 1 Abs. 3) sowie die Verwandten (§ 1 Abs. 4). Nicht sorgeberechtigte Elternteile, Ehe- oder Lebenspartner, die ein Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2), und Väter, deren Vaterschaft noch nicht wirksam anerkannt oder festgestellt ist (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3), können nur dann Elterngeld beziehen, wenn der allein sorgeberechtigte Elternteil zustimmt.

Die Zustimmung ist schriftlich zu erklären. Dazu genügt die Unterschrift des allein sorgeberechtigten Elternteils auf dem Antrag der anderen berechtigten Person. Die Zustimmung kann sich auf den gesamten Anspruchszeitraum oder Teile davon beziehen. Sie kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Elterngeldstelle widerrufen werden. Der Widerruf ist an keine Voraussetzungen gebunden. Durch ihn endet der Anspruch der anderen anspruchsberechtigten Person zum Ende des laufenden Lebensmonats.

Der allein sorgeberechtigte Elternteil bedarf hingegen nicht der Zustimmung der anderen berechtigten Person. Dies gilt auch, wenn er das Elterngeld für den gesamten Bezugszeitraum für sich allein beansprucht.

Der allein sorgeberechtigte Elternteil kann sich für sein Begehren, die vollen 14 Monate allein in Anspruch zu nehmen, jedoch nicht ausschließlich auf sein Sorgerecht stützen. Vielmehr müssen sämtliche hierfür erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere gemäß § 4 Abs. 3) durch ihn erfüllt sein.

§ 5 Zusammentreffen von Ansprüchen

5.1 Aufteilung der Monatsbeträge (§ 5 Abs. 1)

Die Eltern sollen nach § 5 Abs. 1 die Entscheidung, wer von ihnen für welche Monate Elterngeld erhalten soll, im Interesse des Kindes grundsätzlich einvernehmlich treffen. Die beiden anspruchsberechtigten Elternteile teilen mit ihren jeweiligen Anträgen der Behörde die von ihnen getroffene Entscheidung darüber mit, für wie viele und welche Monate von einem oder beiden Elternteilen Elterngeld bezogen werden soll. Ein gemeinsamer Antrag ist nach § 7 nicht vorgesehen. Soweit für beide Elternteile ein Antragsvordruck vorgesehen ist, wird damit eine getrenn-

te Antragstellung nicht ausgeschlossen; wenn beide Elternteile in einem gemeinsamen Antragsvordruck ihre Anträge stellen, gelten sie dennoch als zwei Anträge im Sinne von § 7.

5.2 Aufteilung ohne einvernehmliche Entscheidung der Berechtigten (§ 5 Abs. 2)

§ 5 Abs. 2 regelt die Frage der Aufteilung der Monatsbeträge auf die Anspruchsberechtigten für den Ausnahmefall, dass für den Bezug des Elterngeldes keine einvernehmliche Regelung getroffen wird. Dadurch wird zum Wohl des Kindes sichergestellt, dass auch im Ausnahmefall fehlender Übereinstimmung der Eltern das Elterngeld von Anfang an ausgezahlt werden kann.

Ergibt sich aus dem Antrag in Verbindung mit dem geltend gemachten Anspruch eines anderen Berechtigten (Geltendmachung durch dessen Antrag oder Anzeige, vgl. § 7), dass Elterngeld für mehr Monate geltend gemacht wird, als ein Anspruch besteht, ist der Antragsteller darauf hinzuweisen. Die Berechtigten sind um eine einvernehmliche Aufteilung der ihnen gemeinsam zustehenden zwölf oder 14 Monatsbeträge zu bitten. Nur wenn die Berechtigten auf Nachfrage die Aufteilung nicht einvernehmlich erklären oder der Elterngeldstelle bereits vorher auf Grund der Umstände des Einzelfalls bekannt war, dass eine entsprechende Nachfrage keinen Erfolg verspricht, ist die Aufteilung, wer Anspruch auf wie viele Monate hat, nach § 5 Abs. 2 vorzunehmen.

Deckt sich die Anzahl der zustehenden Monatsbeträge nicht mit der Angabe, für welche Lebensmonate des Kindes eine Person ihren Anspruch geltend macht, ist die Person auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Angabe unter Erläuterung der nachstehenden Rechtsfolge hinzuweisen. Der Hinweis kann gegebenenfalls gleichzeitig mit der Aufforderung zu einer einvernehmlichen Aufteilung der Anzahl der Monatsbeträge auf die Eltern untereinander erfolgen. Erfolgt eine entsprechende Angabe, für welche Monate Elterngeld bezogen werden soll, auch auf Nachfrage nicht, ist Elterngeld nur für die Lebensmonate des Kindes zu bewilligen, die sowohl der Anzahl nach geltend gemacht sind als auch als Monate benannt sind, für welche Elterngeld bezogen werden soll. Ist die Anzahl der konkret genannten Lebensmonate größer als die Anzahl der der Person zustehende Monate, wird Elterngeld für die zeitlich früheren Lebensmonate bewilligt.

Beispiel: Eine Mutter beantragt für die Lebensmonate 1 bis 9 Elterngeld, ihr stehen aber nur sieben Monatsbeträge zu. Der Vater beantragt für die Lebensmonate 6 bis 13 Elterngeld, ihm stehen aber auch nur sieben Monatsbeträge zu. Nach entsprechendem Hinweis der Elterngeldstelle erfolgt keine Änderung der Anträge der El-

tern. Der Mutter werden Elterngeld für die Lebensmonate 1 bis 7 und dem Vater für die Lebensmonate 6 bis 12 bewilligt.

Wenn die Eltern in der Summe mehr als die ihnen zustehenden zwölf oder 14 Monatsbeträge beanspruchen und beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, ist ihnen jeweils die Hälfte der Monatsbeträge zuzuordnen, da davon auszugehen ist, dass beide Elternteile gleichermaßen für die Betreuung und Erziehung des Kindes verantwortlich sind.

Einem Elternteil, der die Hälfte oder weniger als die Hälfte der beiden Elternteilen zusammen zustehenden Monatsbeträge beantragt, werden die Monatsbeträge wie beantragt bewilligt.

Einem Elternteil, der mehr als die Hälfte der beiden Elternteilen zusammen zustehenden Monatsbeträge beantragt (während der andere die Hälfte oder weniger beantragt), werden nur die nach Abzug der dem anderen Elternteil zustehenden Monatsbeträge verbleibenden Monatsbeträge bewilligt. Der Anspruch des Elternteils, der über die Hälfte der Monatsbeträge hinausgeht, wird also auf die bis zur Höchstgrenze verbleibenden Monatsbeträge gekürzt. Wenn beispielsweise den Eltern zusammen 14 Monate zustehen und ein Elternteil sechs Monate beantragt und der andere elf, wird der Anspruch des letzteren auf acht Monate reduziert.

Beantragen beide Elternteile jeweils mehr als die Hälfte der ihnen zusammen zustehenden Monatsbeträge, wird ihnen die gleiche Anzahl an Monatsbeträgen, also jedem die Hälfte, bewilligt.

5.3 Sonderregelung für Berechtigte, die nicht Eltern sind (§ 5 Abs. 3)

§ 5 Abs. 1 und 2 gelten nicht nur für die Eltern, sondern auch für andere Anspruchsberechtigte, namentlich für die im Rechtssinne (noch) nicht mit dem Kind verwandten Personen (§ 1 Abs. 3) sowie die Verwandten (§ 1 Abs. 4).

Für den Fall einer fehlenden einvernehmlichen Regelung über die Aufteilung der Monatsbeträge zwischen einem alleinsorgeberechtigten Elternteil und einem nicht sorgeberechtigten Elternteil oder einer nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder 3 anspruchsberechtigten Person steht die Entscheidungsbefugnis zur Aufteilung und damit zur Inanspruchnahme allein dem sorgeberechtigten Elternteil zu. Eine hälftige Aufteilung der Monatsbeträge auf beide aus unterschiedlichen Gründen anspruchsberechtigten Personen findet nicht statt, da auch die Erziehungsverantwortung allein dem sorgeberechtigten Elternteil rechtlich zugewiesen ist.

§ 6 Auszahlung und Verlängerungsmöglichkeit

6.1 Auszahlung (Satz 1)

Das Elterngeld ist im Laufe des Lebensmonats zu zahlen, für den es bestimmt ist. Spätestens am letzten Werktag dieses Lebensmonats muss es bei den Berechtigten eingegangen sein. Dementsprechend muss die erste Zahlung spätestens einen Monat nach Eingang des vollständigen Antrags bei der oder dem Berechtigten eingehen.

Die zuständige Behörde ist zur Erfüllung des Anspruchs auf Elterngeld erst in der Lage und verpflichtet, wenn er durch vollständigen schriftlichen Antrag geltend gemacht worden ist. Bis dahin kann sie mit der Leistung nicht in Verzug kommen (§ 44 Abs. 2 SGB I i.V.m. dem Grundsatz des § 285 BGB).

Die Überweisung des Elterngelds erfolgt auf ein Konto der Berechtigten bzw. auf ein Konto, über das sie verfügungsberechtigt sind. Verfügen Berechtigte nicht über ein Konto, soll das Elterngeld kostenfrei an den Wohnsitz des Empfängers übermittelt werden (§ 47 SGB I). Der günstigste Zahlungsweg ist zu wählen.

6.2 Verlängerungsmöglichkeit (Satz 2 und 3)

Satz 2 regelt eine auf Antrag der berechtigten Person mögliche Verlängerung des Auszahlungszeitraums. § 7 findet keine Anwendung. Der Antrag kann jederzeit für den auf den Antrag folgenden Bezugsmonat gestellt und auf einen Teil der Bezugsmonate beschränkt werden. Der Widerruf ist jederzeit auch für die Vergangenheit möglich; die danach noch offenen Teilbeträge werden in einer Summe nachgezahlt.

Bei Auswahl der Verlängerungsmöglichkeit wird der jeweilige Monatsbetrag halbiert und in einer ersten und einer zweiten Rate ausgezahlt. Satz 3 regelt die Reihenfolge der Auszahlung. Die ersten Raten werden in den jeweiligen Bezugsmonaten gezahlt, die zweiten Raten im Anschluss an die letzte erste Rate.

Beispiel: Ein Elternteil beantragt Elterngeld für den 1. bis 2. und 13. bis 14. Lebensmonat. Der Elternteil beantragt gleichzeitig die Auszahlung in halben Monatsbeträgen. Dann wird in den Lebensmonaten 1., 2., 13. und 14. die jeweils erste Raten der Monatsbeträge gezahlt und in den Lebensmonaten 15. bis 18. die zweite Rate.

Satz 2 regelt nicht eine Verlängerung des in § 4 definierten Bezugszeitraums des Elterngelds. Der Unterschied ist rechtlich von erheblicher Bedeutung. So müssen nur während der Bezugsmonate die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug des Elterngelds gegeben sein.

Beispiel: Ein Elternteil unterbricht nach der Geburt des Kindes seine Erwerbstätigkeit für 12 Monate und ist danach wieder voll erwerbstätig. Hat dieser Elternteil von der Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, wird die zweite Hälfte der Monatsbeträge in den Lebensmonaten 13. bis 24. des Kindes ausgezahlt, obwohl in dieser Zeit die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr erfüllt ist.

Die Verlängerungsmöglichkeit bietet Eltern die Option einer kontinuierlichen Auszahlung über einen längeren Zeitraum, wenn etwa in der Familienplanung ein weiteres Kind innerhalb dieses Zeitraums vorgesehen ist. Im Übrigen können sich Unterschiede aus der steuerlichen Berücksichtigung des Elterngelds im Rahmen des Progressionsvorbehalts des § 32 b EStG ergeben.

§ 7 Antragstellung

7.1 Antrag (§ 7 Abs. 1)

Das Elterngeld ist schriftlich zu beantragen. Eine rückwirkende Zahlung ist auf drei Monate vor Beginn des Lebensmonats des Kindes, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist, begrenzt. Diese Ausschlussfrist gilt ohne Ausnahme. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zulässig (§ 27 SGB X).

Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist gemäß § 16 SGB I der Zeitpunkt des Antragseingangs bei einer Dienststelle, bei einem anderen Leistungsträger oder einer Gemeinde. Bei Antragstellern, die sich im Ausland aufhalten, kommt es auf den Eingang des Antrags bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland an. Bei postalischer Übersendung des Antrags kommt es nicht auf das Datum des Poststempels an, sondern auf den tatsächlichen Eingang bei der zuständigen Stelle bzw. einer der in § 16 SGB I genannten Stellen.

Beispiel: Das Kind ist am 10.03. geboren. Der Antrag auf Elterngeld geht am 25.08. und damit im sechsten Lebensmonat des Kindes bei der Behörde ein. Rückwirkend kann Elterngeld nur für die Zeit des dritten, vierten und fünften Lebensmonats und damit für die Zeit ab dem 10.05. gezahlt werden.

Für jeden Antragsteller ist ein Antrag auf Bewilligung von Elterngeld einzureichen. Ein Antrag gilt grundsätzlich für den gesamten Zeitraum des Elterngeldbezuges. Wenn beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, muss jeder von ihnen in seinem jeweiligen Antrag angeben, für wie viele und welche Lebensmonate des Kindes er Elterngeld beansprucht. Es ist also sowohl die Nennung der Anzahl als auch die konkrete Bezeichnung der Lebensmonate erforderlich.

7.2 Bindungswirkung des Antrags (§ 7 Abs. 2)

Die in dem jeweiligen Antrag festgelegte Entscheidung ist sowohl hinsichtlich des anspruchsberechtigten Elternteils als auch hinsichtlich der gewählten Monate grundsätzlich bindend.

7.2.1 Änderung ohne Angabe von Gründen (Satz 2)

Der Antrag auf Elterngeld kann bis zum Ende des Bezugszeitraums einmalig auch ohne Angabe von Gründen geändert werden (Satz 2). Die Änderungsmöglichkeit bezieht sich darauf, für wie viele und für welche Monate der Antragsteller Elterngeld beansprucht. Die Möglichkeit, den Antrag zu ändern, steht beiden Eltern unabhängig voneinander zu (vgl. die Beispiele unter 7.2.2).

7.2.2 Einmalige Änderung in Fällen besonderer Härte (Satz 3)

In Fälle besonderer Härte ist zusätzlich eine einmalige Änderung der im Antrag festgelegten Entscheidung über den Elterngeldbezug möglich. Die Änderungsmöglichkeit bezieht sich darauf, für wie viele und für welche Monate der Antragsteller Elterngeld beansprucht. Die Einmaligkeit der Änderung bezieht sich auf den jeweiligen Antragsteller.

Beispiel 1: Fällt der Vater in den Lebensmonaten 7 bis 12, für die er Elterngeld beantragt hatte, durch eine Krankheit aus, wegen der er das Kind nicht betreuen kann, und übernimmt die Mutter deshalb die Betreuung und beantragt nachträglich für diese Zeit Elterngeld, ändern sich die in den jeweiligen Anträgen getroffenen Entscheidungen zum Elterngeldbezug; insoweit haben beide von der einmaligen Änderungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Fällt nunmehr im Lebensmonat 8 die Mutter durch Tod als Betreuungsperson aus, kann jedoch etwa die Großmutter des

Kindes Elterngeld beantragen, wenn sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Beispiel 2: Die Mutter hat für die Lebensmonate 1 bis 12 Elterngeld beantragt, der Vater für die Monate 1 und 2; er erfüllt die Voraussetzung der Minderung des Erwerbseinkommens für die Partnermonate. Die Mutter kann wegen vorhersehbarer viermonatiger schwerer Krankheit in den Monaten 3 bis 6 kein Elterngeld beziehen; das Kind wird von einer Freundin der Familie betreut. Die Mutter kann dann durch einmalige Änderung für die Monate 13 und 14 nachträglich Elterngeld beantragen. Der Vater hat von der einmaligen Änderungsmöglichkeit nicht Gebrauch gemacht. Fällt nunmehr im Lebensmonat 8 die Mutter durch Tod als Betreuungsperson aus, kann der Vater Elterngeld beantragen, wenn er die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Um besondere Härtefälle handelt es sich beispielsweise bei Ausfall des für die Betreuung des Kindes vorgesehenen Elternteils durch Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod oder wenn durch besondere Umstände seitens eines früheren Kindes, des neuen oder eines weiteren Kindes zusätzliche Anforderungen an die Betreuungsperson entstehen, die nur von dem anderen, bei Antragstellung nicht für die Betreuung vorgesehenen Elternteil bewältigt werden können. Ein besonderer Härtefall liegt auch vor, wenn die Voraussetzungen einer Gefährdung des Kindeswohls im Falle eines Betreuungswechsels nach § 4 Abs. 3 erfüllt sind.

Die Annahme eines besonderen wirtschaftlichen Härtefalls ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Ein solcher liegt vor, wenn ein Einkommenserwerb durch die Betreuungsperson zur Vermeidung einer konkreten Gefahr für die wirtschaftliche Existenz der Eltern und damit der Familie dringend erforderlich erscheint. Es muss eine Situation vorliegen, in der das Entfallen der wirtschaftlichen Existenzgrundlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorsteht, so dass nur durch Änderung der Anspruchsberechtigung die bestehende erhebliche Gefahr für die wirtschaftliche Existenz der Familie abgewendet werden kann.

Die den besonderen Härtefall auslösenden Umstände müssen nach dem Zeitpunkt der Antragstellung eintreten.

7.2.3 Weitere Einzelheiten zu den Änderungsmöglichkeiten (Sätze 4 bis 6)

Da der erste Antrag den gesamten Zeitraum der Elterngeldzahlung umfassen muss, ist nach ursprünglicher Beantragung nur einzelner Monate eine anschließende Beantragung weiterer Monate eine Änderung des Antrags.

Eine Änderung nach Satz 2 oder 3 ist wie die erste Antragstellung für drei Monate rückwirkend vor Beginn des Monats möglich, in dem der Änderungsantrag eingegangen ist (Satz 4). Das gilt außer in den Fällen besonderer Härte jedoch nicht für Monatsbeträge, die bereits ausgezahlt sind (Satz 5). Dadurch wird für den Regelfall eine Rückabwicklung bereits ausgezahlter Elterngeldmonate vermieden.

Ist einer anderen berechtigten Person Elterngeld bewilligt worden, kann der Änderungsantrag in die dadurch begründete Rechtsposition dieser Person nicht eingreifen. Eine vollständige Neuaufteilung ist möglich, wenn auch die andere berechnigte Person einen entsprechenden Änderungsantrag stellt. Im Übrigen finden die für die erste Antragstellung geltenden Vorschriften Anwendung (Satz 6). Auch § 5 BEEG ist anwendbar, außer wenn ein Antrag des anderen Berechnigten bewilligt ist und dieser nicht seinerseits einen Änderungsantrag gestellt hat, denn dann gilt zu seinen Gunsten die Bestandskraft der Bewilligung.

7.3 Antrag, Mitwirkung der anderen berechtigten Person (§ 7 Abs. 3)

7.3.1 Antrag einer allein anspruchsberechnigten oder allein sorgeberechtigten Person

Die alleinige Anspruchsberechnigung muss aufgrund der in § 4 Abs. 3 Satz 3 oder 4 genannten Voraussetzungen bestehen. In diesen Fällen ist in dem Antrag anzugeben, für wie viele und welche Monate Elterngeld beantragt wird. Die Unterschrift einer anderen Person ist nicht erforderlich.

7.3.2 Antrag einer Person, neben der eine andere Person anspruchsberechnigt ist

In der Regel sind zwei Personen anspruchsberechnigt. In diesen Fällen ist in dem Antrag neben der Angabe, für wie viele und welche Monate Elterngeld beantragt wird, in jedem Fall die Unterschrift der anderen anspruchsberechnigten Person erforderlich. Mit ihrer Unterschrift erklärt die andere berechnigte Person, dass sie vom Antrag der antragstellenden Person Kenntnis ge-

nommen hat. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn die antragstellende berechtigte Person mehr als die Hälfte der insgesamt zustehenden Monatsbeträge für sich begehrt. Durch eine entsprechende Bewilligung ohne Beteiligung der anderen berechtigten Person würde das Recht der anderen berechtigten Person, ihrerseits die Hälfte der gemeinsam zustehenden Monate in Anspruch zu nehmen, beeinträchtigt. Durch das Erfordernis der Unterschrift wird die Beteiligung sichergestellt. Es sind drei Fallgruppen zu unterscheiden.

7.3.2.1 Weder gleichzeitiger Antrag noch Anzeige

Die andere Person kann entweder den Antrag durch die Unterschrift akzeptieren, ohne mit einem eigenen Antrag oder durch eine Anzeige, später einen Antrag zu stellen, Ansprüche geltend zu machen, die der Bewilligung des Antrags der antragstellenden Person entgegenstehen. Sie bringt mit der bloßen Unterschrift ihr Einverständnis mit der antragsgemäßen Bewilligung der Elterngeldmonate zum Ausdruck. Der antragstellenden Person ist also bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen im Umfang des Antrags Elterngeld zu bewilligen.

7.3.2.2 Gleichzeitiger Antrag (Abs. 3 Satz 2 1. Variante)

Wenn beide anspruchsberechtigten Personen Anträge auf das jeweils von ihnen beanspruchte Elterngeld stellen, müssen sie in ihren Anträgen bestimmen, wer von ihnen wie viele und welche Monatsbeträge in Anspruch nimmt. Zu prüfen ist, ob die zeitliche Höchstgrenze für beide Antragsteller zusammen nicht überschritten wird. Ist dies der Fall, ist bei den Antragstellern Rückfrage vorzunehmen, ob dies irrtümlicherweise erfolgt ist. Kann die Aufteilung zwischen den Anspruchsberechtigten ausnahmsweise nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Entscheidung über die Aufteilung nach § 5 Abs. 2 zu treffen. Über die Frage, für welche konkreten Lebensmonate die Berechtigten die ihnen nach der Aufteilung jeweils zustehende Anzahl der Monatsbeträge verwenden, entscheidet dann jeder von ihnen für sich selbst.

7.3.2.3 Anzeige (Abs. 3 Satz 2 2. Variante)

In dieser Fallgruppe stellt die andere berechtigte Person neben der antragstellenden berechtigten Person noch keinen Antrag auf das von ihr beanspruchte Elterngeld. Sie zeigt der Elterngeldstelle lediglich an, für wie viele Monate sie selbst Elterngeld beansprucht. Mit der Anzeige wird die Absicht eines späteren Antrags zum Ausdruck gebracht. Da es sich noch nicht um einen Antrag handelt, muss noch nicht festgelegt werden, für welche konkreten Lebensmonate die Person die ihr zustehenden Monatsbeträge begehrt. Der Umfang des Anspruchs der ande-

ren berechtigten Person wird aufgrund der Anzeige im Rahmen der Prüfung des Anspruchs der antragstellenden Person bereits berücksichtigt; der Anspruchsumfang der antragstellenden Person wird nach Maßgabe von § 5 Abs. 2, der die Aufteilung für Fälle mangelnder einvernehmlicher Lösungen regelt, verbindlich beschränkt. Die Beschränkung wird nicht dadurch aufgehoben, dass die andere Person später ihren Anspruch auf Elterngeld ganz oder teilweise nicht geltend macht. Für die bisherige Betreuungsperson kommt lediglich eine Änderung (vgl. hierzu § 7 Abs. 2) in Betracht, mit der sie gegebenenfalls die von dem anderen Elternteil nicht geltend gemachten Monatsbeträge beantragen kann.

7.3.3 Späterer Antrag der „anderen berechtigten Person“ (Abs. 3 Satz 3)

Beantragt die andere berechnigte Person zu einem späteren Zeitpunkt, also nach Bewilligung des Elterngeldes zu Gunsten der antragstellenden Person, ebenfalls die Auszahlung von Elterngeld, ist die Anzahl der zu bewilligenden Monate begrenzt. Von den gemeinsam zustehenden Monatsbeträgen sind die Monatsbeträge abzuziehen, die der zuerst antragstellenden Person bewilligt wurden. Die andere Person kann nur für die verbleibenden Monatsbeträge Elterngeld erhalten. Eine Aufteilung nach den in § 5 Abs. 2 geregelten Grundsätzen findet nicht statt.

Eine Unterschrift der zuerst antragstellenden Person auf dem Antrag der anderen berechtigten Person ist nicht erforderlich. Denn erstere hat mit ihrem Antrag ihren Anspruch auf Elterngeld bereits verbindlich geltend gemacht. Eine Beschränkung ihrer Rechte kann durch den weiteren Antrag nicht mehr eintreten.

§ 8 Auskunftspflicht, Nebenbestimmungen

8.0 Verhältnis zu den Regelungen des SGB I und SGB X

Das BEEG ist nach § 68 Nr. 15a SGB I Teil des Sozialgesetzbuches. Damit finden die Regelungen des SGB I und dort der die Auskunftspflicht der berechtigten Person regelnde § 60 SGB I Anwendung. Mit Blick auf § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB X erklärt § 26 Abs. 1 BEEG vorsorglich das Erste Kapitel des SGB X noch einmal ausdrücklich als bei der Ausführung des BEEG anwendbar. Damit sind die §§ 44 bis 50 SGB X Grundlage insbesondere auch für die Aufhebung von Bewilligungsbescheiden nach dem BEEG. Anders als in § 22 BErzGG, werden diese allgemeinen Regelungen im BEEG grundsätzlich nicht durch Spezialregelungen verdrängt.

8.1 Auskunftspflicht (Abs. 1)

§ 8 Abs. 1 BEEG modifiziert die nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bestehende Auskunftspflicht nur in soweit, als er einen Nachweis des im Bezugszeitraum tatsächlich erzielten Einkommens auch dann verlangt, wenn die Angaben im Antrag zum voraussichtlichen Einkommen in vollem Umfange eingetroffen sind. Damit ist in den Fällen, in denen das Elterngeld aufgrund einer Prognose über das voraussichtliche Einkommen bewilligt wird, eine durchgängige Kontrolle gewährleistet. Eine Entscheidung aufgrund einer Prognose liegt in allen Fällen vor, in denen nach der Geburt im Bezugszeitraum des Elterngelds eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, auch wenn als Einkommen Null Euro oder ein negativer Betrag angegeben worden ist. Nur in den Fällen, in denen im Antrag angegeben worden ist, im Bezugszeitraum keine Erwerbstätigkeit auszuüben, ist auch keine nachträgliche Bestätigung der Richtigkeit dieser Erklärung erforderlich. Hier sind nur bei Anlass zu Zweifeln durch die Verwaltungsbehörde bei der berechtigten Person weitere Auskünfte einzuholen.

8.2 Widerrufsvorbehalt

8.2.1 Abs. 2 Satz 1: Widerrufsvorbehalt bei Angabe fehlenden Erwerbseinkommens im Antrag

§ 8 Abs. 2 Satz 1 BEEG ist eine Rechtsvorschrift im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB X. Er betrifft nicht den in § 45 SGB X erfassten Fall des von vorneherein rechtswidrigen Bewilligungsbescheids, sondern ergänzt § 48 SGB X für den Fall einer bei Antragstellung nicht geplanten, dann jedoch im Bezugszeitraum aufgenommenen Erwerbstätigkeit. Wird diese Änderung erst nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der Verwaltungsbehörde bekannt, kann nach § 48 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 SGB X verfahren werden. Die Aufhebung erfolgt damit grundsätzlich rückwirkend zum Zeitpunkt der Veränderung. Wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit jedoch rechtzeitig vorher als Änderung der ursprünglichen Planung angezeigt, kann zweifelhaft sein, ob die von § 48 SGB X vorausgesetzte Änderung der Verhältnisse schon eingetreten ist. In diesen Fällen stellt § 8 Abs. 2 BEEG sicher, dass die Aufhebung und Neufestsetzung für die Zukunft jedenfalls auf § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB X gestützt werden kann.

8.2.2 Abs. 2 Satz 2: Widerrufsvorbehalt bei Angabe der Unterschreitung der Einkommensgrenze gem. § 1 Abs. 8 und fehlendem Nachweis

§ 8 Abs. 2 Satz 2 BEEG regelt als Rechtsvorschrift im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, dass der Elterngeldbescheid unter dem Vorbehalt des Widerrufs ergehen muss, wenn bei Erlass des Elterngeldbescheids davon auszugehen ist, dass die Grenze eines zu versteuernden Einkommens im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt von 250.000 Euro bei Alleinerziehenden bzw. von 500.000 Euro bei Paaren nicht überschritten wird, ein Nachweis für den maßgeblichen Veranlagungszeitraum jedoch (noch) nicht vorliegt. Eine Überschreitung der Einkommensgrenze ist nach Sachstand bei Antragstellung grundsätzlich nicht oder nur theoretisch möglich. Eine spätere Überprüfung, ob die Einkommensgrenze doch überschritten wurde, ist nur bei konkreten Anhaltspunkten erforderlich.

Ergibt sich nach Erlass eines begünstigenden Elterngeldbescheids, dass die Einkommensgrenze im maßgeblichen Zeitraum überschritten wurde, so erfolgt die Aufhebung des Bescheids mit Wirkung für die Zukunft, d.h. ab Bekanntgabe des Aufhebungsbescheids.

Weitergehende Aufhebungsmöglichkeiten nach §§ 45 oder 48 SGB X sind damit nicht ausgeschlossen (s. 8.0).

Liegt jedoch im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag ein Einkommensnachweis vor und ergibt sich aus diesem sicher, dass die Einkommensgrenze iSv. § 1 Abs. 8 BEEG nicht überschritten wurde, besteht kein Anlass für eine Entscheidung unter Widerrufsvorbehalt. Es ergeht ein endgültiger Bescheid.

8.3 Vorläufige Bewilligung

8.3.1 Abs. 3 Satz 1: Vorläufige Bewilligung bei Einkommenschätzung und -prognose

Kann das vor der Geburt des Kindes erzielte Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden, weil insbesondere der nach § 2 Abs. 9 Satz 1 erforderliche Steuerbescheid noch nicht vorliegt, so dass die Bewilligung des Elterngelds nur auf einer Schätzung beruht, oder wird nach den Angaben im Antrag im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen erzielt, so dass die Bewilligung des Elterngelds nur auf der Grundlage einer Prognose erfolgen kann, so ist das Elterngeld nur vorläufig unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Ein-

kommens aus Erwerbstätigkeit zu bewilligen. Die Bewilligung erwächst damit nur in eingeschränkter Bestandskraft und steht unter dem Vorbehalt einer späteren endgültigen Entscheidung, durch den sich die vorläufige Bewilligung dann erledigt, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Abs. 3 Satz 1 ergänzt insoweit die in Abs. 1 geregelte Auskunftspflicht durch eine Regelung, die die Bestandskraft des Elterngeldbescheides einschränkt..

Ist das Einkommen nach § 2 Abs. 8 Satz 2 oder 3 abschließend ermittelt worden, ist für eine Anwendung von § 8 Abs. 3 Satz 1 kein Raum.

8.3.2 Abs. 3 Satz 2: Vorläufige Bewilligung bei Ungewissheit über das Überschreiten der Einkommensgrenze gem. § 1 Abs. 8

Ist das Überschreiten der in § 1 Abs. 8 genannten Einkommensgrenze ernsthaft möglich, liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Einkommensnachweis der berechtigten Person oder einer anderen nach § 1 Abs. 1, Abs. 3 oder 4 anspruchsberechtigten Person für den maßgeblichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt jedoch nicht vor, so ist das Elterngeld nur vorläufig zu bewilligen. Die Bewilligung erwächst damit nur in eingeschränkter Bestandskraft und steht unter dem Vorbehalt einer späteren endgültigen Entscheidung, durch den sich die vorläufige Bewilligung dann erledigt, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Abs. 3 Satz 2 ergänzt insoweit wie Satz 1 die in Abs. 1 geregelte Auskunftspflicht durch eine Regelung, die die Bestandskraft des Elterngeldbescheides einschränkt.

8.4 Umsetzung von § 1 Abs. 8

	Fallgruppen:	Bescheid:	Überprüfung durch Elterngeldstellen:
1)	<p>Sicheres Überschreiten Zu versteuerndes Einkommen liegt über 250.000 € bzw. 500.000 €; sicheres Vorhersehen oder vorliegender Nachweis, z.B. durch Steuerbescheid</p>	Ablehnungsbescheid	Keine Überprüfung
2)	<p>Ernsthaft mögliches Überschreiten Es kann noch nicht angegeben werden, ob zu versteuerndes Einkommen über 250.000 € bzw. 500.000 € liegt, Überschreiten der Grenze ernsthaft möglich; Nachweis liegt noch nicht vor</p>	Vorläufiger Bescheid (§ 8 Absatz 3 Satz 2 BEEG)	Spätere Überprüfung des Nachweises, Erlass eines endgültigen Bescheids oder Rückforderung
3)	<p>Voraussichtlich kein Überschreiten Voraussichtlich wird die Grenze eines zu versteuernden Einkommens von über 250.000 € bzw. 500.000 € nicht überschritten, Überschreiten nicht oder nur theoretisch möglich; Nachweis liegt noch nicht vor</p>	Widerrufsvorbehalt (§ 8 Absatz 2 Satz 2 BEEG)	Keine generelle Überprüfung, spätere Überprüfung nur bei konkretem Verdacht
4)	<p>Sicher kein Überschreiten Zu versteuerndes Einkommen liegt unter 250.000 € bzw. 500.000 €; vorliegender Nachweis</p>	Endgültiger Bescheid	Keine Überprüfung

§ 9 Einkommens- und Arbeitszeitnachweis, Auskunftspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber und der ehemalige Arbeitgeber haben – soweit erforderlich – der zuständigen Behörde Arbeitsentgelt, abgezogene Lohnsteuer einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, Sozialversicherungsbeiträge und Arbeitszeit auf Verlangen zu bescheinigen. Die

Streichung der klarstellenden Regelung in Satz 1, 2. Halbsatz durch das ELENA-Verfahrensgesetz führt zu keiner Änderung der Rechtslage.

Die Verpflichtung umfasst auch die Bescheinigung, ob und in welchem Umfang es sich bei dem gezahlten Entgelt um sonstige Bezüge im Sinne des § 38 a Abs. 1 Satz 3 EStG handelt. Die Anforderung einer gesonderten Bescheinigung ist jedoch in der Regel nicht erforderlich und darf dann auch nicht verlangt werden. Erforderlich kann eine gesonderte Bescheinigung insbesondere bei einer nachträglichen Überprüfung des Anspruchs und fehlender Mitwirkung der berechtigten Person sein (insbesondere in den Fällen nach § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 3). Bei der Antragstellung ist ein Rückgriff der Behörde auf den Arbeitgeber in der Regel nicht erforderlich, weil hier bei mangelnder Mitwirkung der Antragstellerin oder des Antragstellers der Anspruch versagt werden kann. Das gilt jedenfalls, wenn und soweit die berechnete Person über entsprechende Nachweise durch die monatlichen Lohn-/Gehaltsnachweise verfügt. Sind diese nicht mehr auffindbar, lebt die Verpflichtung des Arbeitgebers jedoch wieder auf. Die Elterngeldstelle kann von sich aus eine entsprechende schriftliche Erklärung des Arbeitgebers oder des Selbstständigen verlangen. An die Stelle des Arbeitgebers tritt bei in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten der Auftraggeber oder Zwischenmeister.

§ 10 Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

10.1 Keine Berücksichtigung als Einkommen i.H.d. Mindestbetrags (Abs. 1)

Nach Abs. 1 bleiben das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Bundesländer bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zur Höhe des Mindestbetrags von 300 Euro im Monat als Einkommen grundsätzlich unberücksichtigt (Ausnahmen siehe 10.5). Dem Elterngeld vergleichbar sind Leistungen, die in wesentlichen Teilen ihrer Zielsetzung und Ausgestaltung der Zielsetzung und Ausgestaltung des Elterngelds entsprechen. Sie müssen also am individuellen Erwerbseinkommen der Betreuungsperson orientiert deren nach der Geburt wegfallendes Erwerbseinkommen zu einem nicht unerheblichen Teil ausgleichen. Um eine Aushöhlung des geschützten Teils des Elterngelds zu vermeiden, sind Leistungen, die nach § 3 auf das Elterngeld angerechnet werden, in gleicher Höhe nicht als Einkommen bei anderen Sozialleistungen zu berücksichtigen. Für die dem Bundeserziehungsgeld vergleichbaren Leistungen der Länder bestimmt § 27 Abs. 4 BEEG die weitere Anwendung der §§ 8 Abs. 1 und 9 BErzGG in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung.

10.2 Schutz bei Ermessens- und freiwilliger Leistungsgewährung (Abs. 2)

Abs. 2 bezieht sich auf gesetzlich festgelegte Sozialleistungen, die aufgrund Ermessens oder freiwillig gewährt werden können. Es ist lediglich eine Ergänzung zu der Regelung des Abs. 1 im Hinblick auf Zweckmäßigkeitserwägungen. Der Grundsatz, nach dem Erziehungsgeld nur einkommensneutral gegenüber Sozialleistungen im Sinn des SGB ist, bleibt bestehen.

10.3 Schutz bei Nutzung der Verlängerungsoption (Abs. 3)

Abs. 3 regelt die Halbierung des nach den Abs. 1 und 2 nicht zu berücksichtigenden Betrags des Elterngelds bei Halbierung der Zahlbeträge des Elterngelds, wenn und soweit die berechnete Person von der Verlängerungsoption nach § 6 Satz 2 und 3 Gebrauch macht.

10.4 Erweiterter Schutz bei Zuschlägen für Mehrlingsgeburten (Abs. 4)

Abs. 4 erstreckt den besonderen Schutz des Mindestbetrags nach den Abs. 1 bis 3 auch auf den Zuschlag bei Mehrlingsgeburten nach § 2 Abs. 6.

10.5 Berücksichtigung des Elterngeldes bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag (Abs. 5)

10.5.1 Berücksichtigung des Elterngeldes als Einkommen bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag (Abs. 5 S. 1)

Nach Abs. 5 Satz 1 werden das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Bundesländer (siehe 10.1), bei der Berechnung von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), dem SGB XII (Sozialhilfe) und § 6a BKG (Kinderzuschlag) in voller Höhe als Einkommen berücksichtigt.

10.5.2 Elterngeldfreibetrag bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag (Abs. 5 Satz 2 und Satz 3)

Abs. 5 Satz 2 schränkt die Berücksichtigung von Elterngeld als Einkommen nach Satz 1 in den Fällen ein, in denen vor der Geburt des Kindes Einkommen durch die Elterngeld berechnete Person erzielt wurde. Dem betreuenden Elternteil wird in diesen Fällen ein Elterngeldfreibetrag gewährt, welcher sich an dem vor der Geburt des Kindes nach § 2 Abs. 1 berücksichtigten

durchschnittlich erzielten Erwerbseinkommens orientiert. Der vorgesehene Freibetrag beträgt bis zu 300 Euro des dem Elterngeld zugrunde liegenden Einkommens. Die Sonderregelung für Mehrlingsgeburten nach Abs. 4, nach der sich grundsätzlich bei der Anrechnungsfreiheit die Beträge vervielfachen, findet keine Anwendung.

Abs. 5 Satz 3 beschränkt den Elterngeldfreibetrag nach Satz 2 auf bis zu 150 Euro monatlich für die Fälle, in denen die Elterngeld berechtigte Person von der Verlängerungsmöglichkeit nach § 6 Gebrauch macht.

§ 11 Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten werden durch die Zahlung des Elterngeldes und anderer vergleichbarer Leistungen der Länder nur berührt, soweit die Zahlung 300 Euro monatlich übersteigt. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich gemäß § 2 Abs. 6 das Elterngeld um je 300 Euro für jedes zweite und weitere Kind. In diesen Fällen vervielfachen sich die für die Unterhaltspflichten unschädlichen Beträge. Dies gilt nicht in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 (Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder) und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 12 Zuständigkeit; Aufbringung der Mittel

Das BEEG wird von den Ländern entsprechend Art. 85 GG durchgeführt. Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. Diesen Behörden obliegt auch die Beratung zur Elternzeit.

Örtlich zuständig ist die Behörde des Bezirks, in dem die Antrag stellende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei mehreren Wohnsitzen oder gewöhnlichen Aufenthalten im Inland ist die Behörde des Bezirks zuständig, in dem sich die Person vorwiegend aufhält. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls.

Hat die Antrag stellende Person keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und dennoch gemäß § 1 Abs. 2 BEEG einen Anspruch auf deutsches Elterngeld, so ist örtlich die Behörde des Bezirks zuständig, in dem die berechtigte Person ihren letzten inländischen Wohnsitz hatte. Hilfsweise ist die Behörde des Bezirks zuständig, in dem der entsendende Dienstherr oder Arbeitgeber der berechtigten Person oder der Arbeitgeber des Ehegatten, der

Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin der berechtigten Person den inländischen Sitz hat.

Der Bund trägt die Ausgaben für das Elterngeld.

§ 13 Rechtsweg

Bei Streitigkeiten über das Elterngeld ist das Sozialgericht zuständig.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Bei der Regelung handelt sich damit um eine gesetzlich angeordnete Ausnahme i.S.v. § 86 a Abs. 2 Nr. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu der allgemeinen Regelung des § 86 a Abs. 1 SGG, nach der Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben.

§ 14 Bußgeldvorschriften

14.1 Geltung des OWiG

Für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 14 Abs. 1 BEEG gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

14.2 Ordnungswidrigkeiten nach § 14 BEEG

Gegen die anspruchsberechtigte bzw. auskunftsverpflichtete Person ist insbesondere dann die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahren zu prüfen, wenn zu Unrecht gezahltes Elterngeld zurückgefordert wird oder der Arbeitgeber seiner Bescheinigungspflicht nach § 9 BEEG nicht nachkommt. Wird eine Ordnungswidrigkeit festgestellt und soll sie geahndet werden, ist das Verfahren an den bzw. die innerhalb der Behörden zuständigen Ordnungswidrigkeitsbearbeiter abzugeben (vgl. RL Nr. 14.3). Gemäß § 41 OWiG muss die Verwaltungsbehörde die Sache auch an die Staatsanwaltschaft abgeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat eine Straftat ist.

Folgende Ordnungswidrigkeiten kommen in Betracht:

	Tatbestand	Adressat	Vorschriften, gegen die verstoßen wird
1.	Verletzung der Pflicht, die nach § 9 erforderliche Bescheinigung über Arbeitsentgelt und Arbeitszeit auszustellen	Arbeitgeber des Antragstellers, ehemaliger Arbeitgeber, Auftraggeber oder Zwischenmeister für in Heimarbeit beschäftigte Antragsteller, selbstständig erwerbstätige Antragsteller	§§ 9, 14 Abs. 1 Nr. 1 BEEG
2.	Verletzung der Pflicht, rechtzeitig und vollständig alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind	Antragsteller	§§ 8 Abs. 1, 14 Abs. 1 Nr. 2 BEEG, § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I
3.	Verletzung der Pflicht zur rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung von Veränderungen	Antragsteller	§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BEEG, § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I
4.	Verletzung der Pflicht zur rechtzeitigen und vollständigen Vorlage von Beweisurkunden	Antragsteller	§ 14 Abs. 1 Nr. 4 BEEG, § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I

Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I, auf Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte Dritter zuzustimmen, wird ebenso wenig geahndet wie ein Verstoß gegen die Pflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I, Beweisurkunden zu bezeichnen.

Für die Bestimmung der Höhe der Geldbuße im Einzelfall gilt § 17 OWiG.

14.3 Verwarnung / Verwarnungsgeld bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene nach § 56 Abs. 1 OWiG verwarnt werden; außerdem kann ein Verwarnungsgeld erhoben werden. Der nicht abschließende Katalog unter 14.5 enthält Richtvorgaben für die Verhängung von Verwarnungsgeldern.

14.4 Bußgeldbescheid und Höhe der Geldbuße

Wird ein Bußgeldbescheid erlassen, ist eine Geldbuße festzusetzen (§ 17 OWiG).

Der gesetzliche Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten nach dem BEEG beträgt 5 Euro bis 2.000 Euro (§ 17 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 14 Abs. 2 BEEG). Die vom Gesetz angedrohten Geldbußen (gesetzlicher Bußgeldrahmen) gelten grundsätzlich für vorsätzliches Handeln. Bei fahrlässigem Handeln gilt als Obergrenze die Hälfte der angedrohten Beträge (§ 17 Abs. 2 OWiG). So kann bei fahrlässigem Handeln nach dem BEEG höchstens eine Geldbuße von 1000 Euro verhängt werden.

Bei Bemessung der Geldbuße sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen (§ 17 Abs.3 Satz 2 OWiG). Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch bei Bemessung der Geldbuße unberücksichtigt (vgl. § 17 Abs. 3 S. 2 OWiG). Nach § 17 Abs. 4 OWiG soll die Geldbuße den aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteil übersteigen.

14.5 Katalog für die Ahndung

Der gesetzliche Rahmen wird durch die §§ 17, 56 OWiG, § 14 Abs. 2 BEEG bestimmt. Die in der folgenden Übersicht angegebenen Beträge stellen Richtsätze für einen „Durchschnittsfall“ i.S. einer Orientierungshilfe dar. Von ihnen kann bei Vorliegen von Milderungsgründen oder erschwerenden Umständen abgewichen werden (Begründung hierzu im Bußgeldvorgang vermerken).

	Tatbestand	Verwarnung	Bußgeld
1.	Verletzung der Pflicht, die nach § 9 BEEG erforderliche Bescheinigung über Arbeitsentgelt und Arbeitszeit auszustellen		Grds. bis 2.000 € möglich
1.1.	Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bei erstmaliger Erklärung		50 €
1.2.	Nichteinhalten einer gesetzten Frist	30 €	
2.	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung der Pflicht, rechtzeitig und vollständig alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind sowie • Verletzung der Pflicht zur rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung von Veränderungen 		Grds. bis 2.000 € möglich
2.1.	Zuwiderhandlung ohne leistungsrechtliche Folgen	Ohne	
2.2.	Zuwiderhandlung, die zu einer Überzahlung der Leistung geführt haben		100 – 1500 € unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 4 OWiG
3.	Verletzung der Pflicht zur rechtzeitigen und vollständigen Vorlage von Beweisurkunden		Grds. bis 2.000 € möglich
3.1	Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bei erstmaliger Erklärung		50 €
3.2	Nichteinhalten einer gesetzten Frist	30 €	

Bei fahrlässiger Begehungsweise ist die Hälfte des Buß- bzw. Verwarnungsgeldes anzusetzen (§17 Abs. 2 OWiG). Das Bußgeld soll bei wiederholten Verstößen jeweils mindestens das Doppelte des vorherigen Bußgeldes betragen.

14.6 Ahndungszuständigkeit

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Abs. 1 BEEG ist die durch Landesrecht bestimmte Stelle zuständig (§ 14 Abs. 3 BEEG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

§ 15 Anspruch auf Elternzeit

15.0 Grundsätzliches

Den Elterngeldstellen obliegt die Beratung zur Elternzeit (gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 BEEG).

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist unabhängig von der Bezugsdauer des Elterngeldes. Die Inanspruchnahme des Elterngeldes erfordert jedoch die Reduzierung der Wochenarbeitszeit auf höchstens 30 Stunden im Durchschnitt des Lebensmonats.

15.1 Elternzeitberechtigte

15.1.1 Arbeitnehmerbegriff

Wichtigste Voraussetzung für die Elternzeit ist, dass die Elternzeitberechtigten in einem Arbeitsverhältnis stehen, zur Berufsbildung beschäftigt oder als Heimarbeiter tätig sind. Die Elternzeit kann auch während eines befristeten Vertrages, bei Teilzeittätigkeit und geringfügiger Beschäftigung genommen werden. (Der befristete Vertrag verlängert sich nicht aufgrund der Elternzeit, Ausnahmen: Verträge von wissenschaftlichen Mitarbeitern an Universitäten und für Ärzte in Weiterbildung können sich verlängern; Verlängerung der Ausbildungszeiten der zur Berufsbildung Beschäftigten.)

Anspruchsberechtigt sind daher nur die abhängig Beschäftigten, nicht also Unternehmer und Selbstständige, wie z. B. Apotheker, Ärzte, Handwerker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmensberater oder andere freiberuflich Tätige. Keinen Anspruch auf Elternzeit haben ebenfalls Geschäftsführer oder selbstständige Gesellschafter von Personen- oder Kapitalgesellschaften.

Nicht zu den Berechtigten zählen ebenfalls Schüler, Studenten und Praktikanten, wenn ihre Tätigkeit auf die Schule oder die Hochschule bezogen ist, also unselbstständiger Teil der Schulausbildung ist. Außerdem haben keinen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG Beamte (für sie gelten vergleichbare Elternzeitverordnungen des Bundes und der Länder), Soldaten (hier gilt die EltZSoldV), Personen im freiwilligen sozialen und ökologischen Jahr, ehrenamtlich Tätige und Arbeitslose.

Elternzeit endet unabhängig von der erklärten Dauer, wenn kein Arbeitsverhältnis mehr besteht.

15.1.2 Verhältnis zum Kind

Anspruchsberechtigt sind die sorgeberechtigten leiblichen Eltern, Adoptiveltern und Großeltern (s. 15.1a). Der nicht sorgeberechtigte Elternteil oder der noch nicht wirksam anerkannte oder festgestellte Vater hat mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils einen Anspruch auf Elternzeit.

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht auch hinsichtlich der Kinder des Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners. Elternzeit kann auch von Verwandten bis zum dritten Grad in Anspruch genommen werden, wenn die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern ihr Kind nicht betreuen können und für diese Verwandten ein Anspruch auf Elterngeld besteht. Während einer Adoptionspflege können die Betreuungspersonen Elternzeit beanspruchen. Vollzeitpflegeltern können ebenfalls Elternzeit nehmen. Nicht sorgeberechtigte Personen bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

15.1.3 Betreuung im selben Haushalt

Weitere Voraussetzung ist, dass der oder die Anspruchsberechtigte während der Elternzeit mit dem zu betreuenden Kind in einem Haushalt lebt und das Kind selbst betreut und erzieht. Vorübergehende Abwesenheitszeiten, auch längere Krankenhausaufenthalte, lassen den Rechtsanspruch auf Elternzeit unberührt. Die Erziehung und Betreuung des Kindes muss nicht ausschließlich durch die Anspruchsberechtigten erfolgen; bei zulässiger Teilzeittätigkeit (bis zu 30 Stunden für jeden Elternteil in Elternzeit) dürfte die Betreuung z.B. in einer Tageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson üblich sein.

15.1a Großelternzeit

Anspruchsberechtigt sind nach der 2009 eingeführten Regelung auch Arbeitnehmer, die Großeltern sind, wenn ein Elternteil ihres Enkelkindes minderjährig ist oder sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde. Elterngeld kann von den Großeltern in Großelternzeit nicht bezogen werden. Der Anspruch auf Elternzeit besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

Die Regelung soll es jungen Eltern ermöglichen, die aktuell angestrebte schulische oder berufliche Ausbildung abzuschließen. Zur Berufsbildung Beschäftigte haben gem. § 20 Abs. 1 BEEG einen eigenständigen Anspruch auf Elternzeit.

Für den Anspruch auf Freistellung von der Arbeit müssen bei diesen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern - den Großeltern - auch die grundsätzlich für den Elternzeitananspruch geltenden Voraussetzungen gem. § 15 Abs. 1 BEEG vorliegen. Mit Ende der Elternzeit leben die Hauptleistungspflichten aus dem während der Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnis des Großelternteils, der Elternzeit beansprucht hat, wieder auf.

15.2 Dauer der Elternzeit/Übertragung

15.2.1 Dritter Geburtstag

Die Elternzeit kann frühestens mit der Geburt des Kindes bzw. im Anschluss an die Mutterschutzfrist beginnen und ist auf maximal drei Jahre begrenzt, nämlich bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Die Eltern können den Beginn und das Ende ihrer Elternzeit innerhalb des Dreijahreszeitraums frei wählen. Die Hauptleistungspflichten (Arbeitspflicht des Arbeitnehmers, Entgeltspflicht des Arbeitgebers) aus dem Arbeitsverhältnis ruhen in dieser Zeit und leben nach Beendigung der Elternzeit wieder auf. Die Inanspruchnahme der Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes ist nicht abhängig von der Zustimmung der Arbeitgeberseite.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres genommen werden.

15.2.2 Kurze Geburtenfolge / Mehrlinge

Stellt sich während der Elternzeit für das erste Kind weiterer Nachwuchs ein, ändert dies grundsätzlich nichts an der laufenden Elternzeit für das erste Kind. In § 15 Abs. 2 Satz 3 ist ausdrücklich geregelt, dass der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind besteht, auch wenn sich die ersten drei Lebensjahre überschneiden (kurze Geburtenfolge). Das gilt auch für Mehrlingsgeburten. Diese Regelung wirkt sich jedoch nur bei einer Übertragung von Elternzeit aus. Im Regelfall werden die Elternzeitberechtigten die Elternzeit für das zweite Kind im Anschluss an die Eltern-

zeit für das erste Kind nehmen bzw. - soweit möglich - die erste Elternzeit beenden, um nach der Geburt des zweiten Kindes mit der Elternzeit für das zweite Kind zu beginnen.

15.2.3 Übertragungsmöglichkeit

15.2.3.1 Grundsätzliches

Bis zu zwölf Monate der Elternzeit können mit Zustimmung der Arbeitgeberseite auf den Zeitraum nach dem dritten Geburtstag bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden. Für die Übertragung können beliebige Monate ausgewählt werden: z.B. kann bei Beginn der Elternzeit ein Jahr nach der Geburt und beabsichtigter Inanspruchnahme bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres mit Zustimmung des Arbeitgebers das erste Jahr übertragen werden. Eine Aufteilung des übertragenen Zeitabschnitts ist möglich (vgl. 16.1.3). Diese Regelung gilt entsprechend für aufgenommene Kinder.

Soll ein Abschnitt der Elternzeit übertragen werden, um z. B. das erste Schuljahr des Kindes intensiver begleiten zu können, darf die gewünschte restliche Elternzeit noch nicht „verbraucht“, also beansprucht und genommen worden sein, und die Arbeitgeberseite muss der Übertragung zugestimmt haben. Es ist daher ratsam, rechtzeitig vor Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes eine Einigung mit der Arbeitgeberseite darüber herbeizuführen, dass ein bestimmter Anteil der Elternzeit übertragen wird und in welcher Zeit die übertragene Elternzeit genommen wird. Bei Ablehnung der Übertragung kann dann die (nicht zustimmungspflichtige) Elternzeit im verbleibenden dritten Lebensjahr unter Beachtung der siebenwöchigen Anmeldefrist genommen werden. Erzwingbar und gegen den Willen der Arbeitgeberseite durchsetzbar ist eine Übertragung nicht. Bei der Entscheidung über die Zustimmung ist die Arbeitgeberseite allerdings an billiges Ermessen gemäß § 315 Abs. 3 BGB gebunden. Demnach muss die Arbeitgeberseite bei der Entscheidung die wesentlichen Umstände des Einzelfalls abwägen und die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigen (BAG-Urteil vom 21.04.2009, 9 AZR 391/08). Zu bedenken ist außerdem, dass ein neuer Arbeitgeber nur im Fall des Betriebsübergangs nach § 613a BGB oder einer Umwandlung nach § 324 Umwandlungsgesetz an die erteilte Zustimmung des früheren Arbeitgebers gebunden ist.

Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Seite können sich auch noch nach Vollendung des dritten und längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes über die Übertragung von nicht-verbrauchter Elternzeit gem. § 15 Abs. 2 S. 4 einigen. Die Elternzeit verfällt nicht endgültig nach Vollendung des dritten Lebensjahres (aA: Buchner/Becker § 15 Rn. 16; zu einem anderen Ergebnis kommt auch das OVG NW ,12.07.2010, Az.: 6 A 924/09. Allerdings ist bei dem Urteil

zu beachten, dass die Entscheidung einen Sachverhalt betrifft, für den beamtenrechtliche Regelungen einschlägig sind, die den Beamtinnen und Beamten weitergehende Rechte bei der Übertragung gewähren als das BEEG und die den Antrag auf Übertragung explizit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes begrenzen.]

Für diese Auslegung des Gesetzes spricht u.a. die Gesetzesbegründung bei der Einführung der Übertragbarkeit (Drs. 14/3118, 5.4.2000). Dort heißt es, dass durch die Gesetzesänderung geregelt werden soll, "...dass bis zu zwölf Monate... auch noch im Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes als Erziehungsurlaub genommen werden können...". Die Gesetzesbegründung unterscheidet nicht zwischen der Beantragung und der Inanspruchnahme, so dass der Gesetzgeber keine zeitliche Begrenzung des Beantragungs-Zeitraums bis zum dritten Lebensjahr beabsichtigt hat.

15.2.3.2 Genaue Berechnung

Bei der Übertragung gibt es Fälle, in denen die Übertragung nicht nach ganzen Monaten, sondern nach Tagen berechnet werden muss.

Beispiel: Das Kind wird am 15.12.2003 geboren, die Mutter nimmt Elternzeit zunächst bis zum 31.12.2005. Die restliche Elternzeit möchte sie übertragen. In diesem Fall stehen der Mutter keine vollen zwölf Monate zur Übertragung zur Verfügung. Die Berechnung muss auf den Tag genau erfolgen, d.h. in diesem Fall sind es zwölf Monate minus 17 Tage (denn zwölf Monate wären nur übrig, wenn die Elternzeit am 14.12.2005 enden würde). Möchte die Mutter die Zeit in das fünfte Lebensjahr übertragen, kann sie z.B. die Elternzeit vom 1.8.2008 - 14.7.2009 nehmen. (Ansatz der Berechnung ist zunächst die Übertragung der vollen Monate. Dann werden die entsprechenden Tage abgezogen.)

15.2.3.3 Übertragung bei kurzer Geburtenfolge / Mehrlingen

Bei einer kurzen Geburtenfolge und bei Mehrlingen kann für ein Kind ein Anteil der Elternzeit übertragen werden, der nicht in Anspruch genommen wurde, weil die laufende Elternzeit für ein anderes Kind in Anspruch genommen wurde. (Es laufen drei Jahre Elternzeit für Kind A. Am zweiten Geburtstag von Kind A wurde Kind B geboren. Von Kind B können die zwölf ersten Lebensmonate übertragen werden.)

Sinn und Zweck der Übertragung ist die Flexibilisierung der Elternzeit. Kommt es den Elternzeitberechtigten jedoch darauf an, die maximale Elternzeit zu erreichen, gilt folgende Regel:

Wenn der Abstand zwischen zwei Kindern größer als ein Jahr, aber kleiner als zwei Jahre ist, dann wird die **maximale ununterbrochene Elternzeit** - immer sechs Jahre - durch folgende Aufteilung erreicht:

- zwei Jahre Elternzeit für das erste Kind
- danach Elternzeit für das zweite Kind bis zur Vollendung von dessen drittem Lebensjahr
- danach zwölf Monate Elternzeit für das erste Kind (Übertragung der noch nicht beanspruchten Elternzeit des ersten Kindes mit Zustimmung des Arbeitgebers)
- restliche übertragene Elternzeit für das zweite Kind (Übertragen werden kann hier die Elternzeit der ersten Lebensmonate für das zweite Kind, die wegen der für das erste Kind laufenden Elternzeit noch nicht beansprucht wurde.)
- Elternzeit endet bei dieser Verteilung immer mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres des ersten Kindes.
- Ist der Abstand kleiner als ein Jahr, dann verringert sich die Gesamtzeit der Elternzeit entsprechend. Bei Zwillingen endet die Elternzeit somit spätestens am Tag vor dem fünften Geburtstag.

15.3 Gleichzeitige Elternzeit

Die dreijährige Elternzeit steht jedem Elternzeitberechtigten individuell zu. Wollen z.B. beide Elternteile gleichzeitig in Elternzeit gehen, muss jeweils die Arbeitgeberseite Mutter bzw. Vater für maximal drei Jahre von der Arbeit freistellen. Bei der Berechnung der Elternzeit, z.B. bei einer Übertragung, wird das jeweilige Arbeitsverhältnis für sich betrachtet. Wird Elternzeit getrennt - abwechselnd oder nacheinander - genommen, wird dem jeweiligen Elternteil keine bereits genommene Elternzeit des Partners angerechnet. Nicht beanspruchte Elternzeit eines Elternzeitberechtigten kann auch nicht auf einen anderen Elternzeitberechtigten übertragen werden (Beispiel : Nimmt die Mutter 3 Jahre Elternzeit in Anspruch, der Vater keine, so kann die Elternzeit der Mutter nicht um die vom Vater nicht verbrauchte Elternzeit verlängert werden). Das Verhalten des Partners ist für den eigenen Anspruch unerheblich.

Beispiel: Die Mutter nimmt Elternzeit bis zum dritten Geburtstag des Kindes. Der Vater, der neben der Beanspruchung von Elternzeit für die Dauer der Partnermonate bis zum dritten Geburtstag des Kindes keine weitere Elternzeit genommen hat, beantragt die Übertragung der von ihm noch nicht verbrauchten zwölf Monate bis zum achten Geburtstag.

Da das Arbeitsverhältnis des Vaters separat betrachtet wird, kann der Vater noch einen Anteil von bis zu zwölf Monaten mit Zustimmung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin übertragen. Die Elternzeit der Mutter ist unbeachtlich.

15.4 Zulässige Teilzeitarbeit

Die Elternzeitberechtigten können während der Elternzeit jeweils bis zu 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats entweder bei ihrem eigenen bisherigen Arbeitgeber, bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständige berufstätig sein. Sind beide Elternteile in Elternzeit, haben auch beide Eltern das Recht, in Teilzeit tätig zu sein, auch wenn sie bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind. Die Teilzeittätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständiger während der Elternzeit bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Arbeitgeberseite. Die Zustimmung zur Teilzeitarbeit darf der Arbeitgeber nur innerhalb von vier Wochen aus **dringenden** betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

15.5 Fortsetzung der bisherigen Teilzeit/ neuer Teilzeitanspruch

Hat der Elternzeitberechtigte schon vor Beginn der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden ausgeübt, kann er sie ohne Zustimmung des Arbeitgebers fortsetzen.

15.5.1 Verringerung der Arbeitszeit (Abs. 5-7)

Soll dagegen die Arbeitszeit während der Elternzeit reduziert werden, muss der Arbeitnehmer einen Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit stellen.

Der gesetzlichen Regelung entsprechend wird von beiden Seiten erwartet, dass über den Teilzeitwunsch innerhalb von vier Wochen eine Einigung erzielt wird. Unproblematisch sind also die Fälle, in denen der Arbeitgeber der Reduzierung wunschgemäß zustimmt.

Die Elternzeitberechtigten sollten den Antrag vorsorglich aus Gründen des Nachweises schriftlich und fristgerecht stellen.

15.5.2 Anspruch auf Arbeitszeitverringerung

Soll die bisherige Arbeit beim eigenen Arbeitgeber während der Elternzeit mit verringerter Stundenzahl fortgesetzt werden und ist eine Einigung nicht möglich, besteht ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

15.5.2.1 Voraussetzungen

Insgesamt zweimal während der Elternzeit kann die bisherige (Vollzeit-)Tätigkeit beim eigenen Arbeitgeber auf eine Teilzeittätigkeit zwischen 15 und 30 Wochenstunden für mindestens zwei Monate verringert werden, wenn der Arbeitgeber regelmäßig mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt und das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers länger als sechs Monate bestanden hat und keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen stehen.

§ 15 Abs. 6 lässt eine zweimalige Verringerung der vor der Elternzeit geltenden Arbeitszeit zu, so dass die zunächst vereinbarte Teilzeit zu einem späteren Zeitpunkt der Elternzeit erhöht oder weiter reduziert werden kann. Als Verringerung zählt also auch, wenn beim zweiten Verringerungsverlangen eine Erhöhung der zuvor reduzierten Arbeitszeit gewünscht wird, also z.B. vor der Elternzeit 40 Wochenstunden gearbeitet wurde und nach einer anfänglichen Reduzierung auf 20 Stunden wöchentlich nunmehr 30 Wochenstunden verlangt werden.

15.5.2.2 Anspruchsmitteilung / Fristen

Das Antragsverfahren erfordert von den Elternzeitberechtigten eine sorgfältige Planung und eine möglichst einvernehmliche Absprache der Zeiten und der Modalitäten mit der Arbeitgeberseite. Gelingt eine Einigung nicht liegen jedoch die o.g. Voraussetzungen des § 15 Abs. 7 vor, muss der Arbeitnehmer spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn der Teilzeittätigkeit der Arbeitgeberseite schriftlich mitteilen, dass er eine Teilzeittätigkeit beansprucht. Zugleich muss mitgeteilt werden, ab wann und wie lange die Teilzeittätigkeit erfolgen soll und auf welchem Umfang die Arbeitszeit reduziert werden soll (zwischen 15 und 30 Wochenstunden). Weiter soll mitgeteilt werden, wie die Verteilung der Arbeitszeit gewünscht wird (auf welche Arbeitstage in welchem Umfang).

Damit die Elternzeitberechtigten diese siebenwöchige Frist einhalten, sollten sie bereits mit Beginn des „Einigungsverfahrens“ die gewünschte Reduzierung der Arbeitszeit der Arbeitgeberseite schriftlich mitteilen. Dies ist besonders den Elternzeitberechtigten zu raten, die bereits mit Beginn der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit ausüben wollen: Würden sie dem schriftlichen

Antragsverfahren eine mündliche „Einigungsphase“ vorschalten, dann würde der gesamte „Prozess“ ggf. länger als sieben Wochen dauern. Da die Anmeldung der Elternzeit aber unabhängig von der Mitteilung über die Beanspruchung der Verringerung der Arbeitszeit ist, würden der Beginn der Elternzeit und der gewünschte Beginn der Teilzeittätigkeit auseinander fallen.

Wenn die Teilzeittätigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt (also nicht schon mit Beginn der Elternzeit) aufgenommen werden soll, muss spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn der Teilzeittätigkeit der Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit schriftlich gestellt werden.

Generell sollte, die Erklärung über die geplante Teilzeittätigkeit bereits mit der Erklärung zur Elternzeit verbunden werden: Eine möglichst frühzeitige Erklärung zur Teilzeitarbeit empfiehlt sich, um der Einstellung einer Ersatzkraft für die Elternzeit zuvorzukommen. Eine solche Einstellung kann auf Arbeitgeberseite einen dringenden betrieblichen Grund darstellen, der dem Wunsch des Elternteils nach einer Teilzeittätigkeit entgegensteht.

15.5.2.3 Ablehnung der Arbeitgeberseite

Will die Arbeitgeberseite die beanspruchte Verringerung der Arbeitszeit ablehnen, muss sie ihrerseits innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Erklärung des Arbeitnehmers ihre Ablehnung mit schriftlicher Begründung mitteilen. Die Begründung muss erkennen lassen, welche betrieblichen Gründe entgegenstehen, warum sie dringend sind und ob sie dem Änderungsverlangen insgesamt oder z.B. nur der Verteilung der Arbeitszeit entgegenstehen. Schlagwortartige, plakative Stichworte genügen nicht.

Stimmt die Arbeitgeberseite nicht oder nicht rechtzeitig zu, können die Arbeitnehmer ihren Rechtsanspruch auf Teilzeittätigkeit gegen die Arbeitgeberseite nur durchsetzen, wenn sie Klage vor dem örtlich zuständigen Arbeitsgericht erheben. Der Arbeitnehmer darf, auch wenn die Arbeitgeberseite sich z.B. nicht rechtzeitig erklärt, nicht einfach verkürzt weiter arbeiten.

15.5.3 Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen für den Anspruch nicht erfüllen

Für Arbeitnehmer, die weniger als 15 Wochenstunden arbeiten möchten oder bei denen sonstige Voraussetzungen für den Teilzeitananspruch nicht vorliegen, bleibt die Möglichkeit der einvernehmlichen Gestaltung der Teilzeittätigkeit mit ihren Arbeitgebern, da sie in diesen Fällen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz keinen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch haben (aber unter Umständen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG). Wollen die Eltern-

zeitberechtigten auch nach Ablauf der Elternzeit weiterhin in Teilzeit bei ihrem bisherigen Unternehmen tätig sein, richtet sich die Durchsetzung eines Teilzeitanpruchs nach § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Zu den Voraussetzungen für diesen Anspruch gibt die Hotline des BMAS Auskunft.

§ 16 Inanspruchnahme der Elternzeit

16.1 Anmeldung der Elternzeit

16.1.1 Anmeldefristen

Die schriftliche Erklärung zur Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn dem Arbeitgeber zugegangen sein. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird die Frist aber mit Zugang der Anmeldung beim Arbeitgeber in Gang gesetzt. Das bedeutet, dass die Elternzeit bei Nichteinhaltung der Frist immer sieben Wochen nach Zugang beim Arbeitgeber beginnt.

Können die Elternzeitberechtigten dringende Gründe anführen, die ein rechtzeitiges Verlangen der Elternzeit verhindert haben, ist ausnahmsweise auch eine kürzere Frist möglich. Dies könnte etwa bei einer unvorhergesehenen vorzeitigen Geburt des Kindes oder dem Beginn einer Adoptionspflege der Fall sein. Bei der Bestimmung einer angemessenen kürzeren Frist kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an.

Es wird empfohlen, die Elternzeit so anzumelden, dass der Zugang beim Arbeitgeber dokumentiert ist und sich später für die Elternzeitberechtigten keine Beweisprobleme ergeben (z.B. durch persönliche Abgabe und Eingangsbestätigung des Arbeitgebers auf einer Kopie der Anmeldung oder per Einschreiben mit Rückschein).

Die Elternzeitberechtigten können den Beginn ihrer Elternzeit jeweils frei wählen. Sie muss nicht mit der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist beginnen. Also kann Elternzeit auch ein Jahr nach der Geburt des Kindes genommen werden. Sie endet aber spätestens mit Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, es sei denn, ein Abschnitt von bis zu 12 Monaten der maximal dreijährigen Elternzeit wird auf einen späteren Zeitraum übertragen.

16.1.2 Festlegung für zwei Jahre

Bei der Anmeldung muss verbindlich erklärt werden, für welche Zeiten innerhalb der folgenden 24 Monate Elternzeit genommen werden soll. (Dies gilt auch für die Anmeldung einer Elternzeit, für die nur noch ein Zeitraum von weniger als 24 Monate zur Verfügung steht, z.B. das dritte Jahr.) Mit der Erklärung legen sich die Anspruchsberechtigten fest. Eine nachträgliche Änderung für diesen Zeitraum ist nur noch mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Schließt sich die Elternzeit der Mutter unmittelbar an die Mutterschutzfrist an, wird die Zeit der Mutterschutzfrist ab Geburt bei der Zweijahresfrist dergestalt berücksichtigt, dass sich die Mutter in diesen Fällen nur bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes festlegen muss. Dies gilt auch, wenn sie im Anschluss an den Mutterschutz noch Urlaub genommen hat. Bei einer späteren Inanspruchnahme der Elternzeit beginnt diese Zweijahresfrist mit dem Beginn der Elternzeit.

16.1.3 Aufteilung der Elternzeit in Abschnitte

Die Elternzeit kann (pro Elternteil) in zwei Abschnitte aufgeteilt werden. Einer Zustimmung der Arbeitgeberseite bedarf es für eine solche Aufteilung nicht. Eine Verteilung auf weitere Abschnitte ist nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich. Soll die Elternzeit in mehrere Zeitabschnitte aufgeteilt werden, muss die Anmeldung der Elternzeit entsprechend abgefasst werden. Um einen neuen Zeitabschnitt handelt es sich nur, wenn sich nach dem ersten bzw. vorhergehenden Zeitraum der Elternzeit zunächst ein Zeitraum anschließt, in dem der Elternzeitberechtigte sich nicht in Elternzeit befindet, also das bisherige Arbeitsverhältnis wieder voll auflebt.

Soll sich nachträglich ein Elternzeit-Zeitraum unmittelbar an eine beanspruchte Elternzeit anschließen, so handelt es sich nicht um einen neuen Zeitabschnitt.

Die Abschnitte der Elternzeitberechtigten werden nicht insgesamt betrachtet, sondern jedes Arbeitsverhältnis für sich. Es stehen also jedem Elternzeitberechtigten zwei Abschnitte zu.

Eine Pflicht zur Angabe eines geplanten Berechtigtenwechsels besteht nicht.

16.1.4 Drittes Jahr der Elternzeit

Nehmen die Elternzeitberechtigten die Elternzeit unmittelbar nach der Geburt des Kindes, ist eine schriftliche Erklärung für das dritte Jahr der Elternzeit und für eine mögliche Übertragung auf ein späteres Lebensalter des Kindes noch nicht erforderlich, denn das Gesetz verlangt eine bindende Erklärung nur für zwei Jahre. Zu beachten ist aber, dass eine Bindungswirkung grundsätzlich auch bei einer darüber hinausgehenden Erklärung entsteht. Daher ist den Elternzeitberechtigten dringend anzuraten, die Elternzeit zunächst nur für zwei Jahre anzumelden, um eine Entscheidung für das dritte Jahr noch später treffen zu können. (Wird die restliche Elternzeit dann direkt im Anschluss daran bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres genommen, zählt diese Zeit nicht als neuer Zeitabschnitt; die gesetzlichen Regeln über die Elternzeitverlängerung gem. § 16 Abs. 3 BEEG finden hier keine Anwendung; eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich, s.o.)

Die Erklärung für das dritte Jahr der Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor Ablauf des Zweijahreszeitraums abgegeben werden.

16.2 Fristversäumnis

Damit Härtefällen Rechnung getragen werden kann, können Arbeitnehmer, die aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig verlangen, dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

16.3 Verkürzung / Verlängerung

16.3.1 Verkürzung

Die angemeldete Elternzeit kann grundsätzlich nur vorzeitig beendet werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt.

In besonderen Fällen hat der Elternzeitberechtigte wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalls etwa bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Inanspruchnahme der Elternzeit das Recht zur einseitigen Beendigung der Elternzeit. Der Arbeitgeber kann lediglich innerhalb von vier Wochen die vorzeitige Beendigung aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. Eine Ablehnung, die diese

Frist- und Form-Voraussetzungen nicht erfüllt, ist unbeachtlich. Sie ist nicht geeignet, den Eintritt der vorzeitigen Beendigung zu verhindern (BAG-Urteil vom 21.04.2009, 9 AZR 391/08).

16.3.2 Verlängerung

Eine laufende Elternzeit kann grundsätzlich nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite verlängert und, mit Ausnahme der Übertragung, nur bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gewährt werden. Die Vorschriften zu einer Verlängerung der Elternzeit, zu der der Arbeitgeber gem. § 16 Abs. 3 zustimmen muss, gelten für den Fall, dass sich die Elternzeitberechtigten in dem Zweijahreszeitraum für eine „verkürzte“ Elternzeit festgelegt haben (z.B. nur das erste Jahr).

Nur ausnahmsweise, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus wichtigem Grund nicht erfolgen kann, bedarf es nicht der Zustimmung des Arbeitgebers zur Verlängerung. Ausschlaggebend ist, dass die Erziehung und Betreuung des Kindes ohne Verlängerung der Elternzeit nicht sichergestellt werden könnte, da ein vorgesehener Wechsel der Anspruchsberechtigten nicht erfolgen kann. Dieser Fall kann z. B. dann eintreten, wenn die Elternzeitberechtigten sich während der Elternzeit eines Elternzeitberechtigten getrennt haben und der andere Elternzeitberechtigte seine geplante Elternzeit nicht in Anspruch nehmen kann, weil er nicht mehr in einem Haushalt mit dem Kind lebt.

Keine Verlängerung i.S.v. § 16 Abs. 3 stellt die - nicht zustimmungspflichtige - Inanspruchnahme des dritten Jahres der Elternzeit dar.

Nimmt aber z.B. ein Vater erst mit Beginn des zweiten Lebensjahres des Kindes Elternzeit, dann muss er sich bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres mit der Gestaltung der Elternzeit festlegen, da er erklären muss, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll (16.1.2). Beantragt dieser Vater nur bis zum zweiten Geburtstag Elternzeit, kann er nur mit Zustimmung des Arbeitgebers Elternzeit auch im dritten Lebensjahr nehmen.

16.3.3 EuGH-Urteil vom 20. September 2007

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit Urteil vom 20. September 2007 (Rs. C-116/06) einen Verstoß gegen europäisches Recht durch nationale finnische Regelungen zur Erziehungszeit festgestellt. Laut EuGH verstoßen nationale Regelungen über den Elternurlaub gegen Richtlinie (RL) 76/207/EWG (Gleichbehandlung) und RL 92/85 (Mutterschutz), wenn sie nicht Änderungen berücksichtigen, die sich aus der Schwangerschaft während der 14-wöchigen

Schutzfrist für die betreffende Arbeitnehmerin ergeben. Nicht vereinbar mit dem Unionsrecht ist es laut EuGH, wenn die schwangere Frau den Zeitraum des Elternurlaubs nicht ändern kann, um den ihr zustehenden Mutterschaftsurlaub und die damit verbundenen Rechte in Anspruch zu nehmen.

Es ist zu beachten, dass bei der Kollision von Unions- und nationalem Recht, dem Unionsrecht Vorrang zukommt, so dass Arbeitnehmerinnen unter Berücksichtigung des o.g. EuGH-Urteils ihre bereits angemeldete Elternzeit wegen der Mutterschutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vorzeitig und ohne Zustimmung des Arbeitgebers beenden können.

16.4 Tod des Kindes

Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet die Elternzeit spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes. Nach Ablauf der Frist müssen die Elternzeitberechtigten ihre frühere Arbeit wieder aufnehmen, die Hauptleistungspflichten leben wieder auf.

16.5 Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin

Der oder die Elternzeitberechtigte ist verpflichtet, dem Arbeitgeber Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die die Anspruchsberechtigung betreffen.

§ 17 Urlaub

17.1 Kürzung des Urlaubs

Während der Elternzeit ruhen die Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses, die Pflicht des Arbeitnehmers zur Arbeitsleistung und die Pflicht des Arbeitgebers zur Entgeltzahlung, es sei denn, es wird während der Elternzeit in Teilzeit gearbeitet. Nach § 17 Abs. 1 kann die Arbeitgeberseite den Erholungsurlaub, der der Arbeitnehmerseite für das Urlaubsjahr aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat um 1/12 kürzen, für den der Arbeitnehmer Elternzeit nimmt. Die Kürzung liegt im Ermessen der Arbeitgeberseite. Gekürzt werden können jedoch nur "volle Monate" Elternzeit. Die Kürzungsberechnung muss für jedes Urlaubsjahr (=

Kalenderjahr) getrennt berechnet werden. Die Kürzungsvorschrift gilt nicht für Elternzeitberechtigte, die während der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit ausüben.

17.2 Übertragung des Resturlaubs

Der (unter Umständen gekürzte) verbleibende restliche Erholungsurlaub, der vor dem Beginn der Elternzeit nicht vollständig genommen wurde, kann auf das laufende oder nächste Urlaubsjahr nach Ende der Elternzeit übertragen werden. Mit der Sonderregelung in § 17 Abs. 2 soll sichergestellt werden, dass die Inanspruchnahme von Elternzeit nicht zu einem Verfall des Urlaubs führt.

Wird während der (ersten) Elternzeit ein weiteres Kind geboren, verlängert sich der Übertragungszeitraum. Folglich werden Urlaubsansprüche aus dem Urlaubsjahr, in dem die (erste) Elternzeit begonnen hat, weiter übertragen, wenn der noch zustehende Erholungsurlaub nach dem Ende der (ersten) Elternzeit aufgrund einer weiteren Elternzeit nicht beansprucht werden konnte (s. BAG-Urteil vom 20.05.2008, 9 AZR 219/07). Damit hat das BAG seine frühere Rechtsauffassung aufgegeben.

§ 17 Abs. 2 regelt nicht den Fall einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit. In diesen Fällen bedarf es keiner Übertragung kraft Gesetzes, weil der oder die Teilzeitbeschäftigte von der (reduzierten) Arbeitsverpflichtung freigestellt werden, also Urlaub erhalten kann.

17.3 Abgeltung des Resturlaubs

Endet das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder enden beide gleichzeitig, muss der Resturlaub finanziell abgegolten werden.

17.4 Kürzungsmöglichkeit von Urlaub

Nach dem Ende der Elternzeit zustehender Urlaub kann um die Tage gekürzt werden, die vor Beginn der Elternzeit in Anspruch genommen wurden, auf die aber wegen der Kürzungsmöglichkeit nach Abs. 1 kein Anspruch bestanden hätte.

§ 18 Kündigungsschutz

Während der Elternzeit sind die Elternzeitberechtigten vor Kündigungen des Arbeitgebers in besonderer Weise geschützt. § 18 enthält ein absolutes Kündigungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt.

18.1 Kündigungsverbot

Während der gesamten Elternzeit besteht ein besonderer Kündigungsschutz für alle Elternzeitberechtigten. Der Kündigungsschutz beginnt mit dem Verlangen nach Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit. Eine in dieser Zeit ausgesprochene Kündigung ist unzulässig, auch wenn zu einem Termin gekündigt wird, der außerhalb der Elternzeit liegt. Wird Elternzeit in Zeitabschnitten genommen, gilt das Kündigungsverbot nur während der Elternzeitabschnitte, nicht während der Arbeitszeitabschnitte dazwischen. Das Kündigungsverbot erfasst nicht sonstige Beendigungen des Arbeitsverhältnisses, z. B. das Ende des Arbeitsverhältnisses durch Fristablauf, durch Eigenkündigung des Arbeitnehmers, durch übereinstimmenden Aufhebungsvertrag oder die Anfechtung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber.

In besonderen Fällen kann ausnahmsweise die Kündigung des Arbeitgebers während der Elternzeit durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle für zulässig erklärt werden. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen der beschäftigende Betrieb stillgelegt wird und eine anderweitige Weiterbeschäftigungsmöglichkeit ausscheidet. Die Bundesregierung hat zur Durchführung des § 18 Abs. 1 S. 2 eine Verwaltungsvorschrift erlassen (s. Bundesanzeiger vom 9. Januar 2007, Nr. 5/2007).

Der betroffene Arbeitnehmer haben immer das Recht, die Kündigung im Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen auf ihre Rechtswirksamkeit hin überprüfen zu lassen.

18.2 Kündigungsschutz ohne Elternzeit

Einen besonderen Kündigungsschutz haben auch alle Elternzeitberechtigten, die während ihrer Elternzeit beim Arbeitgeber Teilzeitarbeit leisten, oder Elternzeitberechtigte, die keine Elternzeit in Anspruch nehmen, aber schon vor ihrer Elternzeitberechtigung in einem Umfang von bis zu 30 Wochenstunden Teilzeit bei ihrem Arbeitgeber leisteten und einen grundsätzlichen Anspruch auf Elterngeld haben. Sobald diese Voraussetzungen oder die Voraussetzungen für die Elternzeitberechtigung wegfallen, besteht ein Kündigungsschutz nach § 18 BEEG nicht mehr.

Der Kündigungsschutz ohne Elternzeit erfasst auch die Fälle, in denen erst später eine (zulässige) Teilzeitbeschäftigung aufgenommen wird.

Im Fall einer durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung hat der Arbeitnehmer den Sonderkündigungsschutz umgehend beim Arbeitgeber geltend zu machen.

§ 19 Kündigung zum Ende der Elternzeit

§ 19 räumt dem Arbeitnehmer ein Sonderkündigungsrecht mit dem Ziel ein, Arbeitnehmern in der Elternzeit relativ kurzfristig eine Entscheidung über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu ermöglichen. Will der Arbeitnehmer zum Ende der Elternzeit kündigen, muss die schriftliche Kündigung spätestens drei Monate vor Ende der Elternzeit der Arbeitgeberseite zugegangen sein.

Wird die Frist des § 19 BEEG nicht eingehalten, so kann nicht genau zum Ende der Elternzeit gekündigt werden. Das allgemeine Kündigungsrecht besteht neben dem Sonderkündigungsrecht des § 19 jedoch fort und es ist daher möglich, das Arbeitsverhältnis zum nächstmöglichen Termin gemäß den geltenden gesetzlichen, tarifvertraglichen oder einzelvertraglichen Regelungen zu kündigen.

§ 20 Zur Berufsbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte

20.1 Zur Berufsbildung Beschäftigte

Zur Berufsbildung Beschäftigte gelten als Arbeitnehmer im Sinne des BEEG, so dass auch sie bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Elternzeit und die damit verbundenen Rechte haben. Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 wird die Elternzeit auf die Berufsbildungszeiten nicht angerechnet, um sicherzustellen, dass das Ausbildungsziel erreicht wird. Nicht ausgeschlossen wird durch die Regelung jedoch die Möglichkeit, die Berufsbildung zu verkürzen, wenn auch ohne Verlängerung der Ausbildungszeit das Ausbildungsziel erreicht werden kann (§ 40 BBiG).

Die Verlängerung der Ausbildungszeit gilt auch für Elternzeitberechtigte, die während der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit ausüben. Unabhängig von der Elternzeit gibt es in einigen Bundes-

ändern die Möglichkeit, eine „Teilzeit-Ausbildung“ auszuüben. Darüber berät die zuständige IHK bzw. das BMBF.

20.2 In Heimarbeit Beschäftigte

Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende sind Personen, die erwerbsmäßig tätig sind, jedoch ihre Arbeitsstätte selbst wählen (vgl. § 2 Abs. 1 HAG). Sie werden mangels persönlicher Abhängigkeit nicht als Arbeitnehmer angesehen, sind aber wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit schutzbedürftig und haben daher auch einen Anspruch auf Elternzeit. Voraussetzung ist, dass sie am Stück mitarbeiten, d.h. dass die Personen selbst an der Verrichtung und nicht nur an der Organisation der Arbeit beteiligt sind.

§ 21 Befristete Arbeitsverträge

21.1 Befristungsmöglichkeiten nach Abs. 1

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, gem. § 21 Abs. 1 eine Ersatzarbeitskraft als Vertretung für den ausgefallenen Arbeitnehmer einzustellen und befristet zu beschäftigen. Diese Vorschrift enthält also einen Sonderfall der gesetzlich anerkannten Befristung zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers gem. § 14 Abs. 1 Ziff. 3 TzBfG.

Die Befristungsmöglichkeit besteht für folgende Fälle:

- für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz;
- für die Dauer der Elternzeit von maximal drei Jahren oder
- für die Dauer einer Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes auf der Grundlage eines Tarifvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer einzelvertraglichen Vereinbarung

21.2 Befristungsmöglichkeiten nach Abs. 2

Die Befristungsmöglichkeit besteht darüber hinaus

- für die notwendigen Zeiten einer Einarbeitung der Ersatzkraft.

21.3 Dauer der Befristung

Die befristete Ersatzkraft kann für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt werden. Die Dauer der Befristung kann kalendermäßig bestimmt werden oder den Zwecken der befristeten Ersatzeinstellung entnommen werden. Im Falle der kalendermäßigen Befristung endet das Arbeitsverhältnis mit Fristablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Falle einer Zweckbefristung endet das Ersatzarbeitsverhältnis mit dem Erreichen des Zwecks, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Zweckerreichung, § 15 Abs. 2 TzBfG.

Beide Seiten können das befristete Arbeitsverhältnis, von der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB abgesehen, nur dann vorzeitig ordentlich kündigen, wenn dies einzelvertraglich oder im anwendbaren Tarifvertrag vereinbart ist, § 15 Abs. 3 TzBfG. Wird das befristete Arbeitsverhältnis nach Zweckerreichung oder Fristablauf mit Wissen des Arbeitgebers fortgesetzt, besteht es unbefristet fort und kann nur nach den allgemeinen Regeln gekündigt werden, es sei denn, der Arbeitgeber hat unverzüglich widersprochen.

21.4 Kündigungsrecht des Arbeitgebers

Ausnahmsweise kann das befristete Arbeitsverhältnis mit der Ersatzarbeitskraft durch den Arbeitgeber mit einer Frist von mindestens drei Wochen und frühestens zum Ende der Elternzeit gekündigt werden, wenn

- die Elternzeit vorzeitig endet, weil das Kind gestorben ist, § 16 Abs. 4, und dies dem Arbeitgeber mitgeteilt worden ist (vgl. § 16 Abs. 4 BEEG);
- die Elternzeit vorzeitig endet, weil ein weiteres Kind geboren wird oder ein besonderer Härtefall vorliegt und die Elternzeitberechtigten die vorzeitige Beendigung beim Arbeitgeber beantragt haben und dieser dringende betriebliche Gründe gegen das vorzeitige Ende der Elternzeit nicht einwenden kann (vgl. § 16 Abs. 3).

21.5 Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes

Die Ersatzkraft kann sich gegen eine solche Kündigung des Arbeitgebers nicht auf die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes berufen. Nur wenn die Kündigung sittenwidrig ist oder gegen ein Kündigungsverbot verstößt, ist sie rechtsunwirksam.

§ 22 Bundesstatistik

22.1 Grundsätzliches

Bei der Statistik zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz handelt es sich um eine Bundesstatistik, die zentral beim Statistischen Bundesamt geführt wird. Es gelten die Regelungen des Bundesstatistikgesetzes.

22.2 Statistische Angaben

Die statistischen Angaben sind mit Hilfe des statistischen Erhebungsbogens (siehe Anlage) des maßgeblichen Jahres sowie der Datensatzbeschreibung zum Bundeselterngeldgesetz zu erheben. Darüber hinausgehende (freiwillige) Angaben werden nicht erhoben.

Die Erläuterungen der jeweiligen Angaben zum statistischen Erhebungsbogen des Statistischen Bundesamtes (siehe Anlage) sind zu beachten.

Die Erhebungsmerkmale sind vierteljährlich für die vorangegangenen drei Kalendermonate erstmalig zum 31. März 2007 zu erfassen.

§ 23 Auskunftspflicht; Datenübermittlung

23.1 Auskunftspflicht der zuständigen Stellen

Im Hinblick auf die Erhebung ist die zuständige Stelle auskunftspflichtpflichtig. Lediglich die Angabe eines Ansprechpartners (Name, Telefonnummer und E-Mail) für eventuelle Rückfragen durch das statistische Bundesamt ist freiwillig.

23.2 Auskunftspflicht der Antragsteller

Abs. 2 normiert ausdrücklich eine Auskunftspflicht der Antragsteller gegenüber den nach § 12 Abs. 1 zuständigen Stellen. Aus Gründen des Datenschutzes sind die statistischen Angaben nach § 22 Abs. 2 Nr. 13, soweit sie für den Vollzug dieses Gesetzes nicht erforderlich sind, von den zuständigen Stellen nach § 12 Abs. 1 getrennt von den übrigen Daten nach § 22 Abs. 2 an

das Statistische Bundesamt zu übermitteln und von den nach § 12 Abs. 1 zuständigen Stellen unverzüglich nach der Übermittlung zu löschen.

23.3 Datenübermittlung

Die in sich schlüssigen Angaben sind Quartalsweise bis zum Ablauf von 30 Arbeitstagen nach Quartalsende dem Statistischen Bundesamt als Einzeldatensätze elektronisch zu übermitteln. Fehlerdefinitionen und Fehlerspezifikationen werden vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt.

§ 24 Übermittlung

Die Vorschrift regelt, in welchem Umfang die Übermittlung der statistischen Ergebnisse durch das Statistische Bundesamt an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden zulässig ist.

§ 25 Bericht

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag im Oktober 2008 einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften vorgelegt.

§ 26 Anwendung der Bücher der Sozialgesetzbuches

26.1 Geltung des Sozialgesetzbuches

Gemäß § 68 Nr. 15a SGB I gilt der „Elterngeldteil“ des BEEG als besonderer Teil des Sozialgesetzbuches. Somit gilt für die Durchführung des „Elterngeldteils“ das Erste Buch Sozialgesetzbuch. Daneben gilt gem. § 26 Abs. 1 BEEG für den „Elterngeldteil“ ebenfalls das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Außerdem gilt § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

26.2 Bedeutsame Vorschriften des SGB I

- § 14 Anspruch auf Beratung
- § 15 Auskunftspflicht der zuständigen Stelle
- § 16 Antragstellung
- § 17 Ausführung der Sozialleistungen
- § 25 Erziehungsgeld und Elterngeld (Zuständigkeit und Gesetzesgrundlage)
- § 32 Verbot nachteiliger Vereinbarungen
- § 35 Sozialgeheimnis
- § 37 Vorbehalt abweichender Regelungen
- § 48 Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht
- § 51 Aufrechnung
- § 52 Verrechnung
- § 53 Übertragung und Verpfändung
- § 54 Pfändung
- § 60 Angabe von Tatsachen und Beweismitteln durch den Antragsteller
- § 61 Persönliches Erscheinen
- § 65 a Aufwendungsersatz bei persönlichem Erscheinen
- § 66 Folgen fehlender Mitwirkung
- § 68 Nr. 15a BEEG als besonderer Teil des SGB

26.3 Bedeutsame Vorschriften des SGB X

- § 2 Örtliche Zuständigkeit (bei mehrfacher Zuständigkeit, Änderung der Zuständigkeiten etc.)

Kurzkomentar zu § 2:

1. *In Fällen, in denen sich die die örtliche Zuständigkeit begründenden Umstände ändern, ist die Leistungserbringung grundsätzlich von der nunmehr zuständigen Behörde fortzusetzen (§ 2 Abs. 3 SGB X). Um aber die Nahtlosigkeit der Leistungsgewährung bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zu gewährleisten, hat die bisher zuständige Behörde die Leistungen noch so lange zu erbringen, bis diese von der nunmehr zuständigen Behörde fortgesetzt werden können (§ 2 Abs. 3 Satz 1 SGB X).*
2. *Ändern sich die die örtliche Zuständigkeit begründenden Umstände, gilt:*
 - a) *Bei laufenden Verwaltungsverfahren gilt § 2 Abs. 2 SGB X. Ein laufendes Verwaltungsverfahren ist bei Ermittlung der endgültig festzusetzenden Elterngeldhöhe anzunehmen, wenn zuvor nach § 8 Abs. 3 BEEG vorläufig Elterngeld bewilligt wurde. Auch mit dem Widerspruchsverfahren wird das laufende Verwaltungsverfahren fortgesetzt.*
 - b) *Neue Verwaltungsverfahren sind von der nunmehr zuständigen Behörde durchzuführen. Ein neues Verwaltungsverfahren beginnt bei Ermittlung der neu festzusetzenden Elterngeldhöhe, wenn zuvor nach § 8 Abs. 2 BEEG Elterngeld auf Widerruf bewilligt*

wurde. Auch bei Neufestsetzung des Elterngeldes nach einem Änderungsantrag, etwa bei Beantragung von Elterngeld für andere Bezugszeiträume, beginnt ein neues Verwaltungsverfahren.

3. Mit dem Vollstreckungsverfahren beginnt ein neues Verwaltungsverfahren. Die Vollstreckung richtet sich gemäß § 66 Abs. 3 SGB X nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Die danach zuständige Vollstreckungsbehörde kann nach einem Umzug der Schuldnerin bzw. des Schuldners in ein anderes Bundesland die dortigen Behörden um Vollstreckungshilfe ersuchen.
4. Durch einen Umzug nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens wird die Zuständigkeit für die Vertretung im Klageverfahren nicht berührt.

§ 3 ff Amtshilfepflicht

§ 21 Beweismittel, Auskunftspflicht der Finanzbehörden

§ 24 Anhörung Beteiligter

§ 39 bis 49 Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 50 Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

26.4 § 331 SGB III

Gem. § 26 Abs. 2 BEEG gilt § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – entsprechend.

§ 331 SGB III - Vorläufige Zahlungseinstellung

- (1) ¹Die Agentur für Arbeit kann die Zahlung einer laufenden Leistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn es Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist. ²Soweit die Kenntnis nicht auf Angaben desjenigen beruht, der die laufende Leistung erhält, sind ihm unverzüglich die vorläufige Einstellung der Leistung sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen, und es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (2) Die Agentur für Arbeit hat eine vorläufig eingestellte laufende Leistung unverzüglich nachzuzahlen, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben ist.

26.5 Sonstige relevante Vorschriften des SGB V und XI

26.5.1 SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung

§ 192 SGB V - Fortbestehen der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger

- (1) Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bleibt erhalten, solange

1. sie sich in einem rechtmäßigen Arbeitskampf befinden,
 2. Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld besteht oder eine dieser Leistungen oder nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld oder Elterngeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen wird,
 3. von einem Rehabilitationsträger während einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld gezahlt wird oder
 4. Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld nach dem Dritten Buch bezogen wird.
- (2) Während der Schwangerschaft bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger auch erhalten, wenn das Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst oder das Mitglied unter Wegfall des Arbeitsentgelts beurlaubt worden ist, es sei denn, es besteht eine Mitgliedschaft nach anderen Vorschriften.

§ 203 SGB V - Meldepflichten bei Bezug von Erziehungsgeld oder Elterngeld

Die Zahlstelle des Erziehungsgeldes oder Elterngeldes hat der zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der Zahlung des Elterngeldes unverzüglich mitzuteilen.

§ 224 SGB V - Beitragsfreiheit bei Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Erziehungsgeld oder Elterngeld

- (1) Beitragsfrei ist ein Mitglied für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld oder des Bezugs von Erziehungsgeld oder Elterngeld. Die Beitragsfreiheit erstreckt sich nur auf die in Satz 1 genannten Leistungen.
- (2) Durch die Beitragsfreiheit wird ein Anspruch auf Schadensersatz nicht ausgeschlossen oder gemindert.

26.5.2 SGB XI - Soziale Pflegeversicherung

§ 20 SGB XI - Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung

- (1) Versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind die versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung.

(...)

§ 50 SGB XI - Melde- und Auskunftspflichten bei Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung

- (1) ¹Alle nach § 20 versicherungspflichtigen Mitglieder haben sich selbst unverzüglich bei der für sie zuständigen Pflegekasse anzumelden. ²Dies gilt nicht, wenn ein Dritter bereits eine Meldung nach den §§ 28a bis 28c des Vierten Buches, §§ 199 bis 205 des Fünften Buches oder §§ 27 bis 29 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte zur gesetzlichen Krankenversicherung abgegeben hat; die Meldung zur gesetzlichen Krankenversicherung schließt die Meldung zur sozialen Pflegeversicherung ein. ³Bei freiwillig versicherten Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung gilt die Beitrittserklärung zur gesetzlichen Krankenversicherung als Meldung zur sozialen Pflegeversicherung.

(...)

§ 56 SGB XI - Beitragsfreiheit

(1) – (2) (...)

(3) ¹Beitragsfrei sind Mitglieder für die Dauer des Bezugs von Mutterschafts-, Erziehungs- oder Elterngeld. ²Die Beitragsfreiheit erstreckt sich nur auf die in Satz 1 genannten Leistungen.

§ 27 Übergangsvorschrift

27.1 Geltung des Ersten und Dritten Abschnitts des BErzGG

Für vor dem 1. Januar 2007 geborene oder vor diesem Zeitpunkt bei der berechtigten Person (mit dem Ziel der Annahme) aufgenommene Kinder besteht kein Anspruch auf Elterngeld.

In diesen Fällen sind die Abschnitte des BErzGG zum Erziehungsgeld (§§ 1 bis 14 BErzGG) und zu den Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 22 ff BErzGG) weiter anzuwenden, auch wenn der Zeitraum der Gewährung von Erziehungsgeld über den Stichtag hinausreicht oder erst nach diesem Datum ein Erst- oder Zweitantrag gestellt wird.

Für die Bearbeitung der Sachverhalte gelten die vom BMFSFJ ausgegebenen Richtlinien zur Durchführung des BErzGG weiter. Ausnahmsweise sind zur Bestimmung der Anspruchsberechtigung in den Fällen des geänderten § 1 Abs. 6 BErzGG die Hinweise zum wortgleichen § 1 Abs. 7 BEEG heranzuziehen.

Es ist zu beachten, dass wegen der Rückwirkung eines gestellten (Zweit-) Antrages auf Erziehungsgeld (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BErzGG) der Anwendungsbereich des § 27 Abs. 1 BEEG nicht mit dem 31. Dezember 2008 endet.

27.2 Anwendung des Zweiten Abschnitts des BEEG

27.2.1 Grundsätzliches

Auf die Elternzeit finden ab 1. Januar 2007 grundsätzlich allein die Vorschriften des BEEG Anwendung und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Geburt oder der Aufnahme des Kindes. Der zweite Abschnitt des BErzGG tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Elternzeit kann somit nur noch gemäß § 15 BEEG beansprucht werden. Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen müssen während der gesamten Zeit der Inanspruchnahme von Elternzeit vorliegen.

Die Neuregelung der Elternzeit führt allerdings nicht dazu, dass eine vor dem 1. Januar 2007 ordnungsgemäß angemeldete oder bereits beanspruchte Elternzeit erneut vom Arbeitgeber verlangt werden muss.

Ein vor dem 1. Januar 2007 zustehender Anspruch auf Elternzeit kann weiter geltend gemacht werden.

27.2.2 Anwendbarkeit des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b BEEG

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b BEEG räumt bei fehlender Personensorge für das Kind einen Anspruch auf Elternzeit ein, wenn diese Person einen Anspruch auf Elterngeld für das Kind dem Grunde nach hat. Damit werden ausschließlich ab dem 1. Januar 2007 geborene oder aufgenommene Kinder erfasst.

Abweichend vom Anspruch auf Elterngeld kommt es für die Anspruchsberechtigung bei der Elternzeit aber nicht auf den Zeitpunkt der Geburt oder der Aufnahme des Kindes an. Diesen „Grundsatz“ stellt die Regelung des § 27 Abs. 2 Satz 1 BEEG sicher. Durch die Vorschrift ist § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b BEEG - trotz Anknüpfung an die Anspruchsvoraussetzungen aus § 1 Abs. 3 und 4 BEEG - auch in den Fällen anwendbar, in denen der erste Abschnitt des BEEG keine Anwendung findet (siehe 27.1).

Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen von § 1 Abs. 3 und 4 BEEG i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b BEEG ist unbeachtlich, wann das Kind geboren oder aufgenommen wurde; es ist auch nicht erforderlich, dass die betreffende Person tatsächlich Elterngeld bezieht.

27.2.3 Anspruch auf Elternzeit in den Härtefällen des § 1 Abs. 5 BErzGG

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d BErzGG regelte die Elternzeitberechtigung bei fehlendem Personensorgerecht in den Fallgestaltungen des § 1 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Nr. 3 oder in den entsprechenden Härtefällen des Abs. 5 BErzGG. Diese Normen entsprechen weitgehend § 1 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 BEEG.

Durch die Anpassung des § 15 BEEG an die Struktur der Anspruchsberechtigung nach § 1 BEEG ist jedoch eine Berücksichtigung von Härtefällen, die über den Wortlaut von § 1 Abs. 4 BEEG hinausgehen, nicht mehr möglich.

Ein vor dem 1. Januar 2007 zustehender Elternzeitanspruch, der wegen eines Härtefalls nach § 1 Abs. 5 BErzGG besteht, würde mit Ablauf des 31. Dezember 2006 entfallen, soweit sich die Regelung inhaltlich nicht mit der Vorschrift des § 1 Abs. 4 BEEG deckt.

Dies betrifft vor allem die Fälle des Absehens vom Erfordernis der Personensorge bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz.

Ein vor dem 1. Januar 2007 zustehender Anspruch auf Elternzeit kann nach § 27 Abs. 2 Satz 2 BEEG weiter geltend gemacht werden, auch wenn ein Ausnahmefall nach § 1 Abs. 3 oder 4 nicht vorliegt.

Diese Übergangsregelung gewährleistet ausschließlich einen Bestandsschutz. Folglich werden nur die Fälle erfasst, in denen vor dem 1. Januar 2007 die Voraussetzungen für die Annahme eines Härtefalls nach § 1 Abs. 5 BErzGG vorlagen. Unerheblich ist, ob die Elternzeit zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß angemeldet oder bereits beansprucht wurde.

Die Elternzeitberechtigung für mit dem Kind Verwandte bis zum dritten Grad und deren Ehegatten oder Lebenspartner besteht in diesen Fällen, solange ein Härtefall gegeben ist, der oder die erziehungsgeldberechtigte Verwandte oder deren Ehegatten bzw. Lebenspartner mit dem Kind in einem Haushalt wohnt und für dessen Betreuung auf eine volle Erwerbstätigkeit verzichtet. Außerdem darf kein Personensorgeberechtigter Erziehungsgeld erhalten.

Da die Härtefallregelung des § 1 Abs. 5 BErzGG an die Möglichkeit des Bezugs von Bundeserziehungsgeld anknüpft, kann Elternzeit längstens bis zum 31. Dezember 2008 beansprucht werden.

Treten die Umstände erst nach dem 31. Dezember 2006 ein, findet die Übergangsvorschrift des § 27 Abs. 2 BEEG keine Anwendung.

27.3 Kündigungsschutz in Fällen des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BErzGG

§ 18 Abs. 2 Nr. 2 BEEG setzt voraus, dass ein Anspruch auf Elterngeld nach § 1 BEEG während des Bezugszeitraumes nach § 4 Abs. 1 BEEG besteht. In Fällen mit Anspruch auf Erziehungsgeld ist die Norm nicht anwendbar.

§ 27 Abs. 3 BEEG gewährleistet die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzes bei Teilzeitarbeit – ohne Inanspruchnahme von Elternzeit trotz Elternzeitberechtigung – und Bestehen eines Anspruchs auf Erziehungsgeld dem Grunde nach.

Wegen der Bezugnahme auf den Erziehungsgeldanspruch in § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BErzGG, besteht der Sonderkündigungsschutz längstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des zu betreuenden Kindes; das gilt auch, wenn anschließend Landeserziehungsgeld bezogen wird. Zur Erhaltung des Kündigungsschutzes besteht aber weiter die Möglichkeit, Elternzeit zu beanspruchen.

27.4 Anrechnungsvorschriften für Landeserziehungsgeld

Für die bisher von einigen Ländern im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld gezahlten vergleichbaren Leistungen sind § 8 Abs. 1 und § 9 BErzGG in der Fassung vom 31. Dezember 2006 weiter anzuwenden.

Landeserziehungsgeld bleibt also einkommensneutral und darf auf Sozialleistungen und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht als Einkommen angerechnet werden; Landeserziehungsgeld hat auch keine Unterhaltersatzfunktion, so dass Unterhaltsverpflichtungen durch die Geldleistung grundsätzlich nicht berührt werden.

Wird gleichzeitig Sozialhilfe gezahlt, ist die Anwendung von § 38 SGB XII auf den Erziehungsgeldberechtigten ausgeschlossen.

Die vom BMFSFJ ausgegebenen Richtlinien zur Durchführung von § 8 Abs. 1 und § 9 BErzGG sind weiter anzuwenden.

Teil II Europarechtliche Kollisionsvorschriften (ab 1. Mai 2010)

Gesetzestext: Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (VO), Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (DVO) und Beschluss F1 der Verwaltungskommission

A. Ausschnitte aus der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO)

Artikel 1 Definitionen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Beschäftigung“ jede Tätigkeit oder gleichgestellte Situation, die für die Zwecke der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird oder die gleichgestellte Situation vorliegt, als solche gilt;
- b) „selbständige Erwerbstätigkeit“ jede Tätigkeit oder gleichgestellte Situation, die für die Zwecke der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird oder die gleichgestellte Situation vorliegt, als solche gilt;
- c) „Versicherter“... ;
- d) „Beamter“ jede Person, die in dem Mitgliedstaat, dem die sie beschäftigende Verwaltungseinheit angehört, als Beamter oder diesem gleichgestellte Person gilt;
- e) „Sondersystem für Beamte“ jedes System der sozialen Sicherheit, das sich von dem allgemeinen System der sozialen Sicherheit, das auf die Arbeitnehmer des betreffenden Mitgliedstaats anwendbar ist, unterscheidet und das für alle oder bestimmte Gruppen von Beamten unmittelbar gilt;
- f) „Grenzgänger“ eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, in den sie in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zurückkehrt;
- g) „Flüchtling“ eine Person im Sinne des Artikels 1 des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;
- h) „Staatenloser“ eine Person im Sinne des Artikels 1 des am 28. September 1954 in New York unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen;
- i) „Familienangehöriger“:
 - 1. i) jede Person, die in den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen gewährt werden, als Familienangehöriger bestimmt oder anerkannt oder als Haushaltsangehöriger bezeichnet wird;

- ii) ...;
 - 2. unterscheiden die gemäß Nummer 1 anzuwendenden Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Familienangehörigen nicht von anderen Personen, auf die diese Rechtsvorschriften anwendbar sind, so werden der Ehegatte, die minderjährigen Kinder und die unterhaltsberechtigten volljährigen Kinder als Familienangehörige angesehen;
 - 3. wird nach den gemäß Nummern 1 und 2 anzuwendenden Rechtsvorschriften eine Person nur dann als Familien- oder Haushaltsangehöriger angesehen, wenn sie mit dem Versicherten oder dem Rentner in häuslicher Gemeinschaft lebt, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Unterhalt der betreffenden Person überwiegend von dem Versicherten oder dem Rentner bestritten wird;
- j) „Wohnort“ den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person;
 - k) „Aufenthalt“ den vorübergehenden Aufenthalt;
 - l) „Rechtsvorschriften“ für jeden Mitgliedstaat die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und alle anderen Durchführungsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Zweige der sozialen Sicherheit. Dieser Begriff umfasst keine tarifvertraglichen Vereinbarungen, mit Ausnahme derjenigen, durch die eine Versicherungsverpflichtung, die sich aus den in Unterabsatz 1 genannten Gesetzen oder Verordnungen ergibt, erfüllt wird oder die durch eine behördliche Entscheidung für allgemein verbindlich erklärt oder in ihrem Geltungsbereich erweitert wurden, sofern der betreffende Mitgliedstaat in einer einschlägigen Erklärung den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates der Europäischen Union davon unterrichtet. Diese Erklärung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht;
 - m) „zuständige Behörde“ in jedem Mitgliedstaat den Minister, die Minister oder eine entsprechende andere Behörde, die im gesamten Gebiet des betreffenden Mitgliedstaates oder einem Teil davon für die Systeme der sozialen Sicherheit zuständig sind;
 - n) „Verwaltungskommission“ die in Artikel 71 genannte Kommission;
 - o) „Durchführungsverordnung“ die in Artikel 89 genannte Verordnung;
 - p) „Träger“ in jedem Mitgliedstaat die Einrichtung oder Behörde, der die Anwendung aller Rechtsvorschriften oder eines Teils hiervon obliegt;
 - q) „zuständiger Träger“:
 - i. den Träger, bei dem die betreffende Person zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Leistungen versichert ist, oder
 - ii. den Träger, gegenüber dem die betreffende Person einen Anspruch auf Leistungen hat oder hätte, wenn sie selbst oder ihr Familienangehöriger bzw. ihre Familienangehörigen in dem Mitgliedstaat wohnen würden, in dem dieser Träger seinen Sitz hat, oder
 - iii. den von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bezeichneten Träger oder
 - iv. bei einem System, das die Verpflichtungen des Arbeitgebers hinsichtlich der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Leistungen betrifft, den Arbeitgeber oder den betreffenden Versi-

cherer oder, falls es einen solchen nicht gibt, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bezeichnete Einrichtung oder Behörde;

- r) „Träger des Wohnorts“ und „Träger des Aufenthaltsorts“ den Träger, der nach den Rechtsvorschriften, die für diesen Träger gelten, für die Gewährung der Leistungen an dem Ort zuständig ist, an dem die betreffende Person wohnt oder sich aufhält, oder, wenn es einen solchen Träger nicht gibt, den von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bezeichneten Träger;
- s) „zuständiger Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem der zuständige Träger seinen Sitz hat;
- t) „Versicherungszeiten“ die Beitragszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt worden sind oder als zurückgelegt gelten, als Versicherungszeiten bestimmt oder anerkannt sind, sowie alle gleichgestellten Zeiten, soweit sie nach diesen Rechtsvorschriften als den Versicherungszeiten gleichwertig anerkannt sind;
- u) „Beschäftigungszeiten“ oder „Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit“ die Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt worden sind, als solche bestimmt oder anerkannt sind, sowie alle gleichgestellten Zeiten, soweit sie nach diesen Rechtsvorschriften als den Beschäftigungszeiten oder den Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit gleichwertig anerkannt sind;
- v) „Wohnzeiten“ die Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt worden sind oder als zurückgelegt gelten, als solche bestimmt oder anerkannt sind;
- va) „Sachleistungen“ ... ;
- w) „Renten“ nicht nur Renten im engeren Sinn, sondern auch Kapitalabfindungen, die an deren Stelle treten können, und Beitragserstattungen sowie, soweit Titel III nichts anderes bestimmt, Anpassungsbeträge und Zulagen;
- x) „Vorruhestandsleistungen“ alle anderen Geldleistungen als Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vorgezogene Leistungen wegen Alters, die ab einem bestimmten Lebensalter Arbeitnehmern, die ihre berufliche Tätigkeit eingeschränkt oder beendet haben oder ihr vorübergehend nicht mehr nachgehen, bis zu dem Lebensalter gewährt werden, in dem sie Anspruch auf Altersrente oder auf vorzeitiges Altersruhegeld geltend machen können, und deren Bezug nicht davon abhängig ist, dass sie der Arbeitsverwaltung des zuständigen Staates zur Verfügung stehen; eine „vorgezogene Leistung wegen Alters“ ist eine Leistung, die vor dem Erreichen des Lebensalters, ab dem üblicherweise Anspruch auf Rente entsteht, gewährt und nach Erreichen dieses Lebensalters weiterhin gewährt oder durch eine andere Leistung bei Alter abgelöst wird;
- y) „Sterbegeld“ ... ;
- z) „Familienleistungen“ alle Sach- oder Geldleistungen zum Ausgleich von Familienlasten, mit Ausnahme von Unterhaltsvorschüssen und besonderen Geburts- und Adoptionsbeihilfen nach Anhang I.“

Artikel 2 Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort in einem Mitgliedstaat, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen.
- (2) Diese Verordnung gilt auch für Hinterbliebene von Personen, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten galten, und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit dieser Personen, wenn die Hinterbliebenen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge in einem Mitgliedstaat wohnen.“

Artikel 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Rechtsvorschriften, die folgende Zweige der sozialen Sicherheit betreffen:
 - a) - i) ...;
 - j) Familienleistungen.
- (...)

Artikel 11 Allgemeine Regelung

- (1) Personen, für die diese Verordnung gilt, unterliegen den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach diesem Titel.
- (2) Für die Zwecke dieses Titels wird bei Personen, die aufgrund oder infolge ihrer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit eine Geldleistung beziehen, davon ausgegangen, dass sie diese Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben. Dies gilt nicht für Invaliditäts-, Alters- oder Hinterbliebenenrenten oder für Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder für Geldleistungen bei Krankheit, die eine Behandlung von unbegrenzter Dauer abdecken.
- (3) Vorbehaltlich der Artikel 12 bis 16 gilt Folgendes:
 - a) eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats;
 - b) ein Beamter unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dem die ihn beschäftigende Verwaltungseinheit angehört;
 - c) eine Person, die nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats Leistungen bei Arbeitslosigkeit gemäß Artikel 65 erhält, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats;

- d) eine zum Wehr- oder Zivildienst eines Mitgliedstaats einberufene oder wieder einberufene Person unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats;
 - e) jede andere Person, die nicht unter die Buchstaben a bis d fällt, unterliegt unbeschadet anders lautender Bestimmungen dieser Verordnung, nach denen ihr Leistungen aufgrund der Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zustehen, den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats.
- (4) Für die Zwecke dieses Titels gilt eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit, die gewöhnlich an Bord eines unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahrenden Schiffes auf See ausgeübt wird, als in diesem Mitgliedstaat ausgeübt. Eine Person, die einer Beschäftigung an Bord eines unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahrenden Schiffes nachgeht und ihr Entgelt für diese Tätigkeit von einem Unternehmen oder einer Person mit Sitz oder Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat erhält, unterliegt jedoch den Rechtsvorschriften des letzteren Mitgliedstaats, sofern sie in diesem Staat wohnt. Das Unternehmen oder die Person, das bzw. die das Entgelt zahlt, gilt für die Zwecke dieser Rechtsvorschriften als Arbeitgeber.

Artikel 12 Sonderregelung

- (1) Eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird, um dort eine Arbeit für dessen Rechnung auszuführen, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit vierundzwanzig Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere Person ablöst.
- (2) Eine Person, die gewöhnlich in einem Mitgliedstaat eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt und die eine ähnliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit vierundzwanzig Monate nicht überschreitet.

Artikel 13 Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten

- (1) Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt, unterliegt:
 - a) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt oder wenn sie bei mehreren Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihren Sitz oder Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedstaaten haben, oder
 - b) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber, das bzw. der sie beschäftigt, seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern sie keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeiten in dem Wohnmitgliedstaat ausübt.

- (2) Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt
 - a) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, oder
 - b) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten befindet, wenn sie nicht in einem der Mitgliedstaaten wohnt, in denen sie einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt.
- (3) Eine Person, die gewöhnlich in verschiedenen Mitgliedstaaten eine Beschäftigung und eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie eine Beschäftigung ausübt, oder, wenn sie eine solche Beschäftigung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, den nach Absatz 1 bestimmten Rechtsvorschriften.
- (4) Eine Person, die in einem Mitgliedstaat als Beamter beschäftigt ist und die eine Beschäftigung und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dem die sie beschäftigende Verwaltungseinheit angehört.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen werden für die Zwecke der nach diesen Bestimmungen ermittelten Rechtsvorschriften so behandelt, als ob sie ihre gesamte Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat ausüben und dort ihre gesamten Einkünfte erzielen würden.

Artikel 15 **Vertragsbedienstete der Europäischen Gemeinschaften**

Die Vertragsbedienstete der Europäischen Gemeinschaften können zwischen der Anwendung der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie beschäftigt sind, der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, denen sie zuletzt unterlagen, oder der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, wählen; ausgenommen hiervon sind die Vorschriften über Familienbeihilfen, die nach den Beschäftigungsbedingungen für diese Hilfskräfte gewährt werden. Dieses Wahlrecht kann nur einmal ausgeübt werden und wird mit dem Tag des Diensttritts wirksam.

Artikel 16 **Ausnahmen von den Artikeln 11 bis 15**

- (1) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten oder die von diesen Behörden bezeichneten Einrichtungen können im gemeinsamen Einvernehmen Ausnahmen von den Artikeln 11 bis 15 im Interesse bestimmter Personen oder Personengruppen vorsehen.
- (2) Wohnt eine Person, die eine Rente oder Renten nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erhält, in einem anderen Mitgliedstaat, so kann sie auf Antrag von der Anwendung der Rechtsvorschriften des letzteren Staates freigestellt werden, sofern sie diesen Rechtsvorschriften nicht aufgrund der Ausübung einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit unterliegt.

Artikel 67
Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen

Eine Person hat auch für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats, als ob die Familienangehörigen in diesem Mitgliedstaat wohnen würden. Ein Rentner hat jedoch Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des für die Rentengewährung zuständigen Mitgliedstaats.

Artikel 68
Prioritätsregeln bei Zusammentreffen von Ansprüchen

- (1) Sind für denselben Zeitraum und für dieselben Familienangehörigen Leistungen nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten zu gewähren, so gelten folgende Prioritätsregeln:
- a) Sind Leistungen von mehreren Mitgliedstaaten aus unterschiedlichen Gründen zu gewähren, so gilt folgende Rangfolge: an erster Stelle stehen die durch eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgelösten Ansprüche, darauf folgen die durch den Bezug einer Rente ausgelösten Ansprüche und schließlich die durch den Wohnort ausgelösten Ansprüche.
 - b) Sind Leistungen von mehreren Mitgliedstaaten aus denselben Gründen zu gewähren, so richtet sich die Rangfolge nach den folgenden subsidiären Kriterien:
 - i) bei Ansprüchen, die durch eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgelöst werden: der Wohnort der Kinder, unter der Voraussetzung, dass dort eine solche Tätigkeit ausgeübt wird, und subsidiär gegebenenfalls die nach den widerstreitenden Rechtsvorschriften zu gewährende höchste Leistung. Im letztgenannten Fall werden die Kosten für die Leistungen nach in der Durchführungsverordnung festgelegten Kriterien aufgeteilt;
 - ii) bei Ansprüchen, die durch den Bezug einer Rente ausgelöst werden: der Wohnort der Kinder, unter der Voraussetzung, dass nach diesen Rechtsvorschriften eine Rente geschuldet wird, und subsidiär gegebenenfalls die längste Dauer der nach den widerstreitenden Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten;
 - iii) bei Ansprüchen, die durch den Wohnort ausgelöst werden: der Wohnort der Kinder.
- (2) Bei Zusammentreffen von Ansprüchen werden die Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften gewährt, die nach Absatz 1 Vorrang haben. Ansprüche auf Familienleistungen nach anderen widerstreitenden Rechtsvorschriften werden bis zur Höhe des nach den vorrangig geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Betrags ausgesetzt; erforderlichenfalls ist ein Unterschiedsbetrag in Höhe des darüber hinausgehenden Betrags der Leistungen zu gewähren. Ein derartiger Unterschiedsbetrag muss jedoch nicht für Kinder gewährt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, wenn der entsprechende Leistungsanspruch ausschließlich durch den Wohnort ausgelöst wird.

- (3) Wird nach Artikel 67 beim zuständigen Träger eines Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften gelten, aber nach den Prioritätsregeln der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels nachrangig sind, ein Antrag auf Familienleistungen gestellt, so gilt Folgendes:
- a) Dieser Träger leitet den Antrag unverzüglich an den zuständigen Träger des Mitgliedstaats weiter, dessen Rechtsvorschriften vorrangig gelten, teilt dies der betroffenen Person mit und zahlt unbeschadet der Bestimmungen der Durchführungsverordnung über die vorläufige Gewährung von Leistungen erforderlichenfalls den in Absatz 2 genannten Unterschiedsbetrag;
 - b) der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften vorrangig gelten, bearbeitet den Antrag, als ob er direkt bei ihm gestellt worden wäre; der Tag der Einreichung des Antrags beim ersten Träger gilt als der Tag der Einreichung bei dem Träger, der vorrangig zuständig ist.

Artikel 68a Gewährung von Leistungen

Verwendet die Person, der die Familienleistungen zu gewähren sind, diese nicht für den Unterhalt der Familienangehörigen, zahlt der zuständige Träger auf Antrag des Trägers im Mitgliedstaat des Wohnorts der Familienangehörigen, des von der zuständigen Behörde im Mitgliedstaat ihres Wohnorts hierfür bezeichneten Trägers oder der von dieser Behörde hierfür bestimmten Stelle die Familienleistungen mit befreiender Wirkung über diesen Träger bzw. über diese Stelle an die natürliche oder juristische Person, die tatsächlich für die Familienangehörigen sorgt.

Artikel 81 Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe

Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe, die gemäß den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Behörde, einem Träger oder einem Gericht dieses Mitgliedstaats einzureichen sind, können innerhalb der gleichen Frist bei einer entsprechenden Behörde, einem entsprechenden Träger oder einem entsprechenden Gericht eines anderen Mitgliedstaats eingereicht werden. In diesem Fall übermitteln die in Anspruch genommenen Behörden, Träger oder Gerichte diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe entweder unmittelbar oder durch Einschaltung der zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten unverzüglich der zuständigen Behörde, dem zuständigen Träger oder dem zuständigen Gericht des ersten Mitgliedstaats. Der Tag, an dem diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe bei einer Behörde, einem Träger oder einem Gericht des zweiten Mitgliedstaats eingegangen sind, gilt als Tag der Eingangs bei der zuständigen Behörde, dem zuständigen Träger oder dem zuständigen Gericht.

Artikel 84 Einziehung von Beiträgen und Rückforderung von Leistungen

- (1) Beiträge, die einem Träger eines Mitgliedstaats geschuldet werden, und nichtgeschuldete Leistungen, die von dem Träger eines Mitgliedstaats gewährt wurden, können in einem anderen Mitgliedstaat nach den Verfahren und mit den Sicherungen und Vorrech-

ten eingezogen bzw. zurückgefordert werden, die für die Einziehung der dem entsprechenden Träger des letzteren Mitgliedstaats geschuldeten Beiträge bzw. für die Rückforderung der vom entsprechenden Träger des letzteren Mitgliedstaats nichtgeschuldeten Leistungen gelten.

- (2) Vollstreckbare Entscheidungen der Gerichte und Behörden über die Einziehung von Beiträgen, Zinsen und allen sonstigen Kosten oder die Rückforderung nichtgeschuldeter Leistungen gemäß den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats werden auf Antrag des zuständigen Trägers in einem anderen Mitgliedstaat innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der in diesem Mitgliedstaat für ähnliche Entscheidungen geltenden Rechtsvorschriften und anderen Verfahren anerkannt und vollstreckt. Solche Entscheidungen sind in diesem Mitgliedstaat für vollstreckbar zu erklären, sofern die Rechtsvorschriften und alle anderen Verfahren dieses Mitgliedstaats dies erfordern.
- (3) Bei Zwangsvollstreckung, Konkurs oder Vergleich genießen die Forderungen des Trägers eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat die gleichen Vorrechte, die die Rechtsvorschriften des letzteren Mitgliedstaats Forderungen gleicher Art einräumen.
- (4) Das Verfahren zur Durchführung dieses Artikels, einschließlich der Kostenerstattung, wird durch die Durchführungsverordnung und, soweit erforderlich, durch ergänzende Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten geregelt.

Artikel 87 **Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung begründet keinen Anspruch für den Zeitraum vor dem Beginn ihrer Anwendung.
- (2) Für die Feststellung des Leistungsanspruchs nach dieser Verordnung werden alle Versicherungszeiten sowie gegebenenfalls auch alle Beschäftigungszeiten, Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat zurückgelegt worden sind.
- (3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 begründet diese Verordnung einen Leistungsanspruch auch für Ereignisse vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat.
- (4) Leistungen jeder Art, die wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts der betreffenden Person nicht festgestellt worden sind oder geruht haben, werden auf Antrag dieser Person ab dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat gewährt oder wieder gewährt, vorausgesetzt, dass Ansprüche, aufgrund deren früher Leistungen gewährt wurden, nicht durch Kapitalabfindung abgegolten wurden.
- (5) Die Ansprüche einer Person, der vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in einem Mitgliedstaat eine Rente gewährt wurde, können auf Antrag der betreffenden Person unter Berücksichtigung dieser Verordnung neu festgestellt werden.
- (6) Wird ein Antrag nach Absatz 4 oder 5 innerhalb von zwei Jahren nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in einem Mitgliedstaat gestellt, so werden die Ansprüche aufgrund dieser Verordnung mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erworben, ohne dass der betreffenden Person Ausschlussfristen oder Verjährungsfristen eines Mitgliedstaats entgegengehalten werden können.

- (7) Wird ein Antrag nach Absatz 4 oder 5 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt, so werden nicht ausgeschlossene oder verjährte Ansprüche - vorbehaltlich etwaiger günstiger Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats - vom Tag der Antragstellung an erworben.
- (8) Gelten für eine Person infolge dieser Verordnung die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen, der durch Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bestimmt wird, bleiben diese Rechtsvorschriften so lange, wie sich der bis dahin vorherrschende Sachverhalt nicht ändert, und auf jeden Fall für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung anwendbar, es sei denn, die betreffende Person beantragt, den nach dieser Verordnung anzuwendenden Rechtsvorschriften unterstellt zu werden. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung bei dem zuständigen Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften nach dieser Verordnung anzuwenden sind, zu stellen, wenn die betreffende Person den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ab dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung unterliegen soll. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, gelten diese Rechtsvorschriften für die betreffende Person ab dem ersten Tag des darauf folgenden Monats.

B. Ausschnitte aus der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.09 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (**DVO**)

Artikel 6

Vorläufige Anwendung der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats und vorläufige Gewährung von Leistungen

- (1) Besteht zwischen den Trägern oder Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten eine Meinungsverschiedenheit darüber, welche Rechtsvorschriften anzuwenden sind, so unterliegt die betreffende Person vorläufig den Rechtsvorschriften eines dieser Mitgliedstaaten, sofern in der Durchführungsverordnung nichts anderes bestimmt ist, wobei die Rangfolge wie folgt festgelegt wird:
 - a) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Person ihrer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit tatsächlich nachgeht, wenn die Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit in nur einem Mitgliedstaat ausgeübt wird;
 - b) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, in dem die Person einen Teil ihrer Erwerbstätigkeit(en) ausübt oder in dem sie nicht beschäftigt ist oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt;
 - c) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, deren Anwendung zuerst beantragt wurde, wenn die Person einer Erwerbstätigkeit oder mehreren Erwerbstätigkeiten in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten nachgeht.
- (2) Besteht zwischen den Trägern oder Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten eine Meinungsverschiedenheit darüber, welcher Träger die Geld- oder Sachleistungen zu gewähren hat, so erhält die betreffende Person, die Anspruch auf diese Leistungen hätte, wenn es diese Meinungsverschiedenheit nicht gäbe, vorläufig Leistungen nach

den vom Träger des Wohnorts anzuwendenden Rechtsvorschriften oder – falls die betreffende Person nicht im Hoheitsgebiet eines der betreffenden Mitgliedstaaten wohnt – Leistungen nach den Rechtsvorschriften, die der Träger anwendet, bei dem der Antrag zuerst gestellt wurde.

- (3) Erzielen die betreffenden Träger oder Behörden keine Einigung, so können die zuständigen Behörden frühestens einen Monat nach dem Tag, an dem die Meinungsverschiedenheit im Sinne von Absatz 1 oder Absatz 2 aufgetreten ist, die Verwaltungskommission anrufen. Die Verwaltungskommission bemüht sich nach ihrer Befassung binnen sechs Monaten um eine Annäherung der Standpunkte.
- (4) Steht entweder fest, dass nicht die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats anzuwenden sind, die für die betreffende Person vorläufig angewendet worden sind, oder dass der Träger, der die Leistungen vorläufig gewährt hat, nicht der zuständige Träger ist, so gilt der als zuständig ermittelte Träger rückwirkend als zuständig, als hätte die Meinungsverschiedenheit nicht bestanden, und zwar spätestens entweder ab dem Tag der vorläufigen Anwendung oder ab der ersten vorläufigen Gewährung der betreffenden Leistungen.
- (5) Falls erforderlich, regeln der als zuständig ermittelte Träger und der Träger, der die Geldleistungen vorläufig gezahlt oder Beiträge vorläufig erhalten hat, die finanzielle Situation der betreffenden Person in Bezug auf vorläufig gezahlte Beiträge und Geldleistungen gegebenenfalls nach Maßgabe von Titel IV Kapitel III der Durchführungsverordnung.

Sachleistungen, die von einem Träger nach Absatz 2 vorläufig gewährt wurden, werden von dem zuständigen Träger nach Titel IV der Durchführungsverordnung erstattet.

Artikel 11 **Bestimmung des Wohnortes**

- (1) Besteht eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Trägern von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten über die Feststellung des Wohnorts einer Person, für die die Grundverordnung gilt, so ermitteln diese Träger im gegenseitigen Einvernehmen den Mittelpunkt der Interessen dieser Person und stützen sich dabei auf eine Gesamtbewertung aller vorliegenden Angaben zu den maßgebenden Fakten, zu denen die Folgenden gehören können:
 - a) Dauer und Kontinuität des Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats;
 - b) die persönliche Situation der Person, einschließlich:
 - i) der Art und der spezifischen Merkmale jeglicher ausgeübten Tätigkeit, insbesondere der Ort, an dem eine solche Tätigkeit in der Regel ausgeübt wird, die Dauerhaftigkeit der Tätigkeit und die Dauer jedes Arbeitsvertrags;
 - ii) ihrer familiären Verhältnisse und familiären Bindungen;
 - iii) der Ausübung einer nicht gewinnorientierten Tätigkeit;
 - iv) im Falle von Studierenden ihrer Einkommensquelle;

- v) ihrer Wohnsituation, insbesondere deren dauerhafter Charakter;
 - vi) des Mitgliedstaats, der als der steuerliche Wohnsitz der Person gilt;
- (2) Können die betreffenden Träger bei Anwendung der auf die maßgebenden Fakten gestützten verschiedenen Kriterien nach Absatz 1 keine Einigung erzielen, gilt der Wille der Person, wie er sich aus diesen Fakten und Umständen erkennen lässt, unter Einbeziehung insbesondere der Gründe, die die Person zu einem Wohnortwechsel veranlasst haben, bei der Bestimmung ihres tatsächlichen Wohnorts als ausschlaggebend.

Artikel 14 **Nähere Vorschriften zu den Artikeln 12 und 13 der Grundverordnung**

- (1) Bei der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Grundverordnung umfasst "eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung eines Arbeitgebers (...) eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird" eine Person, die im Hinblick auf die Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat eingestellt wird, vorausgesetzt die betreffende Person unterliegt unmittelbar vor Beginn ihrer Beschäftigung bereits den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen, bei dem sie eingestellt wird, seinen Sitz hat.
- (2) Bei der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Grundverordnung beziehen sich die Worte "der gewöhnlich dort tätig ist" auf einen Arbeitgeber, der gewöhnlich andere nennenswerte Tätigkeiten als reine interne Verwaltungstätigkeiten auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, ausübt, unter Berücksichtigung aller Kriterien, die die Tätigkeit des betreffenden Unternehmens kennzeichnen; die maßgebenden Kriterien müssen auf die Besonderheiten eines jeden Arbeitgebers und die Eigenart der ausgeübten Tätigkeiten abgestimmt sein.
- (3) Bei der Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 der Grundverordnung beziehen sich die Worte "eine Person, die gewöhnlich in einem Mitgliedstaat eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt" auf eine Person, die üblicherweise nennenswerte Tätigkeiten auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ausübt, in dem sie ansässig ist. Insbesondere muss die Person ihre Tätigkeit bereits einige Zeit vor dem Zeitpunkt, ab dem sie die Bestimmungen des genannten Artikels in Anspruch nehmen will, ausgeübt haben und muss während jeder Zeit ihrer vorübergehenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig ist, den für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Anforderungen weiterhin genügen, um die Tätigkeit bei ihrer Rückkehr fortsetzen zu können.
- (4) Bei der Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 der Grundverordnung kommt es für die Feststellung, ob die Erwerbstätigkeit, die ein Selbständiger in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, eine "ähnliche" Tätigkeit wie die gewöhnlich ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit ist, auf die tatsächliche Eigenart der Tätigkeit und nicht darauf an, ob der andere Mitgliedstaat diese Tätigkeit als Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit qualifiziert.
- (5) Bei der Anwendung von Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung beziehen sich die Worte "eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt" insbesondere auf eine Person,

- a) die eine Tätigkeit in einem Mitgliedstaat beibehält, aber zugleich eine gesonderte Tätigkeit in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten ausübt, und zwar unabhängig von der Dauer oder der Eigenart dieser gesonderten Tätigkeit;
 - b) die kontinuierlich Tätigkeiten alternierend in zwei oder mehr Mitgliedstaaten nachgeht, mit der Ausnahme von unbedeutenden Tätigkeiten, und zwar unabhängig von der Häufigkeit oder der Regelmäßigkeit des Alternierens.
- (6) Bei der Anwendung von Artikel 13 Absatz 2 der Grundverordnung beziehen sich die Worte eine Person, "die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt" insbesondere auf eine Person, die gleichzeitig oder abwechselnd eine oder mehrere gesonderte selbständige Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, und zwar unabhängig von der Eigenart dieser Tätigkeiten.
- (7) Um die Tätigkeiten nach den Absätzen 5 und 6 von den in Artikel 12 Absätze 1 und 2 der Grundverordnung beschriebenen Situationen zu unterscheiden, ist die Dauer der Tätigkeit in einem oder weiteren Mitgliedstaaten (ob dauerhaft, kurzfristiger oder vorübergehender Art) entscheidend. Zu diesem Zweck erfolgt eine Gesamtbewertung aller maßgebenden Fakten, einschließlich insbesondere, wenn es sich um einen Arbeitnehmer handelt, des Arbeitsortes, wie er im Arbeitsvertrag definiert ist.
- (8) Bei der Anwendung von Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Grundverordnung bedeutet die Ausübung "eines wesentlichen Teils der Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit" in einem Mitgliedstaat, dass der Arbeitnehmer oder Selbständige dort einen quantitativ erheblichen Teil seiner Tätigkeit ausübt, was aber nicht notwendigerweise der größte Teil seiner Tätigkeit sein muss.
- Um festzustellen, ob ein wesentlicher Teil der Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausgeübt wird, werden folgende Orientierungskriterien herangezogen:
- a) im Falle einer Beschäftigung die Arbeitszeit und/oder das Arbeitsentgelt und
 - b) im Falle einer selbständigen Erwerbstätigkeit der Umsatz, die Arbeitszeit, die Anzahl der erbrachten Dienstleistungen und/oder das Einkommen.
Wird im Rahmen einer Gesamtbewertung bei den genannten Kriterien ein Anteil von weniger als 25 % erreicht, so ist dies ein Anzeichen dafür, dass ein wesentlicher Teil der Tätigkeit nicht in dem entsprechenden Mitgliedstaat ausgeübt wird.
- (9) Bei der Anwendung von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b der Grundverordnung wird bei Selbständigen der "Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten" anhand sämtlicher Merkmale bestimmt, die ihre berufliche Tätigkeit kennzeichnen; hierzu gehören namentlich der Ort, an dem sich die feste und ständige Niederlassung befindet, von dem aus die betreffende Person ihre Tätigkeiten ausübt, die gewöhnliche Art oder die Dauer der ausgeübten Tätigkeiten, die Anzahl der erbrachten Dienstleistungen sowie der sich aus sämtlichen Umständen ergebende Wille der betreffenden Person.
- (10) Für die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nach den Absätzen 8 und 9 berücksichtigen die betroffenen Träger die für die folgenden 12 Kalendermonate angenommene Situation.

- (11) Für eine Person, die ihre Beschäftigung in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten für einen Arbeitgeber ausübt, der seinen Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Union hat, gelten die Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn diese Person in einem Mitgliedstaat wohnt, in dem sie keine wesentliche Tätigkeit ausübt.

Artikel 16 **Verfahren bei der Anwendung von Artikel 13 der Grundverordnung**

- (1) Eine Person, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten eine Tätigkeit ausübt, teilt dies dem von der zuständigen Behörde ihres Wohnmitgliedstaats bezeichneten Träger mit.
- (2) Der bezeichnete Träger des Wohnorts legt unter Berücksichtigung von Artikel 13 der Grundverordnung unverzüglich fest, welchen Rechtsvorschriften die betreffende Person unterliegt. Diese erste Festlegung erfolgt vorläufig. Der Träger unterrichtet die bezeichneten Träger jedes Mitgliedstaats, in dem die Person eine Tätigkeit ausübt, über seine vorläufige Festlegung.
- (3) Die vorläufige Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nach Absatz 2 erhält binnen zwei Monaten, nach dem die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bezeichneten Träger davon in Kenntnis gesetzt wurden, endgültigen Charakter, es sei denn, die anzuwendenden Rechtsvorschriften wurden bereits auf der Grundlage von Absatz 4 endgültig festgelegt, oder mindestens einer der betreffenden Träger setzt von der zuständigen Behörde des Wohnmitgliedstaats bezeichneten Träger vor Ablauf dieser zweimonatigen Frist davon in Kenntnis, dass er die Festlegung noch nicht akzeptieren kann oder diesbezüglich eine andere Auffassung vertritt.
- (4) Ist aufgrund bestehender Unsicherheit bezüglich der Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften eine Kontaktaufnahme zwischen den Trägern oder Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedsstaaten erforderlich, so werden auf Ersuchen eines oder mehrerer der von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten bezeichneten Träger oder auf Ersuchen der zuständigen Behörden selbst die geltenden Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung von Artikel 13 der Grundverordnung und der einschlägigen Bestimmungen von Artikel 14 der Durchführungsverordnung einvernehmlich festgelegt. Sind die betreffenden Träger oder zuständigen Behörden unterschiedlicher Auffassung, so bemühen diese sich nach den vorstehenden Bedingungen um Einigung; es gilt Artikel 6 der Durchführungsverordnung.
- (5) Der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften entweder vorläufig oder endgültig als anwendbar bestimmt werden, teilt dies unverzüglich der betreffenden Person mit.
- (6) Unterlässt eine Person die Mitteilung nach Absatz 1, so erfolgt die Anwendung dieses Artikels auf Initiative des Trägers, der von der zuständigen Behörde des Wohnmitgliedstaats bezeichnet wurde, sobald er – möglicherweise durch einen anderen betroffenen Träger – über die Situation der Person unterrichtet wurde.

Artikel 58

Prioritätsregeln bei Zusammentreffen von Ansprüchen

Ermöglicht der Wohnort der Kinder bei Anwendung des Artikels 68 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i und ii der Grundverordnung keine Bestimmung der Rangfolge, so berechnet jeder betroffene Mitgliedstaat den Leistungsbetrag unter Einschluss der Kinder, die nicht in seinem Hoheitsgebiet wohnen. Im Falle der Anwendung von Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer i zahlt der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften den höheren Leistungsbetrag vorsehen, diesen ganzen Betrag aus. Der zuständige Träger des anderen Mitgliedstaats erstattet ihm die Hälfte dieses Betrags, wobei der nach den Rechtsvorschriften des letzteren Mitgliedstaats vorgesehene Leistungssatz die obere Grenze bildet.

Artikel 59

Regelungen für den Fall, in dem sich die anzuwendenden Rechtsvorschriften und/oder die Zuständigkeit für die Gewährung von Familienleistungen ändern

- (1) Ändern sich zwischen den Mitgliedstaaten während eines Kalendermonats die Rechtsvorschriften und/oder die Zuständigkeit für die Gewährung von Familienleistungen, so setzt der Träger, der die Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften gezahlt hat, nach denen die Leistungen zu Beginn dieses Monats gewährt wurden, unabhängig von den in den Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten für die Gewährung von Familienleistungen vorgesehene Zahlungsfristen die Zahlungen bis zum Ende des laufenden Monats fort.
- (2) Er unterrichtet den Träger des anderen betroffenen Mitgliedstaats oder die anderen betroffenen Mitgliedstaaten von dem Zeitpunkt, zu dem er die Zahlung dieser Familienleistungen einstellt. Ab diesem Zeitpunkt übernehmen der andere betroffene Mitgliedstaat oder die anderen betroffenen Mitgliedstaaten die Zahlung der Leistungen.

Artikel 60

Verfahren bei der Anwendung von Artikel 67 und 68 der Grundverordnung

- (1) Die Familienleistungen werden bei dem zuständigen Träger beantragt. Bei der Anwendung von Artikel 67 und 68 der Grundverordnung ist, insbesondere was das Recht einer Person zur Erhebung eines Leistungsanspruchs anbelangt, die Situation der gesamten Familie in einer Weise zu berücksichtigen, als würden alle beteiligten Personen unter die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats fallen und dort wohnen. Nimmt eine Person, die berechtigt ist, Anspruch auf die Leistungen zu erheben, dieses Recht nicht wahr, berücksichtigt der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, einen Antrag auf Familienleistungen, der von dem anderen Elternteil, einer als Elternteil behandelten Person oder von der Person oder Institution, die als Vormund des Kindes oder der Kinder handelt, gestellt wird.
- (2) Der nach Absatz 1 in Anspruch genommene Träger prüft den Antrag anhand der detaillierten Angaben des Antragstellers und berücksichtigt dabei die gesamten tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die die familiäre Situation des Antragstellers ausmachen.

Kommt dieser Träger zu dem Schluss, dass seine Rechtsvorschriften nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Grundverordnung prioritär anzuwenden sind, so zahlt er die Familienleistungen nach den von ihm angewandten Rechtsvorschriften.

Ist dieser Träger der Meinung, dass aufgrund der Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats ein Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag nach Artikel 68 Absatz 2 der Grundverordnung bestehen könnte, so übermittelt er den Antrag unverzüglich dem zuständigen Träger des anderen Mitgliedstaats und informiert die betreffende Person; außerdem unterrichtet er den Träger des anderen Mitgliedstaats darüber, wie er über den Antrag entschieden hat und in welcher Höhe Familienleistungen gezahlt wurden.

- (3) Kommt der Träger, bei dem der Antrag gestellt wurde, zu dem Schluss, dass seine Rechtsvorschriften zwar anwendbar, aber nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Grundverordnung nicht prioritär anwendbar sind, so trifft er unverzüglich eine vorläufige Entscheidung über die anzuwendenden Prioritätsregeln, leitet den Antrag nach Artikel 68 Absatz 3 der Grundverordnung an den Träger des anderen Mitgliedstaats weiter und informiert auch den Antragsteller darüber. Dieser Träger nimmt innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu der vorläufigen Entscheidung Stellung. Falls der Träger, an den der Antrag weitergeleitet wurde, nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags Stellung nimmt, wird die oben genannte vorläufige Entscheidung anwendbar und zahlt dieser Träger die in seinen Rechtsvorschriften vorgesehenen Leistungen und informiert den Träger, an den der Antrag gerichtet war, über die Höhe der gezahlten Leistungen.
- (4) Sind sich die betreffenden Träger nicht einig, welche Rechtsvorschriften prioritär anwendbar sind, so gilt Artikel 6 Absätze 2 bis 5 der Durchführungsverordnung. Zu diesem Zweck ist der in Artikel 6 Absatz 2 der Durchführungsverordnung genannte Träger des Wohnorts der Träger des Wohnorts des Kindes oder der Kinder.
- (5) Der Träger, der eine vorläufige Leistungszahlung vorgenommen hat, die höher ist als der letztlich zu seinen Lasten gehende Betrag, kann den zu viel gezahlten Betrag nach dem Verfahren des Artikels 73 der Durchführungsverordnung vom vorrangig zuständigen Träger zurückfordern.

Artikel 72 **Nicht geschuldete Leistungen**

- (1) Hat der Träger eines Mitgliedstaats einer Person nicht geschuldete Leistungen ausgezahlt, so kann dieser Träger unter den Bedingungen und in den Grenzen der von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften den Träger jedes anderen Mitgliedstaats, der gegenüber der betreffenden Person zu Leistungen verpflichtet ist, um Einbehaltung des nicht geschuldeten Betrags von nachzuzahlenden Beträgen oder laufenden Zahlungen, die der betreffenden Person geschuldet sind, ersuchen, und zwar ungeachtet des Zweigs der sozialen Sicherheit, in dem die Leistung gezahlt wird. Der Träger des letztgenannten Mitgliedstaats behält den entsprechenden Betrag unter den Bedingungen und in den Grenzen ein, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften für einen solchen Ausgleich vorgesehen sind, als ob es sich um von ihm selbst zu viel gezahlte Beträge handelte; den einbehaltenen Betrag überweist er dem Träger, der die nicht geschuldeten Leistungen ausgezahlt hat.
- (2) ... (betrifft nicht Familienleistungen)
- (3) Hat eine Person während eines Zeitraums, in dem sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Anspruch auf Leistungen hatte, in einem anderen Mitgliedstaat Sozialhilfe bezogen, so kann die Stelle, die Sozialhilfe gewährt hat, falls sie einen gesetzlich zulässigen Regressanspruch auf der betreffenden Person geschuldete Leistungen hat,

vom Träger jedes anderen Mitgliedstaats, der gegenüber der betreffenden Person zu Leistungen verpflichtet ist, verlangen, dass er den für Sozialhilfe verauslagten Betrag von den Beträgen einbehält, die dieser Mitgliedstaat der betreffenden Person zahlt.

Diese Bestimmung gilt entsprechend, wenn ein Familienangehöriger einer betroffenen Person während eines Zeitraums, in dem die versicherte Person für diesen Familienangehörigen nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats Anspruch auf Leistungen hatte, im Gebiet eines Mitgliedstaats Sozialhilfe bezogen hat.

Der Träger eines Mitgliedstaats, der einen nicht geschuldeten Betrag als Sozialhilfe ausgezahlt hat, übermittelt dem Träger des anderen Mitgliedstaats eine Abrechnung über den geschuldeten Betrag; dieser behält den entsprechenden Betrag unter den Bedingungen und in den Grenzen ein, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften für einen solchen Ausgleich vorgesehen sind; den einbehaltenen Betrag überweist er unverzüglich dem Träger, der den nicht geschuldeten Betrag ausgezahlt hat.

Artikel 73 **Vorläufig gezahlte Geldleistungen oder Beiträge**

- (1) Bei der Anwendung von Artikel 6 der Durchführungsverordnung erstellt der Träger, der die Geldleistungen vorläufig gezahlt hat, spätestens drei Monate nach Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften oder Ermittlung des für die Zahlung der Leistungen verantwortlichen Trägers eine Abrechnung über den vorläufig gezahlten Betrag und übermittelt diese dem als zuständig ermittelten Träger.

Der für die Zahlung der Leistungen als zuständig ermittelte Träger behält im Hinblick auf diese vorläufige Zahlung den geschuldeten Betrag von den nachzuzahlenden Beträgen der entsprechenden Leistungen, die er der betreffenden Person schuldet, ein und überweist den einbehaltenen Betrag unverzüglich dem Träger, der die Geldleistungen vorläufig gezahlt hat.

Geht der Betrag der vorläufig gezahlten Leistungen über den nachzuzahlenden Betrag hinaus, oder sind keine nachzuzahlenden Beträge vorhanden, so behält der als zuständig ermittelte Träger diesen Betrag unter den Bedingungen und in den Grenzen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften für einen solchen Ausgleich vorgesehen sind, von laufenden Zahlungen ein und überweist den einbehaltenen Betrag unverzüglich dem Träger, der die Geldleistungen vorläufig gezahlt hat.

- (2) Der Träger, der von einer juristischen und/oder natürlichen Person vorläufig Beiträge erhalten hat, erstattet die entsprechenden Beträge erst dann der Person, die diese Beiträge gezahlt hat, wenn er bei dem als zuständig ermittelten Träger angefragt hat, welche Summen diesem nach Artikel 6 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zustehen.

Auf Antrag des als zuständig ermittelten Trägers, der spätestens drei Monate nach Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften gestellt werden muss, überweist der Träger, der Beiträge vorläufig erhalten hat, diese dem als zuständig ermittelten Träger zur Bereinigung der Situation hinsichtlich der Beiträge, die die juristische und/oder natürliche Person diesem Träger schuldet. Die überwiesenen Beiträge gelten rückwirkend als an den als zuständig ermittelten Träger gezahlt.

Übersteigt der Betrag der vorläufig gezahlten Beiträge den Betrag, den die juristische und/oder natürliche Person dem als zuständig ermittelten Träger schuldet, so erstattet

der Träger, der die Beiträge vorläufig erhalten hat, den überschüssigen Betrag an die betreffende juristische und/oder natürliche Person.

Artikel 74 Mit dem Ausgleich verbundene Kosten

Erfolgt die Einziehung auf dem Wege des Ausgleichs nach den Artikeln 72 und 73 der Durchführungsverordnung, fallen keinerlei Kosten an.“

C. Beschluss F1 der Verwaltungskommission vom 12. Juni 2009:

Für die Zwecke des Artikels 68 der VO gelten Ansprüche auf Familienleistungen insbesondere dann als "durch eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgelöst", wenn sie erworben wurden

- a) aufgrund einer tatsächlichen Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit oder auch
 - b) während Zeiten einer vorübergehenden Unterbrechung einer solchen Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit
- wegen Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Arbeitslosigkeit, solange Arbeitsentgelt oder andere Leistungen als Renten im Zusammenhang mit diesen Versicherungsfällen zu zahlen sind, oder
 - durch bezahlten Urlaub, Streik oder Aussperrung oder
 - durch unbezahlten Urlaub zum Zweck der Kindererziehung, solange dieser Urlaub nach den einschlägigen Rechtsvorschriften einer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist.

D. Gesetzestexte der Verordnung (EG) Nr. 859/2003, der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Für Drittstaatsangehörige und für Koordinierungsfälle mit grenzüberschreitenden Sachverhalten im Verhältnis zur Schweiz und zu den EWR-Staaten (Island, Norwegen, Liechtenstein) wird auf die Texte der Verordnung (EG) Nr. 859/2003, der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 in RL Teil II in der Fassung vom 05.01.2010 verwiesen.

Richtlinien

1 Allgemeines: Relevante europarechtliche Regelungen

Für Fälle mit Bezug zum europäischen Ausland kommen neben dem BEEG folgende Rechtsgrundlagen für einen Anspruch auf Elterngeld in Betracht:

- die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO)¹
- die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.09 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (DVO)
- die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72. Diese gelten bis auf weiteres im Verhältnis zu den EWR – Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen und zur Schweiz. Gleiches gilt bis zur Anwendung einer Nachfolgeverordnung für Drittstaatsangehörige im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen. Die Verordnung 859/2003 gilt in allen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme von Dänemark. Sie findet ferner keine Anwendung im Verhältnis zu den EWR-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen sowie zur Schweiz. Für Sachverhalte, die diese Staaten und/ oder Drittstaatsangehörige betreffen bzw. für Altfälle gelten daher weiterhin die BEEG-Richtlinien Teil II in der Fassung vom 5. Januar 2010.

Die Verordnungen enthalten Regelungen, welche nationalen Rechtsvorschriften über Familienleistungen (in Deutschland: Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld) auf die Berechtigten und ihre Familienangehörigen jeweils anzuwenden sind und welcher Anspruch vorrangig zu erfüllen ist, falls ein Anspruch auf deutsche Familienleistungen mit Ansprüchen auf entsprechende Familienleistungen anderer Staaten zusammentrifft.

Um eine einheitliche Entscheidung zur vorrangigen und nachrangigen Zuständigkeit für die Gewährung von Familienleistungen herbeizuführen, ist eine Abstimmung zwischen der jeweils zuständigen Elterngeldstelle und der jeweils zuständigen Familienkasse erforderlich (siehe RL Teil II 4.1.2).

Zur Anwendbarkeit der Europa-Mittelmeerabkommen, des Assoziationsratsbeschlusses 3/80 und des vorläufigen Europäischen Abkommens über soziale Sicherheit vgl. RL Teil I 1.7.2.5 und 1.7.2.6.

¹ Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 988/2009

2 Anwendungsbereich der VO und DVO

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Die VO und die DVO gelten ab 1. Mai 2010 in der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark (ohne Grönland), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich der überseeischen Departments Guadeloupe, Martinique, Insel Réunion und Französisch-Guyana, aber ohne die überseeischen Territorien in Australien und der Antarktis, Französisch-Polynesien, Mayotte, Neukaledonien, St. Pierre und Miquelon, Wallis und Futuna), Griechenland, Großbritannien (einschließlich Nordirland und Gibraltar, aber ohne die Kanalinseln Alderney, Guernsey, Jersey und die Insel Man), Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern).

Die Verordnungen 1408/71 und 574/72 gelten bis auf Weiteres bei grenzüberschreitenden Sachverhalten im Verhältnis zu Island, Liechtenstein und Norwegen und zur Schweiz und für Drittstaatsangehörige (i. V. m. der Verordnung 859/03).

2.2 Sachlicher Geltungsbereich (Art. 3 und Art. 1 Buchstabe z VO)

Die Verordnungen beziehen als Familienleistungen das Elterngeld nach dem BEEG, das sozialrechtliche Kindergeld und den Kinderzuschlag nach dem BKGG und das steuerrechtliche Kindergeld nach dem EStG in ihren sachlichen Geltungsbereich ein.

2.3 Persönlicher Geltungsbereich (Art. 2 VO)

Nach Art. 2 Abs. 1 VO gelten die VO und die DVO für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort in einem Mitgliedstaat, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen.

2.3.1 Personen mit grenzüberschreitendem Bezug

Ein grenzüberschreitender Bezug liegt z. B. vor, wenn Personen innerhalb der EU in einem anderen Land als ihrem Wohnland erwerbstätig sind bzw. für ein anderes Land erwerbstätig sind als das Land, in dem sie wohnen (z. B. Entsandte, Quasi-Entsandte).

Sind Personen nicht erwerbstätig, unterliegen sie in der Regel nur den Rechtsvorschriften ihres Wohnlandes. Personen, die in ihrem Wohnland erwerbstätig sind, unterliegen ebenfalls regelmäßig nur den Rechtsvorschriften ihres Wohn- und Beschäftigungslandes. Beide genannten Fälle weisen in der Regel keinen grenzüberschreitenden Bezug auf und kommen nicht in den Anwendungsbereich der VO nebst DVO. Etwas anderes kann sich aber z. B. ergeben, wenn die Person Familienangehöriger einer anderen Person ist, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweist und daher dem Anwendungsbereich der VO nebst DVO unterliegt oder ausnahmsweise trotz einer Erwerbstätigkeit im Wohnland den Rechtsvorschriften eines anderen Landes unterliegen (z.B. Diplomaten, Entsandte).

2.3.2 Flüchtlinge und Staatenlose

„Flüchtlinge“ sind nach Art. 1 Buchstabe g VO solche im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559). „Staatenlose“ sind gemäß Art. 1 Buchstabe h VO solche im Sinne des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (BGBl. 1976 II S. 473). Auf in Deutschland wohnende Flüchtlinge, die nicht bereits in einem anderen EU-Staat als solche anerkannt worden sind, können die VO und DVO erst von demjenigen Monat an angewandt werden, in dem sie unanfechtbar bzw. rechtskräftig den Status als Asylberechtigte (vgl. § 2 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG -) oder sonstig politisch Verfolgte (vgl. § 3 AsylVfG) erhalten haben. Die Eigenschaft als Staatenloser ist grundsätzlich erst von demjenigen Monat an anzuerkennen, in dem für den Betreffenden ein Reiseausweis nach Art. 28 des Staatenlosen-Übereinkommens ausgestellt worden ist. Flüchtlinge und Staatenlose können sich ferner nur dann auf die VO und DVO berufen, wenn sie aus einem anderen EU-Staat nach Deutschland zugewandert sind oder wenn sich ein Familienangehöriger derselben in einem anderen EU-Staat aufhält.

2.3.3 Familienangehörige

Vom persönlichen Geltungsbereich der VO und der DVO werden auch Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen sowie von im Geltungsbereich der Verordnungen wohnenden anerkan-

ten Flüchtlingen oder Staatenlosen erfasst. Auf die Staatsangehörigkeit bzw. den Status dieser Familienangehörigen kommt es nicht an.

Familienangehörige sind für das Elterngeld nach Art. 1 Buchstabe i VO

- die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 BEEG genannten Kinder,
- Kinder, die mit dem Ziel der Annahme im Haushalt leben (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BEEG),
- Kinder des Ehegatten oder des Lebenspartners, die im Haushalt leben (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BEEG),
- Kinder im Haushalt, für die die Anerkennung der Vaterschaft noch nicht wirksam ist oder wenn über die beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BEEG),
- ihre Eltern, wobei es auf den Familienstand der Eltern (getrennt lebend, ledig, verheiratet, geschieden) nicht ankommt,
- die Ehegatten von Elternteilen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BEEG) und
- eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BEEG).

2.3.4 Hinterbliebene

Die VO und DVO gelten auch für Hinterbliebene von EU- Staatsangehörigen und Hinterbliebene von dort wohnenden anerkannten Flüchtlingen oder Staatenlosen. Auf die Staatsangehörigkeit der Hinterbliebenen bzw. ihren sonstigen Status kommt es nicht an.

Hinterbliebene sind die in § 46 Abs. 1, 2 und 3 sowie in § 48 Abs. 1 bis 3 SGB VI bzw. § 65 Abs. 1 und 5, § 66 Abs. 1 und § 67 Abs. 1 und 2 SGB VII genannten überlebenden Ehegatten und Kinder des Verstorbenen. Hinterbliebene von Beamten und ihnen gleichgestellten Personen sind die in §§ 19, 23 BeamtVG genannten überlebenden Ehegatten und Kinder.

2.3.5 Drittstaatsangehörige

Für Drittstaatsangehörige gelten nach Art. 90 Abs. 1 Buchstabe a VO vorerst weiterhin die Bestimmungen der Verordnungen 1408/71 und 574/72.

3 Prüfung, welche nationalen Vorschriften anzuwenden sind

In Fällen, in denen ein Bezug zum europäischen Ausland bzw. zu verschiedenen Mitgliedstaaten der EU/EWR oder der Schweiz besteht (beispielsweise weil Elternteile in unterschiedlichen Ländern arbeiten und leben), ist stets zu prüfen, ob deutsche Rechtsvorschriften oder die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates der EU/EWR oder der Schweiz anzuwenden sind und welcher Staat vorrangig zur Leistung verpflichtet ist. Von dem Ergebnis dieser Prüfung hängt ab, ob das deutsche BEEG überhaupt und wenn ja, ob es vorrangig oder nachrangig zur Anwendung kommt, sodass ein Anspruch auf deutsches Elterngeld entstehen kann. Diese Prüfung richtet sich nach der oben genannten VO in Verbindung mit der DVO (bzw. im Verhältnis zu den EWR-Staaten und der Schweiz und für Drittstaatsangehörige nach den Verordnungen 1408/71 und 572/72, ggf. i. V. m. der Verordnung 859/03).

Welche nationalen Rechtsvorschriften auf eine Person anzuwenden sind, regeln die Art. 11 bis 16 VO. Damit wird verhindert, dass eine Person gleichzeitig den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten unterliegt und deshalb mehrfach Leistungen gleicher Zweckbestimmung bezieht. Nach dem diesen Vorschriften zugrunde liegenden Prinzip unterliegt jeder EU-Bürger den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates, und zwar in der Regel den **Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes** (Art. 11 VO). Sonderregelungen ergeben sich für bestimmte Personengruppen aus den Regelungen der Artikel 12 ff. VO. Personen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten eine abhängige Beschäftigung und zugleich eine selbständige Tätigkeit ausüben, unterliegen nach Art. 13 Abs. 3 VO grundsätzlich den Rechtsvorschriften desjenigen Staates, in dem sie die Beschäftigung ausüben.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 20. Mai 2008 in der Rechtssache Bosmann, C-352/06) schließt das Beschäftigungslandprinzip aber auch nicht aus, dass jemand, der den Vorschriften des Beschäftigungslandes unterliegt, auch Ansprüche nach dem Recht des Wohnlands haben kann.

Sind nach Art. 11 bis 16 VO auf eine Person allein die Rechtsvorschriften eines anderen EU-Staates anzuwenden, bestimmt sich ihr Anspruch auf Elterngeld bzw. Familienleistungen grundsätzlich nach diesen Rechtsvorschriften. Gegebenenfalls kann sich ein Anspruch auf Elterngeld bzw. auf den Unterschiedsbetrag aber auch daraus ergeben, dass die Person in Deutschland wohnt oder der andere Elternteil deutschen Rechtsvorschriften unterliegt.

Beispiel: Ein deutscher Arbeitnehmer ist in Österreich beschäftigt. Er wohnt während seiner Beschäftigung zusammen mit seiner Ehefrau und den gemeinsamen Kindern

(0 und 7 Jahre alt) weiterhin in Deutschland. Die Ehefrau selbst ist nicht erwerbstätig und bezieht auch keine Einkommensersatzleistungen.

Der Arbeitnehmer erfüllt zwar auf Grund seines Inlandswohnsitzes die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BEEG. Ein Anspruch auf Elterngeld besteht aber für ihn und für seine Ehefrau vorrangig in Österreich. Evtl. besteht ein Anspruch auf einen Elterngeldunterschiedsbetrag.

3.1 Grundsätzliche Rechtsfolge bei Anwendbarkeit der VO: bei Erwerbstätigen Beschäftigungslandprinzip, bei nicht Erwerbstätigen Wohnlandprinzip (Art. 68 VO)

Unterliegt eine Person dem Anwendungsbereich der VO nebst DVO, regelt Art. 68 VO, welcher Staat vorrangig und welcher Staat nachrangig zur Zahlung von Familienleistungen (Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld und vergleichbare Leistungen anderer Staaten) zuständig ist, wenn in zwei oder mehreren EU-Staaten ein Anspruch auf Familienleistungen besteht.

Es ist grundsätzlich nur eine einheitliche Entscheidung von der Familienkasse und der Elterngeldstelle zur vorrangigen und zur nachrangigen Zuständigkeit der Staaten möglich. Die Entscheidung der Elterngeldstelle oder der Familienkasse über die Zuständigkeit ist für alle Familienleistungen verbindlich. Deshalb ist eine Abstimmung zwischen der Elterngeldstelle und der jeweils zuständigen Familienkasse erforderlich.

Ausnahmsweise ist eine abweichende Entscheidung zu Vorrang und Nachrang möglich, wenn eingetragene Lebenspartner und / oder Kinder, die mit dem Ziel der Annahme in den Haushalt aufgenommen wurden, betroffen sind. Dies beruht auf den unterschiedlichen Definitionen von Familienangehörigen beim Elterngeld und beim Kindergeld.

Für die Prüfung, welcher Staat vorrangig und welcher Staat nachrangig zuständig ist, stellt Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b VO folgende Rangfolge auf:

- Vorrangig sind Ansprüche in dem Staat, in dem eine **Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit** ausgeübt wird. Sind die Eltern in verschiedenen Staaten beschäftigt bzw. selbständig erwerbstätig, ist vorrangig der Staat zuständig, in dem die Kinder wohnen, Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b) Ziffer i) VO.
- Liegt keine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit vor, sind Ansprüche in dem Staat, nach dessen Rechtsvorschriften eine **Rente** bezogen wird, maßgeblich. Beziehen beide Eltern aus verschiedenen Staaten Renten, ist ebenfalls vorrangig der Staat zuständig, in dem die Kinder wohnen, Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b) Ziffer ii) VO.

- Liegt keine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit vor und wird auch keine Rente bezogen, ist die Anspruchskonkurrenz anhand des Wohnsitzes der Kinder zu lösen, Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b) Ziffer iii) VO.

3.2 Beschäftigung

Voraussetzung ist die tatsächliche Ausübung einer rechtmäßigen, erlaubten Tätigkeit gegen Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV), die nach den deutschen Vorschriften der sozialen Sicherheit als Beschäftigung gilt, oder das Vorliegen einer nach den deutschen Vorschriften einer solchen Tätigkeit gleichgestellten Situation. Nach den deutschen Vorschriften der sozialen Sicherheit ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (§ 7 Abs. 1 SGB IV).

Zu den Beschäftigten zählen auch Beamte und ihnen gleichgestellte Personen.

Eine Beschäftigung liegt insbesondere vor, wenn die Person der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung nach § 25 SGB III, § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 1 SGB VI unterliegt. Zu den Beschäftigungen gehören aber auch geringfügige Beschäftigungen nach § 8 SGB IV sowie geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten nach § 8a SGB IV. Erforderlich ist aber, dass eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausgeübt wird, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich „als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen“ (EuGH vom 26.2.1992, C-357/89, Raulin, EuGHE 1992, Teil I, S. 1027). Hiervon kann z.B. ausgegangen werden, wenn eine Beschäftigung nur sporadisch („reine Gelegenheits- oder Gefälligkeitsarbeiten“) oder regelmäßig weniger als 8 Stunden pro Woche ausgeübt wird. Der zusätzliche Bezug einer Sozialleistung (z.B. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II) schließt aber nicht von vornherein das mögliche Vorliegen einer Beschäftigung aus.

Das wesentliche Merkmal eines Arbeitsverhältnisses besteht darin, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält. Ein Praktikum wird man dann als Beschäftigung werten müssen, wenn es nicht nur zu Ausbildungszwecken, sondern unter den Bedingungen einer tatsächlichen und echten Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis durchgeführt wird.

Keine Beschäftigung sind somit unter anderem ehrenamtliche Tätigkeiten (mit oder ohne Aufwandsentschädigung), die in § 16 SGB II genannten Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung (sog. „Ein-Euro-Jobs“) und illegale Beschäftigungsverhältnisse (sog.

Schwarzarbeit), die trotz grundsätzlicher Meldepflicht nach § 28 a SGB IV nicht der Einzugsstelle gemeldet worden sind.

Hat der Arbeitgeber das Vorliegen einer Beschäftigung bestätigt, ist diese Bestätigung der Entscheidung über den Elterngeldanspruch regelmäßig zu Grunde zu legen. Liegt eine Bescheinigung über die Entsendung bzw. die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften auf Vordruck A 1 (bisher: E 101) vor, sind die Elterngeldstellen hieran gebunden.

Die Beschäftigung beginnt mit dem Tag des Eintritts der Person in das Beschäftigungsverhältnis und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis.

Für Zeiten, für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (z. B. unbezahlter Urlaub, Arbeitsunfähigkeit nach Erschöpfung des Arbeitsentgeltanspruchs), gilt das Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV für längstens einen Monat als fortbestehend. Dabei ist unerheblich, ob die Dauer der Arbeitsunterbrechung von vornherein befristet ist. Das Beschäftigungsverhältnis besteht somit auch dann für einen Monat fort, wenn die Dauer der Arbeitsunterbrechung nicht absehbar oder von vornherein auf einen Zeitraum von mehr als einem Monat befristet ist.

3.3 Einer Beschäftigung gleichgestellte Tatbestände

Zeiten, in denen aufgrund oder infolge einer Beschäftigung eine Einkommensersatzleistung gezahlt wird, sind einer Beschäftigungszeit gleichzustellen. Als solche gelten insbesondere Zeiten des Bezugs von

- Krankengeld nach § 44 Abs. 2 SGB V
- Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO
- Verletztengeld nach § 45 ff SGB VII,
- Übergangsgeld nach §§ 160 ff SGB III, §§ 20 ff SGB VI, §§ 49 ff SGB VII
- Arbeitslosengeld nach §§ 117 ff SGB III und Kurzarbeitergeld nach § 169 ff SGB III; dies gilt auch dann, wenn die Leistung aufgrund einer Sperrzeit nach § 144 SGB III ruht,
- Arbeitslosengeld II nach §§ 19 ff SGB II, solange dem Grunde nach ein Anspruch für die Zahlung eines Zuschlags gemäß § 24 Abs. 1 SGB II besteht,
- Elterngeld nach §§ 1 ff BEEG, wenn Erwerbseinkommen berücksichtigt wird (§ 2 Abs. 1 BEEG),
- Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus,

- Überbrückungsgeld der Seemannskasse.

Begrifflich keine Einkommensersatzleistungen im Sinne des Art. 11 Abs. 2 der VO sind:

- Renten wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Todes der gesetzlichen Rentenversicherung und anderer Versorgungssysteme (z.B. Beamtenversorgung, Alterssicherung der Landwirte, berufsständische Versorgungseinrichtungen) sowie der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Pflegegeld der gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 37 SGB XI,
- Elterngeld, wenn bei der Berechnung kein Erwerbseinkommen berücksichtigt wird, oder sonstige Familienleistungen,
- Arbeitslosengeld II nach Ablauf des Zeitraums nach § 24 Abs. 1 SGB II,
- vertraglich oder tarifvertraglich vereinbartes Vorruhestandsgeld²,
- Krankentagegeld einer privaten Krankenversicherung³,
- Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII.

Generell gilt aber, dass eine Beschäftigung auch bei vorübergehender Unterbrechung fortbesteht, wenn das zugrunde liegende Beschäftigungsverhältnis dem Grunde nach aufrechterhalten bleibt, es also lediglich unter Wegfall der Hauptpflichten (Arbeits- bzw. Entgeltleistung) „ruht“. Darunter fallen insbesondere:

- die in § 26 SGB III geregelten Situationen,
- die vorübergehende Unterbrechung der Tätigkeit wegen Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Arbeitslosigkeit, solange dem Grunde nach ein Anspruch auf Arbeitsentgelt, Arbeitslosengeld I oder bei Bezug von Arbeitslosengeld II (§ 19 SGB II), wenn zugleich dem Grunde nach ein Anspruch für die Zahlung eines Zuschlags gemäß § 24 Abs. 1 SGB II besteht, oder
- die vorübergehende Unterbrechung während bezahlten Urlaubs, Streiks, Aussperrung oder während einer widerruflichen Freistellung (bei einer unwiderruflichen Freistellung hingegen endet auch das Beschäftigungsverhältnis) oder
- die Elternzeit nach §§ 15 ff. BEEG. Elternzeit in diesem Sinne endet unabhängig von der erklärten Dauer, wenn kein Arbeitsverhältnis oder Berufsausbildungsverhältnis mehr besteht. Bei einer Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses während Zeiten der Betreuung eines Kindes unter drei Jahren kann deshalb nicht mehr von einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit ausgegangen werden.

² Vgl. EuGH-Urteil vom 28. November 1991, C-198/90, KOM./Niederlande, Slg. 1991, I-5799, worin der EuGH darauf hinwies, dass eine Person im Vorruhestand seine Berufstätigkeit endgültig aufgegeben habe und diese deshalb nicht mehr ausübe.

³ Weil es sich hierbei um keine gesetzlich geregelte Geldleistung im Sinne der VO handelt. In diesem Fall liegt aber unter Umständen dennoch eine Beschäftigung vor, wenn ein vorher ausgeübtes Beschäftigungsverhältnis lediglich ruht, also dem Grunde nach fortbesteht.

Beispiel: Eine in Österreich lebende Person nimmt während einer befristeten Beschäftigung in Deutschland Elternzeit in Anspruch. Nach 18 Monaten läuft das Beschäftigungsverhältnis wegen der Befristung aus. Damit endet auch die Elternzeit. Deutschland ist für die Dauer der Elternzeit vorrangig zur Zahlung von Familienleistungen zuständig. Dieser Vorrang entfällt ab dem Folgemonat der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, wenn auch kein Elterngeld nach dem BEEG mehr bezogen wird.

3.4 Bezug von Arbeitslosengeld

Eine Beschäftigung ist eine Unterbrechung dieser Beschäftigung wegen Arbeitslosigkeit grundsätzlich gleichgestellt, solange Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach deutschen Rechtsvorschriften gewährt werden.

Zu den Leistungen bei Arbeitslosigkeit zählen neben dem Arbeitslosengeld, das Arbeitslosengeld für arbeitslose Teilnehmer an Weiterbildungs- und berufsfördernden Rehabilitationsmaßnahmen im Sinne des SGB III sowie das Anschlussübergangsgeld nach § 160 Abs. 2 Nr. 2 SGB III. Hierzu zählt auch das Arbeitslosengeld II, solange ein auf zwei Jahre befristeter Zuschlag nach § 24 SGB II gewährt wird oder ein solcher nur deshalb nicht gewährt wird, weil zwischen der Höhe des zuvor bezogenen Arbeitslosengeldes und dem Arbeitslosengeld II kein Unterschied bestand.

Es wird auf den Bezug von Leistungen bei Arbeitslosigkeit abgestellt, d. h., die entsprechende Leistung muss grundsätzlich auch wirklich gezahlt worden sein. Ein Bezug liegt nicht vor, wenn die Leistung versagt bzw. entzogen worden ist. Leistungen bei Arbeitslosigkeit gelten jedoch auch während derjenigen Zeiten als bezogen, in denen der Leistungsanspruch wegen des Bezuges von Arbeitsentgelt, einer Urlaubsabgeltung bzw. einer Entlassungsentschädigung gemäß §§ 143, 143a SGB III ruht oder der Arbeitslose gegen Krankheit versichert ist. Ein Bezug von Leistungen bei Arbeitslosigkeit ist somit auch für solche Zeiträume anzunehmen, in denen der Anspruch wegen einer Sperrzeit gemäß § 144 SGB III ruht bzw. für die Leistung zurückgefordert bzw. zurückgezahlt worden ist, weil auch während dieser Zeiten gemäß §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 19 Abs. 2 SGB V Krankenversicherungspflicht besteht.

Nach Art. 64 VO behält ein Arbeitsloser seinen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit für drei bis zu sechs Monate, wenn er sich mit einer Bescheinigung U 1 (bisher: E 303) zur Arbeitssuche in einen anderen EU-Staat begibt. Für diese Zeit liegt weiterhin ein Leistungsbezug in

Deutschland vor. Erkrankt der Arbeitslose während der Arbeitssuche und bezieht er gemäß Art. 21 VO deutsches Krankengeld oder entsprechende Leistungen, liegt – bis zum Ablauf der Frist – ebenfalls ein Leistungsbezug bei Arbeitslosigkeit in Deutschland vor.

Kommt ein Arbeitsloser mit einem in einem anderen EU-Staat erworbenen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit zur Arbeitssuche nach Deutschland, ist ein Anspruch auf Elterngeld bis zum Ablauf der jeweiligen Frist des Art. 64 VO ausgeschlossen.

3.5 Selbständige Erwerbstätigkeit

Eine selbständige Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn eine eigenverantwortliche Tätigkeit für eigene Rechnung zur Erzielung von Einnahmen ausgeübt wird. Wesentlich ist hierbei die Gewinnerzielungsabsicht, die z.B. bei einer bloß ehrenamtlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit oder der Durchführung einer in § 16 SGB II genannten Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung (sog. „Ein-Euro-Job“) fehlt.

Von der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ist zum Beispiel auszugehen, wenn eine Person als selbstständig Erwerbstätiger Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist und deshalb im Versicherungsfall einen Anspruch auf Krankengeld haben kann (vgl. § 53 Abs. 6 SGB V i.V.m. § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V), oder bei versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 2 SGB VI, bei Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 SGB III begründet haben, und bei Künstlern und Publizisten, die nach § 1 Künstlersozialversicherungsgesetz in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind.

Allerdings kann nach der VO eine selbständige Erwerbstätigkeit auch dann vorliegen, wenn der Betreffende nicht der gesetzlichen Sozialversicherung oder der Pflichtversicherung in einem berufsständischen Versorgungswerk unterliegt. Auch geringfügige selbständige Tätigkeiten nach § 8 SGB IV gehören hierzu. Allerdings bleiben Tätigkeiten, „die sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen“ außer Betracht. Hiervon kann z.B. ausgegangen werden, wenn eine Erwerbstätigkeit nur sporadisch („reine Gelegenheitsarbeiten oder Gefälligkeiten“) oder regelmäßig weniger als 8 Stunden pro Woche ausgeübt wird.

Die Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich durch geeignete Nachweise zu belegen. Der Nachweis der Anmeldung nach § 14 GewO bei Ausübung eines Gewerbes ist allein nicht ausreichend. Als Nachweise kommen darüber hinaus in Betracht:

- Steuerbescheid
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Mietvertrag über Gewerberäume oder
- Kundenverträge, Kaufverträge über Arbeitsmittel oder
- ähnliche aussagekräftige Unterlagen.

Bei einer nicht anmeldepflichtigen freiberuflichen Tätigkeit, also einer selbständig ausgeübten wirtschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden, erzieherischen oder ähnlich gelagerten Tätigkeit kommt als Nachweis eventuell die erforderliche Anmeldung bei einer Kammer (z.B. Anwalts- oder Ärztekammer) mit der damit verbundenen Versicherung in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung als Nachweis in Betracht.

3.6 Einer selbständigen Erwerbstätigkeit gleichgestellte Tatbestände

Zeiten, in denen aufgrund oder infolge einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine der unter RL Teil II 3.3 genannten Einkommensersatzleistungen gezahlt wird, sind einer selbständigen Erwerbstätigkeit gleichzustellen.

Jedoch wird man bei der vorübergehenden Unterbrechung einer selbständigen Erwerbstätigkeit wegen Urlaub, Krankheit, Mutterschaft oder eines Arbeitsunfalls von einer fortgesetzten selbständigen Erwerbstätigkeit ausgehen müssen, wenn während dieser Unterbrechung die Betriebsstruktur sowie eine ggf. erforderliche Anmeldung aufrecht erhalten wird und somit die Erwerbstätigkeit danach „ohne weiteres“ wieder aufgenommen werden kann.

3.7 Entsandte Arbeitnehmer (Art. 12 VO)

Entsendet ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Staat eine Person zur Verrichtung einer Arbeit nach Deutschland, so richtet sich ihr Anspruch auf Familienleistungen grundsätzlich weiterhin nach den Rechtsvorschriften desjenigen Staates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Begründet diese Person einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§ 30 SGB I) in Deutschland, kann sie aufgrund des Wohnsitzes einen nachrangigen Anspruch auf Elterngeld haben.

Eine Person, die von einem inländischen Unternehmen in einen anderen EU-Staat entsandt wird, unterliegt weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften. Sie hat weiterhin Anspruch auf

deutsches Elterngeld. Darüber hinaus kommt ggf. ein Anspruch auf Leistungen des anderen Staats, in den die Person entsandt wurde, in Betracht.

Das Vorliegen einer Entsendung kann durch die Entsendebescheinigung A 1 (bisher: E 101) nachgewiesen werden. Eine entsandte Person unterliegt nach Art. 12 Abs. 1 VO nur dann (weiterhin) den Rechtsvorschriften des Entsendestaates, wenn die voraussichtliche Dauer der Entsendung vierundzwanzig Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere Person ablöst.

Bei Nichtvorliegen einer Entsendebescheinigung ist das Vorliegen einer Entsendung immer dann zu prüfen, wenn sich dazu nach den Umständen des Einzelfalles (insb. Angaben im Elterngeldantrag) Anhaltspunkte ergeben.

Dass ein Arbeitnehmer für voraussichtlich nicht mehr als 24 Monate entsandt worden ist und daher für diese Zeit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterliegt, wird durch die entsandte Person oder durch den Arbeitgeber gemäß Art. 15 DVO dem zuständigen Träger des Entsendestaates mitgeteilt. Dieser wiederum unterrichtet den Träger des Mitgliedstaates, in dem der Tätigkeit nachgegangen wird. Zuständige Träger in Deutschland sind folgende Stellen:

Bei krankenversicherten Personen:	Träger der Krankenversicherung
Bei nicht krankenversicherten Personen:	Deutsche Rentenversicherung – Bund –

3.8 Vertragsbedienstete der Europäischen Gemeinschaften (Art. 15 VO)

„Vertragsbedienstete der Europäischen Gemeinschaften“ sind Personen, die bei einem Organ der EU von vornherein für eine befristete Tätigkeit bis zur Dauer von einem Jahr oder zur vorübergehenden Vertretung eines Beamten oder Bediensteten der EU für die Dauer seiner Abwesenheit eingestellt werden. Der Vertragsbedienstete hat nach Art. 15 VO ein Wahlrecht zwischen den Rechtsvorschriften entweder des Beschäftigungslandes oder des Staates, dessen Rechtsvorschriften vor Aufnahme der Beschäftigung zuletzt auf ihn anzuwenden war bzw. dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

3.9 Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen und ihre Angehörigen

Für Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen und ihre Familienangehörigen (Eltern und Kinder) gelten grundsätzlich die Regelungen der Wiener Übereinkommen. Im Anwendungsbereich der Verordnung sind jedoch vorrangig die Regelungen in Art. 11 ff. der VO anzuwenden (vgl. auch BSG, Urteil vom 8. Oktober 1981 – 7 Rar 30/80 -, DBIR 2746a AFG/§ 104 zur Rangfolge zwischen über- und zwischenstaatlichem Recht).

3.10 Ausnahmevereinbarung nach Art. 16 Abs. 1 VO (Quasientsendung)

Nach Art. 16 Abs. 1 VO können die zuständigen Behörden der EU-Staaten oder die von diesen Behörden bezeichneten Einrichtungen für einzelne Personen oder Personengruppen Ausnahmen von den grundsätzlichen Regelungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (Art. 11 bis 15 VO) vereinbaren oder im gegenseitigen Einvernehmen zulassen. Solche Ausnahmevereinbarungen kommen insbesondere in Betracht, wenn eine Person im Auftrag oder im Interesse eines Unternehmens in einem anderen EU-Staat tätig ist, ohne dass eine Entsendung im eigentlichen Sinne vorliegt, oder wenn die Entsendedauer nach Art. 12 VO überschritten werden soll.

Die Ausnahmevereinbarungen werden in der gleichen Weise angezeigt wie die Entsendung als solche. Eine Ausnahmevereinbarung nach Art. 16 VO kann auch für eine zurückliegende Zeit getroffen werden (EuGH, Urteil vom 17. Mai 1984 in der Rechtssache 101/83 -, SozR 6050 Art. 17 Nr. 2). Wird nach Art. 16 VO eine Unterstellung unter die deutschen Rechtsvorschriften vereinbart, kann Elterngeld rückwirkend bewilligt werden, soweit der Anspruch nicht ausgeschlossen oder verjährt ist, frühestens jedoch vom Monat der Unterstellung unter die deutschen Rechtsvorschriften an.

Wurde eine Person nach Art. 16 VO den deutschen Rechtsvorschriften unterstellt, kann sie Elterngeld nach deutschen Rechtsvorschriften erhalten. Umgekehrt sind im Falle einer Unterstellung unter die Rechtsvorschriften eines anderen EU-Staates auf die Person die Elterngeldregelungen dieses anderen Staates anzuwenden.

Die Unterstellung unter die Rechtsvorschriften eines EU-Staates hat dabei nur Wirkungen in Bezug auf die entsandte Person selbst. Ansprüche eines anderen Elternteils, der selbst nicht den Rechtsvorschriften eines anderen EU-Staates unterliegt, werden durch die Regelungen des Art. 16 VO nicht berührt (vgl. EuGH-Urteil vom 3. Juni 1999 in der Rs C-211/97, Gomez Rivero).

Ob diese Ansprüche ruhen, bestimmt sich allein nach den im konkreten Fall anzuwendenden Konkurrenzregelungen der VO und DVO.

Das Vorliegen einer Ausnahmereinbarung ist stets zu prüfen, wenn angegeben worden ist, dass keine Beiträge zur deutschen Sozialversicherung entrichtet werden. Hier ist erforderlichenfalls bei der zuständigen Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (vgl. §§ 28h, 28i SGB IV) anzufragen, ob die Person gemäß Art. 16 VO den Rechtsvorschriften eines anderen EU-Staates unterstellt worden ist. Kann der Sachverhalt auf diesem Wege nicht geklärt werden, ist der zuständige Träger/ die zuständige Stelle bzw. die jeweilige Verbindungsstelle um Auskunft zu ersuchen.

Soweit eine Ausnahme über den 24-Monatszeitraum hinaus vereinbart wurde, sind für die Zustimmung in Deutschland folgende Stellen zuständig:

Beschäftigte Personen:	Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, Bonn
Selbständige Personen:	Deutsche Rentenversicherung – Bund -

3.11 Beamte (Art. 11 Abs. 3 Buchstabe b VO)

Beamte und ihnen gleichgestellte Personen (z.B. Soldaten, Dienstordnungsangestellte, Richter), die in einem Dienstverhältnis zu einer deutschen juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen und von ihrem Dienstherrn in einem anderen EU-Staat beschäftigt werden, unterliegen nach Art. 11 Abs. 3 Buchstabe b VO weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften. In diesen Fällen können sie deutsches Elterngeld beanspruchen.

Beamte und ihnen gleichgestellte Personen eines anderen EU-Staates, die in Deutschland beschäftigt werden, unterliegen den Rechtsvorschriften des anderen Staates, und zwar nach Art. 11 Abs. 3 Buchstabe b VO, wenn sie für eine Behörde oder Einrichtung des anderen Staates in Deutschland tätig werden. Da in diesem Fall auf die Beamten und die ihnen gleichgestellten Personen die Rechtsvorschriften des anderen EU-Staates anzuwenden sind, bestimmt sich ihr Anspruch auf Elterngeld bzw. Familienleistungen grundsätzlich nach diesen Rechtsvorschriften. Wenn Beamte oder ihnen gleichgestellte Personen in Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründen, können sie einen nachrangigen Elterngeldanspruch haben. Etwas anderes kann sich jedoch ergeben, wenn der andere Elternteil der Kinder deut-

schen Rechtsvorschriften und nicht seinerseits gemäß Art. 11 bis 16 VO den Rechtsvorschriften eines anderen EU-Staates unterliegt.

Art. 11 Abs. 3 Buchstabe b VO gilt unabhängig von der Dauer der Entsendung.

3.12 Seeleute (Art. 11 Abs. 4 VO)

Seeleute unterliegen nach Art. 11 Abs. 4 VO grundsätzlich den Rechtsvorschriften desjenigen Staates, dessen Flagge das Schiff führt. Staatsangehörige eines anderen EU-Staates, die auf einem Schiff beschäftigt sind, das die deutsche Flagge führt, unterliegen somit den deutschen Rechtsvorschriften. Seeleute, die einer Beschäftigung an Bord eines unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahrenden Schiffes nachgehen und ihr Entgelt für diese Tätigkeit von einem Unternehmen oder einer Person mit Sitz oder Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat erhalten, unterliegen jedoch den Rechtsvorschriften des letzteren Mitgliedstaats, sofern sie in diesem Staat wohnen.

3.13 Ansprüche von Rentnern (Art. 67 Satz 2 und 68 Abs. 1 VO)

Zu den Rentnern im Sinne von Art. 68 Abs. 1 VO zählen alle Bezieher von Renten wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Todes aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen (§ 33 SGB VI) sowie die Bezieher einer Verletztenrente oder einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 56 und 63 SGB VII). Zu den Rentnern gehören ferner ehemalige Bergleute, die eine Knappschaftsausgleichsleistung (§ 239 SGB VI) beziehen.

Als Rentner im Sinne von Art. 68 Abs. 1 VO gelten auch Ruhestandsbeamte und ihnen Gleichgestellte, die Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften bzw. Grundsätzen erhalten.

Als Rentenbezug gilt die Zeit ab Rentenbeginn, auch wenn während des Rentenantragsverfahrens eine andere, nachrangige Leistung (z. B. Krankengeld) gewährt worden ist.

Zur Gewährung der Familienleistungen ist grundsätzlich der für die Rentenzahlung zuständige Staat verpflichtet (Art. 67 Satz 2 VO). Der Wohnsitz der Kinder ist gemäß Art. 68 Abs. 1 Buch-

stabe b Ziffer ii) VO nur von Bedeutung, wenn Renten aus mehreren EU-Staaten bezogen werden.

Ein Rentner, der nach den Rechtsvorschriften **nur eines einzigen EU-Staates Rente** bezieht, erhält nach Art. 68 Abs. 1 Buchstabe a VO i. V. m. Art. 67 Satz 2 VO die Familienleistungen des für die Rente zuständigen Staates. Danach erhält ein Bezieher einer deutschen Rente unabhängig davon, in welchem EU-Staat er wohnt, deutsche Familienleistungen und damit auch das deutsche Elterngeld. Ob dabei volles deutsches Elterngeld oder nur ein Elterngeld-Unterschiedsbetrag zu zahlen ist, richtet sich nach Art. 68 Abs. 2 VO.

Bezieht ein Rentner ausschließlich die **Rente eines anderen EU-Staates** als Deutschland, stehen ihm nach Art. 68 Abs. 1 Buchstabe a VO nur die Familienleistungen dieses anderen Staates zu. Erfüllt ein solcher Rentner jedoch gleichzeitig die Anspruchsvoraussetzungen nach innerstaatlichem deutschem Recht, z. B. auf Grund eines inländischen Wohnsitzes, wird dieser Elterngeldanspruch nicht ausgeschlossen (EuGH, Urteil vom 20. Mai 2008 in der Rechtssache Bosmann, C-352/06). Vielmehr sind in einem solchen Fall deutsche Familienleistungen unter Anrechnung der Leistungen des anderen EU-Staates zu zahlen bzw. bei Beschäftigung oder selbständiger Erwerbstätigkeit des Rentners oder eines anderen Elternteils in Deutschland gemäß Art. 68 Abs. 1 Buchstabe a VO in voller Höhe.

Ein Rentner, der nach den Rechtsvorschriften **zweier oder mehrerer EU-Staaten Rente** bezieht, erhält nach Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer ii) VO vorrangig die Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, der Wohnland der Kinder ist, wenn er nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates Rente bezieht. Somit stehen einem Rentner, dessen Kinder in Deutschland wohnen und neben einer deutschen Rente eine oder mehrere Renten aus anderen EU-Staaten beziehen, vorrangig deutsche Familienleistungen zu. Umgekehrt sind einem Rentner, dessen Kinder in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, vorrangig Familienleistungen dieses Wohnlandes zu zahlen, wenn er nach dessen Rechtsvorschriften Rente bezieht.

3.14 Wohnsitz (Art. 1 Buchstabe j) VO und Art. 11 DVO)

Den Wohnsitz hat eine Person am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts. Art. 11 DVO trifft Regelungen darüber, wie zu verfahren ist, wenn eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Behörden verschiedener Staaten über den Wohnsitz besteht.

3.15 Urteil des EuGH in der Rechtssache Bosmann, C-352/06, und Vermittlung von Ansprüchen bei zwei zu berücksichtigenden Elternteilen

3.15.1 Urteil des EuGH in der Rechtssache Bosmann, C-352/06

Der EuGH hat in der Rechtssache Bosmann, Urteil vom 20. Mai 2008, Rechtssache C-352/06, die VO 1408/71 dahingehend ausgelegt, dass das Beschäftigungslandprinzip in Art. 13 VO 1408/71 dem nicht entgegen steht, dass jemand, der den Vorschriften des Beschäftigungslands unterliegt, auch Ansprüche nach dem Recht des Wohnlands haben kann. Voraussetzung dafür ist, dass die Regelungen im nationalen Recht den Anspruch vorsehen. Für das Elterngeld bedeutet dies, dass eine Person, die im EU-Ausland beschäftigt ist, aber in Deutschland wohnt, einen (eigenen) Anspruch auf deutsches Elterngeld haben kann. Maßgeblich ist allein, ob die Voraussetzungen des BEEG vorliegen. Das Urteil ist auch für Sachverhalte, die unter die neue VO und die DVO fallen, maßgebend.

Das bedeutet, dass ein Anspruch auf Elterngeld auch bestehen kann, wenn

- beide Eltern im EU-Ausland arbeiten, aber mit dem Kind in Deutschland wohnen,
- beide Eltern im EU-Ausland in verschiedenen Ländern arbeiten und mit dem Kind in Deutschland wohnen oder
- ein alleinerziehender Elternteil im EU-Ausland arbeitet und mit dem Kind in Deutschland wohnt.

3.15.2 Vermittlung von Ansprüchen bei zwei zu berücksichtigenden Elternteilen

Nach der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache Bosmann, Urteil vom 20. Mai 2008, Rechtssache C-352/06, können nunmehr Elternteile, die im EU-Ausland arbeiten und in Deutschland wohnen, eigene Elterngeldansprüche haben. Es bleiben aber auch Fälle, in denen gemäß Art. 67 VO i. V. m. Art. 60 Abs. 1 Satz 2 DVO der Elternteil, der nach Art. 13 ff. VO den Rechtsvorschriften eines Staates unterliegt, von dem anderen Elternteil einen Anspruch auch auf die Familienleistungen des anderen Staates vermittelt bekommt, dessen Rechtsvorschriften der andere Elternteil unterliegt.⁴

⁴ Vgl. hierzu auch EuGH, Urteil vom 10. Oktober 1996 in der Rechtssache Hoever/Zachow, C- 245/94, Urteil vom 7. Juni 2005 in der Rechtssache Dodl/Oberhollenzer, C-543/03 und Urteil vom 7. Juli 2005 in der Rechtssache Weide, verheiratete Schwarz, C-153/03

Beispiel: Familie wohnt in Belgien, Vater arbeitet in Deutschland, Mutter arbeitet in Belgien. In Belgien existiert eine dem Elterngeld vergleichbare Leistung nicht. Mutter vereinbart mit belgischem Arbeitgeber, 12 Monate nicht zu arbeiten, Vater nimmt zwei Monate Elternzeit.

Lösung: Vater unterliegt unmittelbar als Arbeitnehmer in Deutschland deutschen Rechtsvorschriften und bekommt zwei Monate Elterngeld. Mutter unterliegt eigentlich belgischen Rechtsvorschriften, bekommt aber von ihrem deutschen Rechtsvorschriften unterliegenden Mann als Familienangehörige auch einen Anspruch auf deutsche Familienleistungen vermittelt. Obwohl sie belgischen Rechtsvorschriften unterliegt, hat sie einen Anspruch auf deutsches Elterngeld.

3.16 Fallkonstellationen

Folgende Fallkonstellationen sind denkbar:

- **Erwerbstätigkeit beider Eltern in unterschiedlichen Mitgliedstaaten der EU, von denen eines zugleich Wohnland ist**

Wenn die Eltern in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU erwerbstätig sind, unterliegt jeder Elternteil den Rechtsvorschriften eines anderen Landes. Es können sich somit für beide Elternteile Ansprüche in jeweils zwei Ländern (den Beschäftigungsländern) ergeben, von denen jedoch einer vorrangig ist. Vorrangig ist bei Ansprüchen in zwei Beschäftigungsländern immer der Anspruch im Beschäftigungsland, das zugleich Wohnland des Kindes ist (Art. 68 VO). Der andere Anspruch ist nachrangig, mit der Folge, dass gegebenenfalls Unterschiedsbeträge von dem Land geleistet werden müssen, in dem der Elterngeldanspruch zwar nachrangig, aber die Leistung höher ist.

- **Erwerbstätigkeit beider Eltern in unterschiedlichen Mitgliedstaaten der EU, Familie wohnt in einem dritten Land**

Wenn die Eltern in verschiedenen Ländern erwerbstätig sind und das Kind in einem dritten Land wohnt, so bestehen für beide Elternteile gleichrangig Ansprüche auf Familienleistungen in beiden Beschäftigungsländern. Vorrangig ist hier von dem Beschäftigungsland zu leisten, das den höheren Leistungsbetrag vorsieht (Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b) i) VO). Dieses Land zahlt den Leistungsbetrag in voller Höhe aus. Das andere Land zahlt keine Leistungen, sondern erstattet dem Land mit den höheren Leistungen die von diesem erbrachten Beträge zur Hälfte (Art. 58 DVO). Die Erstattung zur Hälfte ist betragsmäßig auf die Höhe der eigenen Leistungen des erstattungspflichtigen Landes begrenzt. Ein Anspruch auf Familienleistungen im Wohnland des Kindes besteht nachrangig nach beiden Ansprüchen in den Beschäftigungsländern.

- **Erwerbstätigkeit eines Elternteils in einem anderen Land als dem Wohnland, keine Erwerbstätigkeit des anderen Elternteils**

Ist ein Elternteil in einem anderen Land als dem Wohnland des Kindes erwerbstätig und der andere Elternteil im Wohnland nicht erwerbstätig, unterliegt ebenfalls jeder Elternteil den Rechtsvorschriften eines anderen Landes: der erwerbstätige Elternteil denen des Beschäftigungslandes und der nicht erwerbstätige denen des Wohnlandes. Es können sich aber für

beide Elternteile Ansprüche in jeweils zwei Ländern ergeben, von denen jedoch einer vorrangig ist. Der erwerbstätige Elternteil kann vorrangig einen Anspruch im Beschäftigungsland haben. Nachrangig kann er einen eigenen Anspruch im Wohnland haben. Der nicht erwerbstätige Elternteil bekommt vom erwerbstätigen Elternteil einen Anspruch in dessen Beschäftigungsland vermittelt, der vorrangig ist. Der Anspruch im Wohnland ist nachrangig, mit der Folge, dass gegebenenfalls Unterschiedsbeträge vom Wohnland geleistet werden müssen, wenn die Leistung dort höher ist.

Konkret bedeutet dies, dass Elterngeld wie folgt gezahlt werden muss:

Wohnort des Kindes in Deutschland

	Vater	Mutter	Ansprüche
1)	Arbeitnehmer / Selbständiger / Beamter im EU-Ausland	Keine Arbeitnehmerin / Selbständige / Beamtin	EU-Ausland: vorrangig Deutschland: ggf. Unterschiedsbeträge Art. 68 Abs. 1 Buchstabe a VO
2)	Arbeitnehmer / Selbständiger / Beamter im EU-Ausland	Arbeitnehmerin/ Selbständige/ Beamtin in Deutschland	Deutschland: vorrangig EU-Ausland: ggf. Unterschiedsbeträge Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer i VO
3)	Arbeitnehmer / Selbständiger / Beamter in Deutschland	Keine Arbeitnehmerin / Selbständige / Beamtin	Deutschland: ausschließlich
4)	Arbeitnehmer / Selbständiger / Beamter in Deutschland	Arbeitnehmerin / Selbständige / Beamtin im EU-Ausland	Deutschland: vorrangig EU-Ausland: ggf. Unterschiedsbeträge Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer i VO
5)	Arbeitnehmer / Selbständiger / Beamter im EU-Ausland	Arbeitnehmerin / Selbständige / Beamtin im EU-Ausland	EU-Ausland vorrangig Deutschland ggf. Unterschiedsbeträge. Arbeiten die Eltern in verschiedenen Staaten, zahlt der Staat mit der höchsten Leistung gem. Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer i 2. Alternative der VO i. V. m. Art. 58 DVO

Wohnort des Kindes im EU-Ausland

	Vater	Mutter	Ansprüche
1)	Arbeitnehmer / Selbständiger / Beamter in Deutschland	Keine Arbeitnehmerin / Selbständige / Beamtin	Deutschland: vorrangig EU-Ausland: ggf. Unterschiedsbeträge Art. 68 Abs. 1 Buchstabe a VO
2)	Arbeitnehmer / Selbständiger / Beamter in Deutschland	Arbeitnehmerin / Selbständige / Beamtin im EU-Ausland, das zugleich Wohnland ist	EU-Ausland: vorrangig Deutschland: ggf. Unterschiedsbeträge Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer i VO
3)	Arbeitnehmer / Selbständiger / Beamter in Deutschland	Arbeitnehmerin / Selbständige / Beamtin in einem dritten Land der EU, das nicht Wohnland ist	Deutschland und Beschäftigungsland der Mutter gleichrangig zuständig. Land mit den höheren Leistungen ist vorrangig vor dem Beschäftigungsland mit der niedrigeren Leistung; anderer Staat erstattet zur Hälfte (Art. 58 DVO). Ggf. nachrangigen Unterschiedsbetrag aus Wohnland. Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b VO
4)	Arbeitnehmer / Selbständiger / Beamter im EU-Ausland	Keine Arbeitnehmerin / Selbständige / Beamtin	EU-Ausland: ausschließlich Art. 68 Abs. 1 Buchstabe a VO
5)	Arbeitnehmer / Selbständiger / Beamter im EU-Ausland, das zugleich Wohnland ist	Arbeitnehmerin / Selbständige / Beamtin in Deutschland	EU-Ausland: vorrangig Deutschland: ggf. Unterschiedsbeträge Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer i VO
6)	Arbeitnehmer / Selbständiger / Beamter in Deutschland	Arbeitnehmerin / Selbständige / Beamtin in Deutschland	Deutschland: vorrangig EU-Ausland: ggf. Unterschiedsbeträge

Sonderfall: Nur ein zu berücksichtigender Elternteil

Elternteil	Ansprüche
kein/e Arbeitnehmer/-in / Selbständige/r / Beamter/Beamtin	Wohnland: ausschließlich
Arbeitnehmer/-in / Selbständige/r / Beamter/Beamtin	Beschäftigungsland: vorrangig, Wohnland: ggf. Unterschiedsbeträge nach nationalem Recht (vgl. EuGH, Urteil vom 20. Mai 2008 in der Rechtssache Bosmann, C-352/06)

3.17 Deutschland ist vorrangig zuständig

Ist Deutschland vorrangig zuständig, ist das volle Elterngeld zu zahlen. Art. 60 Abs. 2 DVO ist zu beachten.

3.18 Deutschland ist nachrangig zuständig: Berechnung der Unterschiedsbeträge

Ist ein anderes Land vorrangig und Deutschland nachrangig leistungs verpflichtet, sind von Deutschland gegebenenfalls Unterschiedsbeträge zu zahlen. Ansprüche auf deutsches Elterngeld ruhen nach Art. 68 Abs. 2 VO, wenn in dem Wohnland des Kindes ein Anspruch auf dem Elterngeld vergleichbare Leistungen vorgesehen ist und ein Elternteil dort eine Beschäftigung bzw. selbständige Erwerbstätigkeit ausübt oder aus diesem Staat eine Rente bezieht oder wenn beide Elternteile im anderen Staat eine Beschäftigung bzw. selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Der Anspruch auf Elterngeld ruht im Rahmen von Art. 68 Abs. 2 Satz 2 VO nur bis zur Höhe der Leistungen, die nach den Rechtsvorschriften des anderen EU-Staates vorgesehen sind. Ist das im anderen EU-Staat vorgesehene Elterngeld niedriger als das in Deutschland zustehende Elterngeld, ist dieses in Höhe des Unterschiedsbetrages zu zahlen. Sind die im anderen EU-Staat vorgesehenen Leistungen dagegen höher, entfällt eine Zahlung von deutschem Elterngeld.

Als deutsche Leistung ist dabei der sich nach § 2 BEEG ergebende Betrag anzusetzen, ggf. einschließlich des Geschwisterbonus nach § 2 Abs. 4 BEEG und des Erhöhungsbetrages für Mehrlingsgeburten nach § 2 Abs. 6 BEEG. Dieser Betrag steht für das oder die (Mehrlings-) Kinder zu, wegen dessen oder deren Geburt Elterngeld gezahlt wird.

Bei der Berechnung der in Deutschland im Rahmen von Art. 68 Abs. 2 VO zu zahlenden Elterngeldunterschiedsbeträge sind der Gesamtbetrag der deutschen Elterngeldbeträge im jeweiligen Monat und der Gesamtbetrag an Elterngeldleistungen des anderen EU-Staats wegen der Geburt desselben oder derselben Kinder für denselben Monat gegenüberzustellen.

3.18.1 Zu berücksichtigende Familienangehörige

In die Berechnung der Unterschiedsbeträge sind die Elterngeldbeträge einzubeziehen, die für dieselben Familienangehörigen (Kinder) in beiden Mitgliedstaaten nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Es kommt nicht darauf an, dass die vorgesehenen Familienleistungen tatsächlich gezahlt werden.

3.18.2 Zu berücksichtigende Leistungen

In die Berechnung der Elterngeldunterschiedsbeträge sind nur die mit dem Elterngeld vergleichbaren Leistungen des anderen Staates einzubeziehen. Das Kindergeld und ihm vergleichbare Leistungen sind nicht zu berücksichtigen.

Es sind die Elterngeldbeträge gegenüber zu stellen, die aus Anlass der Geburt von einem oder mehreren Kindern gezahlt werden, für die in beiden Mitgliedstaaten Elterngeldleistungen möglich sind.

Die im Teil II des Anhangs I der VO genannten besonderen Geburts- und Adoptionsbeihilfen sind keine Familienleistungen (Art. 1 Buchstabe z VO) und deshalb nicht in die Berechnung der Unterschiedsbeträge einzubeziehen.

Beispiel 1: Die Familie lebt mit ihren 3 Kindern im Mitgliedstaat A. Kind 1 (K1) ist 7 Jahre, Kind 2 (K2) ist 11 Monate und Kind 3 (K3) ist einen Monat alt. Die Mutter arbeitet im Mitgliedstaat A, der Vater arbeitet in Deutschland. Die Mutter beantragt für sich deutsches Elterngeld.

Der Mitgliedstaat A ist vorrangig zur Zahlung von Familienleistungen zuständig (Art. 68 Abs. 1 b Ziffer i VO). Er zahlt je Kind 100 € Kindergeld und 400 € dafür, dass die Mutter vorübergehend ihre Erwerbstätigkeit unterbricht und K3 betreut. Diese dem Elterngeld vergleichbare Leistung sieht der Mitgliedstaat A nur für 6 Kalendermonate nach der Geburt des Kindes vor. In Deutschland besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Elterngeld für K2 in Höhe von 1.000 € (einschließ-

lich Geschwisterbonus) und für K3 in Höhe von 375 € (wegen der Anrechnung nach § 3 Abs. 2 BEEG).

Dem deutschen Elterngeld für K3 in Höhe von 375 € sind die 400 € gegenüber zu stellen, so dass für K3 kein deutsches Elterngeld zu zahlen ist. Der Elterngeldanspruch für K2 wird nicht mit den 400 € verrechnet, weil K2 nicht in beiden Staaten berücksichtigt wird (vgl. Teil II 3.18.1). Folglich sind insgesamt 1000 € Elterngeld zu zahlen: für K2 1.000 € und für K3 0 € (375 € - 400 €).

Nach Ende des Elterngeldbezugs für K2 ergibt sich ein Elterngeldanspruch für K3 in Höhe von 600 € (1.000 € einschließlich Geschwisterbonus – 400 €).

Das Kindergeld wird nicht berücksichtigt. Das Kindergeld wird von der Familienkasse mit dem deutschen Kindergeld verrechnet.

Beispiel 2: Die Familie lebt mit ihren 3 Kindern im Mitgliedstaat A. Kind 1 (K1) ist 7 Jahre, Kind 2 (K2) ist 11 Monate und Kind 3 (K3) ist einen Monat alt. K1 und K2 haben denselben Vater (V1). K3 hat einen anderen Vater (V2). Die Mutter arbeitet im Mitgliedstaat A, V1 arbeitet in Deutschland und V2 arbeitet im Mitgliedstaat A. Die Mutter beantragt für sich deutsches Elterngeld.

Der Mitgliedstaat A ist vorrangig zur Zahlung von Familienleistungen zuständig (Art. 68 Abs. 1 b Ziffer i VO). Er zahlt je Kind 100 € Kindergeld und 400 € dafür, dass die Mutter vorübergehend ihre Erwerbstätigkeit unterbricht und K3 betreut. Diese dem Elterngeld vergleichbare Leistung sieht der Mitgliedstaat A nur für 6 Kalendermonate nach der Geburt des Kindes vor.

Dem deutschen Elterngeld sind die 400 € **nicht** gegenüber zu stellen, weil hinsichtlich des Elterngeldbezuges für K3 kein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt. Die Mutter und V2 arbeiten und wohnen im Mitgliedstaat A. Ein deutscher Elterngeldanspruch für die Betreuung von K3 besteht nicht. Die Mutter kann aber einen Elterngeldanspruch für die Betreuung von K2 haben, weil V1 in Deutschland arbeitet. Da Mitgliedstaat A für K2 keine Leistungen über die ersten 6 Kalendermonate hinaus vorsieht, ruht der Anspruch auf Elterngeld für K2 nicht.

Das Kindergeld wird nicht berücksichtigt. Das Kindergeld wird von der Familienkasse mit dem deutschen Kindergeld verrechnet.

3.18.3 Ggf. tageweise Berechnung

Bei Ermittlung des Unterschiedsbetrages sind dem deutschen Elterngeld diejenigen Zahlungen des anderen Landes gegenüber zu stellen, die das andere Land für diesen Zeitraum nach seiner Rechtsordnung vorsieht.

Bei Ermittlung des Unterschiedsbetrages müssen gemäß Art. 68 VO dieselben Zahlungszeiträume betrachtet werden. Das deutsche Elterngeld wird für Lebensmonate ausgezahlt. Zahlt das vorrangig zuständige andere Land die vergleichbare Leistung für Kalendermonate oder tageweise, so erfolgt die Anrechnung tageweise. Es wird also der jeweilige Tagessatz ermittelt und gegenübergestellt.

Sieht das andere Land seine dem Elterngeld entsprechende Leistung beispielsweise erst ab dem dritten Monat und nicht wie in Deutschland ab der Geburt des Kindes vor (so z. B. in Luxemburg), ist auch bei vorrangiger Zuständigkeit des anderen Landes in den ersten beiden Monaten (bzw. anteilig wegen der Lebensmonatszahlung) das volle zustehende deutsche Elterngeld zu zahlen. Dennoch bleibt das andere Land vorrangig zuständig. Dies muss in den Bewilligungsbescheiden deutlich gemacht werden. Wird in dieser Zeit, in der das andere Land keine dem Elterngeld vergleichbare Leistung vorsieht, aus dem anderen Land eine den Mutterschaftsleistungen vergleichbare Leistung gewährt, sind diese Leistungen wie das deutsche Mutterschaftsleistungen auf das Elterngeld anzurechnen (siehe Teil I 3.1).

Wenn die Eltern aufgrund von Wahlmöglichkeiten, die das andere Land in seinem Recht vorsieht, die ihnen zustehende, dem Elterngeld vergleichbare Leistung entsprechend gestalten (aufteilen, verlängern o. ä.), ist dem deutschen Elterngeld der Betrag gegenüber zu stellen, der sich aufgrund der Wahlmöglichkeit tatsächlich ergibt.

3.18.4 Berechnung bei Auszahlung des monatlichen Elterngeldes in zwei Monatsraten (§ 6 Satz 2 BEEG)

Der Unterschiedsbetrag ist in jedem Falle durch den Vergleich der Monatsbeträge nach § 2 BEEG und der ausländischen Leistung zu ermitteln. Erst der festgestellte Unterschiedsbetrag kann Gegenstand der Verlängerungsmöglichkeit nach § 6 Satz 2 BEEG sein.

3.18.5 Anrechnung der vorrangigen ausländischen Leistung bei gleichzeitigem Elterngeldbezug beider Elternteile

Beziehen beide Eltern gleichzeitig deutsches Elterngeld, so ist bei Ermittlung des deutschen Unterschiedsbetrages der gesamte monatlich zu vergleichende ausländische Betrag zu berücksichtigen, unabhängig davon, an wen dieser ausgezahlt wurde (Kind, Mutter oder Vater).

Die ausländische Leistung ist also vollständig auf die deutsche Gesamtleistung (für Mutter und Vater) anzurechnen. Europarechtlich vorgegeben ist aber nur die Berechnung des Unterschiedsbetrages. An wen dieser Unterschiedsbetrag ausbezahlt ist, richtet sich nach nationalem Recht. Maßstab sind dafür die nach § 2 BEEG zustehenden Ansprüche. Der verbleibende Betrag ist also auf Vater und Mutter nach dem Verhältnis ihrer deutschen Ansprüche zu verteilen.

Wurde der ausländische Betrag an das Kind ausgezahlt (eigenes Konto), so ist der für Deutschland verbleibende Zahlbetrag entsprechend dem Verhältnis der deutschen Ansprüche von Vater und Mutter zueinander an beide Elternteile ausbezahlen. Wurde der ausländische Betrag an die Mutter ausgezahlt, so ist er voll auf den deutschen Anspruch der Mutter anzurechnen. Wurde der ausländische Betrag an den Vater ausgezahlt, so ist er voll auf den deutschen Anspruch des Vaters anzurechnen.

Beispiel 1: Familie wohnt in Frankreich. Mutter ist in Frankreich erwerbstätig, Vater in Deutschland. Frankreich ist vorrangig leistungs verpflichtet. Monatliche Leistung: 1000 €. In Deutschland haben beide Elternteile einen Anspruch auf 1.800 € (Mutter bekommt vom Vater den Anspruch vermittelt), insgesamt 3.600 €. Beide beziehen gleichzeitig.

Lösung:	Deutscher Gesamtanspruch:	3.600 €/.
	französischer Leistungsbetrag:	<u>1.000 €</u>
	verbleiben für Deutschland zu zahlen:	2.600 €

Wurde der ausländische Betrag an das Kind ausgezahlt, so ist der für Deutschland verbleibende Betrag entsprechend dem Verhältnis der deutschen Ansprüche von Vater und Mutter zueinander, also im Beispielfall hälftig, an beide Elternteile ausbezahlen. Wurde der ausländische Betrag an die Mutter ausgezahlt, so ist er voll auf den Anspruch der Mutter anzurechnen. An sie sind daher 1.800 € – 1.000 € = 800 € ausbezahlen. Der Vater bekommt seinen vollen deutschen Anspruch ausgezahlt.

Wurde der ausländische Betrag an den Vater ausgezahlt, so ist er voll auf den Anspruch des Vaters anzurechnen. An ihn sind daher $1.800 \text{ €} - 1.000 \text{ €} = 800 \text{ €}$ auszusahlen. Die Mutter bekommt ihren vollen deutschen Anspruch ausgezahlt.

Beispiel 2: Familie wohnt in Frankreich. Mutter ist in Frankreich erwerbstätig, Vater in Deutschland. Frankreich ist vorrangig leistungs verpflichtet. Monatliche Leistung: 1000 €. In Deutschland hat Vater einen Anspruch auf 1.800 € und Mutter auf 1.200 €, insgesamt 3.000 €. Beide beziehen gleichzeitig.

Lösung:

Deutscher Gesamtanspruch:	3.000 €
./. französischer Leistungsbetrag:	<u>1.000 €</u>
verbleiben für Deutschland zu zahlen:	2.000 € (= Verteilungsmasse)

Wurde der ausländische Betrag an das Kind ausgezahlt, so ist der für Deutschland verbleibende Betrag entsprechend dem Verhältnis der deutschen Ansprüche von Vater und Mutter zueinander, an beide Elternteile auszusahlen:

Mutter: $2.000 \text{ € (Verteilungsmasse)} \times (1.200 \text{ € (eigener Anspruch)} : 3.000 \text{ € (Gesamtanspruch der Eltern)}) = 800 \text{ €}$

Vater: $2.000 \text{ € (Verteilungsmasse)} \times (1.800 \text{ € (eigener Anspruch)} : 3.000 \text{ € (Gesamtanspruch der Eltern)}) = 1.200 \text{ €}$

Probe: $800 \text{ €} + 1.200 \text{ €} = 2.000 \text{ €}$

Wurde der ausländische Betrag an die Mutter ausgezahlt, so ist er voll auf den Anspruch der Mutter anzurechnen. An sie sind daher $1.200 \text{ €} - 1.000 \text{ €} = 200 \text{ €}$ auszusahlen. Der Vater bekommt seinen vollen deutschen Anspruch ausgezahlt.

Wurde der ausländische Betrag an den Vater ausgezahlt, so ist er voll auf den Anspruch des Vaters anzurechnen. An ihn sind daher $1.800 \text{ €} - 1.000 \text{ €} = 800 \text{ €}$ auszusahlen. Die Mutter bekommt ihren vollen deutschen Anspruch ausgezahlt.

Beispiel 3: Familie wohnt in Frankreich. Mutter ist in Frankreich erwerbstätig, Vater in Deutschland. Frankreich ist vorrangig leistungs verpflichtet. Monatliche Leistung: 1000 €. In Deutschland hat Vater einen Anspruch auf 1.800 € und Mutter auf 600 €, insgesamt 2.400 €. Beide beziehen gleichzeitig.

<u>Lösung:</u>	Deutscher Gesamtanspruch:	2.400 €
	./.. französischer Leistungsbetrag:	<u>1.000 €</u>
	verbleiben für Deutschland zu zahlen:	1.400 € (= Verteilungsmasse)

Wurde der ausländische Betrag an das Kind ausgezahlt, so ist der für Deutschland verbleibende Betrag entsprechend dem Verhältnis der deutschen Ansprüche von Vater und Mutter zueinander an beide Elternteile auszuzahlen:

Mutter: $1.400 \text{ € (Verteilungsmasse)} \times (600 \text{ € (eigener Anspruch)} : 2.400 \text{ € (Gesamtanspruch der Eltern)}) = 350 \text{ €}$

Vater: $1.400 \text{ € (Verteilungsmasse)} \times (1.800 \text{ € (eigener Anspruch)} : 2.400 \text{ € (Gesamtanspruch der Eltern)}) = 1.050 \text{ €}$

Probe: $350 \text{ €} + 1.050 \text{ €} = 1.400 \text{ €}$

Wurde der ausländische Betrag an die Mutter ausgezahlt, so ist er voll auf den Anspruch der Mutter anzurechnen. An sie sind daher $600 \text{ €} - 1.000 \text{ €}$ (begrenzt auf 600 €) = 0 € auszuzahlen. Der noch nicht angerechnete Restbetrag in Höhe von 400 € ist dem Vater anzurechnen. Er bekommt daher $1.800 \text{ €} - 400 \text{ €}$ ausgezahlt.

Wurde der ausländische Betrag an den Vater ausgezahlt, so ist er voll auf den Anspruch des Vaters anzurechnen. An ihn sind daher $1.800 \text{ €} - 1.000 \text{ €} = 800 \text{ €}$ auszuzahlen. Die Mutter bekommt ihren vollen deutschen Anspruch ausgezahlt.

3.19 Ansprüche bestehen nacheinander in zwei EU-Staaten (Art. 59 DVO)

Art. 59 DVO regelt, dass bei einem Wechsel der anzuwendenden Rechtsvorschriften und/ oder der Zuständigkeiten zwischen zwei Mitgliedstaaten während eines Kalendermonats der Mitgliedstaat, der zu Beginn des Kalendermonats zuständig war, die Zahlung bis zum Ende des Kalendermonats fortsetzt. Ein Wechsel der anzuwendenden Rechtsvorschriften und/ oder ein Wechsel der Zuständigkeiten kann sich z. B. durch die Aufnahme einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit, durch den Beginn des Bezugs von Rentenleistungen oder durch einen Umzug ergeben. Der Zeitpunkt, in dem der Wechsel der Zuständigkeit eintritt, richtet sich nach dem Ereignis, durch den er ausgelöst wird. Tritt das Ereignis im Laufe eines Tages ein

(z. B. Umzug der Familie), so tritt der Zuständigkeitswechsel mit dem folgenden Tag ein. Fällt das Ereignis (z. B. Beginn eines Arbeitsverhältnisses) auf den Tageswechsel (24 Uhr bzw. 0 Uhr), tritt der Zuständigkeitswechsel an dem zweiten der beiden Tage um 0 Uhr ein. Denkbar sind der vollständige Wechsel der anzuwendenden Rechtsvorschriften (Beispiel: Eine Familie hat zunächst vollständig nur den Rechtsvorschriften des einen Mitgliedstaates unterlegen und unterliegt nun vollständig nur noch Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates), der Wechsel der vorrangigen und nachrangigen Zuständigkeit zweiter Mitgliedstaaten oder das Hinzutreten eines nun vorrangig oder nachrangig zuständigen Mitgliedstaats.

Bei einem Wechsel der Zuständigkeiten, so dass Deutschland während eines Kalendermonats (ggf. vorrangig) **zuständig wird**, ist das Elterngeld wie folgt zu zahlen:

- Wenn der zuerst zuständige Staat **ab dem Tag der Geburt** des Kindes gezahlt hat und in der folgenden Zeit nach Kalendermonaten, dann zahlt er bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Zuständigkeitswechsel stattfindet. Elterngeld ist ab dem Zuständigkeitswechsel zu bewilligen, jedoch wird das vom anderen Staat für den Rest des Kalendermonats gezahlte Elterngeld tageweise nach § 3 Abs. 3 BEEG angerechnet.

Beispiel: Die Familie wohnt im Mitgliedstaat A. Der Vater arbeitet im Mitgliedstaat A, die Mutter ist nicht erwerbstätig. Das Kind wird am 15. Juli geboren. Am 10. Oktober zieht die Familie nach Deutschland, der Vater nimmt am selben Tag eine Beschäftigung in Deutschland auf und die Mutter ist weiterhin nicht erwerbstätig. Mitgliedstaat A zahlt bis zum 31. Oktober seine dem Elterngeld vergleichbare Leistung. Er teilt der Elterngeldstelle mit, dass er vom 15. Juli bis 31. Oktober seine dem Elterngeld vergleichbare Leistung bewilligt und gezahlt hat. Vom 1. Oktober bis 31. Oktober hat er 500 € gezahlt.

Elterngeld ist tageweise vom 10. bis 14. Oktober unter tageweiser Anrechnung der dem Elterngeld vergleichbaren Leistung des anderen Mitgliedstaates A zu bewilligen. Je Tag wurden 16,13 € gezahlt (500 / 31). Für die Zeit vom 10. bis 14. Oktober sind 80,65 € anzurechnen. Vom 15. Oktober bis 31. Oktober (ab dem 4. Lebensmonat) ist die Leistung des anderen Mitgliedstaates A ebenfalls tageweise anzurechnen. Für diese Zeit sind 274,21 € auf das deutsche Elterngeld anzurechnen (für 17 Tage). Vom 1. November bis 14. November ist das Elterngeld in der für diese Tage zustehenden Höhe zu zahlen.

Der erste, zweite und dritte Lebensmonat werden durch die Zahlung des Mitgliedstaates A verbraucht. Der vierte und die folgenden Lebensmonate werden durch die Zahlung des deutschen Elterngeldes verbraucht.

- Wenn der zuerst zuständige Staat für den **vollen Geburts(kalender)monat** des Kindes seine dem Elterngeld vergleichbare Leistung gezahlt hat und in der folgenden Zeit ebenfalls, dann zahlt er bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Zuständigkeitswechsel stattfindet. Elterngeld ist ab dem Zuständigkeitswechsel zu bewilligen, jedoch wird das vom anderen Staat für den Rest des Kalendermonats gezahlte Elterngeld tageweise nach § 3 Abs. 3 BEEG anrechnet.

Beispiel: wie oben. Mitgliedstaat A zahlt bis zum 31. Oktober seine dem Elterngeld vergleichbare Leistung. Er teilt der Elterngeldstelle mit, dass er vom 1. Juli bis 31. Oktober sein Elterngeld bewilligt und gezahlt hat. Vom 1. Oktober bis 31. Oktober

hat er 500 € gezahlt.

Vom 10. bis 14. Oktober ist das Elterngeld tageweise unter tageweiser Anrechnung der dem Elterngeld vergleichbaren Leistung aus dem Mitgliedstaat A aus-zuzahlen, da der 3. Lebensmonat ohnehin verbraucht ist.

Deutsches Elterngeld ist ab dem 15. Oktober (ab dem 4. Lebensmonat) zu bewil-ligen, wenn der berechnete Elternteil einen Antrag auf Elterngeld nach dem BEEG stellt. Er ist von der Elterngeldstelle darauf hinzuweisen, dass es mögli-cherweise für ihn günstiger sein kann, erst ab dem 15. November deutsches El-terngeld zu beantragen. Auf Antrag des Berechtigten kann von Art. 59 Abs. 2 Satz 2 DVO abgewichen werden.

Wenn Elterngeld ab dem 15. Oktober beantragt wird, ist vom 15. Oktober bis 31. Oktober die Leistung des anderen Mitgliedstaates A tageweise anzurechnen. Je Tag wurden 16,13 € gezahlt (500 / 31). Es sind 258,06 € auf das deutsche El-terngeld anzurechnen (für 16 Tage). Vom 1. November bis 14. November ist das Elterngeld in der für diese Tage zustehenden Höhe zu zahlen.

Durch die Zahlung des Mitgliedstaates A im Juli (vom 1. Juli bis 31. Juli), August, September und Oktober werden vier Monate i. S. v. § 4 BEEG verbraucht. Durch die Zahlung des Elterngeldes vom 15. Oktober bis 14. November wird ebenfalls ein Lebensmonat verbraucht.

Bei einem Wechsel der Zuständigkeiten, sodass Deutschland während eines Kalendermonats seine (ggf. vorrangige) Zuständigkeit **verliert**, ist das Elterngeld wie folgt zu zahlen:

Solange nicht alle Lebensmonate nach dem BEEG verbraucht sind, ist Elterngeld bis zum Ende des Kalendermonats tageweise anteilig auszuzahlen. Die andere Stelle im anderen Mitglied-staat ist nach Art. 59 Abs. 2 DVO über das Ende der Zahlung zu unterrichten.

Beispiel: Das Kind ist am 20. März geboren. In der Folgezeit wird Elterngeld in Höhe von 900 € gezahlt. Im Laufe des 23. September tritt durch den Umzug der Familie ein Zu-ständigkeitswechsel ein und Deutschland verliert seine Zuständigkeit. Das Eltern-geld ist bis zum 30. September in Höhe von 210 € (900 / 30 x 7) zu zahlen.

3.20 Bezug von Elterngeld durch einen in einem anderen Land der EU be-schäftigten Elternteil / „Elternzeit“

Möchte ein im EU-Ausland erwerbstätiger Elternteil deutsches Elterngeld in Anspruch nehmen, so kann sich die Frage ergeben, ob sein ausländischer Arbeitgeber verpflichtet ist, ihn wegen der Möglichkeit des Elterngeldbezugs von der Arbeit freizustellen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Ein ausländischer Arbeitgeber unterliegt nicht deutschen Rechtsvorschriften und ist daher nicht auf Grund des BEEG verpflichtet, seine Mitarbeiter freizustellen. Gegebenenfalls muss der im Ausland erwerbstätige Elternteil versuchen, mit seinem Arbeitgeber individuell einen verlänger-

ten Urlaub, eine Freistellung von der Arbeitsleistung oder eine Verringerung der Arbeitszeit auf maximal 30 Wochenstunden zu vereinbaren. Ist ihm dies nicht möglich, so liegt **keine Unmöglichkeit** im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 3 BEEG vor. Der andere Elternteil ist also nicht zum alleinigen Bezug von Elterngeld für 14 Monate berechtigt (vgl. RL 4.3.1.2).

3.21 Währungsumrechnung

Nach Art. 90 DVO gilt als Wechselkurs zweier Währungen bei der Anwendung der VO und der DVO der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Referenzwechselkurs. Die Verwaltungskommission bestimmt den Bezugszeitpunkt für die Festlegung des Wechselkurses.

Der Beschluss H3 der Verwaltungskommission vom 15. Oktober 2009 sieht folgendes vor:

Der Wechselkurs ist als Tageskurs zu verstehen, der von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht wird.

Wenn Beträge während eines Zeitraums **vor** dem Elterngeldbezugszeitraum umzurechnen sind (z. B. das Einkommen vor der Geburt des Kindes), ist der Wechselkurs maßgeblich, der für den letzten Tag dieses Zeitraums veröffentlicht wurde.

Beispiel: Das Kind wurde am 15. Juli geboren. Es ist Einkommen vom 1. Juni des Vorjahres bis zum 31. Mai zu berücksichtigen. Es gilt der Wechselkurs, der für den 31. Mai veröffentlicht wurde.

Wenn Beträge **während** des Elterngeldbezugszeitraums umzurechnen sind (z. B. Mutterschaftsleistungen oder dem Elterngeld vergleichbare Leistungen eines anderen Staates, Einkommen während des Elterngeldbezugs), ist der Wechselkurs maßgeblich, der für den ersten Tag des Monats veröffentlicht wurde, der dem Monat unmittelbar vorausgeht, in dem die Bestimmung anzuwenden ist.

Beispiel: wie oben. Nach der Geburt des Kindes ist Einkommen vom 1. Oktober bis 30. November zu berücksichtigen. Für die Umrechnung des Einkommens vom 1. Oktober bis 31. Oktober ist der Wechselkurs vom 1. September maßgeblich. Für die Umrechnung des Einkommens vom 1. November bis 30. November ist der Wechselkurs vom 1. Oktober maßgeblich. Für die Prognoseentscheidung zur Anrechnung von Einkommen ist das Einkommen mit dem Wechselkurs am 1. des Kalendermonats vor dem Monat, in dem die Bewilligung erfolgt, umzurechnen.

Bei Ausgleichs- und Beitreibungsverfahren ist für die Umrechnung des einzubehaltenden bzw. zu zahlenden Betrags der Kurs des Tages ausschlaggebend, an dem das Ersuchen erstmals vorgebracht wurde.

Sofern der Beschluss nichts anderes vorgibt, gilt der Wechselkurs, der an dem Tag veröffentlicht wurde, an dem die Behörde den entsprechenden Vorgang ausgeführt hat.

3.22 Kein Anspruch auf Elterngeld für Beamte und sonstige Mitarbeiter der EU

Gemäß § 68 Nr. 15a SGB I gilt der „Elterngeldteil“ des BEEG als besonderer Teil des SGB. Somit gilt für die Durchführung des Elterngeldes das Erste Buch Sozialgesetzbuch. § 30 Abs. 2 SGB I bestimmt, dass Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts unberührt bleiben. Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (Amtsblatt der EU vom 16.12.2004, C 310/261) regelt in Artikel 14, dass das System der Sozialleistungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Union durch Europäisches Gesetz festgelegt wird. Dies impliziert, dass diese Personen von den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit ausgenommen sind. In der Folge haben EU-Beamte keinen Anspruch auf deutsche Familienleistungen und damit auch nicht auf deutsches Elterngeld.

Diese Regelung ist auch sachgerecht und entspricht der Interessenlage. Die Europäische Union hat eine eigene, an den Standards der EU-Mitgliedstaaten orientierte Sozialpolitik, die Ausdruck findet in Gehaltszulagen und anderen Sozialleistungen (z. B. Kinderzulage, Entgeltfortzahlung bei Mutterschutz, Entgeltersatz bei Elternzeit etc.). Außerdem zahlen EU-Beamte auf ihr Erwerbseinkommen keine nationalen Steuern (und damit auch keine Sozialabgaben), sondern Gemeinschaftssteuern (s. Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, Art. 12) und haben eigene Krankenversicherungs- und Pensionssysteme etc.

Ehegatten von Beamten oder sonstigen Bediensteten der EU sind vom Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union nicht erfasst, es sei denn, sie sind selbst Beamte oder sonstige Bedienstete der EU.

3.23 Besonderheit: An EU-Behörden abgeordnete oder entsandte Mitarbeiter von europäischen oder deutschen Behörden

Wird ein Mitarbeiter von einer anderen Behörde an eine EU-Behörde vorübergehend abgeordnet oder entsandt, kommt es darauf an, von welcher Behörde der Mitarbeiter abgeordnet oder entsandt wird.

Handelt es sich um einen Beamten oder sonstigen Bediensteten der EU, der von einer anderen EU-Behörde abgeordnet oder entsandt wird, gilt für ihn dasselbe wie für alle Beamten oder sonstigen Bediensteten der EU. Sie haben keinen Elterngeldanspruch.

Wird ein Beamter oder sonstiger Bediensteter von einer nationalen Behörde zur EU-Behörde "geschickt", kommt es darauf an, wie der Einzelfall geregelt wurde. Es sind zwei Verfahren üblich:

Er wird von seiner Behörde beurlaubt und an die EU-Behörde abgeordnet. Dann erfolgt die Bezahlung durch die EU-Behörde und der Mitarbeiter unterliegt deren System der sozialen Sicherheit. Er kann keinen Elterngeldanspruch haben.

Er wird an die EU-Behörde als nationaler Experte entsandt oder nach § 123a Beamtenrechtengesetz zugewiesen, bleibt aber Angehöriger der nationalen Behörde und erhält weiterhin seine Bezüge von der nationalen Besoldungsstelle. Dann kann er auch einen Elterngeldanspruch haben.

4 Verfahren

4.1 Antrag

4.1.1 Örtliche Zuständigkeit, § 12 BEEG

Örtlich zuständig für Grenzgänger in das EU-Ausland ist die für den Wohnsitz im Inland zuständige Elterngeldstelle. Örtlich zuständig für Grenzgänger aus dem EU-Ausland nach Deutschland ist die Elterngeldstelle am Beschäftigungsort. Örtlich zuständig für Personen, die im Ausland leben, aber dennoch deutschen Rechtsvorschriften unterliegen (Entsandte, Quasi-Entsandte, Diplomaten), ist die für den letzten Wohnsitz im Inland zuständige Elterngeldstelle.

Ob für ein Kind zugleich ein Anspruch auf Elterngeld in einem anderen Mitgliedstaat besteht, ist durch Anfrage bei den ausländischen Behörden zu ermitteln. Die zuständigen Träger in den anderen Mitgliedstaaten sind bei Bedarf über die Verbindungsstellen für Familienleistungen im EU-Ausland zu ermitteln.

4.1.2 Antragseingang bei der deutschen Elterngeldstelle

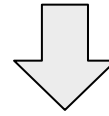
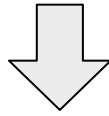
Geht der Antrag bei der Elterngeldstelle ein, ist zu prüfen, ob Deutschland vorrangig oder nachrangig zuständig ist.

Wenn die Elterngeldstelle zu dem Ergebnis kommt, dass Deutschland vorrangig zuständig ist, muss sie sich mit der Familienkasse abstimmen, um eine einheitliche Entscheidung zur vorrangigen oder nachrangigen Zuständigkeit von Deutschland zur Zahlung von Familienleistungen herbeizuführen.

Die Elterngeldstelle schreibt an die zuständige Familienkasse, dass sie in dem bestimmten Fall zu dem Ergebnis gelangt ist, dass Deutschland vorrangig zuständig ist und bittet die Familienkasse um Stellungnahme dazu. Die zuständige Familienkasse kann unter Eingabe der Postleitzahl auf <http://www.familien-wegweiser-regional.de/Kindergeld.64.0.html> gefunden werden.

Ablaufschema 1:

Prüfungsergebnis der Elterngeldstelle: Deutschland ist vorrangig zuständig



Wenn die Familienkasse auch zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Deutschland vorrangig zuständig ist:
Entscheidung über Elterngeldanspruch nach nationalem Recht (Art. 60 Abs. 2 DVO)
Wenn ein Anspruch auf Elterngeld besteht: Zahlung des Elterngeldes
Art. 60 Abs. 2 Satz 3 DVO: Übermittlung des Antrags (Kopie) an den zuständigen Träger im anderen EU-Staat (ggf. über die jeweilige Verbindungsstelle), wenn ein Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag bestehen könnte Information des zuständigen Trägers im anderen EU-Staat (ggf. über die jeweilige Verbindungsstelle) über die Elterngeldentscheidung (an wen für welchen Zeitraum für die Betreuung welches Kindes in welcher Höhe Elterngeld gezahlt wird) Information des Antragstellers darüber, dass sein Antrag und die Entscheidung über seinen Elterngeldanspruch an den zuständigen Träger im anderen EU-Staat weitergeleitet wurden

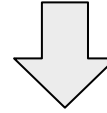
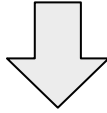
Wenn die Familienkasse zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Deutschland nachrangig zuständig ist:
Prüfung, ob die Elterngeldstelle aufgrund der Begründung der Familienkasse ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, dass Deutschland nachrangig zuständig ist
Wenn ja: siehe Verfahren, wenn Elterngeldstelle zu dem Ergebnis kommt, dass Deutschland nachrangig zuständig ist (siehe unten)
Wenn nein: Kommen Familienkasse und Elterngeldstelle nicht zu demselben Ergebnis, ist der jeweiligen Fachaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage zu berichten.

Wenn die Elterngeldstelle zu dem Ergebnis kommt, dass Deutschland nachrangig zuständig ist, muss sie sich ebenfalls mit der Familienkasse abstimmen, um eine einheitliche Entscheidung zur vorrangigen oder nachrangigen Zuständigkeit von Deutschland zur Zahlung von Familienleistungen herbeizuführen.

Die Elterngeldstelle schreibt an die zuständige Familienkasse, dass sie in dem bestimmten Fall zu dem Ergebnis gelangt ist, dass Deutschland nachrangig zuständig ist und bittet die Familienkasse um Stellungnahme dazu. Die zuständige Familienkasse kann unter Eingabe der Postleitzahl auf <http://www.familien-wegweiser-regional.de/Kindergeld.64.0.html> gefunden werden.

Ablaufschema 2:

Prüfungsergebnis der Elterngeldstelle: Deutschland ist nachrangig zuständig



Wenn die Familienkasse auch zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Deutschland nachrangig zuständig ist:
Elterngeldstelle trifft unverzüglich vorläufige Entscheidung über die nachrangige Zuständigkeit Deutschlands (Art. 60 Abs. 3 DVO)
Weiterleitung des Antrags (Kopie) an die zuständige Stelle im anderen EU-Staat, ggf. über die Verbindungsstelle (Art. 60 Abs. 3 DVO)
Information des Antragstellers über die Weiterleitung seines Antrags (Art. 60 Abs. 3 DVO)
Zahlung des vorläufigen Elterngeldunterschiedsbetrags soweit der Leistungsbetrag des anderen EU-Staats bestimmbar ist (Art. 68 Abs. 3 Buchstabe a VO)
Wenn die zuständige Stelle im anderen EU-Staat zu der Entscheidung der Elterngeldstelle innerhalb von zwei Monaten keine Stellungnahme oder eine zustimmende Stellungnahme abgibt, gilt die vorläufige Entscheidung der Elterngeldstelle (Art. 60 Abs. 3 DVO). Sie

Wenn die Familienkasse zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Deutschland vorrangig zuständig ist:
Prüfung, ob die Elterngeldstelle aufgrund der Begründung der Familienkasse ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, dass Deutschland vorrangig zuständig ist
Wenn ja: siehe Verfahren, wenn Elterngeldstelle zu dem Ergebnis kommt, dass Deutschland vorrangig zuständig ist (siehe oben)
Wenn nein: Kommen Familienkasse und Elterngeldstelle nicht zu demselben Ergebnis, ist der jeweiligen Fachaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage zu berichten. Achtung: Es gilt die Frist von 2 Monaten, in denen der Entscheidung widersprochen werden kann. Es muss in jedem Fall vorsorglich widersprochen werden.

erhält eine Information über die im anderen Staat zustehenden Leistungen.	
Entscheidung über Elterngeld- Unterschiedsbetrag nach nationalem Recht	
Zahlung des Elterngeldunterschiedsbetrags	
Ggf. Verrechnung überzahlten Elterngeldes (Art. 60 Abs. 5 DVO)	
Wenn die zuständige Stelle im anderen EU-Staat der vorläufigen Entscheidung der Elterngeldstelle widerspricht, gilt Art. 6 Abs. 2 bis 5 DVO (Art. 60 Abs. 4 DVO)	

4.1.3 Antragseingang bei einer ausländischen Stelle, die für Familienleistungen zuständig ist

Der Antrag auf Elterngeld kann auch bei der entsprechenden Stelle im anderen Staat gestellt werden (Art. 81 VO). Der Tag, an dem der Elterngeldantrag bei der für Elterngeld/ Familienleistungen zuständigen Stelle im anderen EU-Staat eingegangen ist, gilt auch als Tag des Antragseingangs bei der zuständigen Elterngeldstelle in Deutschland.

Achtung: Die Elterngeldstelle hat zwei Monate nach Eingang des Antrags Zeit, um der vorläufigen Entscheidung der anderen Stelle zu widersprechen (Art. 60 Abs. 3 DVO), falls diese zu dem Ergebnis kommt, Deutschland wäre vorrangig zuständig. In dieser Zeit müssen unverzüglich noch fehlende Unterlagen angefordert, ggf. Übersetzungen veranlasst und die einheitliche Entscheidung über die Zuständigkeit mit der Familienkasse herbeigeführt werden (siehe oben). Sollte für die Elterngeldstelle absehbar sein, dass innerhalb der zwei Monate keine einheitliche Entscheidung möglich ist, muss sie der vorläufigen Entscheidung des Trägers im anderen Staat vorsorglich innerhalb der Frist widersprechen.

Widerspricht die Elterngeldstelle nicht, wird die Entscheidung des anderen Trägers im anderen Staat über die vorrangige Zuständigkeit zur Zahlung von Kindergeld und Elterngeld auch für die deutschen Behörden verbindlich.

Kommen Familienkasse und Elterngeldstelle zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung des anderen Trägers im anderen Staat falsch ist, gilt Art. 6 Abs. 2 bis 5 DVO (Art. 60 Abs. 4 DVO).

Kommen Familienkasse und Elterngeldstelle zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung des anderen Trägers im anderen Staat zutrifft, ist je nach vorrangiger oder nachrangiger Zuständigkeit zu verfahren.

4.1.4 Antragseingang bei der deutschen Familienkasse

Geht der Antrag zuerst bei der Familienkasse ein (vom Antragsteller oder aus einem anderen EU-Staat), leitet sie das Verfahren zur einheitlichen Entscheidung von Familienkasse und Elterngeldstelle über die vorrangige oder nachrangige Zuständigkeit ein.

Auch für die Familienkasse gilt, dass sie eine Frist von zwei Monaten hat, um der vorläufigen Entscheidung des anderen Trägers im anderen EU-Staat zu widersprechen, falls diese zu dem Ergebnis kommt, Deutschland wäre vorrangig zuständig. Anderenfalls wird diese Entscheidung auch für die Elterngeldstelle verbindlich. Es ist deshalb unverzüglich auf die Anfrage der Familienkasse zu reagieren.

Geht ein Antrag oder ein Rechtsbehelf, der an einen ausländischen Träger gerichtet ist, bei der Elterngeldstelle ein, so ist der Antrag oder der Rechtsbehelf gemäß Art. 81 VO entweder unmittelbar oder über die ausländische Verbindungsstelle dem ausländischen Träger unverzüglich zu übermitteln. Hierbei ist das Eingangsdatum bei der Elterngeldstelle mitzuteilen.

4.2 Rechtsbehelfe

Nach Art. 81 VO können auch Rechtsbehelfe gegen Elterngeldentscheidungen innerhalb der Rechtsbehelfsfrist bei der entsprechenden Behörde, dem entsprechenden Träger oder dem entsprechenden Gericht im anderen EU-Staat eingereicht werden. Die entsprechenden Stellen in anderen EU-Staaten sind die Stellen, die ebenfalls für Familienleistungen zuständig sind. Der Rechtsbehelf wird dann unverzüglich an die zuständige Stelle in Deutschland (ggf. über die Verbindungsstelle) weitergeleitet. Der Tag, an dem der Rechtsbehelf bei der anderen Stelle eingegangen ist, gilt auch für die Elterngeldstelle als Tag, an dem der Rechtsbehelf eingelegt wurde bzw. die Klage erhoben wurde.

Andersherum können Personen auch bei der Elterngeldstelle Rechtsbehelfe einlegen, die für eine Elterngeldstelle / eine andere für Familienleistungen zuständige Stelle in einem anderen EU-Staat bestimmt sind und für die diese Stelle zuständig ist. Sie sind mit einem Eingangsstempel zu versehen und unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten (ggf. über die Verbindungsstelle).

4.3 Verrechnung (Art. 84 VO und Art. 72, 73 und 74 DVO)

Nach Art. 72 Abs. 1 DVO können die in einem EU-Staat einem Leistungsempfänger unrechtmäßig gezahlten Leistungen von nachzuzahlenden oder laufenden Leistungen einbehalten werden, auf die der Leistungsempfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat Anspruch hat. Die Anwendung der Vorschrift setzt voraus, dass der die Einbehaltung begehrende Träger berechtigt ist, die zu Unrecht gezahlte Leistung von dem Empfänger zurückzufordern. Die Zulässigkeit einer Rückforderung des EU-Staates, in dem die Leistungen zu Unrecht gewährt worden sind, bestimmt sich nach den Rechtsvorschriften dieses Staates. Die Einbehaltung des überzahlten Betrages erfolgt nach den Rechtsvorschriften des EU-Staates, in dem der zurückgeforderte Betrag einbehalten werden soll.

Im Falle vorläufig gezahlter Familienleistungen hat der zunächst in Anspruch genommene Träger gemäß Art. 73 DVO spätestens drei Monate nach der abschließenden Entscheidung über die Zuständigkeit dem zuständigen Träger eine Abrechnung über die vorläufig gezahlten Beträge zu übermitteln.

Für das Ersuchen um Einbehaltung und Erstattung unrechtmäßig bzw. vorläufig gezahlter Leistungen ist das entsprechende strukturierte elektronische Dokument zu verwenden.

4.4 Übergangsvorschrift (Art. 87 VO)

Entsprechend Art. 87 Abs. 8 VO sollten die laufenden Elterngeldfälle, die nach der VO 1408/71 gelöst wurden, erst dann auf die neue VO umgestellt,

- wenn sich ab dem 1. Mai 2010 der Sachverhalt ändert oder
- die betroffene Person einen Antrag darauf stellt, dass ihr Anspruch nach der neuen VO geprüft wird.

Wird der Antrag bis zum 31.07.2010 gestellt, gilt die VO für diese Familie ab dem 01.05.2010.

Wird der Antrag danach gestellt, gilt die VO ab dem ersten Tag des folgenden Monats.

Ändert sich der Sachverhalt nicht und beantragt die betroffene Person nicht die Anwendung der neuen Verordnungen, ist die VO 1408/71 bis zum 30.04.2020 anzuwenden. Für noch nicht bestandskräftig entschiedene Anspruchszeiträume bis zum 30.04.2010 ist die VO 1408/71 anzuwenden (Art. 87 Abs. 1 VO).

4.5 Verbindungsstellen (Art. 1 Abs. 2 Buchstabe b DVO)

Um die Durchführung der über- und zwischenstaatlichen Regelungen zu erleichtern, können die „Verbindungsstellen“ unmittelbar untereinander verkehren. Die Verbindungsstellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Durchführung der über- und zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften zu fördern und die betroffenen Personen über ihre Rechte und Pflichten hieraus aufzuklären.

„Verbindungsstelle“ im Wortgebrauch der VO und der DVO für den Bereich des Kindergeldes, des Kinderzuschlages und des Elterngeldes ist in Deutschland die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit.

Die Verbindungsstellen sind im EESSI-Directory benannt, welches nun unter folgendem Link aufgerufen werden kann:

http://ec.europa.eu/employment_social/social-security-directory/welcome.seam?langId=ger
(Funktion "advanced search": unter "function" "liaison body" und unter "Categories of social security" "family benefit - child raising benefit" wählen).